



**BUNDESMINISTERIUM
FÜR JUSTIZ**

SICHERHEITSBERICHT 2009

BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT DER STRAFJUSTIZ

BERICHT DER BUNDESREGIERUNG
ÜBER DIE INNERE SICHERHEIT IN ÖSTERREICH
– TEIL DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR JUSTIZ

Vorwort

Über viele Jahre ist der Teil des Bundesministeriums für Justiz des Sicherheitsberichts der Bundesregierung kontinuierlich und nahezu unverändert fortgeschrieben worden.

Im Hinblick auf gestiegene Anforderungen arbeitet das Bundesministerium für Justiz seit 2007 an einer verbesserten statistischen Darstellung der Tätigkeit der Strafjustiz. Verbesserungen werden auf allen Ebenen angestrebt, etwa bei der Erfassung der Daten, bei der Abstimmung der verschiedenen relevanten Datensysteme oder bei Auswertung und Darstellung.

Erste Ergebnisse dieser Arbeiten sind bei einer Arbeitstagung am 14. November 2008 einer breiteren Öffentlichkeit vorgestellt worden, allen voran die neue Wiederverurteilungsstatistik; vgl. Bundesministerium für Justiz/Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie (Hg.), Leistungsdaten für die Kriminaljustiz: die neue Wiederverurteilungsstatistik – and more, Schriftenreihe des BMJ Bd. 144 (2009).

Ein wesentliches Ziel der Arbeiten war es von Beginn an, das bisher bestehende beziehungslose Nebeneinander von Daten über gerichtliche Verurteilungen (aus der Gerichtlichen Kriminalstatistik der Statistik Österreich) und über verfahrensbeendende Entscheidungen der Staatsanwaltschaften (aus dem Verfahrensregister, der Verfahrensautomation Justiz, kurz VJ) zu überwinden und statt dessen eine umfassende Statistik über alle „Erledigungen“ der gesamten Strafjustiz einschließlich der Sanktionen und anderen Reaktionen zu schaffen.

Diese „Justizstatistik Strafsachen“ kann mit dem vorliegenden Sicherheitsbericht 2009 erstmals dargestellt werden.

Wie die Arbeiten an verbesserten Datengrundlagen, sind auch die Arbeiten an der Neukonzeption des Justizteils des Sicherheitsberichts maßgeblich vom Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie (IRKS) geleistet worden. Schon im Sicherheitsbericht 2008 war das Kapitel über den Strafvollzug (Abschnitt 16.4.) eine gekürzte Version eines vom IRKS verfassten „Pilotberichts über den Strafvollzug“. Im vorliegenden Bericht sind die Abschnitte 1.2 – 1.4, 2.1, 2.2 (Einleitung), 2.3 (Einleitung) und 3 vom IRKS (Doz. Dr. Arno Pilgram, Mag. Alexander Neumann) verfasst worden.

Die neue umfassende Statistik bedingt eine neue Struktur des „Justizteils“ des Sicherheitsberichts. Um einen Vergleich mit den Berichten früherer Jahre zu erleichtern, ist im Anhang eine Gegenüberstellung der alten und der neuen Gliederung enthalten.

INHALTSVERZEICHNIS

KURZÜBERBLICK	7
1 DIE TÄTIGKEIT DER STRAFJUSTIZ.....	11
1.1 Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften und Gerichte nach Geschäftsanfall	11
1.1.1 Die Tätigkeit der Bezirksanwälte	11
1.1.2 Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften	12
1.1.3 Die Tätigkeit der Gerichte.....	13
1.2 Justizstatistik Strafsachen: Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte, Betrachtung nach Personen	16
1.2.1 Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften	16
1.2.2 Erledigung von Verfahren durch die Gerichte	22
1.2.3 Justizielle Erledigungen insgesamt	26
1.2.4 Erledigungen nach OStA- und OLG-Sprengeln.....	27
2 VERURTEILUNGEN	33
2.1 Die Entwicklung nach Personengruppen.....	33
2.2 Die Entwicklung nach Deliktsgruppen	34
2.2.1 Überblick	34
2.2.2 Strafbare Handlungen gegen Handlungen fremdes Vermögen.....	35
2.2.3 Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben.....	37
2.2.4 Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität	39
2.2.5 Suchtmittelgesetz	41
2.2.6 Verhetzung und NS-Wiederbetätigung.....	42
2.2.7 Computerkriminalität	43
2.2.8 Umweltkriminalität	44
2.3 Verurteilungen nach Personen- und Deliktsgruppen.....	45
2.3.1 Überblick	45
2.3.2 Verurteilungen Jugendlicher.....	47
2.3.3 Verurteilungen Junger Erwachsener	49
2.3.4 Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger.....	50
3 REAKTIONEN UND SANKTIONEN	58
3.1 Diversionsangebote und Diversionserfolg	59
3.2 Durchführung der Diversion durch NEUSTART	64
3.2.1 Tauschgleich (TA).....	64
3.2.2 Vermittlung gemeinnütziger Leistungen beziehungsweise von Schulungen und Kursen	66
3.2.3 Bewährungshilfe diversionell.....	68
3.3 Medizinische und therapeutische Behandlung Suchtmittelabhängiger.....	69
3.4 Die verhängten Strafen und Maßnahmen	69
3.4.1 Die verhängten Strafen nach Personengruppen	72
3.4.2 Die verhängten Strafen nach Deliktsgruppen, anhand des Beispiels SMG	76
3.4.3 Die verhängten Strafen nach Gerichtssprengeln (OLG).....	76
3.5 Bedingte Strafen und Bewährungshilfe	78
3.6 Geldstrafen.....	81
3.6.1 Einnahmen aus Geldstrafen und sonstigen Maßnahmen	81
3.6.2 Vermittlung gemeinnütziger Leistungen bei Ersatzfreiheitsstrafe.....	82

4	BERICHT ÜBER DEN STRAFVOLLZUG	83
4.1	Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafen und Massnahmen.....	83
4.1.1	Übersicht über die Entwicklung der Haftzahlen 1980 bis 2009	83
4.1.2	Entwicklung der Gefangenenpopulation 2001 bis 2009	87
4.1.3	Entwicklung der Zugänge 2001 bis 2009	89
4.1.4	Straf- und Haftdauer zum Stichtag und bei Entlassung.....	91
4.1.5	Entlassungen aus Justizanstalten	94
4.2	Beschreibung der Gefangenenpopulation nach Sozialmerkmalen und soziale Intervention im Strafvollzug.....	99
4.2.1	Insassen von Justizanstalten nach Sozialmerkmalen	99
4.2.2	Soziale Intervention im Strafvollzug	100
5	HAFTENTLASSENENHILFE	107
5.1	NEUSTART Haftentlassenenhilfe (HEH).....	107
5.2	NEUSTART Wohnbetreuung.....	108
6	DIE WIEDERVERURTEILUNGSSTATISTIK 2005 BIS 2009	109
6.1	Wiederverurteilungsraten	110
6.2	Verurteilungskarrieren	111
6.3	Form der Wiederverurteilung.....	113
6.4	Sanktion und Wiederverurteilung	115
6.5	Regionaler Vergleich	116
6.6	Wiederverurteilungen im Zeitvergleich	118
7	GESETZGEBERISCHE TÄTIGKEIT IM KRIMINALRECHT	119
7.1	Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität und der organisierten Kriminalität 119	
7.2	Bekämpfung der terroristischen Kriminalität.....	127
7.3	NS-Wiederbetätigung	129
7.4	Computerkriminalität	129
7.5	Umweltkriminalität	130
7.6	Sexualstrafrecht	133
7.7	Verbesserung des Opferschutzes bei psychischer sowie traditionsbedingter Gewalt.....	138
7.8	Jugendstrafrecht.....	139
7.9	Die Entwicklung des Suchtmittelrechts.....	142
8	STRAFPROZESS UND ERMITTLUNGSMABNAHMEN	144
8.1	Reform des Strafprozesses	144
8.2	Diversion	151
8.2.1	Die Diversionsmaßnahmen im einzelnen.....	151
8.2.2	Entwicklungen seit der Einführung der Diversion	152
8.3	Ermittlungsmaßnahmen	154
8.3.1	Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte.....	154
8.3.2	Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung sowie Überwachung von Nachrichten	155
8.3.3	Besondere Ermittlungsmaßnahmen.....	160
8.4	Verfahren gegen Organe der Sicherheitsbehörden.....	163
9	HILFELEISTUNG FÜR DAS VERBRECHENSOPFER, OPFERSCHUTZ	167
9.1	Hilfeleistungen nach dem Verbrechenopfergesetz	167
9.2	Opferhilfe, Prozessbegleitung	168
10	STRAFRECHTLICHES ENTSCHÄDIGUNGSGESETZ	171
11	INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT	173
11.1	Verstärkte Zusammenarbeit im Rahmen der Europäischen Union.....	173
11.2	Auslieferungs- und Rechtshilfeverkehr.....	174

12	PERSONELLE UND ORGANISATORISCHE MAßNAHMEN BEI DEN JUSTIZBEHÖRDEN.....	176
12.1	Personelle Maßnahmen	176
12.2	Gerichtsorganisation	177
12.3	Bauliche Maßnahmen	177
12.4	Sicherheitsmaßnahmen	177
12.5	Dolmetschkosten.....	178
12.6	Bautätigkeit im Strafvollzug	178
13	ANHANG: GEGENÜBERSTELLUNG.....	180

KURZÜBERBLICK

Kapitel 1 Die Tätigkeit der Strafjustiz

Geschäftsanfall	2008	2009	Veränderung
Anzeigen Neuanfall Register BAZ	395.180	386.722	- 2,1%
davon bekannte Täter	151.726	150.061	- 1,1%
Anzeigen anhängig übernommen	19.471	22.660	+ 16,4%
Anzeigen Neuanfall Register ST	209.748	209.069	- 0,3%
davon bekannte Täter	68.942	69.256	+ 0,5%
Anzeigen anhängig übernommen	9.955	12.715	+ 27,7%
Neuanfall Bezirksgerichte	35.030	36.379	+ 3,9%
Neuanfall Register HR	20.199	17.292	- 14,4%
Neuanfall Register Hv	24.782	25.621	+ 3,4%

Erledigungen durch StA	2008	2009	Veränderung
Strafantrag	65.540	66.088	+ 0,8%
Anklageschrift	6.144	6.310	+ 2,7%

Gesamtheit justizieller Verfahrenserledigungen	StA	Gericht	Gesamt	%
Sonstige/Teilerledigungen	29.449	12.297	41.746	
Strafantrag/Anklage/Unterbringungsantrag	72.527			
Summe Enderledigung	256.101	68.486	252.060	100,0%
davon:				
Einstellung	145.767	4.604	150.371	59,7%
Diversion	37.807	11.858	49.665	19,7%
Verurteilung		40.815	40.815	16,3%
Freispruch		11.209	11.209	4,4%

Kapitel 2 Verurteilungen

	2008	2009	Veränderung
Verurteilte Personen	38.226	37.868	- 0,9%
davon Männer	32.820	32.531	- 0,9%
davon Frauen	5.406	5.337	- 1,3%
davon Jugendliche	2.988	3.155	+ 5,6%
davon Junge Erwachsene	5.259	5.257	0,0%
Österreichische Staatsangehörige	27.235	26.559	- 2,5%
Andere Staatsangehörige	10.991	11.309	+ 2,9%

Verurteilte Personen - Strafbare Handlungen gegen	2008	2009	Veränderung
Leib und Leben	10.215	9.571	- 6,4%
Fremdes Vermögen	14.610	15.284	+ 4,6%
Sexuelle Integrität	631	608	- 3,6%
davon § 201 StGB	86	113	+ 21,2%
SMG	4.291	3.928	- 8,5%

Kapitel 3 Reaktionen und Sanktionen

Diversionsangebote	2009				2008	Veränderung
	StA	BG	LG	gesamt		
Diversion gesamt	44.695	7.913	1.669	54.277		
	82,3%	14,6%	3,1%	100,0%		
§§ 35/37 SMG insgesamt	10.188	1.532	69	11.789		
§ 198 Abs. 1 Z 1 Geldbuße	14.706	3.754	806	19.266	20.126	- 4,3%
§ 198 Abs. 1 Z 2 gemeinnützige Leistungen	2.278	439	358	3.075	3.066	0,3%
§ 198 Abs. 1 Z 3 Probezeit (ohne Zusatz)	8.903	820	137	9.860	10.013	- 1,5%
§ 198 Abs. 1 Z 3 Probezeit (mit Pflichten)	1.278	549	112	1.939	2.007	- 3,4%
§ 198 Abs. 1 Z 4 Tatausgleich	7.342	819	187	8.348	8.963	- 6,9%
Diversion gesamt (ohne SMG)				42.488	44.175	- 3,8%

Diversionelle Verfahrenserledigung	Gesamt	Ohne Erfolg	Endgültiger Rücktritt
gesamt	60.586	10.921	49.665
§§ 35, 37 SMG	13.703	2.688	11.015

Strafen und Maßnahmen	2008	2008	Veränderung
Gesamt	38.226	37.868	- 0,9%
Geldstrafe gesamt, inkl. teilbed. Strafen nach § 43a Abs. 2 StGB	14.902	14.120	- 5,2%
zur Gänze teilbedingt	3.349	3.159	- 5,7%
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	764	663	- 13,2%
unbedingt	10.005	9.472	- 5,3%
unbed. Geldstrafe, bedingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB)	784	826	+ 5,4%
Freiheitsstrafe gesamt	22.374	22.830	+ 2,0%
zur Gänze bedingt	13.656	13.643	- 0,1%
teilbedingt (§ 43a Abs. 3 und 4 StGB)	2.603	2.953	+ 13,4%
unbedingt	6.115	6.234	+ 1,9%

Anordnungen von Bewährungshilfe	2008	2009	Veränderung
Bedingte Verurteilung	2.187	2.439	+ 11,5%
Bedingte Entlassung	1.795	1.612	- 10,2%

Medizinische und therapeutische Behandlung Suchtmittel-Abhängiger	2008	2009	Veränderung
Kostentragung (Euro)	6,481.552,64	7,032.610,65	+8,5%

2009	Einnahmen (Mio. €)	2008/2009
Strafgelder	39,14	- 56%
Geldbußen (§ 90c StPO)	9,01	+ 7,52%
Gebühren und Ersätze in Strafsachen	3,77	- 3,71%
Pauschalkostenbeiträge gem. § 388	0,87	+ 26%

Kapitel 4 Strafvollzug

	2008	2009	Veränderung
Häftlingsstand (täglicher Durchschnittsstand)	8.214	8.381	+ 2%
→ davon Strafgefangene	5.672	5590	- 1,4%
→ davon Untersuchungshäftlinge	1.610	1845	+ 14,6%
Jugendliche	152	191	+ 25,7%
Durchschnittliche Dauer der U-Haft in Tagen	73,6	78,4	+ 6,5%

Kapitel 5 Haftentlassenenhilfe

	2008	2009	Veränderung
Anzahl Klienten HEH	5.049	4.759	- 5,7%

Kapitel 6 Wiederverurteilungsstatistik

	2003 - 2007	2004 - 2008	2005 - 2009
WV-Rate	38 %	37,5 %	37,6%

Kapitel 8 Strafprozess und Ermittlungsmaßnahmen

	2008	2009	Veränderung
Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung und Überwachung von Nachrichten			
Anträge	4.229	5.341	+ 26,3%
gerichtlich bewilligt	4.037	5.227	+ 29,5%

Kapitel 9 Opferhilfe, Prozessbegleitung

	2008	2009	Veränderung
Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung			
Aufwand (Euro)	3,917.784,44	4,460.515,99	+ 13,9%

Kapitel 10 Strafrechtliches Entschädigungsgesetz

	2008	2009	Veränderung
Anerkannte Beträge (Euro)	2,399.072,59	1,591.315,40	- 33,7%

Kapitel 11 Internationale Zusammenarbeit

	2008	2009	Veränderung
Summe Auslieferungsansuchen	484	546	+ 12,8%

Kapitel 12 Personelle und organisatorische Maßnahmen bei den Justizbehörden

	2008	2009	Veränderung
Dolmetschkosten	4,52 Mio. Euro	5,065 Mio. Euro	+ 12,1%

1 DIE TÄTIGKEIT DER STRAFJUSTIZ

1.1 DIE TÄTIGKEIT DER STAATSANWALTSCHAFTEN UND GERICHTE NACH GESCHÄFTSANFALL

Ausgangspunkt der Betrachtung in diesem Kapitel ist die Zählung der Aktenzahlen im Betrieblichen Informationssystem (BIS) der Justiz. Die Zahlen geben Auskunft über die Frage, wie viele Akten die Staatsanwaltschaften und Gerichte 2009 bearbeitet, das heißt angelegt und abgeschlossen haben. Diesen Informationen kann nicht entnommen werden, wie viele Fälle – im Sinn von Sachverhalten – dahinter gestanden haben oder wie viele Personen von den erledigten Verfahren betroffen waren. Insbesondere der zweiten Fragestellung wird im Kapitel 1.2 nachgegangen.

Die Werte aus dem BIS geben aber sehr wohl einen Anhaltspunkt über das Ausmaß der Arbeitsbelastung der Justizorgane und auch darüber, wie das Ausmaß der Erledigungen dem Anfall entspricht.

1.1.1 Die Tätigkeit der Bezirksanwälte

Im Folgenden wird zunächst die Tätigkeit der Bezirksanwälte und -anwältinnen beschrieben, soweit sie Strafsachen betrifft, die in die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes fallen.

Im Berichtsjahr sank der Anzeigenneuanfall gegenüber dem Vorjahr um 8.458 Fälle bzw. 2,1% auf insgesamt 386.722 Fälle. Bei den Strafsachen gegen bestimmte Personen war ein Rückgang des Neuanfalls um 1,1% (das sind 1.665 Fälle) gegenüber 2008 zu verzeichnen und bei den Anzeigen gegen unbekannte Täter ein Rückgang um 2,8% (das sind 6.793 Fälle).

Dagegen haben die Bezirksanwälte und -anwältinnen im Jahr 2009 388.732 Fälle erledigt. Davon bezogen sich 152.149 Strafsachen auf bekannte und 236.583 Fälle auf unbekannte Täter.

Unter Berücksichtigung der anhängig übernommenen Fälle konnten die Bezirksanwälte und -anwältinnen im Berichtsjahr ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Neuanfall und erledigten Fällen erzielen.

Straffälle 2008/2009:

Straffälle 2008/2009	Gesamtzahl			davon bekannte Täter		davon unbek. Täter	
	2008	2009	Verän- derung	2008	2009	2008	2009
Anzeigen Neuanfall	395.180	386.722	-2,1%	151.726	150.061	243.454	236.661
Anzeigen anhängig übernommen	19.471	22.660	+16,4%	18.010	20.688	1.461	1.972
Erledigungen	391.991	388.732	-0,8%	149.048	152.149	242.943	236.583

Die Anzahl der bei den Bezirksanwälten und -anwältinnen am Ende des Berichtszeitraumes 2009 noch offen gebliebenen Fälle (betreffend bekannte und unbekannt Täter) beträgt 20.650 und ist somit gegenüber dem Vorjahr (2008: 22.660) etwas gesunken.

	Gesamtzahl	davon aus 2008	davon aus 2007	davon aus 2006 und früher
Verbliebene Straffälle im Jahr 2009	20.650	386	69	28

1.1.2 Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften

Im Folgenden wird die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften beschrieben, soweit sie Strafsachen betrifft, die in die Zuständigkeit des Gerichtshofes fallen. In den angeführten Zahlen sind die Werte der Korruptionsstaatsanwaltschaft, die mit 1.1.2009 ihren Betrieb aufgenommen hat, enthalten. Straffälle, die in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen, sind nicht enthalten.

Im Berichtsjahr sank der Anzeigenneuanfall gegenüber dem Vorjahr um 679 Fälle bzw. 0,3% auf insgesamt 209.069 Fälle (2007/2008: Anstieg 3,4%). Bei den Strafsachen gegen bestimmte Personen war ein Anstieg des Neuanfalls um 0,5% (das sind 314 Fälle) gegenüber 2008 zu verzeichnen und bei den Anzeigen gegen unbekannt Täter ein Rückgang um 0,7% (das sind 993 Fälle).

Dagegen haben die Staatsanwaltschaften im Jahr 2009 209.877 Fälle erledigt. Davon bezogen sich 69.808 Strafsachen auf bekannte und 140.069 Fälle auf unbekannt Täter.

Unter Berücksichtigung der anhängig übernommenen Fälle erzielten die Staatsanwaltschaften im Berichtsjahr somit ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Neuanfall und erledigten Fällen.

Straffälle 2008/2009:

Straffälle 2008/2009	Gesamtzahl			davon bekannte Täter		davon unbek. Täter	
	2008	2009	Veränderung	2008	2009	2008	2009
Anzeigen Neuanfall	209.748	209.069	-0,3%	68.942	69.256	140.806	139.813
Anzeigen anhängig übernommen	9.955	12.715	+27,7%	8.569	10.698	1.386	2.017
Erledigungen	206.988	209.877	+1,4%	66.813	69.808	140.175	140.069

Die Anzahl der bei den Staatsanwaltschaften am Ende des Berichtszeitraumes 2009 noch offen gebliebenen Fälle (betreffend bekannte und unbekannte Täter) beträgt 11.907 und ist somit gegenüber dem Vorjahr (2008: 12.715) etwas gesunken.

	Gesamtzahl	davon aus 2008	davon aus 2007	davon aus 2006 und früher
Verbliebene Straffälle im Jahr 2009	11.907	1.180	395	188

1.1.3 Die Tätigkeit der Gerichte

Nach den aus dem BIS-Justiz (Betriebliches Informationssystem) errechneten Anfallszahlen betrug der bundesweite Neuanfall (inklusive Privatanklagen) im Berichtsjahr 2009 bei den Bezirksgerichten 36.379 Fälle (im Vergleich zum Vorjahr +3,9%). Bei den Landesgerichten fielen im Hv-Register 25.621 neue Fälle an, was im Vergleich zum Vorjahr einen Anstieg um 3,4% bedeutet. Im Register HR (Haft- und Rechtschutzsachen) fielen im Jahr 2009 17.292 neue Fälle an (im Vergleich zum Vorjahr ein Rückgang um 14,4%).

Geschäftsfall (Neuanfall) der Gerichte

Neuanfall	2008	2009	Vergleich 2008/2009	
			Veränderung in absoluten Zahlen	Veränderung in %
Bezirksgerichte	35.030	36.379	+1.349	+3,9
Gerichtshöfe				
HR	20.199	17.292	-2.907	-14,4
Hv	24.782	25.621	+839	+3,4

Betrachtet man die einzelnen OLG-Sprengel, so war auf Ebene der Bezirksgerichte (BG) ein Anstieg des Geschäftsanfalles zu verzeichnen. Bei den Landesgerichten (LG), Gattung Hv, stieg der Geschäftsanfall in den Oberlandesgerichtssprengeln Wien, Linz und Innsbruck und sank im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz geringfügig.

Geschäftsanfall (Neuanfall) in den einzelnen OLG-Sprengeln

OLG-Sprengel	Gerichtsebene	2008	2009	Vergleich 2008/2009	
				Veränderung in absoluten Zahlen	Veränderung in %
Wien	BG	13.314	14.479	+1.165	+8,8
	LG				
	HR Hv	12.324 10.938	10.172 11.194	-2.152 +256	-17,5 +2,3
Linz	BG	8.528	8.652	+124	+1,5
	LG				
	HR Hv	3.270 5.335	2.981 5.771	-289 +436	-8,8 +8,2
Graz	BG	7.371	7.428	+57	+0,8
	LG				
	HR Hv	2.266 4.942	2.014 4.925	-252 -17	-11,1 -0,3
Innsbruck	BG	5.817	5.820	+3	+0,1
	LG				
	HR Hv	2.339 3.567	2.125 3.731	-214 +164	-9,1 +4,6
Österreich	BG	35.030	36.379	+1.349	+3,9
	LG				
	HR Hv	20.199 24.782	17.292 25.621	-2.907 +839	-14,4 +3,4

Durch Bezirksgerichte erledigte Fälle

Erledigte Fälle	2008	2009	Vergleich 2008/2009	
	Absolute Zahlen	Absolute Zahlen	Veränderung in absoluten Zahlen	Veränderung in %
Erledigte Fälle	40.908	37.208	-3.700	-9

Die Anzahl der durch Bezirksgerichte erledigten Fälle (inklusive der Fälle zu Privatanklagen) beträgt im Berichtsjahr 2009 37.208 Fälle und ist somit im Vergleich zum Vorjahr um 3.700 bzw. 9 % gesunken.

Durch Gerichtshöfe erledigte Fälle

Erledigte Fälle	2008	2009	Vergleich 2008/2009	
	Absolute Zahlen	Absolute Zahlen	Veränderung in absoluten Zahlen	Veränderung in %
Erledigte Fälle	24.630	25.588	+958	+4
davon durch das Schöffengericht	4.012	4.087	+75	+2
davon durch das Geschworenengericht	284	254	-30	-11

Die Anzahl der durch Gerichtshöfe erledigten Fälle (Gattung Hv) ist im Berichtsjahr um 4% gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Rund 16% der Fälle wurden durch ein Schöffengericht und etwa 1% der erledigten Fälle durch ein Geschworenengericht erledigt.

1.2 JUSTIZSTATISTIK STRAFSACHEN: ERLEDIGUNG VON VERFAHREN DURCH DIE STAATSANWALTSCHAFTEN UND GERICHTE, BETRACHTUNG NACH PERSONEN

Durch die Einführung einer neuen „Justizstatistik Strafsachen“ mit dem Berichtsjahr 2009 eröffnet sich die Möglichkeit, die Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte differenzierter als bisher darzustellen. Damit wird einem Vorhaben der Bundesregierung für die laufende Gesetzgebungsperiode Rechnung¹ getragen.

Es wird nun Wert darauf gelegt, endgültige Verfahrenserledigungen eindeutig von Teilerledigungen – wie Abtretungen an andere Gerichte, Abbrechungen oder Teileinstellungen – zu unterscheiden, welche eine Fortsetzung des Verfahrens und eine andere Erledigung offen lassen. Durch diese Unterscheidung wird auch eine Mehrfachzählung von Personen vermeidbar, in deren Verfahren zunächst eine vorläufige und später erst eine endgültige Erledigung stattfindet.²

Erstmals kann nun die Erledigung von Strafverfahren auch nach Alter, Geschlecht und Staatsbürgerschaft der betroffenen Personen differenziert dargestellt werden. (Eine Differenzierung nach der Straftat, wie sie bei den polizeilich ermittelten Straftätern sowie bei verurteilten Personen möglich ist, kann derzeit anhand der elektronischen Verfahrensregister der Justiz noch nicht vorgenommen werden.)

Ebenso kann nunmehr eine Differenzierung nach StA- und Gerichtssprengeln erfolgen. Dieser kommt für die Beobachtung regionaler Unterschiede größere Bedeutung zu als der Unterscheidung nach bezirks- und staatsanwaltschaftlichem Geschäftsanfall.

1.2.1 Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften

Gegenüber der bisherigen Darstellung der Erledigungen der Bezirksanwaltschaft und der Staatsanwaltschaft nach Personen im Sicherheitsbericht 2008 (Kapitel 15.1.2. alt und 15.2.2. alt) wurde die Zählweise in mehrfacher Hinsicht verändert.

Ein Effekt dieser sachgerechten Reorganisation der Statistik der Staatsanwaltschaften ist ein Statistikbruch, eine reduzierte Vergleichbarkeit der Daten des Jahres 2009 mit den Vorjahresdaten. Nur bei der Zahl der Strafanträge und Anklageschriften ist die Vergleichbarkeit nach wie vor gegeben.

Im Vergleich zum Vorjahr sind die Zahlen der Strafanträge und Anklageschriften leicht angestiegen, erreichen aber nicht das Niveau der Jahre 2006 und 2007.³

¹ „Ziel einer Einstellungsstatistik ist eine statistische Erfassung aller angezeigten Fälle, in wie vielen Fällen es zur Einstellung des Verfahrens und in wie vielen Fällen es zu diversionellen Maßnahmen kommt.“ Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode, S. 126, Pkt. E.12.

² Bei den diversionellen Erledigungen des Verfahrens wird ebenfalls ausschließlich auf den endgültigen Rücktritt von der Strafverfolgung abgestellt (nicht auch auf die vorläufige Anzeigenzurücklegung). Ferner werden nun – wiederum zur Vermeidung von Doppelzählungen – Einstellungen und Diversion im gerichtlichen Verfahren (nach bereits erfolgtem Strafantrag oder Anklage) nur unter den gerichtlichen Verfahrenserledigungen gezählt und nicht wie bisher ebenso unter den staatsanwaltlichen. Die Restkategorie der „sonstigen Erledigungen“ (2008 die zweitgrößte) umfasste bisher sehr Heterogenes wie etwa die Abbrechung des Verfahrens nach § 197 StPO oder den Verfolgungsverzicht nach § 6 JGG. Sie wird nun sinnvoll aufgespalten.

³ In älteren Sicherheitsberichten fehlen entsprechende Angaben für den Bereich der Bezirksgerichte.

Strafanträge und Anklageschriften der Staatsanwaltschaften

	2006	2007	2008	2009
Strafantrag	69.953	70.641	65.540	66.088
Anklageschrift	7.165	7.505	6.144	6.310
Summe	77.118	78.146	71.684	72.398

Im Berichtsjahr 2009 wurden seitens der Staatsanwaltschaft Strafverfahren endgültig erledigt, von denen insgesamt 256.101 Personen betroffen waren. Gegen 72.527 wurde ein Strafantrag eingebracht (25,8%), Anklage erhoben (2,5%), oder ein Antrag auf Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gestellt (0,1%), zusammen also in 28,3% ein gerichtliches Hauptverfahren in Gang gesetzt. In allen anderen Fällen (72,7%) erfolgte die Verfahrenserledigung ohne die Involvierung der Strafgerichte.

In insgesamt 37.807 Fällen (14,8%) kam es zur Diversion, d.h. nach Annahme eines Diversionsangebots der Staatsanwaltschaft und nach der Erfüllung allfälliger Bedingungen durch die beschuldigte Person zu einem endgültigen Rücktritt von der Verfolgung.

Im Vordergrund stand dabei die Diversion gem. § 198 Abs. 1 Z 1 StPO, die Zahlung eines Geldbetrages. Sie betraf 11.798 Personen (bzw. 29% aller diversionellen Erledigungen). Es folgten der Häufigkeit nach die Absolvierung einer Probezeit gem. § 198 Abs. 1 Z 3, in der Variante ohne weitere auferlegte Pflichten und Bewährungshilfe (26% der diversionellen Erledigungen) und Diversion nach dem Suchtmittelgesetz (insgesamt 25% der Diversionen). 5% der endgültigen Rücktritte vom Verfahren standen im Zusammenhang mit der Erbringung einer gemeinnützigen Leistung gem. § 198 Abs. 1 Z 2 StPO, 2% mit der Erfüllung von Pflichten (Betreuung durch die Bewährungshilfe, Teilnahme an Kursen etc.) während einer Probezeit. 12% der diversionellen Erledigungen lag ein erfolgreicher Tatausgleich gem. § 198 Abs. 1 Z 4 StPO zugrunde.

Überwiegend wurde aber weder ein gerichtliches Verfahren eingeleitet noch ein solches durch Diversion vermieden, sondern wurden Verfahren aus unterschiedlichen Gründen eingestellt. Wenn man nach betroffenen Personen zählt, wurden Verfahren in 56,9% durch Einstellung endgültig erledigt. Dies geschah 2009 145.767mal. Bei einem Drittel (32%) aller Einstellungen lag keine gerichtlich mit Strafe bedrohte Handlung vor oder die weitere Verfolgung des Beschuldigten war aus rechtlichen Gründen unzulässig (§ 190 Z 1 StPO), bei der Hälfte (48%) bestand kein tatsächlicher Grund zur weiteren Verfolgung des Beschuldigten (§ 190 Z 2 StPO). 8% der Einstellungen erfolgten wegen Geringfügigkeit der Straftat im Sinne von § 191 Abs. 1 StPO. Die übrigen Verfahrenseinstellungen fanden ihre Rechtfertigung im JGG. In 5% waren die Täter noch nicht strafmündig (§ 4 Abs. 1 JGG), in weiteren 7% waren es Jugendliche, die wegen ihrer Unreife oder einem nicht schweren Vergehen eines 14- oder 15jährigen (§ 4 Abs. 2 JGG) oder wegen zu erwartender geringer und verzichtbarer Bestrafung (§ 6 JGG) nicht weiter verfolgt wurden.

Dazu kamen 8.612 diverse sonstige und 20.837 nicht endgültige Verfahrenserledigungen, davon 12.918 Abbrechungen eines Ermittlungsverfahrens gegen Abwesende (§ 197 Abs. 1 StPO) und 7.919 Teileinstellungen gem. § 192 Abs. 1 StPO, wobei

bei der Beschuldigung wegen mehrerer Straftaten von der Verfolgung einzelner abgesehen wurde.⁴

Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaft

	gesamt	in % aller Enderledigungen	in % von Teilsommen
Teilerledigungen	20.837		
Abbrechung	12.918		
§ 192 Abs. 1 Z 1 Teileinstellung endgültig	6.336		
§ 192 Abs. 1 Z 1 Teileinstellung und Vorbehalt	1.179		
§ 192 Abs. 1 Z 2 Teileinstellung endgültig	355		
§ 192 Abs. 1 Z 2 Teileinstellung und Vorbehalt	49		
Enderledigungen gesamt	256.101	100,0%	
Einstellung gesamt	145.767	56,9%	100,0%
§ 190 Z 1 StPO keine Straftat	46.530	18,2%	31,9%
§ 190 Z 2 StPO kein Verfolgungsgrund	70.398	27,5%	48,3%
§ 4 Abs. 1 JGG Unmündige	6.654	2,6%	4,6%
§ 4 Abs. 2 JGG Jugendliche	3.670	1,4%	2,5%
§ 6 JGG	6.268	2,4%	4,3%
§ 191 Abs. 1 StPO Geringfügigkeit	12.247	4,8%	8,4%
Diversion (endg. Rücktritt) gesamt	37.807	14,8%	100,0%
§ 35 SMG insgesamt	7.928	3,1%	25,4%
§ 198 Abs. 1 Z 1 Geldbuße	11.798	4,6%	29,4%
§ 198 Abs. 1 Z 2 gemeinnützige Leistung	1.889	0,7%	4,7%
§ 198 Abs. 1 Z 3 Probezeit ohne Zusatz	10.514	4,1%	26,2%
§ 198 Abs. 1 Z 3 Probezeit mit Pflichten	740	0,3%	1,8%
§ 198 Abs. 1 Z 4 Tausgleich	4.938	1,9%	12,3%
Strafantrag, Anklageschrift, Unterbringungsantrag	72.527	28,3%	100,0%
Strafantrag	66.088	25,8%	91,1%
Anklageschrift	6.310	2,5%	8,7%
Unterbringungsantrag	129	0,1%	0,2%
Sonstige Erledigung	8.612		

Bei Personengruppen, die sich hinsichtlich Alter, Geschlecht oder Nationalität unterscheiden, weist die Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaft ihre Besonderheiten auf.

Bei Straftaten vor Erreichen der Strafmündigkeit ist das Strafverfahren einzustellen. Die Einstellung der Verfahren gegen insgesamt 7.783 Unmündige erfolgte überwiegend nach der entsprechenden Bestimmung des § 4 Abs. 1 JGG, zum Teil aber auch nach § 190 Z 1 und 2 StPO, wegen fehlender Strafbarkeit bzw. Zurechenbarkeit der Tat.⁵

Bei Jugendlichen wurde die Mehrheit der Verfahren (61,3%) eingestellt. Mehr als die Hälfte dieser Einstellungen (57%) fand ihre Begründung in den jugendstrafrechtli-

⁴ Da in all diesen Fällen nicht von eindeutig endgültigen Erledigungen ausgegangen werden kann, bleiben sie in der Darstellung der Enderledigungen durch die Staatsanwaltschaft unberücksichtigt.

⁵ In vereinzelt Fällen werden Strafverfahren gegen Unmündige eröffnet, ergeben sich jedoch im weiteren Gründe für die Strafverfolgung, etwa bei der Altersfeststellung oder wegen Folgetaten im strafmündigen Alter.

chen Sonderbestimmungen § 4 Abs. 2 JGG oder § 6 JGG. Einstellungen nach §§ 190 und 191 StPO spielten bei Jugendlichen eine geringere Rolle als in den anderen Altersgruppen.

Bei jungen Erwachsenen (zum Tatzeitpunkt unter 21 Jahre), bei denen die jugendstrafrechtlichen Möglichkeiten, sie straflos zu stellen bzw. von Bestrafung abzusehen, wegfallen, ist die Einstellungsrate (mit 36,6%) am niedrigsten. Erwachsene kommen deutlich öfter in den Genuss der Verfahrenseinstellung nach § 190 Z 1 oder 2 StPO. Insgesamt wurden 56,5% aller durch die Staatsanwaltschaft erledigten Verfahren gegen Erwachsene durch Einstellung endgültig beendet.

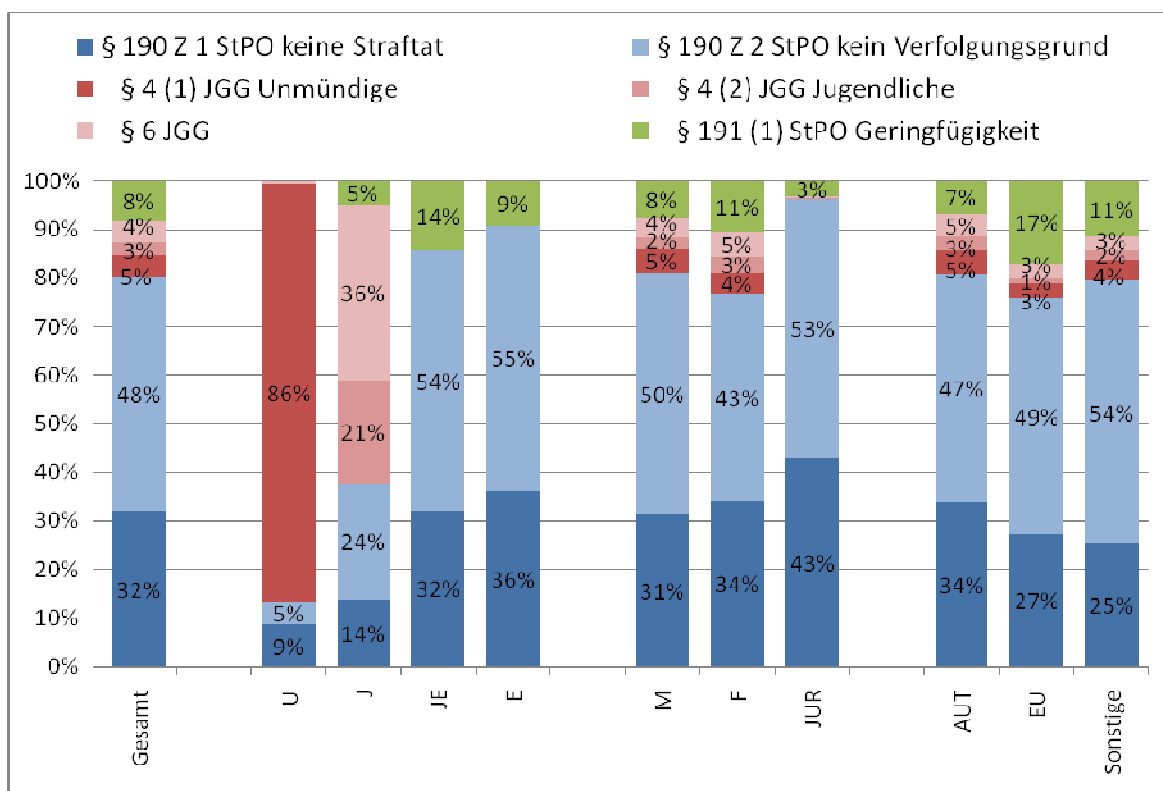
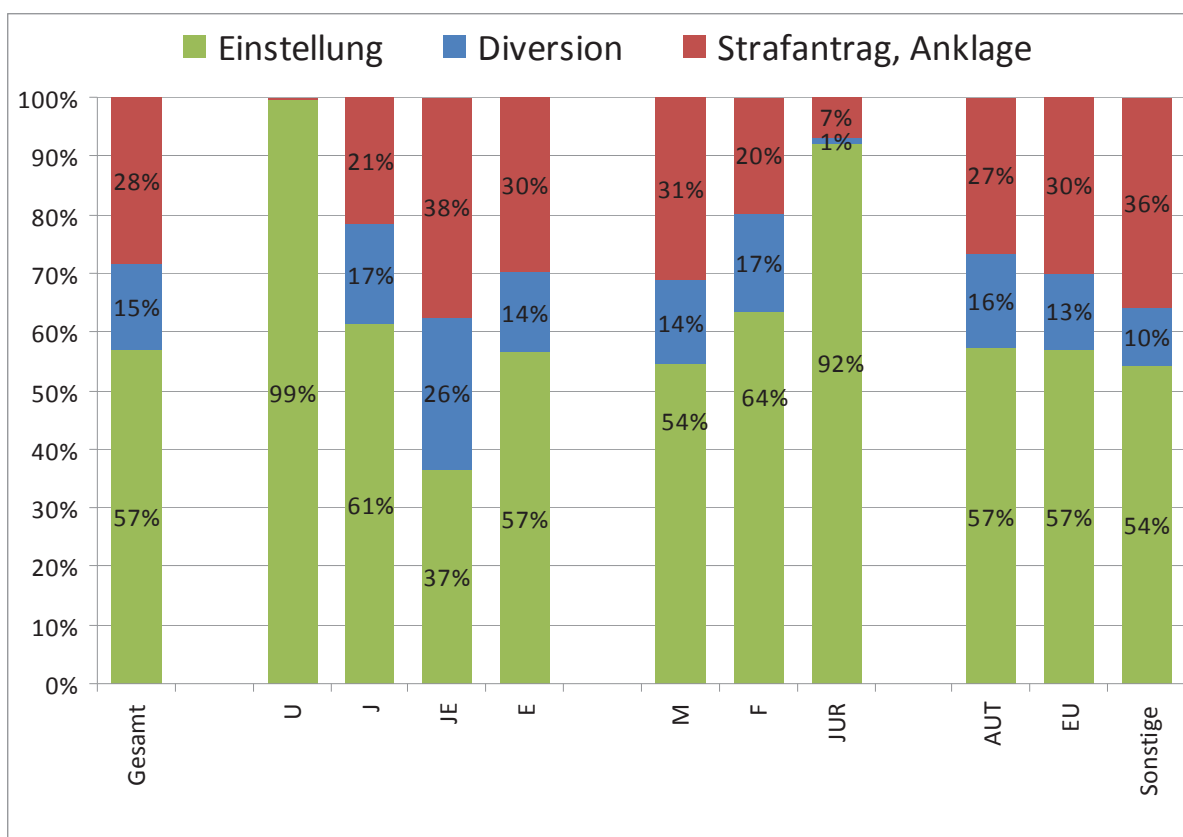
Bei Jugendlichen betrug das Verhältnis zwischen Verfahrenseinstellungen und Strafanträgen/Anklagen 2009 etwa 3:1, bei älteren Erwachsenen 2:1 und den jungen Erwachsenen etwa 1:1. Die Häufigkeit einer Einleitung gerichtlicher Strafverfahren wird zum einen bestimmt durch die Einstellungsraten, zum anderen durch die Raten diversioneller Erledigungen. Bei Jugendlichen hielten sich diversionelle Erledigungen und die Einleitung eines gerichtlichen Hauptverfahrens fast die Waage (17 vs. 21% aller Erledigungen). Bei jungen Erwachsenen kam die Diversion zwar am relativ häufigsten vor, blieb sie aber auch deutlich hinter dem Anteil an Strafanträgen/Anklagen zurück (26 vs. 38% der Erledigungen). Bei den Erwachsenen gab es nur noch halb so viele diversionelle Erledigungen wie Strafanträge/Anklagen (14 vs. 30% der Erledigungen).

Auch zwischen Beschuldigten männlichen und weiblichen Geschlechts bestehen Unterschiede hinsichtlich der Erledigung von Verfahren gegen sie. Bei weiblichen Beschuldigten waren Einstellungen deutlich, diversionelle Erledigungen etwas häufiger als bei Männern. Insbesondere Einstellungen nach § 190 Z 1 StPO, aber auch solche wegen Geringfügigkeit des Delikts (§ 191 Abs. 1 StPO) kamen 2009 bei Frauen öfter vor. Demgegenüber waren Anträge auf Einleitung eines gerichtlichen Hauptverfahrens (Strafantrag, Anklageschrift, Antrag auf Unterbringung) bei männlichen Beschuldigten mit 31,1% der Erledigungen häufiger als bei Frauen (19,7%).

In Verfahren gegen juristische Personen wiederum war die Einstellung mit 92,3% der Erledigungen die Regel. In der Hälfte aller Fälle (49,3%) wurde kein Verfolgungsgrund gesehen, in 39,6% kein Vorliegen einer Straftat erkannt. Ein Verfahren gegen juristische Personen wurde in nur 6,7% auch vor Gericht gebracht.

Bei einer Differenzierung nach der Staatsbürgerschaft der Beschuldigten zeigen sich nur geringe Unterschiede zwischen Österreichern und anderen EU-Bürgern, wenngleich letztere etwas seltener von diversionellen Erledigungen profitierten. Bei Drittstaatenangehörigen sind zwar Verfahrensabbruchungen äußerst häufig, Verfahrenseinstellungen waren bei ihnen dagegen relativ selten (54,3% der endgültigen Erledigungen). Die Diversion wurde bei dieser Gruppe (zu der auch Staatsbürger des ehemaligen Jugoslawien und der Türkei gehören) am seltensten angewandt (9,8% der Erledigungen), Strafantrag/Anklageschrift dagegen am relativ öftesten erhoben (35,8%).

Verfahrenserledigung durch die StA, 2009, nach Personengruppen⁶



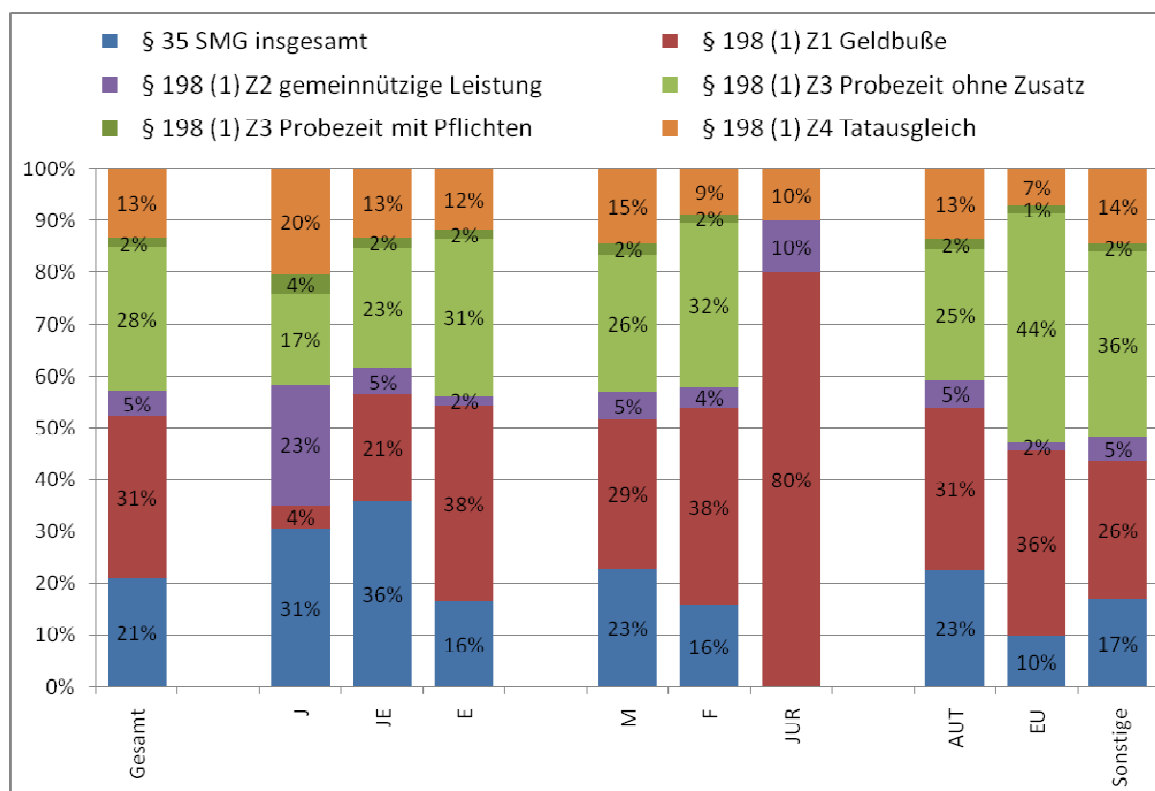
⁶ U ... Unmündige(r), J ... Jugendliche(r), JE ... Junge(r) Erwachsene(r), E ... Erwachsene(r), M ... Mann, F ... Frau, JUR ... juristische Person, AUT ... österreichische(r) Staatsangehörige(r), EU ... EU-Bürger(in)

Wenn man die Verbreitung der verschiedenen Formen (endgültiger und rücktritts-wirksamer) diversioneller Erledigung durch die Staatsanwaltschaft bei unterschiedli-chen Personengruppen vergleicht, so spielte die Diversion nach § 35 SMG bei Ju-gendlichen und jungen Erwachsenen die größte Rolle (mit jeweils rund einem Drittel - 31 bzw. 36% - aller Erledigungen per Diversion), bei Erwachsenen hingegen die Zah-lung eines Geldbetrages (mit 38% der diversionellen Erledigungen). Letztere war bei Jugendlichen eher eine Ausnahmeerscheinung (4% der Diversion), so wie dies um-gekehrt die Erbringung einer gemeinnützige Leistung bei Erwachsenen ist (nur 2% der Diversion). Der Rücktritt von der Verfolgung nach Erbringung einer gemeinnützi-gen Leistung gem. § 198 Abs. 1 Z 2 StPO war bei Jugendlichen nach der Diversion nach dem SMG dagegen die zweithäufigste diversionelle Erledigung (24%). Auch der Rücktritt nach einem Tatausgleich gem. § 198 Abs. 1 Z 4 kam bei Jugendlichen häu-figer zur Anwendung als bei höheren Altersgruppen (20% aller diversionellen Erledi-gungen im Vergleich zu 12% bei Erwachsenen). Die Diversion nach einer bestanden-ten Probezeit (ohne weitere Pflichten) wiederum war eine Erledigung, welche bei jungen Erwachsenen wie Erwachsenen weiter verbreitet war als bei Jugendlichen.

Bei Frauen waren endgültige Rücktritte von der Verfolgung nach Zahlung eines Geldbetrages oder nach Bewährung in einer Probezeit relativ häufiger als bei Män-nern, bei diesen die endgültige Diversion nach § 35 SMG oder nach einem erfolgrei-chen Tatausgleich relativ häufiger als bei Frauen.

Diversion kam bei Nicht-Österreichern in allen ihren Formen weniger zum Tragen als bei Österreichern, mit Ausnahme der Zahlung eines Geldbetrages, die bei EU-Ausländern in 36% der diversionell endgültig erledigten Verfahren angewendet wur-den, und der Absolvierung einer Probezeit, die bei EU-Ausländern in 44% und bei allen anderen Ausländergruppen in 36% dieser Verfahren vorkam.

Form der diversionellen Verfahrenserledigung durch StA, 2009, nach Personengrup- pen



1.2.2 Erledigung von Verfahren durch die Gerichte

Bislang waren von den gerichtlichen Verfahrenserledigungen, bezogen auf betroffene Personen, nur die rechtskräftigen Verurteilungen statistisch durch die Gerichtliche Kriminalstatistik erfasst (siehe Kapitel 2).

Die neu eingeführte „Justizstatistik Strafsachen“ berücksichtigt nun auch jene gerichtlichen Erledigungen von Strafverfahren, die nicht in Form eines Urteils geschehen. Diese neue Statistik stellt nicht nur im staatsanwaltschaftlichen, sondern auch im gerichtlichen Wirkungsbereich auf „Enderledigungen“ ab. Als solche werden hier alle Verfahrenseinstellungen, alle endgültigen Rücktritte von der Verfolgung nach Annahme eines Diversionsangebots und der Erfüllung von Auflagen für die Diversion sowie alle Urteile in erster Instanz (Verurteilungen oder Freisprüche)⁷ betrachtet.

In diesem Sinne wurden von Seiten der Gerichte 2009 insgesamt 68.486 Verfahren (gezählt nach betroffenen Personen) endgültig erledigt. Sieht man von den weiteren 12.297 auf sonstige Weise erledigten Verfahren ab (größtenteils Abtretungen nach § 516 StPO oder andere Zwischenschritte im Verfahren), so wurde etwa ein Viertel (24,0%) der gerichtlichen Strafverfahren nicht durch Urteil, sondern durch Einstellung (6,7%) oder Anwendung der Diversion (17,3%) endgültig erledigt.

Unter den insgesamt 4.604 Erledigungen durch Einstellung dominierten solche nach § 227 StPO (nach Rücktritt der Staatsanwaltschaft von der Anklage vor der Hauptverhandlung). Auch Einstellungen nach § 191 StPO wegen Geringfügigkeit der Tat spielten noch eine nicht unerhebliche Rolle.

Bei insgesamt 11.858 Personen wurde von der Möglichkeit der Diversion erfolgreich Gebrauch gemacht. Der Anteil der diversionellen an allen Erledigungen war somit auf gerichtlicher Ebene mit 17,3% nicht geringer als auf der staatsanwaltschaftlichen. Dabei kam innerhalb der diversionellen Erledigungen bei Gericht der Zahlung eines Geldbetrages der deutlich größte Stellenwert zu, vor der Probezeit ohne weitere Pflichten (sei es im Rahmen von § 198 Abs. 1 Z 3 oder von § 37 SMG). Aber auch die sozial intervenierenden Diversionsformen „Tatausgleich“, „gemeinnützige Leistung“ und „Probezeit mit Pflichten“ wurden in nennenswertem Umfang angewandt.

⁷ Anders als bei der Gerichtlichen Kriminalstatistik ist in der Justizstatistik Strafsachen nicht die Rechtskraft eines Urteils ausschlaggebend. Gezählt werden unter die Erledigungen nur die ersten Urteile, die in einem Verfahren gegen eine Person gefällt werden (nur Urteile, denen noch kein anderes vorangegangen ist). Die Mehrfachzählung einer Person, gegen die in einem Verfahren Urteile in mehreren Instanzen ergehen, wird damit vermieden.

Als Freisprüche werden nur Freisprüche in allen Punkten der Anklage oder des Strafantrags gewertet. Teilfreisprüche bleiben unbeachtet.

Verfahrenserledigung durch die Gerichte

	gesamt	in % aller Enderledigungen	in % von Teilsommen
Enderledigungen gesamt	68.486	100,0%	
Einstellung gesamt	4.604	6,7%	100,0%
§ 108 StPO (im Ermittlungsverfahren)	22	0,0%	0,5%
§ 215 Abs. 2 StPO	11	0,0%	0,2%
§ 227 StPO	3.295	4,8%	71,6%
§ 451 Abs. 2 StPO	189	0,3%	4,1%
§ 485 Abs. 1 Z 3 StPO	120	0,2%	2,6%
§ 6 JGG	27	0,0%	0,6%
§ 191 StPO	940	1,4%	20,4%
Diversion (endg. Rücktritt) gesamt	11.858	17,3%	100,0%
§ 37 SMG insgesamt	3.087	4,5%	26,0%
§ 198 Abs. 1 Z 1 Geldbuße	4.000	5,8%	33,7%
§ 198 Abs. 1 Z 2 gemeinnützige Leistung	769	1,1%	6,5%
§ 198 Abs. 1 Z 3 Probezeit ohne Zusatz	1.928	2,8%	16,3%
§ 198 Abs. 1 Z 3 Probezeit mit Pflichten	767	1,1%	6,5%
§ 198 Abs. 1 Z 4 Tatausgleich	1.307	1,9%	11,0%
Urteil (ohne vorangegangenes Urteil)	52.024	76,0%	100,0%
Verurteilung (ohne vorangegangenes Urteil)	40.815	59,6%	78,5%
Freispruch (ohne vorangegangenes Urteil)	11.209	16,4%	21,5%
Sonstige Erledigung (Teilerledigungen)	12.297		

Vergleicht man zwischen Personengruppen unterschiedlichen Alters, Geschlechts oder Nationalität, so waren Einstellungen (welcher Art immer) in Verfahren gegen Erwachsene häufiger als in Verfahren gegen junge Erwachsene oder Jugendliche. Diversionelle Erledigungen kamen dagegen bei Jugendlichen in fast allen Formen und insgesamt öfter zur Anwendung. Ausgenommen davon war die Diversion nach Zahlung eines Geldbetrages, die bei Erwachsenen mit 6,4% aller und 40% aller diversionellen gerichtlichen Erledigungen eine bedeutende Rolle spielte, ferner die Probezeit ohne Zusatzverpflichtung und der Tatausgleich. Umgekehrt schien den Gerichten insbesondere die Diversionsform „Gemeinnützige Leistungen“ durch die StA bei Jugendlichen noch nicht ausgeschöpft. Auf gerichtlicher Ebene wurden immerhin 6,7% aller und 30% aller diversionell erledigten Verfahren gegen Jugendlichen entsprechend beendet.

Die Rate der urteilsförmigen Erledigungen (zwischen 73,0 und 76,5% variierend) unterscheidet sich zwischen den Altersgruppen nur geringfügig. Freisprüche jedoch sind bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit 10,8 und 11,8% deutlich seltener als in Verfahren gegen Erwachsene (17,7% Freisprüche).

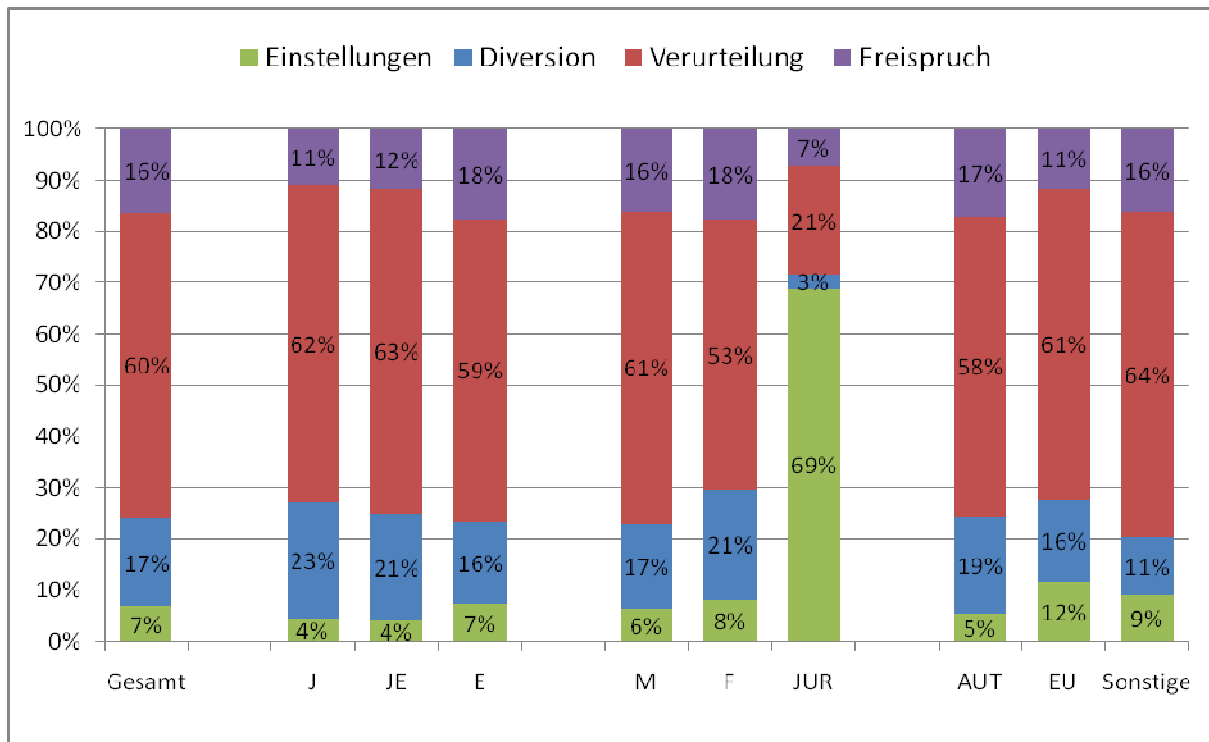
Einstellungen und Diversion wurden von den Gerichten gegenüber Frauen öfter praktiziert. 8,1% der Verfahren gegen Frauen wurden gerichtlich eingestellt und 21,4% diversionell erledigt, vs. 6,3% und 16,6% der Verfahren gegen Männer. Die Unterschiede zwischen den Geschlechtern waren vor allem bei der Verfahrenseinstellung wegen Geringfügigkeit der Tat (§ 191 StPO) und der Diversionsform „Probezeit ohne Zusatz“ ausgeprägt.

Im Ergebnis wurden deutlich weniger Verfahren gegen weibliche Beschuldigte per Urteil erledigt (70,5 vs. 77,1% bei Männern). Ungeachtet dessen war die Freispruchquote bei Frauen nochmals leicht erhöht (17,6 vs. 16,1%). Deutlich anders stellte sich die gerichtliche Verfahrenserledigung bei der geringen Zahl juristischer Personen dar. Hier standen 68,8% Einstellungen und 2,8% diversionellen 28,4% urteilsförmige Erledigungen gegenüber, von denen ein Viertel im Freispruch bestand.

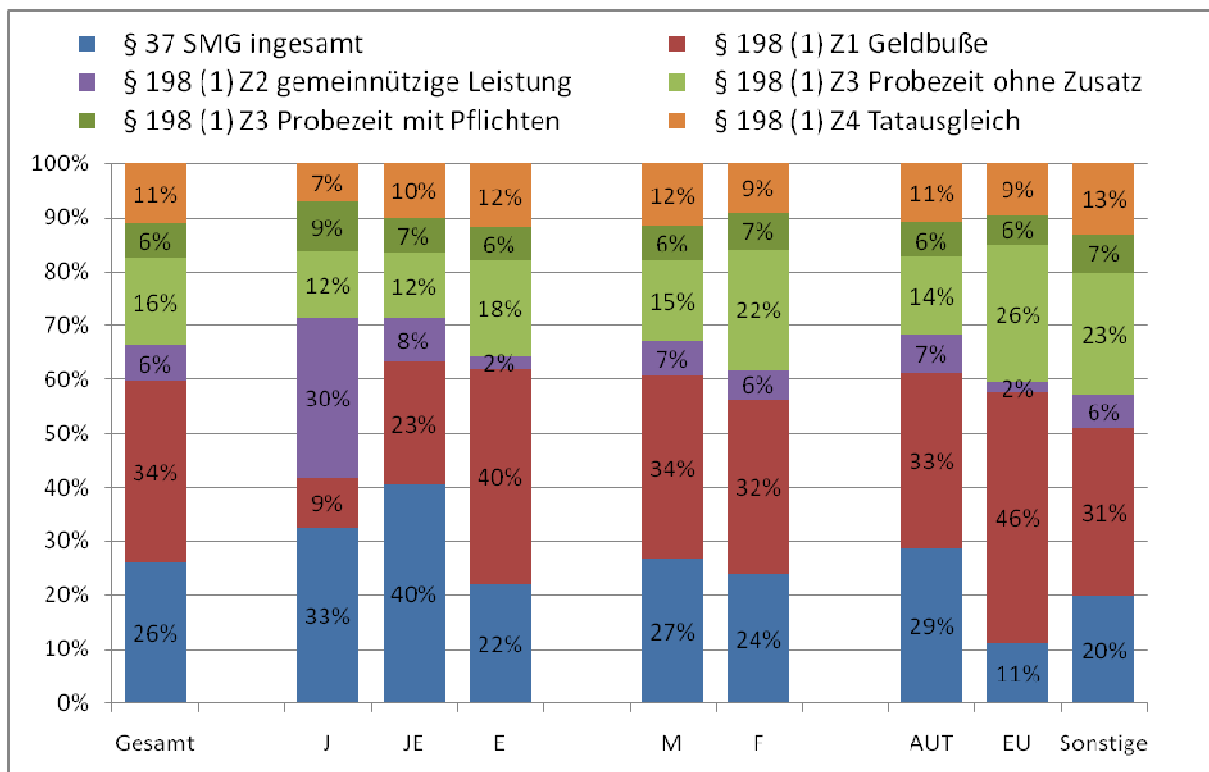
Beim Vergleich Betroffener nach ihrer Staatsbürgerschaft ist festzustellen, dass Verfahrenseinstellungen (vor allem solche wegen Geringfügigkeit der Tat) bei fremden Staatsbürgern fast doppelt so häufig waren wie bei Österreichern (11,6% bei EU-Bürgern, 9,0% bei Drittstaatsangehörigen und 5,4% bei Österreichern), diversionelle Erledigungen insgesamt hingegen bei Österreichern (mit 19,1%) und bei Ausländern mit EU-Staatsangehörigkeit (mit 15,9%) häufiger als bei sonstigen Fremden (11,2%). Der Unterschied war bei allen Diversionsformen beobachtbar.

Die Quote der urteilsförmigen Erledigungen war infolgedessen bei EU-Bürgern die relativ geringste (72,5%), bei Österreichern und Drittstaatsangehörigen (mit 75,5 und 79,8%) dagegen höher. Eine niedrige Freispruchquote bei abgeurteilten EU-Bürgern glich Unterschiede wieder aus. Die Rate der Verurteilungen war bei Österreichern mit 58,4% am niedrigsten, bei EU-Staatsangehörigen etwas höher (mit 61,0%) und bei anderen Staatsbürgern mit 63,7% am höchsten.

Verfahrenserledigung durch die Gerichte, 2009, nach Personengruppen



Form der diversionellen Verfahrenserledigung durch die Gerichte, 2009, nach Personengruppen



1.2.3 Justizielle Erledigungen insgesamt

Eine umfassende Darstellung der Tätigkeit der Kriminaljustiz erfordert heute eine Zusammenschau von staatsanwaltschaftlichem und der gerichtlichem Handeln. Was die Datenlage derzeit noch nicht erlaubt, ist eine Rekonstruktion von Verfahrensverläufen von der Anzeige einer Straftat bis zur abschließenden Erledigung von Verfahren. Dazu fehlen als Voraussetzung eine eigene „Inputstatistik“ der Justiz sowie die Möglichkeit zur Identifikation einer Personen über alle Schritte von der Anzeige bei der Staatsanwaltschaft bis zur Beendigung des Verfahrens.

Die neue Justizstatistik Strafsachen gestattet es jedoch erstmals, endgültige Verfahrenserledigungen durch Staatsanwaltschaften und Gerichte im Beobachtungs- und Berichtsjahr 2009 einander gegenüberzustellen und dabei eine personenbezogene Betrachtung zu verfolgen.

Hier ist zunächst von Verfahrenserledigungen auf Seiten der StA oder auch der Gerichte abzusehen, welche ein Verfahren noch nicht entscheiden (Abtretungen, Abbrechungen, Teileinstellungen, Teilfreisprüche etc.).⁸ Ferner wird hier die meritorische Erledigung eines Verfahrens seitens der StA durch Strafantrag, Anklageschrift oder Unterbringungsantrag auch nur als vorläufiges justizielles Verfahrensergebnis betrachtet. Hingegen werden hier auf gerichtlicher Ebene nicht nur alle Einstellungen und erfolgreichen diversionellen Erledigungen als Enderledigungen gezählt, sondern alle Urteile erster Instanz, unabhängig davon, ob sie schließlich Rechtskraft erlangen.⁹

Bei einer solchen Betrachtungsweise verteilen sich die justiziellen Verfahrensergebnisse 2009 in folgender Weise: Von insgesamt 252.060 betroffenen Personen, bei denen es zu einer Enderledigung des Verfahrens kommt, erfahren 150.371 eine Einstellung des Verfahrens, 49.665 einen endgültigen Rücktritt von Verfahren nach einer Diversionsmaßnahme, 40.815 eine Verurteilung und 11.209 einen Freispruch. Auf 100 Personen, deren Verfahren entsprechend justiziell erledigt wurde, entfallen fast 60, deren Verfahren nach Vorerhebungen, Voruntersuchungen, teilweise auch erst nach Strafantrag oder Anklageschrift, sonst aber ohne weitere Konsequenzen, eingestellt wird, rund 20, denen nach Akzeptanz und Erfüllung von bestimmten Bedingungen durch Diversion ein Gerichtsurteil erspart wird, 16, bei denen es zu einer Verurteilung kommt und vier, die einen gerichtlichen Freispruch erfahren. Diese Zahlen zeigen Größenordnungen und -verhältnisse auf, ohne dass sie exakte Einstellungs-, Diversions-, Verurteilungs- oder Freispruchquoten für die Population von strafrechtlich Beschuldigten des Berichtsjahres oder bestimmter Vorperioden darstellen.

⁸ Unter den insgesamt 41.746 Sonstigen/Teilerledigungen, welche die Statistik ausweist, werden zahlreiche auch endgültige Erledigungen bleiben, wobei deren Anteil zum Erhebungszeitpunkt nicht schon abgeschätzt werden kann.

⁹ Dies hat erhebungstechnische Gründe. Die rechtskräftigen Verurteilungen sind auch der Gerichtlichen Kriminalstatistik abzulesen (vgl. Kap. 2), nicht jedoch die Freisprüche.

Gesamtheit justizieller Verfahrenserledigungen

	StA	Gericht	gesamt	%
Sonstige/Teilerledigungen	29.449	12.297	41.746	
Strafantrag/Anklage/Unterbringungsantrag	72.527			
Summe Enderledigung	256.101	68.486	252.060	100,0%
davon:				
Einstellung	145.767	4.604	150.371	59,7%
Diversion	37.807	11.858	49.665	19,7%
Verurteilung		40.815	40.815	16,2%
Freispruch		11.209	11.209	4,4%

1.2.4 Erledigungen nach OStA- und OLG-Sprengeln

Die Justizstatistik Strafsachen erlaubt eine nach Region (bis zur kleinsten Einheit der Dienststelle der StA oder eines BG-Sprengels herabgebrochene) differenzierte Darstellung der Verfahrenserledigungen. Für den Zweck des Sicherheitsberichts kann und muss eine geringere Differenzierungstiefe ausreichen, um regional unterschiedliche Erledigungsmuster zu belegen.

Ein Vergleich zwischen den OStA-Sprengeln zeigt, dass der Anteil von Verfahrenseinstellungen bei den Enderledigungen in den Sprengeln Wien und Graz noch höher war als in Linz und Innsbruck. Die Rate der Strafanträge und Anklageschriften war in den OStA-Sprengeln Linz und Innsbruck dagegen nicht im selben Ausmaß erhöht, da in diesen Regionen zugleich die Instrumente der Diversion häufiger genutzt wurden.

Einstellungsraten von fast 60% in den beiden östlichen OStA-Sprengeln standen Rücktritten von der Verfolgung nach erfolgreicher Diversion in 12 bis 14% und Strafanträgen/Anklageschriften in 27 bis 28% der Fälle gegenüber. In den beiden westlichen Sprengeln wurde nur in etwa der Hälfte der Verfahren eingestellt, in etwa einem Fünftel (17 bis 19%) Diversion praktiziert und in etwa 30% Strafantrag/Anklageschrift erhoben.

Neben der Häufigkeit unterschieden sich auch die Begründungen zur Verfahrenseinstellung bzw. die Form der gewählten diversionellen Maßnahmen regional.

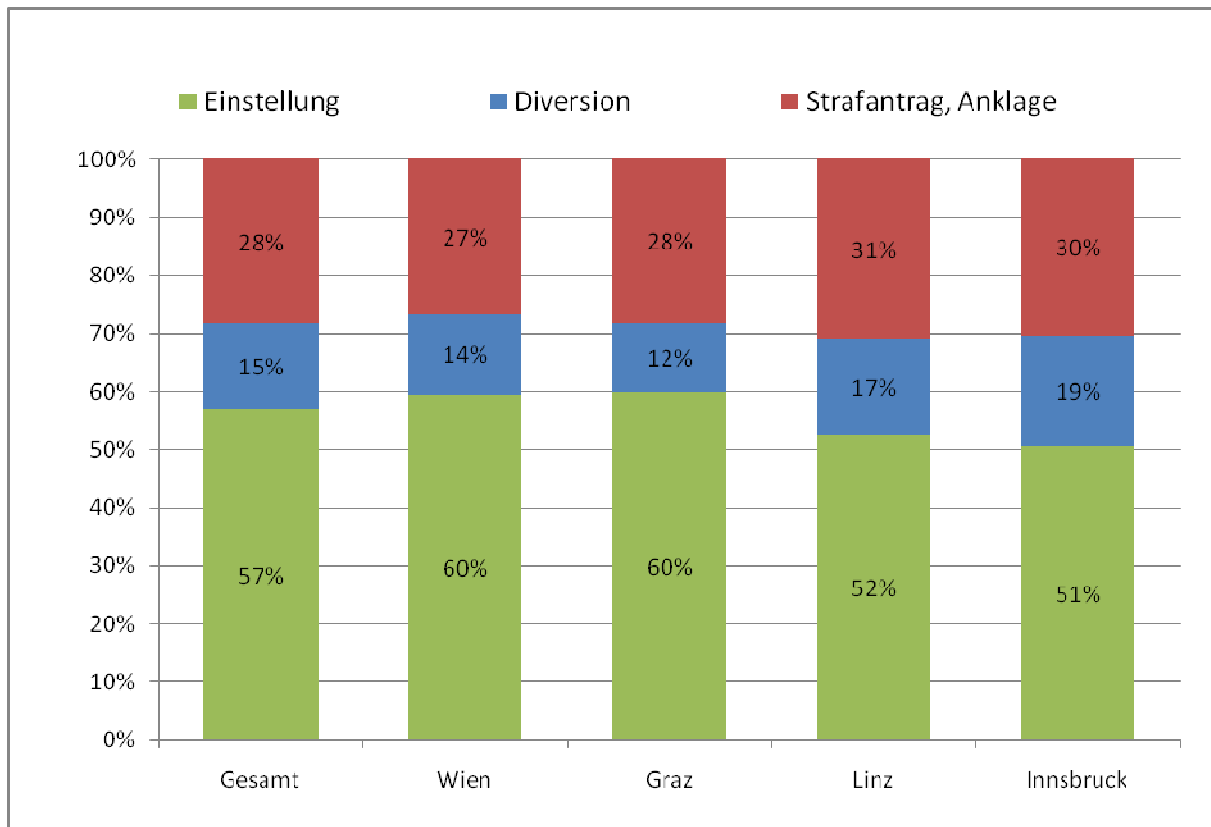
Unter den Diversionsmaßnahmen war Diversion nach dem SMG war in den OStA-Sprengeln Wien und Innsbruck relativ stärker verbreitet, die Zahlung eines Geldbetrages kam im Wiener Raum vergleichsweise selten zur Anwendung, die Auferlegung einer Probezeit (ohne Pflichten) dort dagegen öfter als anderswo. Die sozial stärker intervenierenden Diversionsmaßnahmen des Tauschgleichs und der Erbringung einer gemeinnützigen Leistung wurden dagegen im OStA-Sprengel Graz am relativ häufigsten eingesetzt, der Tauschgleich auch noch in Linz überproportional oft.

Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaft, nach OStA-Sprengel

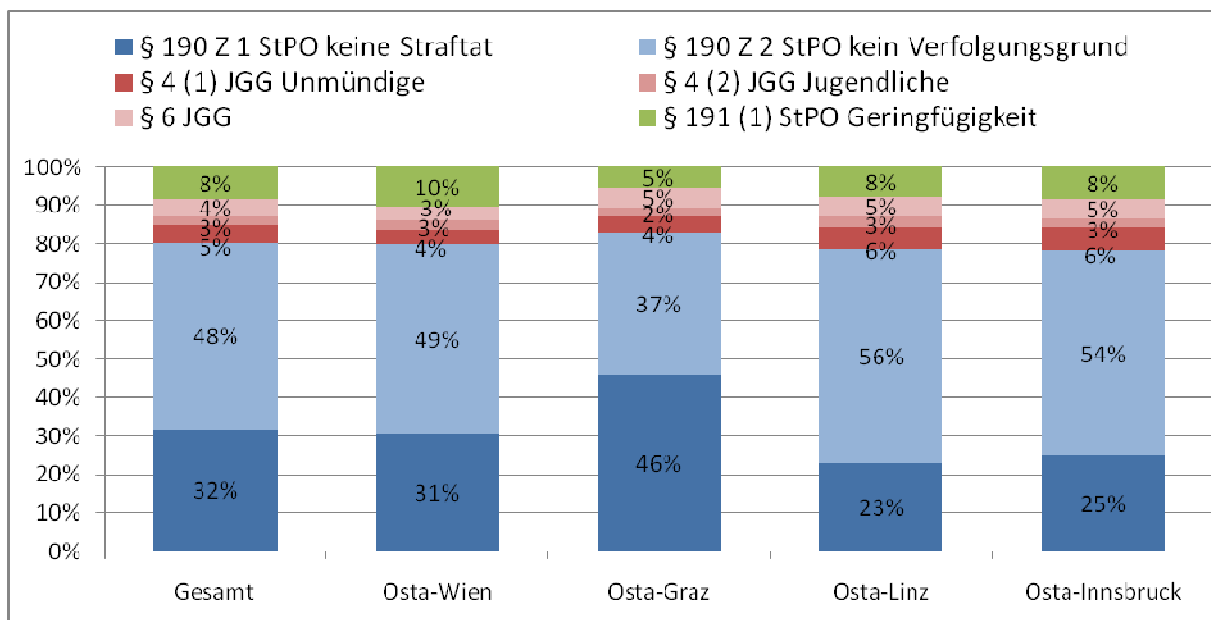
	gesamt ¹⁰	OStA Wien	OStA Graz	OStA Linz	OStA Inns- bruck
Enderledigungen gesamt	256.101	107.718	52.249	57.042	37.701
	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
Einstellung gesamt	56,9%	59,5%	59,9%	52,5%	50,6%
§ 190 Z 1 StPO keine Straftat	18,2%	18,2%	27,6%	12,0%	12,6%
§ 190 Z 2 StPO kein Verfolgungsgrund	27,5%	29,3%	22,0%	29,3%	27,1%
§ 4 Abs. 1 JGG Unmündige	2,6%	2,3%	2,6%	2,9%	2,9%
§ 4 Abs. 2 JGG Jugendliche	1,4%	1,6%	1,3%	1,5%	1,3%
§ 6 JGG	2,4%	1,9%	3,2%	2,7%	2,5%
§ 191 Abs. 1 StPO Geringfügigkeit	4,8%	6,2%	3,1%	4,1%	4,2%
Diversion (endg. Rücktritt) gesamt	14,8%	13,8%	11,9%	16,6%	19,2%
§ 35 SMG insgesamt	3,1%	3,6%	2,1%	2,7%	3,7%
§ 198 Abs. 1 Z 1 Geldbuße	4,6%	3,5%	4,1%	6,2%	6,2%
§ 198 Abs. 1 Z 2 gemeinnützige Leistung	0,7%	0,5%	0,8%	0,8%	1,0%
§ 198 Abs. 1 Z 3 Probezeit ohne Zusatz	4,1%	4,3%	2,7%	4,1%	5,6%
§ 198 Abs. 1 Z 3 Probezeit mit Pflichten	0,3%	0,4%	0,3%	0,2%	0,2%
§ 198 Abs. 1 Z 4 Tatausgleich	1,9%	1,4%	2,0%	2,5%	2,4%
Strafantrag, Anklageschrift, Unterbringungsantrag	28,3%	26,7%	28,2%	30,9%	30,3%
Strafantrag	25,8%	23,6%	26,2%	28,6%	28,2%
Anklageschrift	2,5%	3,0%	2,0%	2,2%	2,1%
Unterbringungsantrag	0,1%	0,0%	0,0%	0,1%	0,1%

¹⁰ Einschließlich der Korruptionsstaatsanwaltschaft.

Verfahrenserledigung durch die StA, 2009 nach OStA-Sprengel



Formen der Verfahrenseinstellung durch die StA, 2009 nach OStA-Sprengel

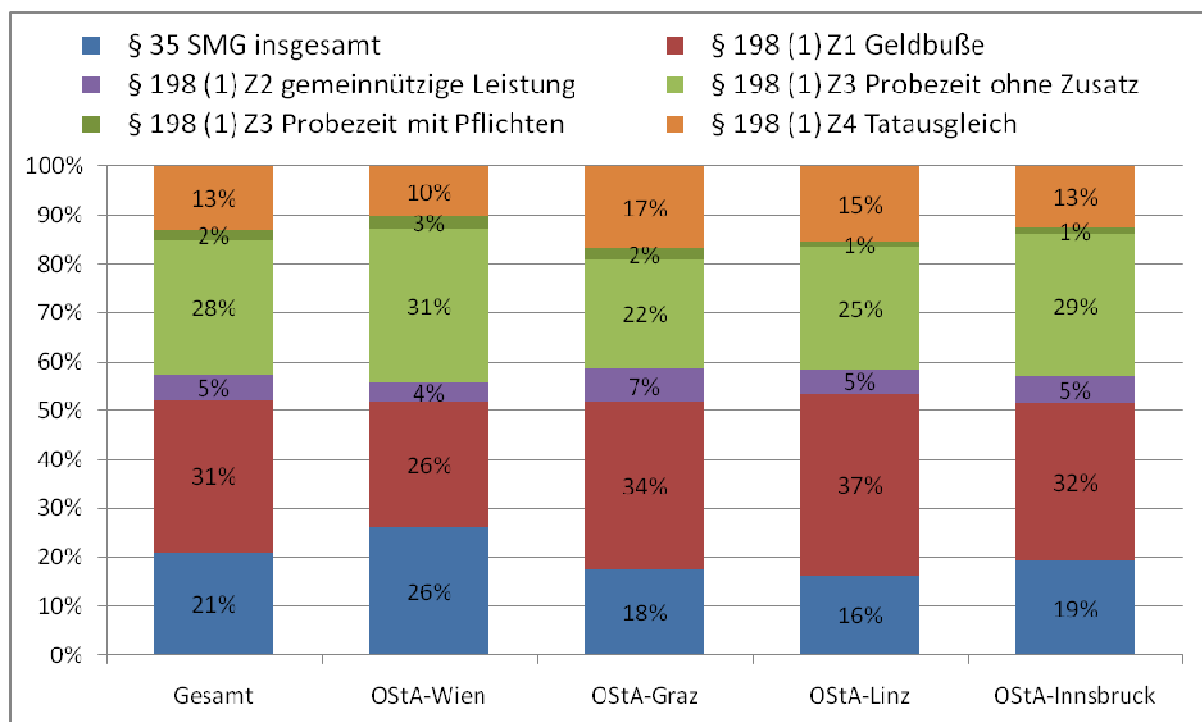


Bei den gerichtlichen Verfahrenserledigungen waren 2009 im regionalen Vergleich die Einstellungsquoten im Bereich des OLG Wien relativ hoch (8,5% im Vergleich zu 5,0 bis 6,9% in den anderen Sprengeln), die diversionellen Erledigungen im OLG-Sprengel Graz (21,3% im Vergleich zu 14,4 bis 17,8% in den übrigen Regionen). Die Freispruchquoten waren in Wien und Linz überdurchschnittlich und die relative Häu-

figkeit von gerichtlichen Verurteilungen mit 63,3% im OLG-Sprengel Innsbruck am höchsten, im OLG-Sprengel Wien mit 56,4% am niedrigsten.

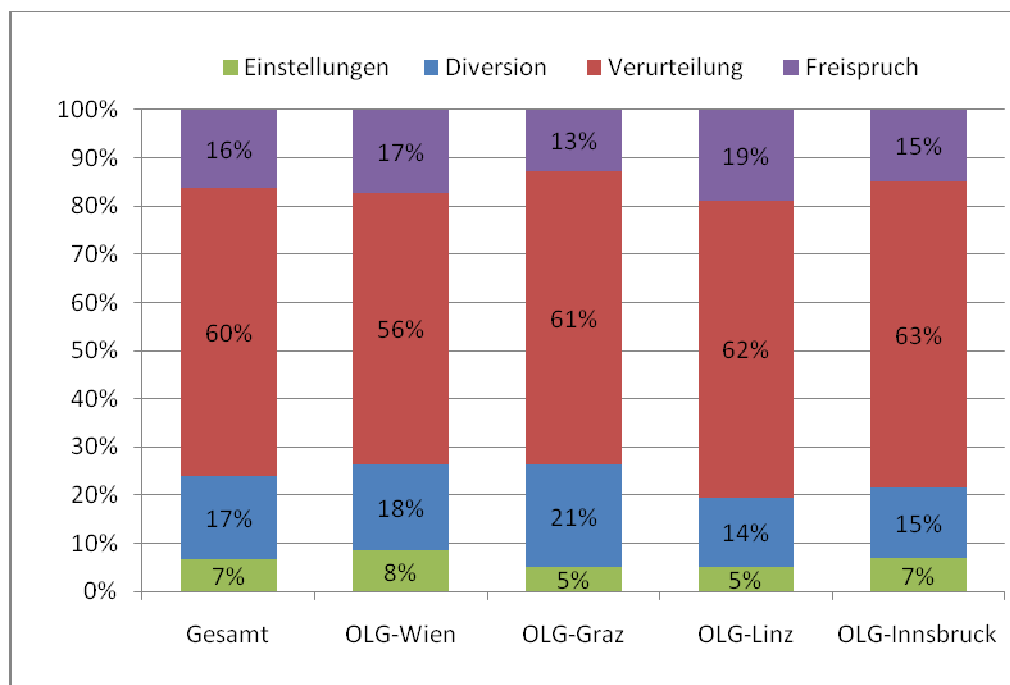
Bei den diversionellen Erledigungen durch die Gerichte gab es im OLG-Sprengel Wien – wie schon durch die StA in der Region – überproportional häufig Diversion nach dem SMG (36%, im Vergleich zu 17 bis 21% in anderen Regionen) oder nach einer bestandenen Probezeit, relativ selten im regionalen Vergleich hingegen die Diversion nach einem Tatausgleich oder einer erbrachten gemeinnützigen Leistung. Im OLG-Sprengel Graz dominierte die Zahlung eines Geldbetrages (mit 40% der Diversionen) deutlicher als anderswo, wurde aber auch am relativ öftesten auf die Verpflichtung zur gemeinnützigen Leistung gesetzt (9%). Zwischen den OLG-Sprengeln Linz und Innsbruck bestand hinsichtlich der diversionellen Verfahrenserledigungen große Ähnlichkeit. Vom durchschnittlichen Muster der diversionellen gerichtlichen Erledigung abweichend, wurde in den beiden westlichen OLG-Sprengeln relativ oft auch der Tatausgleich praktiziert (in jeweils 16% der diversionellen Erledigungen, im Vergleich zu nur 7% in Wien und 12% in Graz), im OLG-Sprengel Linz wurde die Probezeit am häufigsten mit konkreten Pflichten verknüpft (9%).

Formen der diversionellen Erledigung durch die StA, 2009 nach OStA-Sprengel

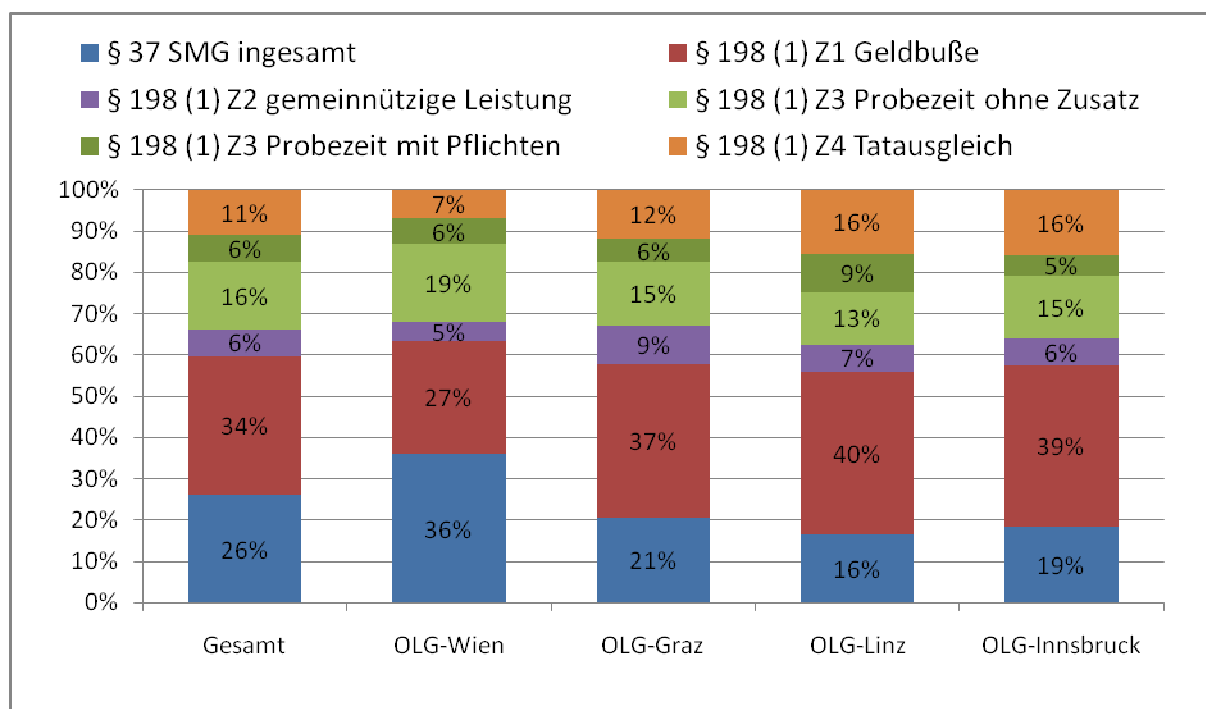


Verfahrenserledigung durch die Gerichte, nach OLG-Sprengel

	gesamt	OLG Wien	OLG Graz	OLG Linz	OLG Innsbruck
Enderledigungen gesamt	68.486	28.144	14.150	16.170	10.022
	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
Einstellung gesamt	6,7%	8,5%	5,0%	5,1%	6,9%
§ 108 StPO (im Ermittlungsverfahren)	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
§ 215 Abs. 2 StPO	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
§ 227 StPO	4,8%	5,5%	3,8%	4,0%	5,7%
§ 451 Abs. 2 StPO	0,3%	0,2%	0,3%	0,2%	0,4%
§ 485 Abs. 1 Z 3 StPO	0,2%	0,2%	0,2%	0,2%	0,0%
§ 6 JGG	0,0%	0,0%	0,1%	0,0%	0,0%
§ 191 StPO	1,4%	2,5%	0,5%	0,6%	0,6%
Diversion (endg. Rücktritt) gesamt	17,3%	17,8%	21,3%	14,4%	14,8%
§ 37 SMG insgesamt	4,5%	6,4%	4,4%	2,4%	2,7%
§ 198 Abs. 1 Z 1 Geldbuße	5,8%	4,9%	7,9%	5,7%	5,8%
§ 198 Abs. 1 Z 2 gemeinnützige Leistung	1,1%	0,9%	2,0%	0,9%	1,0%
§ 198 Abs. 1 Z 3 Probezeit ohne Zusatz	2,8%	3,3%	3,3%	1,8%	2,3%
§ 198 Abs. 1 Z 3 Probezeit mit Pflichten	1,1%	1,1%	1,2%	1,3%	0,7%
§ 198 Abs. 1 Z 4 Tausgleich	1,9%	1,2%	2,6%	2,3%	2,3%
Urteil (ohne vorangegangenes Urteil)	76,0%	73,7%	73,7%	80,4%	78,3%
Verurteilung (ohne vorangegangenes Urteil)	59,6%	56,4%	61,0%	61,7%	63,3%
Freispruch (ohne vorangegangenes Urteil)	16,4%	17,3%	12,7%	18,8%	15,0%

Verfahrenserledigung durch die Gerichte, 2009 nach OLG-Sprengel

Form der diversionellen Erledigung durch die Gerichte, 2009, nach OLG-Sprengel



Bei Betrachtung der Justiz als institutionelle Einheit und der justiziellen Erledigung von Strafverfahren insgesamt, ergibt sich für die vier großen und regional identischen OStA- und OLG-Sprengel folgendes Bild:

In Hinblick auf die relative Häufigkeit der Verfahrenseinstellungen kontrastieren die beiden östlichsten Regionen Wien und Graz mit den westlichen Sprengeln Linz und Innsbruck. In Ostösterreich bestanden rund 62% der endgültigen Erledigungen im Berichtsjahr in Verfahrenseinstellungen, in Westösterreich jeweils 55%. Im Gegenzug steigt die Wahrscheinlichkeit von Erledigungen durch Diversion ebenso wie die Wahrscheinlichkeit einer gerichtlichen Verurteilung von Ost- nach Westösterreich. In den OStA/OLG-Sprengeln Wien und Graz wurden 2009 rund 17% der Verfahren nach einer diversionellen Maßnahme erledigt, in Linz 21% und in Innsbruck 24% der Verfahren. Die Erledigung durch Urteil erfolgte in den OLG-Sprengeln Wien und Graz zu jeweils knapp 20%, in Linz und Innsbruck zu 23 bzw. 22%.

	OStA OLG gesamt	OStA OLG Wien	OStA OLG Graz	OStA OLG Linz	OStA OLG Inns- bruck
Sonstige/Teilerledigungen	41.746	26.174	4.469	5.614	5.358
Strafantrag/Anklage/Unterbringungsantrag	72.527	28.750	14.726	17.609	11.416
Summe Enderledigung	250.574	106.163	51.237	55.543	36.266
	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
davon:					
Einstellung	60,0%	62,6%	62,5%	55,4%	54,5%
Diversion	19,2%	17,8%	17,2%	21,2%	23,9%
Verurteilung	16,3%	14,9%	16,8%	17,9%	17,5%
Freispruch	4,5%	4,6%	3,5%	5,5%	4,1%

2 VERURTEILUNGEN

Die Grundlage für dieses Kapitel bildet die Gerichtliche Kriminalstatistik 2009, erstellt von der Statistik Austria anhand des Strafregisters.

2.1 DIE ENTWICKLUNG NACH PERSONENGRUPPEN

Im Berichtsjahr 2009 wurde von österreichischen Gerichten 37.868mal eine Person nach dem Strafgesetzbuch oder strafrechtlichen Nebengesetzen rechtskräftig verurteilt. Von den Verurteilten waren 32.820 (85,9%) Männer und 5.337 (14,1%) Frauen, 3.155 (8,3%) Jugendliche, 5.257 (13,9%) junge Erwachsene und 29.456 (77,8%) Erwachsene.¹¹ 26.559 (70,1%) waren österreichische und 11.309 (29,9%) ausländische Staatsbürger und Staatsbürgerinnen.

Gegenüber dem Vorjahr hat sich die Zahl der Verurteilungen im Durchschnitt um 0,9% verringert. Abweichend davon gibt es bei Jugendlichen eine Zunahme um 6% und bei Ausländern um 3%. Gegenüber dem Jahr 2000 beträgt der Rückgang der Verurteilungen 9% und gegenüber 2005 (dem Jahr mit der Höchstzahl der Verurteilten im Beobachtungszeitraum) sogar 17%.

Der Anteil der Frauen unter den Verurteilten ist in den letzten 10 Jahren leicht rückläufig, jener der Jugendlichen nimmt bis 2005 ab (von 8,9 auf 6,5%), danach bis 2009 wiederum zu. Seit 2002 wird auch die strafrechtliche Alterskategorie der jungen Erwachsenen ausgewiesen. Diese Gruppe wächst bis 2004 stark an.¹²

Der Zahl der Ausländer unter den Verurteilten hat sich in den Jahren 2000 bis 2005 um 47% erhöht, ihr Anteil an den Verurteilten ist von 23,1 auf 30,8% gestiegen und ist danach relativ konstant auf diesem Niveau verblieben.

¹¹ Die Alterskategorien beziehen sich auf das Alter zum Zeitpunkt der Straftat und geben Auskunft über die Anwendung von jugendstrafrechtlichen Bestimmungen. Als Junge Erwachsene gelten Personen, welche die Tat vor vollendetem 21. Lebensjahr begangen haben.

¹² Dieser Ausweis scheint in den Jahren vor 2004 noch unvollständig zu sein. Die Aufnahme der zusätzlichen Alterskategorie Junge Erwachsene führt dazu, dass der Anteil der nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten Erwachsenen im abgelaufenen Jahrzehnt numerisch stark sinkt.

Verurteilungen nach Merkmalen der Person

Verurteilte Personen	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Gesamt (=100%), davon	41.624	38.763	41.078	41.749	45.185	45.691	43.414	43.158	38.226	37.868
Männer	35.101	33.076	34.826	35.521	38.719	39.153	37.215	36.848	32.820	32.531
Frauen	6.523	5.687	6.252	6.228	6.466	6.538	6.199	6.310	5.406	5.337
% Männer	84,3%	85,3%	84,8%	85,1%	85,7%	85,7%	85,7%	85,4%	85,9%	85,9%
% Frauen	15,7%	14,7%	15,2%	14,9%	14,3%	14,3%	14,3%	14,6%	14,1%	14,1%
Jugendliche	3.720	3.793	3.278	3.178	3.336	2.953	2.889	3.084	2.988	3.155
Junge Erwachsene	*	*	2.103	3.745	5.500	5.999	5.594	5.916	5.259	5.257
Erwachsene	37.904	34.970	35.697	34.826	36.349	36.739	34.931	34.158	29.979	29.456
% Jugendliche	8,9%	9,8%	8,0%	7,6%	7,4%	6,5%	6,7%	7,1%	7,8%	8,3%
% Junge Erwachsene	*	*	5,1%	9,0%	12,2%	13,1%	12,9%	13,7%	13,8%	13,9%
% Erwachsene	91,1%	90,2%	86,9%	83,4%	80,4%	80,4%	80,5%	79,1%	78,4%	77,8%
Österreicher	32.026	29.633	30.591	30.275	31.542	31.618	30.526	30.322	27.235	26.559
Ausländer	9.598	9.130	10.487	11.474	13.643	14.073	12.888	12.836	10.991	11.309
% Österreicher	76,9%	76,4%	74,5%	72,5%	69,8%	69,2%	70,3%	70,3%	71,2%	70,1%
% Ausländer	23,1%	23,6%	25,5%	27,5%	30,2%	30,8%	29,7%	29,7%	28,8%	29,9%

2.2 DIE ENTWICKLUNG NACH DELIKTSGRUPPEN

Bei der Betrachtung nach Delikten ist folgende Zählweise zu beachten: Bezieht sich eine Verurteilung auf mehrere Straftaten, so wird sie unter dem „führenden“ (d.h. dem mit der höchsten Strafe bedrohten) Delikt ausgewiesen und der entsprechenden Deliktgruppe zugeordnet.

2.2.1 Überblick

Die Verurteilungen im Berichtsjahr erfolgten überwiegend, zu 40,4%, wegen Vermögensdelikten, zu 25,3% wegen Delikten gegen Leib und Leben, zu 1,6% wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung und zu 10,4% wegen Suchtmitteldelikten. Der Rest der Verurteilungen verteilt sich auf verschiedenste Deliktgruppen.

Anders als die Gesamtzahl der Verurteilungen ist die Zahl der Verurteilungen wegen Delikten gegen Leib und Leben in der ersten Hälfte des Beobachtungszeitraums nicht gestiegen und seit 2004 kontinuierlich gesunken. 2009 wurden um 10% weniger Verurteilungen ausgesprochen als im Durchschnitt der Jahre 2000 bis 2004 und um 18% weniger als 2000.

Bei den Straftaten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung ist dagegen ein tendenzieller Anstieg der Verurteilungen im Zehnjahreszeitraum zu verzeichnen. Die Verurteiltenzahl in der zweiten Hälfte der Periode war im Jahresdurchschnitt um 17,0% höher als im Jahrfünft davor. Doch waren die Verurteiltenzahlen zuletzt 2009 um 13,5% niedriger als 2007, dem Jahr des höchsten Wertes.

Bei den Verurteilungen wegen Vermögensdelikten ist längerfristig kein klarer Trend zu erkennen, nichtsdestoweniger lag deren Zahl zuletzt 2009 um 4,0% unter dem 10jährigen Mittelwert.

Verurteilungen wegen Delikten gegen das Suchtmittelgesetz zeigen eine stark steigende Tendenz bis 2005, in absoluten Zahlen um 93,1%, in relativen Zahlen von 7,7 auf 13,4% aller Verurteilungen. Danach erfolgt wieder ein absoluter Rückgang der Verurteilungen nach SMG um 36% und ein relativer Rückgang auf 10,4% aller Verurteilungen.

Verurteilungen nach Deliktsgruppen

Verurteilte Personen	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Gesamt (=100%) davon wegen Delikt gegen	41.624	38.763	41.078	41.749	45.185	45.691	43.414	43.158	38.226	37.868
Leib und Leben §§ 75-95 StGB	11.635	9.599	10.192	10.848	11.448	11.185	10.697	10.785	10.215	9.571
%	28,0%	24,8%	24,8%	26,0%	25,3%	24,5%	24,6%	25,0%	26,7%	25,3%
fremdes Vermögen §§ 125-168b StGB	15.888	14.827	16.079	15.941	16.761	17.122	16.269	16.153	14.610	15.284
%	38,2%	38,3%	39,1%	38,2%	37,1%	37,5%	37,5%	37,4%	38,2%	40,4%
sexuelle Integrität §§ 201-220a StGB	536	473	550	578	590	679	570	703	631	608
%	1,3%	1,2%	1,3%	1,4%	1,3%	1,5%	1,3%	1,6%	1,7%	1,6%
nach dem SMG	3.219	3.855	4.389	4.528	5.703	6.127	5.794	5.435	4.291	3.928
%	7,7%	9,9%	10,7%	10,8%	12,6%	13,4%	13,3%	12,6%	11,2%	10,4%
Sonstige	10.346	10.009	9.868	9.854	10.683	10.578	10.084	10.082	8.479	8.480
%	24,9%	25,8%	24,0%	23,6%	23,6%	23,2%	23,2%	23,4%	22,2%	22,4%

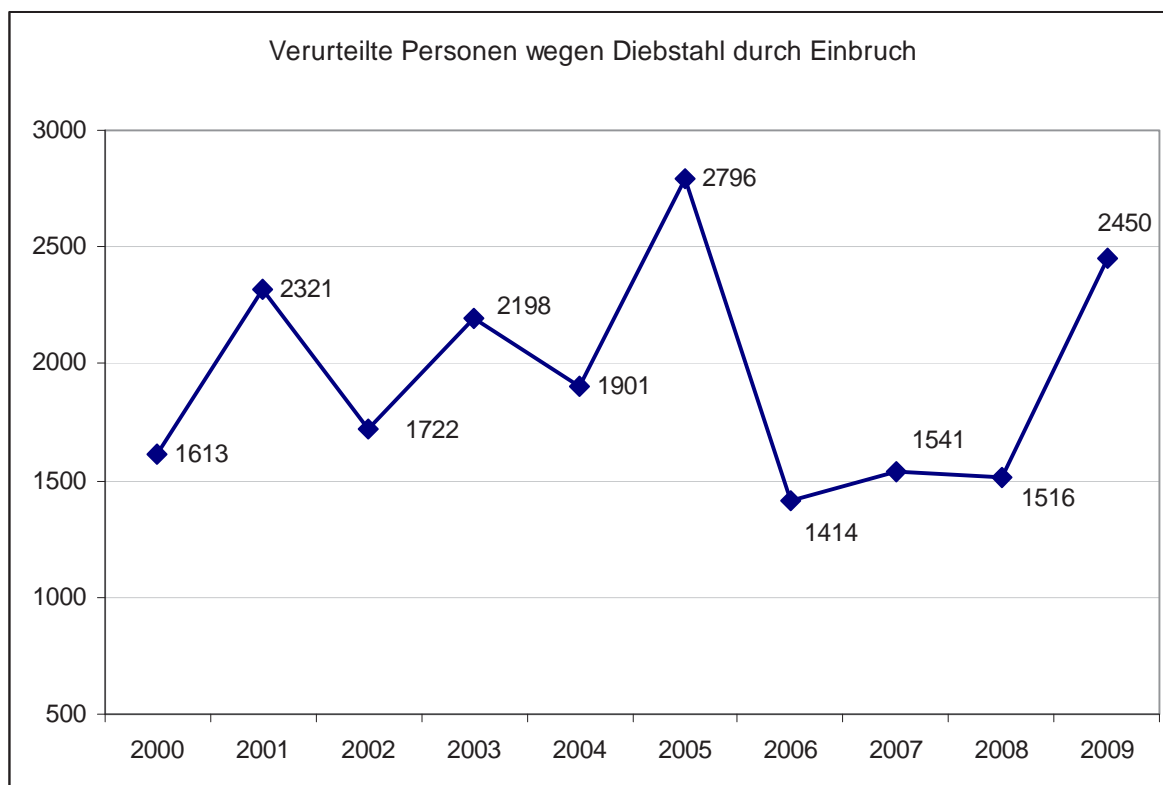
Im Folgenden werden die Entwicklungen der Verurteilungszahlen der wichtigsten Deliktsgruppen im Detail besprochen:

2.2.2 Strafbare Handlungen gegen Handlungen fremdes Vermögen

Im Berichtsjahr wurden 15.284 Personen wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen verurteilt. Dies bedeutet gegenüber 2008 eine Zunahme um 674 Verurteilungen oder 4,6 %. Wie in den vergangenen Jahren waren mehr als die Hälfte aller Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen (52,6%) Verurteilungen wegen Diebstahlsdelikten. Nach einem Rückgang in dieser Deliktskategorie in den Jahren 2006 bis 2008 erfolgte 2009 ein Anstieg auf 8.034 Verurteilungen, was immer noch unter dem Niveau der Jahre 2006 und 2007 mit jeweils rund 8.500 Verurteilungen liegt.

Nachdem im Jahr 2006 die Verurteilungen wegen Diebstahles durch Einbruch (§ 129 Z 1 – 3 StGB) um 49,4% besonders stark zurückgegangen und im darauffolgenden Jahr wieder um 9,0% auf 1.541 Verurteilungen angestiegen waren, war 2008 ein leichter Rückgang um 1,6% auf 1.516 Verurteilungen festzustellen. 2009 war ein

sprunghafter Anstieg auf 2.450 Verurteilungen (+61,6%) zu verzeichnen, womit sich die Zahlen wieder dem Niveau von 2005 (2.796 Verurteilungen) annähern.



Die Verurteilungen wegen räuberischen Diebstahls gingen um 7,5% von 71 Verurteilungen 2008 auf 66 Verurteilungen im Jahr 2009 zurück. Entgegen dem bei den Verurteilungen wegen Diebstahles mit Waffen (§ 129 Z 4 StGB) im Jahr 2006 mit einem starken Rückgang um 83,3% auf nur mehr 2 Verurteilungen begonnenen Trend mit lediglich einer Verurteilung nach § 129 Z 4 StGB in den Jahren 2007 und 2008 kam es 2009 zu 6 Verurteilungen wegen dieses Deliktes.

Bei den Verurteilungen wegen Raubes war nach dem Rückgang um 7,7% im Jahresschritt 2007/2008 im Berichtsjahr eine Zunahme von 4,4% auf 710 Verurteilungen zu verzeichnen. Die Verurteilungen wegen Sachbeschädigung stiegen ebenfalls an (um 5,8%).

Verurteilte Personen

Verurteilte Personen	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Sachbeschädigung §§ 125, 126 StGB	1.250	1.262	1.233	1.394	1.355	1.407	1.429	1.456	1.428	1.511
Diebstähle insgesamt §§ 127 – 131 StGB	7.966	7.939	8.969	9.000	9.480	9.316	8.523	8.518	7.567	8.034
Diebstahl durch Einbruch § 129 Z1 - 3 StGB	1.613	2.321	1.722	2.198	1.901	2.796	1.414	1.541	1.516	2.450
Diebstahl mit Waffen § 129 Z 4 StGB	5	8	5	4	4	12	2	1	1	6
räuberischer Diebstahl § 131 StGB	112	77	65	85	104	74	67	73	71	66
Unbef. Gebrauch von Fahrzeugen § 136 StGB	363	371	307	272	294	276	256	254	234	243
Raub §§ 142, 143 StGB	452	441	478	501	619	627	680	737	680	710
Sonstige	5.857	4.814	5.092	4.774	5.013	5.496	5.381	5.188	4.701	4.786

2.2.3 Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben

Im Jahr 2009 wurden laut Gerichtlicher Kriminalstatistik insgesamt 9.571 Personen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben verurteilt. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Abnahme um 644 Verurteilungen (das sind 6,7%) in dieser Deliktsgruppe.

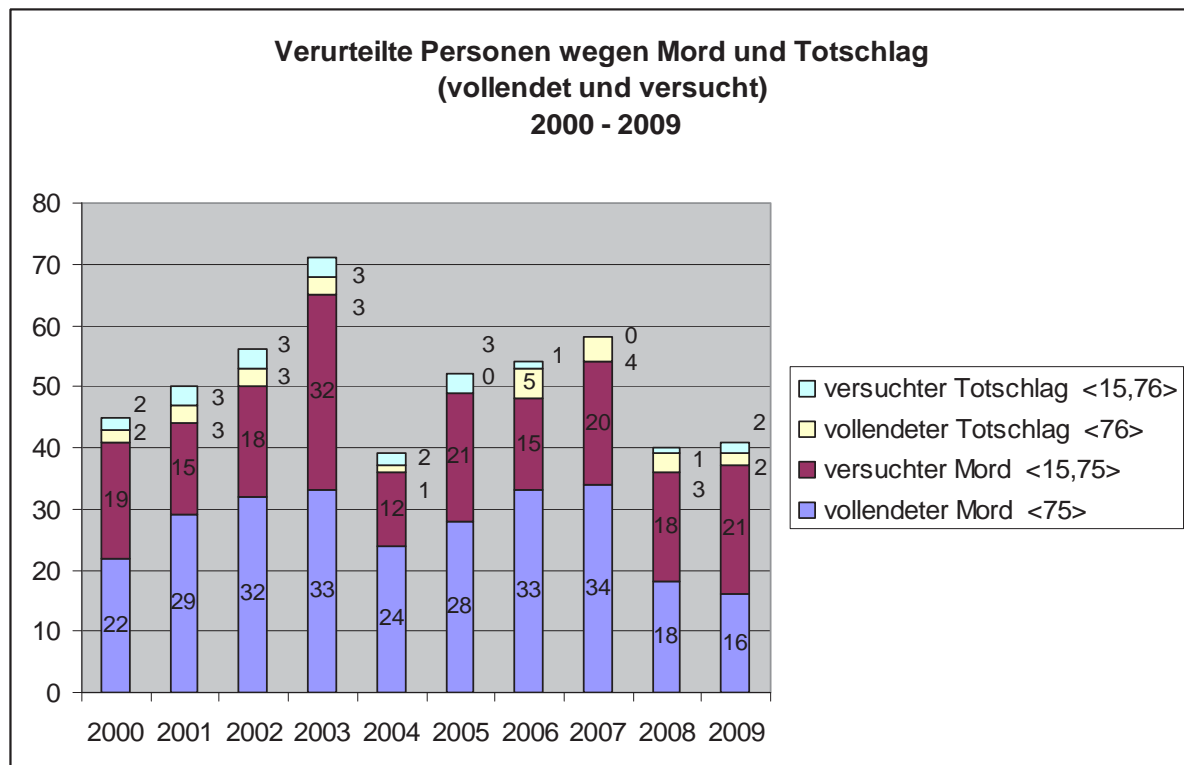
Die Entwicklung bei den strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben wird seit Jahren wesentlich durch Veränderungen im Bereich der vorsätzlichen Körperverletzung ohne besondere Qualifikation (§ 83 StGB) und der fahrlässigen Körperverletzung (§ 88 StGB), den häufigsten Tatbeständen dieser Deliktsgruppe, geprägt. Auch im Berichtsjahr erfolgten 76,5% (annähernd gleich wie 2008) aller gerichtlichen Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben entweder nach § 83 StGB (49,64%) oder nach § 88 StGB (26,84%).

2009 nahmen die Verurteilungszahlen wegen aller Arten von strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben mit Ausnahme von Mord ab.

Wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte insgesamt (das sind Mord, Totschlag, Tötung auf Verlangen, Mitwirkung am Selbstmord und Tötung eines Kindes bei der Geburt) wurden wie 2008 44 Personen verurteilt (das sind 0,46% aller Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben und 0,12% der Gesamtzahl an Verurteilungen im Jahr 2009). In den letzten zehn Jahren schwankte die Anzahl der Verurteilungen wegen (vollendetem und versuchtem) Mord zwischen 36 (2008 und 2004) und 65 (2003).

Verurteilte Personen

Verurteilte Personen	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Mord § 75 StGB	41	44	50	65	36	49	48	54	36	37
Totschlag § 76 StGB	4	6	6	6	3	3	6	4	4	4
Vorsätzliche Tötungsdelikte insgesamt §§ 75 - 79 StGB	46	53	57	72	40	54	59	61	44	44
Fahrlässige Tötung § 80 StGB	256	246	221	239	246	224	221	216	192	170
Fahrlässige Tötung unter bes. gefährl. Verhältnissen § 81 StGB	101	78	71	87	79	59	81	55	63	42
Körperverletzung § 83 StGB	4.062	3.835	3.938	4.186	4.588	4.493	4.582	4.895	4.962	4.751
Schwere Körperverletzung § 84 StGB	1.070	923	1.189	1.213	1.300	1.212	1.083	1.100	1.190	1.160
Fahrlässige Körperverletzung § 88	5.295	3.720	3.863	4.116	4.246	4.142	3.762	3.631	2.820	2.578
Sonstige	805	744	853	935	949	1001	909	827	944	826

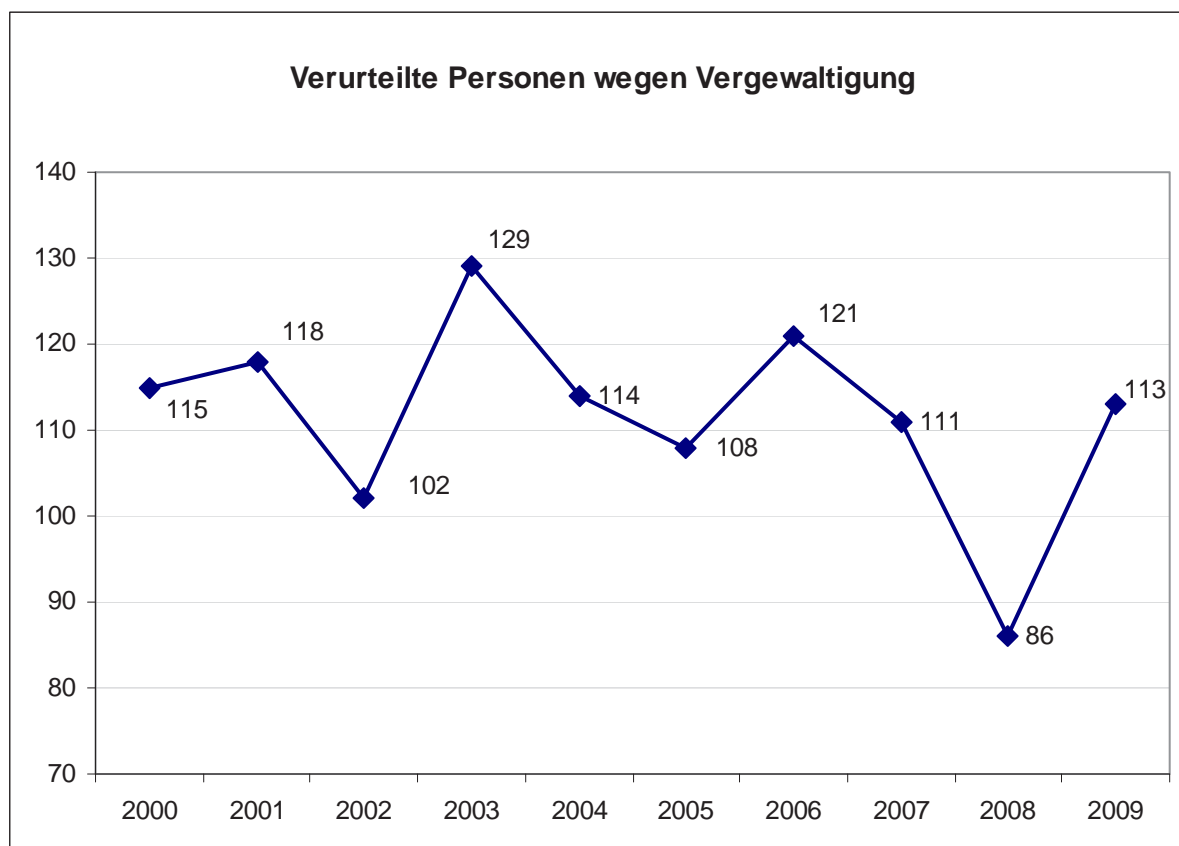


2.2.4 Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität

2009 wurden bundesweit 608 Personen wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung verurteilt, das bedeutet eine Abnahme von 23 Verurteilungen oder 3,6% gegenüber 2008.

Verurteilungen wegen Vergewaltigung (§ 201 StGB) nahmen von 86 Verurteilungen im Jahr 2008 auf 113 Verurteilungen (+21,2%) zu und erreichten damit annähernd wieder den Wert von 2007 (111). Die Anzahl der Verurteilungen wegen geschlechtlicher Nötigung (§ 202 StGB) blieb seit dem Vorjahr etwa gleich (2008: 21, 2009: 20). Die Abnahme der Verurteilungen wegen sexuellen Missbrauchs von Unmündigen (§ 207 StGB) von 75 Verurteilungen im Jahr 2008 auf 54 Verurteilungen im Jahr 2009 (-28%) und bei Verurteilungen wegen pornographischer Darstellungen Minderjähriger von 205 im Jahr 2008 auf 179 im Berichtsjahr war für den Rückgang bei Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung insgesamt ausschlaggebend. Ebenso gingen die Verurteilungen wegen sexueller Belästigung und öffentlichen geschlechtlichen Handlungen etwas zurück.

Verurteilte Personen wegen Vergewaltigung



Verurteilte Personen

Verurteilte Personen	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Vergewaltigung § 201 StGB ¹³	115	118	102	129	114	108	121	111	86	113
Geschlechtliche Nötigung § 202 StGB ¹⁴	22	29	34	38	43	30	36	43	21	20
Sex. Missbrauch wehrl. / psych. beeintr. Person § 205 StGB ¹⁵	15	15	6	15	15	11	21	19	13	20
Schwerer sex. Missbrauch von Unmündigen § 206 StGB ¹⁶	103	60	90	96	89	85	29	90	75	79
Sex. Missbrauch von Unmündigen § 207 StGB	121	112	99	97	103	97	106	77	75	54
Pornogr. Darstellungen Minderjähriger § 207a StGB ¹⁷	25	26	64	82	75	133	120	195	205	179
Sex. Missbrauch von Jugendlichen § 207b StGB ¹⁸	0	0	2	6	7	7	3	12	9	11
Sex. Belästigung und öff. geschl. Handl. § 218 StGB ¹⁹	41	32	44	36	48	55	64	68	87	69
Sonstige	94	81	109	79	96	153	70	88	60	63

¹³ Zuletzt geändert BGBl. I 2004/15, in Kraft seit 1.5.2004

¹⁴ Geändert durch BGBl. I 2004/15, in Kraft seit 1.5.2004 und BGBl. I 2009/40, in Kraft seit 1.6.2009

¹⁵ Geändert durch BGBl. I 2004/15, in Kraft seit 1.5.2004 und BGBl. I 2009/40, in Kraft seit 1.6.2009

¹⁶ Zuletzt geändert BGBl. I 2009/40, in Kraft seit 1.6.2009

¹⁷ Geändert durch BGBl. I 2004/15, in Kraft seit 1.5.2004 und BGBl. I 2009/40, in Kraft seit 1.6.2009

¹⁸ Zuletzt geändert BGBl. I 2002/134, in Kraft seit 14.8.2002

¹⁹ Geändert durch BGBl. I 2004/15, in Kraft seit 1.5.2004 und BGBl. I 2007/93, in Kraft seit 1.1.2008

2.2.5 Suchtmittelgesetz

Im Jahr 2009 wurden insgesamt 3.928 Personen wegen Drogendelikten verurteilt, dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr einen Rückgang um 363 Verurteilungen (-8,5%). Nachdem von 2001 bis 2005 ein stetiger Anstieg der Verurteilungen nach dem SMG zu verzeichnen war, war 2006 erstmals wieder ein Rückgang der Verurteilungen um 5,4% und im Jahr 2007 erneut ein Rückgang von 6,2% festzustellen. Im Jahr 2008 waren die Verurteilungen um 21,1% zurückgegangen.

Der Rückgang der Verurteilungen im Jahr 2008 war sowohl auf die geringere Anzahl der Verurteilungen wegen milder schwerer Suchtgiftdelikte nach § 27 SMG (-26,7%) als auch wegen schwerer Suchtgiftdelikte nach § 28 und § 28a SMG (-4,7% im Vergleich zu den Verurteilungen nach § 28 SMG alt) zurückzuführen.

2009 nahmen die Verurteilungen nach § 27 SMG (von 2.899 auf 2.593, -10,6%) und insbesondere § 28 SMG deutlich ab (von 266 auf 120, -54,9%), während die Verurteilungen nach § 28a SMG zunahmen (von 1.066 auf 1.163, +9,1%).

Die Zahl der gerichtlichen Verurteilungen wegen Delikten im Zusammenhang mit psychotropen Stoffen (§§ 31, 31, 31a SMG) nahm nach einem Anstieg in den Jahren 2005 bis 2007 auf zuletzt 94 Verurteilungen im Jahr 2008 und im Berichtsjahr um 45,7% auf 51 Verurteilungen ab.

Verurteilte Personen nach dem SMG²⁰

Verurteilte Personen	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
§ 27 SMG	2.245	2.671	3.243	3.318	4.229	4.702	4.246	3.956	2.899	2.593
§ 28 SMG	933	1.141	1.108	1.161	1.441	1.356	1.464	1.387	266	120
§ 28a SMG²¹	-	-	-	-	-	-	-	-	1.066	1.163
§ 29 SMG²²	0	0	0	0	0	0	0	0	-	-
§ 30 SMG	41	37	37	44	28	59	73	81	48	45
§ 31 SMG	21	13	6	7	8	10	12	13	0	1
§ 31a SMG²³	-	-	-	-	-	-	-	-	12	5
§ 32 SMG	0	0	0	2	0	0	0	0	0	1

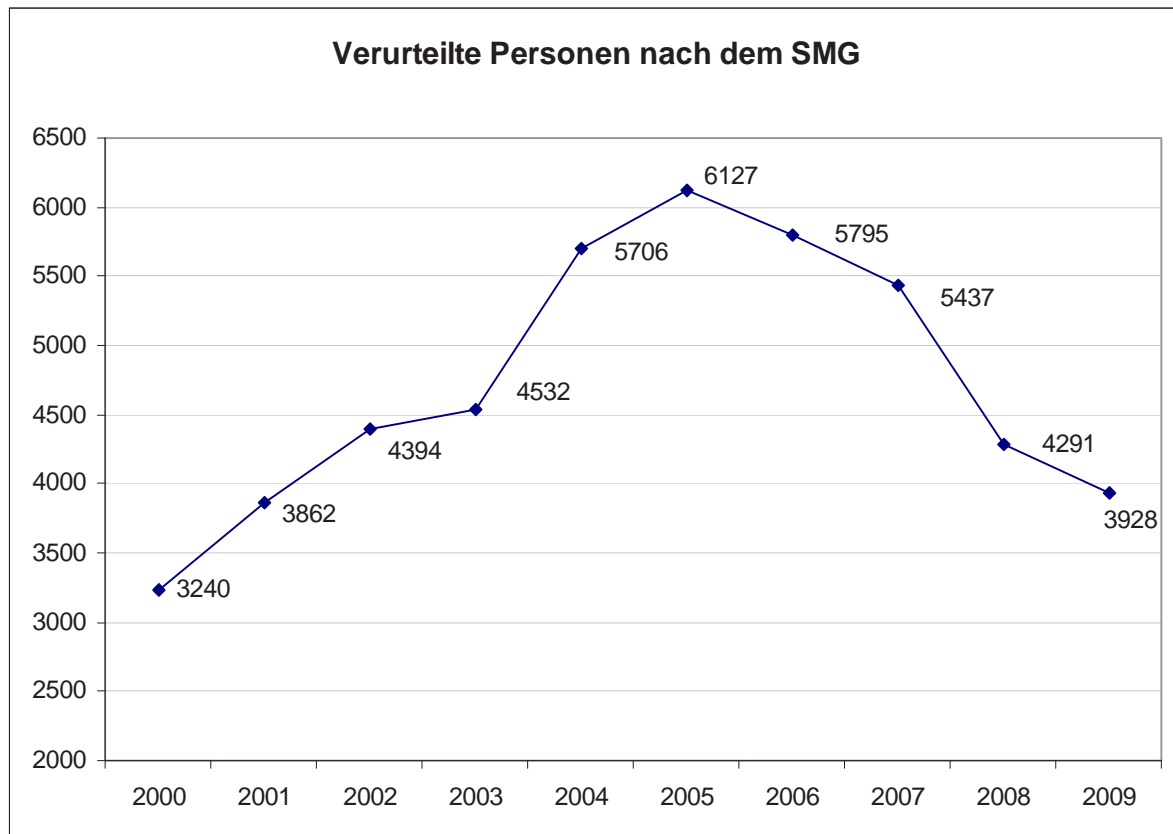
²⁰ SMG-Straftatbestände zuletzt umfassend novelliert durch BGBl. I 2007/110, in Kraft seit 1.1.2008

²¹ Eingeführt durch BGBl. I 2007/110, in Kraft seit 1.1.2008

²² Entfällt per 1.1.2008 (BGBl. I 2007/110)

²³ Eingeführt durch BGBl. I 2007/110, in Kraft seit 1.1.2008

Verurteilte Personen nach dem SMG



2.2.6 Verhetzung und NS-Wiederbetätigung

Nach der Gerichtlichen Kriminalstatistik wurden im Berichtsjahr fünf Personen wegen Verhetzung verurteilt, um zwei mehr als im Vorjahr.

Wegen der für das Delikt der Verhetzung nach § 283 StGB angedrohten Strafe (Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahre) fällt besonders ins Gewicht, dass in der Gerichtlichen Kriminalstatistik bei einer Verurteilung wegen mehrerer strafbarer Handlungen die Verurteilung nur dem Delikt zugeordnet wird, dass für den angewendeten Strafsatz maßgebend ist. Dies bedeutet, dass die Zahl der tatsächlichen Verurteilungen wegen § 283 StGB höher sein kann, als nach der Gerichtlichen Kriminalstatistik ausgewiesen wird.

Nach einer internen Statistik des Bundesministeriums für Justiz, die – auf Basis von Einzelberichten der Staatsanwaltschaften – Verurteilungen erfasst und die Zählung nach Personen und nicht nach Strafsachen vornimmt, werden im Berichtsjahr – ohne Anspruch auf Vollständigkeit erheben zu können – auch fünf Schuldsprüche erfasst. Vier Personen wurden 2009 in einem Strafverfahren vom Verhetzungsvorwurf freigesprochen. Nach den Berichten der Staatsanwaltschaften konnten im Jahr 2009 fünf Verfahren gegen Erwachsene wegen Verhetzung diversionell beendet werden.

Wegen der Verbrechen nach **§§ 3a ff Verbotsg** (Betätigung im nationalsozialistischen Sinn) gab es nach der Gerichtlichen Kriminalstatistik im Berichtsjahr 34 Verurteilungen.

In den Jahren 2003 und 2004 gab es einen starken Anstieg bei den Verurteilungen nach dem VerbotsG. In den Folgejahren gingen die Verurteilungen kontinuierlich zurück und erreichten mit zehn Verurteilungen im Jahr 2007 einen Tiefststand. In den Jahren 2008 (28) und 2009 (34) war wieder ein Anstieg der Verurteilungen nach dem VerbotsG festzustellen, die damit wieder das Niveau der Verurteilungen der Jahre 2003 und 2004 erreicht haben.

Nach der internen Statistik des Bundesministeriums für Justiz gab es im Berichtsjahr 36 Verurteilungen nach §§ 3a ff VerbotsG. Sieben Freisprüche erfolgten, von denen fünf Anklagen wegen § 3a VerbotsG betrafen.

Seit 1995 gab es nur in den Jahren 1996, 2002, 2003 und 2004 jeweils eine und – nach der internen Statistik des Bundesministeriums für Justiz – im Jahr 2006 zwei rechtskräftige Verurteilungen nach § 3h VerbotsG. In den Jahren 2007 und 2008 erfolgten keine rechtskräftigen Verurteilungen nach § 3h VerbotsG. Im Berichtsjahr 2009 erfolgte ein Schuldspruch wegen § 3h VerbotsG.

Verurteilte Personen

Verurteilte Personen	§ 283		§§ 3a ff VerbotsG	
	Gerichtliche Kriminalstatistik	Interne Statistik des BMJ	Gerichtliche Kriminalstatistik	Interne Statistik des BMJ
2000	0	1	31	32
2001	9	11	17	24
2002	7	9	17	20
2003	13	13	29	31
2004	9	14	31	29
2005	6	11	22	18
2006	6	9	19	17
2007	5	9	10	9
2008	3	3	28	32
2009	5	5	34	36

2.2.7 Computerkriminalität

Die Gerichtliche Kriminalstatistik weist im Berichtsjahr keine Verurteilungen wegen Datenbeschädigung nach § 126a StGB und 32 Verurteilungen wegen betrügerischen Datenverarbeitungsmissbrauchs nach § 148a StGB auf. Die in den letzten beiden Jahren deutlich gestiegenen Verurteilungszahlen zu § 148a StGB markieren einen gewissen Trend, wobei aus den zur Verfügung stehenden Daten nicht ersichtlich ist, warum es zu einem derartigen Anstieg gekommen ist. In diesem Zusammenhang könnte die Rechtsprechung des OGH angeführt werden, die unter § 148a StGB auch das unrechtmäßige Aufladen eines Wertkartentelefon oder einer Quickgeldbörse, sowie die Vornahme einer Geldüberweisung bei einem Überweisungsautomaten unter Verwendung einer entfremdeten Bankomatkarte (12 Os 45/06v, 46/06s) subsumiert.

Bei den durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2002 neu geschaffenen Computerdelikten (§§ 118a, 119a, 126b, 126c und 225a StGB) waren im Jahr 2008 vier und im

Jahr 2009 drei Verurteilungen wegen des Delikts der Datenfälschung nach § 225a StGB und im Jahr 2009 erstmals eine Verurteilung nach § 118a StGB zu verzeichnen.

Verurteilte Personen

Verurteilte Personen	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Datenbeschädigung § 126a StGB	8	4	4	0	1	3	1	2	2	0
betrüger. Datenverarbeitungsmissbrauch § 148a StGB	9	3	12	15	12	8	1	6	26	32

2.2.8 Umweltkriminalität

Im Berichtsjahr 2009 kam es nach der Gerichtlichen Kriminalstatistik zu insgesamt elf Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen nach den §§ 180 - 183 StGB. Gegenüber dem Vorjahr (2008: 13 Verurteilungen) bedeutet dies einen Rückgang um rund 15%.

Verurteilte Personen

Verurteilte Personen	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
§ 180 StGB	13	4	2	7	2	2	3	1	3	0
§ 181 StGB	3	2	3	0	5	3	1	2	5	8
§ 181a StGB	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
§ 181b StGB	0	0	0	1	1	0	0	0	3	1
§ 181c StGB	1	0	0	0	0	0	1	0	2	2
§ 181d StGB	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
§ 182 StGB	2	0	7	8	2	4	2	3	0	0
§ 183 StGB	0	1	4	2	1	0	0	1	0	0

Nach einer internen Statistik des Bundesministeriums für Justiz, die – auf Basis von Einzelberichten der Staatsanwaltschaften – Erledigungen erfasst und die Zählung nach Personen und nicht nach Strafsachen vornimmt, wurde im Berichtsjahr gegen 22 Personen ein Strafantrag wegen § 180 bis 183 StGB eingebracht (2008: 26; 2007: 20) und es erfolgten 13 Verurteilungen. Sieben Fälle wurden einer diversionellen Erledigung durch die Staatsanwaltschaft zugeführt (2008: 4, 2007: 10).

Die Verurteilungsstatistik zeigt ein gleichbleibendes Niveau, während zu berücksichtigen ist, dass die Zahl der diversionellen Erledigungen von Umweltstrafverfahren langsam, aber kontinuierlich steigt.

2.3 VERURTEILUNGEN NACH PERSONEN- UND DELIKTSGRUPPEN

2.3.1 Überblick

Bei Personen verschiedenen Geschlechts, Alters oder unterschiedlicher Staatsbürgerschaft ist die Häufigkeit der Verurteilungen wegen bestimmter Delikte und Deliktsgruppen unterschiedlich. Auf Männer, welche 2009 insgesamt 85,9% aller Verurteilten ausmachten, entfielen 97,9% der Verurteilungen wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität und 90,2% der Verurteilungen wegen Delikten gegen Leib und Leben, jedoch nur 80,7% der Vermögensdelikte. Hier sind dagegen Frauen mit 19,3% der Verurteilten überdurchschnittlich vertreten.

Jugendliche (8,3% der Verurteilten) sind unter den verurteilten Vermögensdelinquenten mit 10,3% und unter den wegen Delikten gegen Leib und Leben Verurteilten geringfügig überrepräsentiert, in allen anderen Deliktsbereichen dagegen unterproportional vertreten, Insbesondere bei den Verurteilten nach SMG und wegen sonstiger Delikte. Bei den Erwachsenen zeigt sich das komplementäre Bild. Die Gruppe der als junge Erwachsene Abgeurteilten weist überdurchschnittlich viele Verurteilungen wegen Drogendelikten, aber auch wegen Aggressionsdelikten auf, wenige Verurteilungen wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität.²⁴

Verurteilungen nach Personen- und Deliktsgruppen

Verurteilte Personen 2009	davon wegen Delikt gegen	davon											
		gesamt	Männer	Frauen	Jugendliche	Junge Erwachsene	Erwachsene	Österreicher	Ausländer	EU-Staaten	Türkei	Ehem. Jugoslawien ²⁵	Sonstige
gesamt		37.868	32.531	5.337	3.155	5.257	29.456	26.559	11.309	3.685	1.228	2.949	3.447
%		100,0%	85,9%	14,1%	8,3%	13,9%	77,8%	70,1%	29,9%	10,1%	3,2%	7,8%	9,1%
Leib und Leben §§ 75-95 StGB		9.571	8.630	941	871	1.562	7.138	7.575	1.966	557	372	642	395
%		100,0%	90,2%	9,8%	9,1%	16,3%	74,6%	79,1%	20,5%	5,9%	3,9%	6,7%	4,1%
fremdes Vermögen §§ 125-168b StGB		15.284	12.335	2.929	1.568	2.002	11.714	9.712	5.572	2.340	395	1.358	1.479
%		100,0%	80,7%	19,2%	10,3%	13,1%	76,6%	63,5%	36,5%	15,9%	2,6%	8,9%	9,7%
sexuelle Integrität §§ 201-220a StGB		608	594	14	45	49	514	506	102	46	19	13	24
%		100,0%	97,7%	2,3%	7,4%	8,1%	84,5%	83,2%	16,8%	8,4%	3,1%	2,1%	23,5%
nach dem SMG		3.928	3.530	398	211	819	2.898	2.501	1.427	207	97	311	812
%		100,0%	89,9%	10,1%	5,4%	20,9%	73,8%	63,7%	36,3%	5,6%	2,5%	7,9%	20,7%
Sonstige		8.480	7.444	1.056	460	825	7.195	6.266	2.244	535	345	625	737
%		100,0%	87,8%	12,4%	5,4%	9,7%	84,8%	73,9%	26,4%	6,5%	4,1%	7,4%	8,7%

²⁴ Es ist zu vermuten, dass dies (wie das Profil der Verurteilungen junger Erwachsener insgesamt) mit dem Umstand zu tun hat, dass jungerwachsene Straftäter wahlweise vor Jugend- und allgemeinen Gerichten abgeurteilt werden können und dass sie als Sexualstraftäter eher als Erwachsene vor letzteren angeklagt und verurteilt werden, während sie sich als Drogenstraftäter, die nicht mehr der Divergenz teilhaftig werden, eher in einem Jugendstrafverfahren abgeurteilt finden.

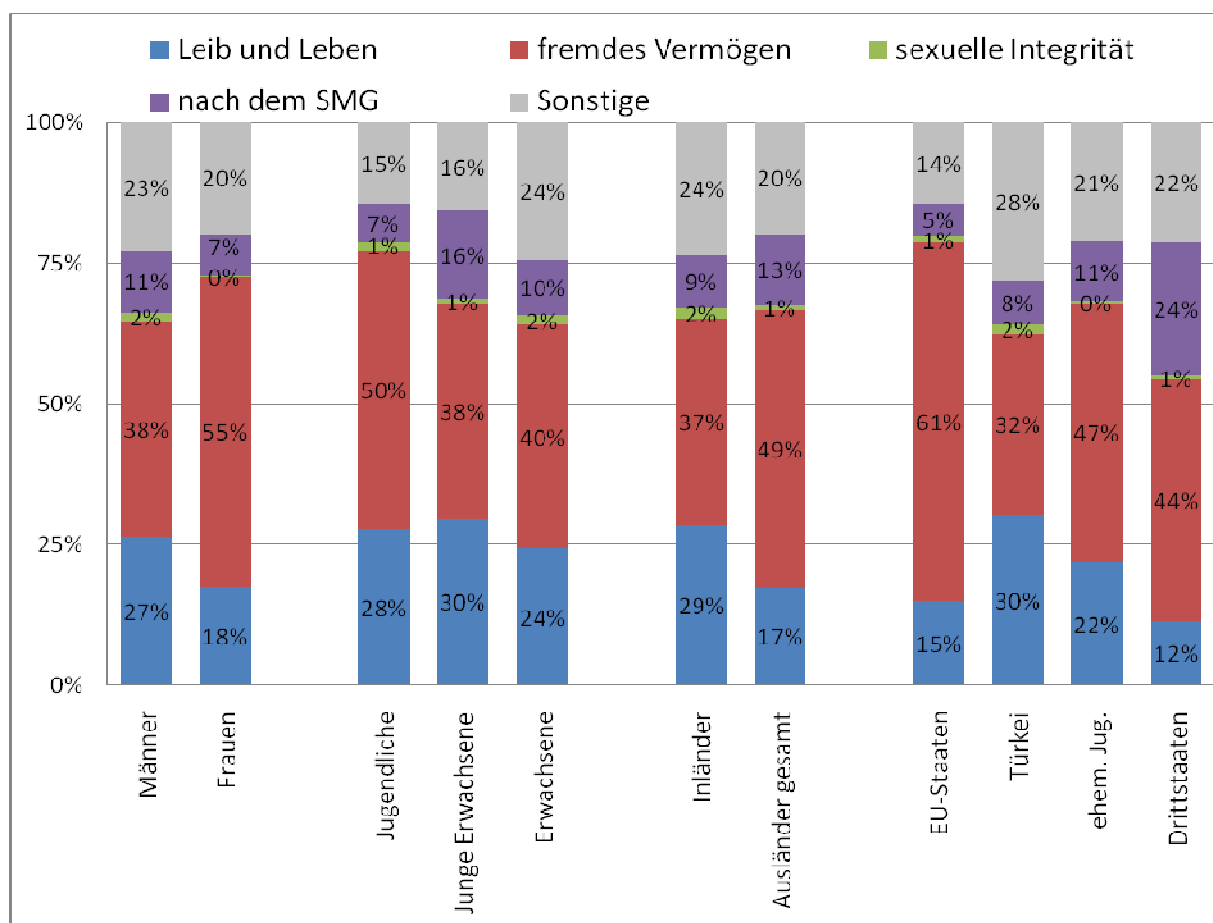
²⁵ Ohne Slowenien.

Fremde Staatsbürger (29,9% der Verurteilten) sind unter den verurteilten Vermögens- und Suchtmitteldelinquenten mit 36,3% noch stärker vertreten als im allgemeinen, unter den verurteilten Körperverletzungs- und Sexualdelinquenten hingegen mit 20,5% und 16,8% deutlich unterrepräsentiert. Während verurteilte Staatsbürger aus der Türkei oder dem ehemaligen Jugoslawien bei keiner Deliktsgruppe auffällig hervorstechen, also kein spezifisches Profil aufweisen, sind sonstige Drittstaatsangehörige vor allem und nur unter den Drogenstraftätern (mit 20,7%) und EU-Bürger vor allem und nur unter den wegen eines Vermögensdelikts Verurteilten (mit 15,9%) überproportional vertreten.

Österreicher, 70,1% aller Verurteilten, fallen hingegen unter den wegen Delikten gegen Leib und Leben und die sexuelle Integrität Verurteilten mit Anteilen von 79,1 und 83,2% relativ stark auf.

Diese Ergebnisse können nicht nur aus dem Blickwinkel betrachtet werden, welche Personengruppen unter den wegen bestimmter Straftaten Verurteilten hervortreten, sondern ebenso unter der Perspektive, Verurteilungen welcher Art (wegen welcher Delikte) bei den einzelnen Personengruppen relativ häufiger vorkommen. Das nachfolgende Diagramm zeigt die differierende Deliktsverteilung bei den Verurteilungen von unterschiedlichen Personengruppen.

Deliktsverteilung bei Verurteilten (nach Personengruppen)



2.3.2 Verurteilungen Jugendlicher

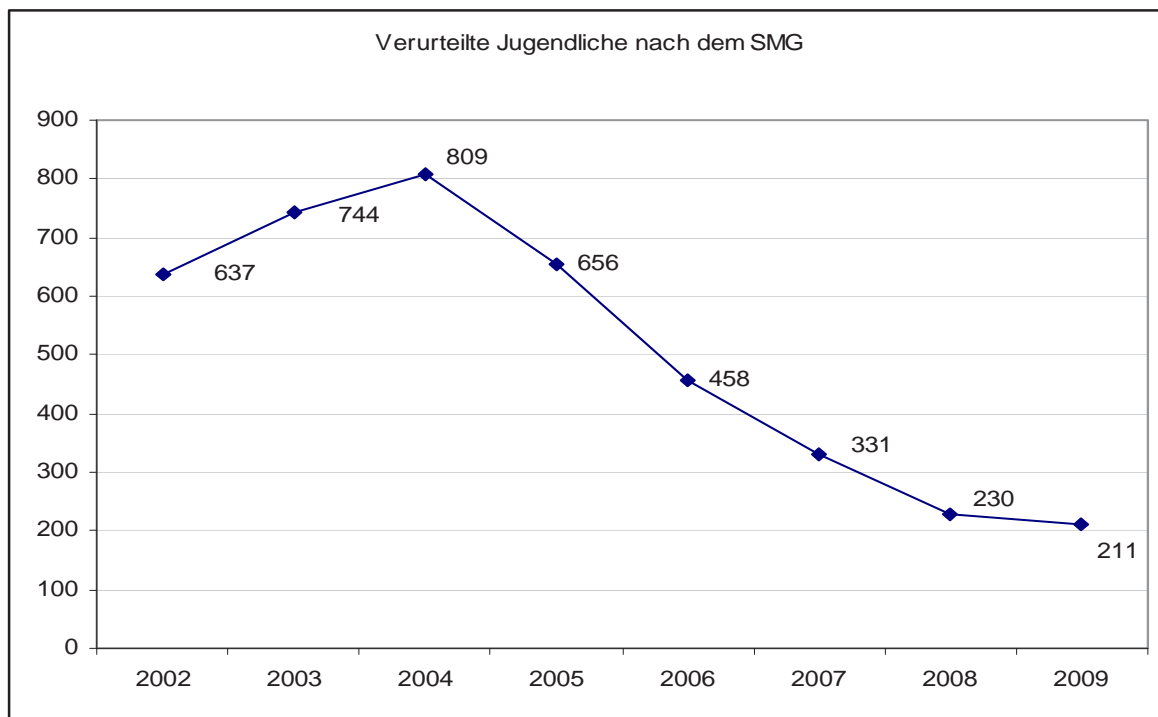
Im Berichtsjahr wurden von den österreichischen Gerichten 3.155 Jugendliche rechtskräftig verurteilt. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Zunahme um 167 Verurteilungen (5,2%). Rund die Hälfte (49,7%) der Verurteilungen von Jugendstraftätern betraf strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen; dies entspricht annähernd dem Vorjahr (51,3%). Der Anteil der Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben (27,6%) ist gegenüber dem Jahr 2008 erneut, nämlich 2009 um 2,7 Prozentpunkte, gestiegen und liegt nunmehr über dem relativen Anteil an den Verurteilungen insgesamt (25,3%).

Die Steigerung der Verurteilungen Jugendlicher von 2008 auf 2009 liegt innerhalb der Bandbreite der Verurteilungen seit 1990, die zwischen 3.815 (im Jahr 1992) und 3.178 (im Jahr 2003) lagen. Bei diesem längerfristigen Vergleich muss berücksichtigt werden, dass seit 1. Juli 2001 die obere Altersgrenze für Jugendliche vom 19. auf das 18. Lebensjahr gesenkt wurde.

Ebenso ist auf die im Jugendstrafrecht entwickelten und gesetzlich verankerten alternativen Erledigungsformen (Diversions) hinzuweisen, die es ermöglichen, bei einem Teil der beschuldigten Jugendlichen in Fällen minderschwerer Kriminalität auf strafrechtliche Reaktionen im herkömmlichen Sinn zu verzichten.

5,4% aller Verurteilungen nach dem SMG betrafen Jugendliche (das sind 211 Personen). Davon entfielen 184 oder 87,2% auf das Vergehen nach § 27 SMG und 27 Verurteilungen oder 12,8% auf die Verbrechenstatbestände nach §§ 28 und 28a SMG. Dies bedeutet einen weiteren, wenn gleich nicht mehr so großen, Rückgang im Vergleich mit den Vorjahren. Insgesamt sind die Verurteilungszahlen Jugendlicher nach dem SMG seit dem Jahr 2004²⁶ um 73,9% zurückgegangen.

²⁶ Etwa ab diesem Zeitpunkt wurde die Einführung der strafrechtlichen Kategorie der Jungen Erwachsenen, das sind 18 – 21jährige Personen, statistisch wirksam.

Verurteilte Jugendliche nach dem SMGVerurteilte Jugendliche

Verurteilte Jugendliche	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
gesamt	3.278	3.178	3.336	2.953	2.889	3.084	2.988	3.155
Leib und Leben §§ 75-95 StGB	598	642	624	541	644	765	743	871
Körperverletzung § 83 StGB	297	339	314	296	367	453	467	537
Fahrlässige Körperverletzung § 88 StGB	72	64	70	53	54	63	29	43
Fremdes Vermögen §§ 125-168b StGB	1.628	1.453	1.489	1.331	1.334	1.455	1.532	1.568
Sachbeschädigung §§ 125, 126 StGB	179	170	152	141	162	208	257	251
Diebstahl §§ 127-131 StGB	1.059	956	983	821	760	806	836	892
Unbefug. Gebrauch von Fahrzeugen § 136 StGB	79	59	62	70	60	71	74	49
Sex. Integrität §§ 201 - 220a StGB	31	36	36	46	37	56	31	45
SMG	637	744	809	656	458	331	230	211
sonstige	384	303	378	379	416	477	452	460

2.3.3 Verurteilungen Junger Erwachsener

Wie bereits in den Vorjahren war der Anteil der Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögens bei den jungen Erwachsenen deutlich niedriger als in der Gruppe der Jugendlichen (Jugendliche 49,7%, junge Erwachsene 38,1%). Der Anteil der Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben betrug im Berichtsjahr bei Jugendlichen 27,6% (2007: 24,8%, 2008: 24,9%), bei den jungen Erwachsenen hingegen 29,7% (2007: 27,1%, 2008: 31,3%), während dieser Wert gemessen an sämtlichen gerichtlichen Verurteilungen 2009 bei 25,3% (2007: 25,0%, 2008: 26,7%) lag.

Im Berichtsjahr 2009 gingen Verurteilungen junger Erwachsener wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben zurück, während Vermögensdelikte und strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung zunahmen.

Im Bereich des SMG erfolgten 819 Verurteilungen junger Erwachsener, dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr einen Rückgang um 83 Verurteilungen bzw. 10,1%. Auch innerhalb der Gruppe der jungen Erwachsenen betrafen 79,4% der Verurteilungen nach dem SMG den Vergehenstatbestand nach § 27 SMG, während 20,2% der nach dem SMG verurteilten jungen Erwachsenen (das sind 165 Personen) nach §§ 28 und 28a SMG verurteilt wurden.

Verurteilte junge Erwachsene

Verurteilte Junge Erwachsene	2004	2005	2006	2007	2008	2009
gesamt	5.500	5.999	5.594	5.915	5.259	5.257
Leib und Leben §§ 75 - 95 StGB	1.397	1.496	1.428	1.605	1.644	1.562
Fremdes Vermögen §§ 125 - 168b StGB	1.856	1.938	1.857	1.984	1.844	2.002
Sexuelle Integrität §§ 201 - 220a StGB	35	39	37	48	24	39
SMG	1.472	1.621	1.380	1.330	902	819
sonstige	740	905	892	949	845	835

2.3.4 Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger

Von den insgesamt 37.868 gerichtlichen Verurteilungen des Jahres 2009 entfielen 26.559 auf Personen mit österreichischer Staatsangehörigkeit, 11.309 Verurteilungen betrafen ausländische Staatsangehörige. Dies ergibt gemessen an den Gesamtverurteilungszahlen des Jahres 2009 einen Ausländeranteil von 29,9% (2007: 29,7%, 2008: 28,8%).

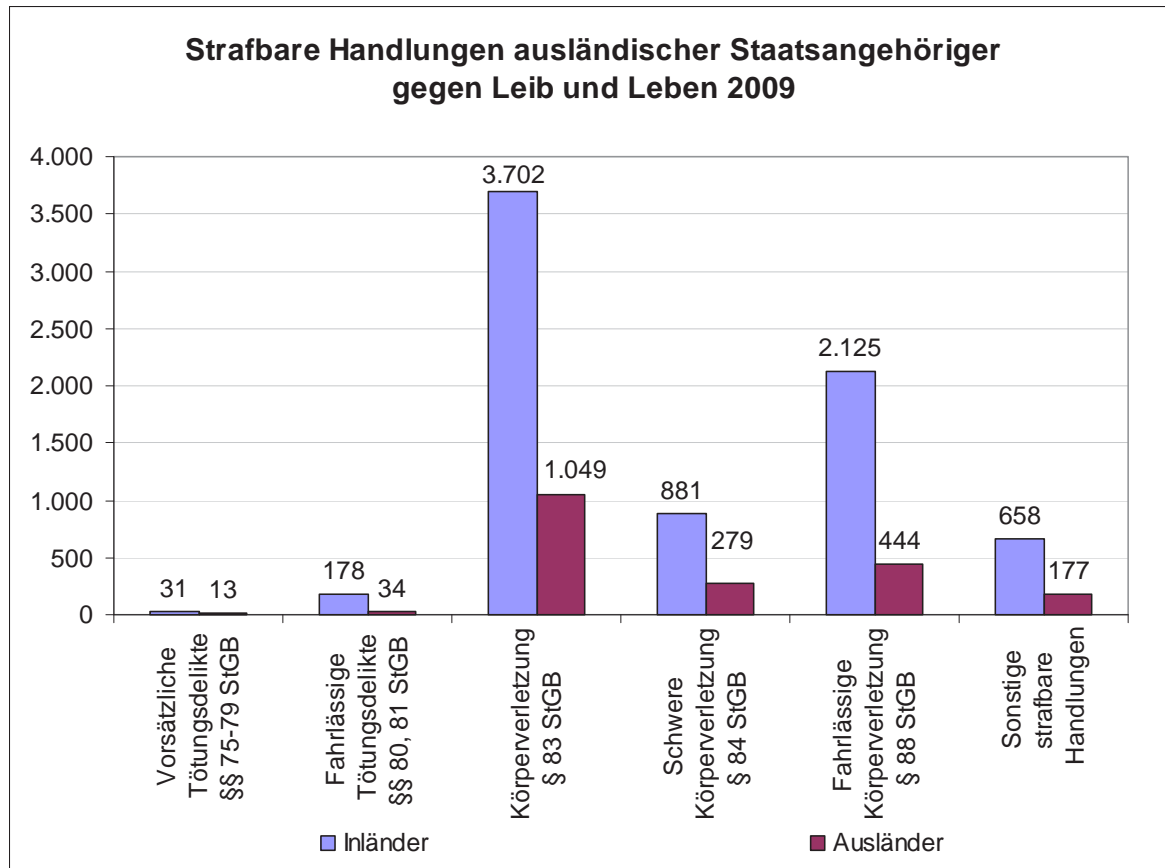
Von den im Jahr 2009 in Österreich verurteilten Ausländern waren 744 Jugendliche (dies entspricht einem Anteil von 6,6% an allen verurteilten Ausländern) und 1.248 Personen junge Erwachsene (Anteil in der Gruppe der verurteilten Ausländer: 11,0%). Die Verurteilungszahlen Jugendlicher und junger Erwachsener im Bereich der Ausländerkriminalität liegen damit unter den entsprechenden Vergleichswerten der Verurteilungszahlen inländischer Jugendlicher (9%) und inländischer junger Erwachsener (15,1%).

Im Folgenden werden die Verurteilungszahlen ausländischer Staatsangehöriger in den Deliktgruppen der strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben, gegen fremdes Vermögen, gegen die sexuelle Integrität und der strafbaren Handlungen nach dem SMG dargestellt. Diese Verurteilungszahlen werden in einem zweiten Schritt den Verurteilungen von Inländern gegenübergestellt und auf die Herkunftsländer der Verurteilten aufgegliedert, aus denen nach der Anzeigenstatistik des beiden vergangenen Jahre, über die Gesamtkriminalität betrachtet, die meisten ermittelten Tatverdächtigen stammten (das sind Serbien, Deutschland, Bosnien-Herzegowina, Türkei, Rumänien, Polen, Ungarn und Kroatien). Zudem werden die Verurteilungszahlen im Vergleich zu den Vorjahreszahlen graphisch dargestellt.

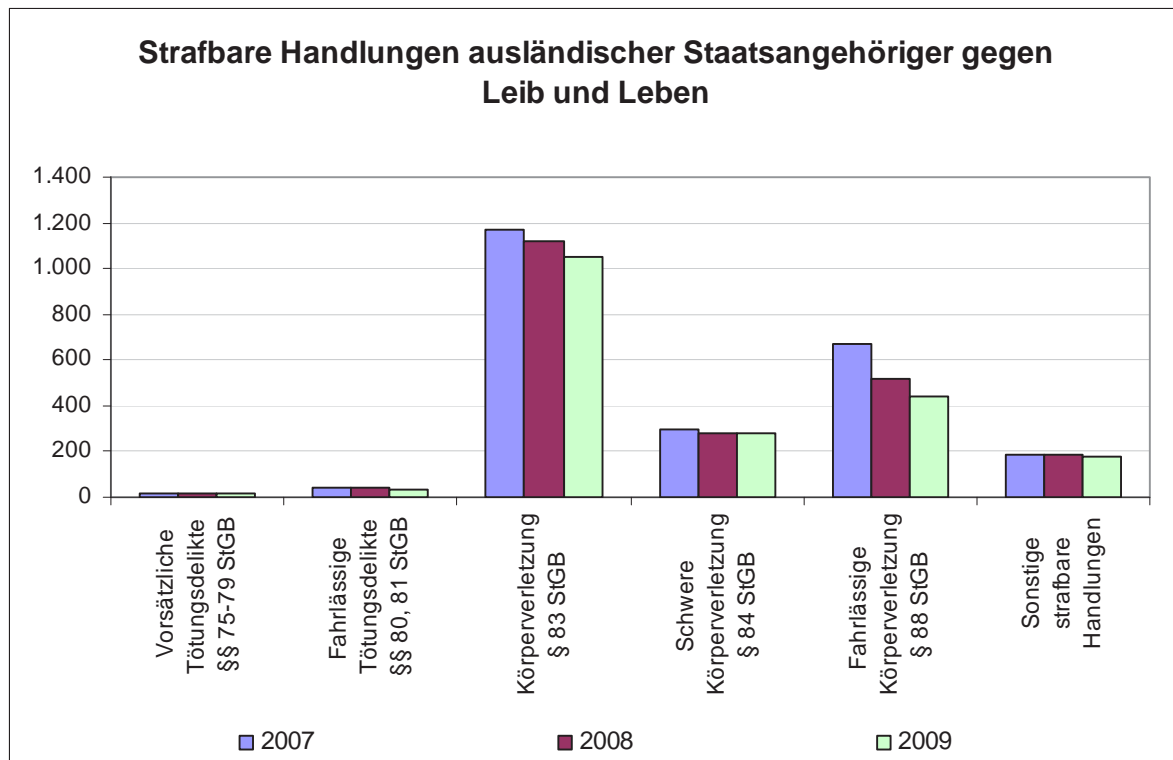
Delikte gegen Leib und Leben:

Im Berichtsjahr wurden laut Gerichtlicher Kriminalstatistik bundesweit 1.996 Ausländer rechtskräftig wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben verurteilt, dies bedeutet eine Abnahme um 160 Verurteilungen oder 7,4% (2008: -9,5%). Bei einer Gesamtverurteilungszahl von 9.571 Personen entspricht dies einem Anteil von 20,9% (2007: 18,6%; 2008: 21,1%) in dieser Deliktgruppe.

74,8% aller gerichtlichen Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben erfolgten entweder wegen vorsätzlicher Körperverletzung ohne besondere Qualifikation nach § 83 StGB (52,6%) oder wegen fahrlässiger Körperverletzung nach § 88 StGB (22,2%).



Wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte (§§ 75 – 79 StGB) wurden im Jahr 2009 insgesamt 13 ausländische Staatsangehörige verurteilt (2007: 17; 2008: 14). Dies entspricht einem Anteil von 29,5% (2007: 27,9%; 2008: 31,8%) an allen vorsätzlichen Tötungsdelikten. Der Anteil dieser Verurteilungen an allen Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben beträgt damit 0,65% (2007: 0,71%; 2008: 0,64%) bzw. 0,14% (2007: 0,15%; 2008: 0,14%) gemessen an der Gesamtzahl der Verurteilungen innerhalb dieser Deliktsgruppe.



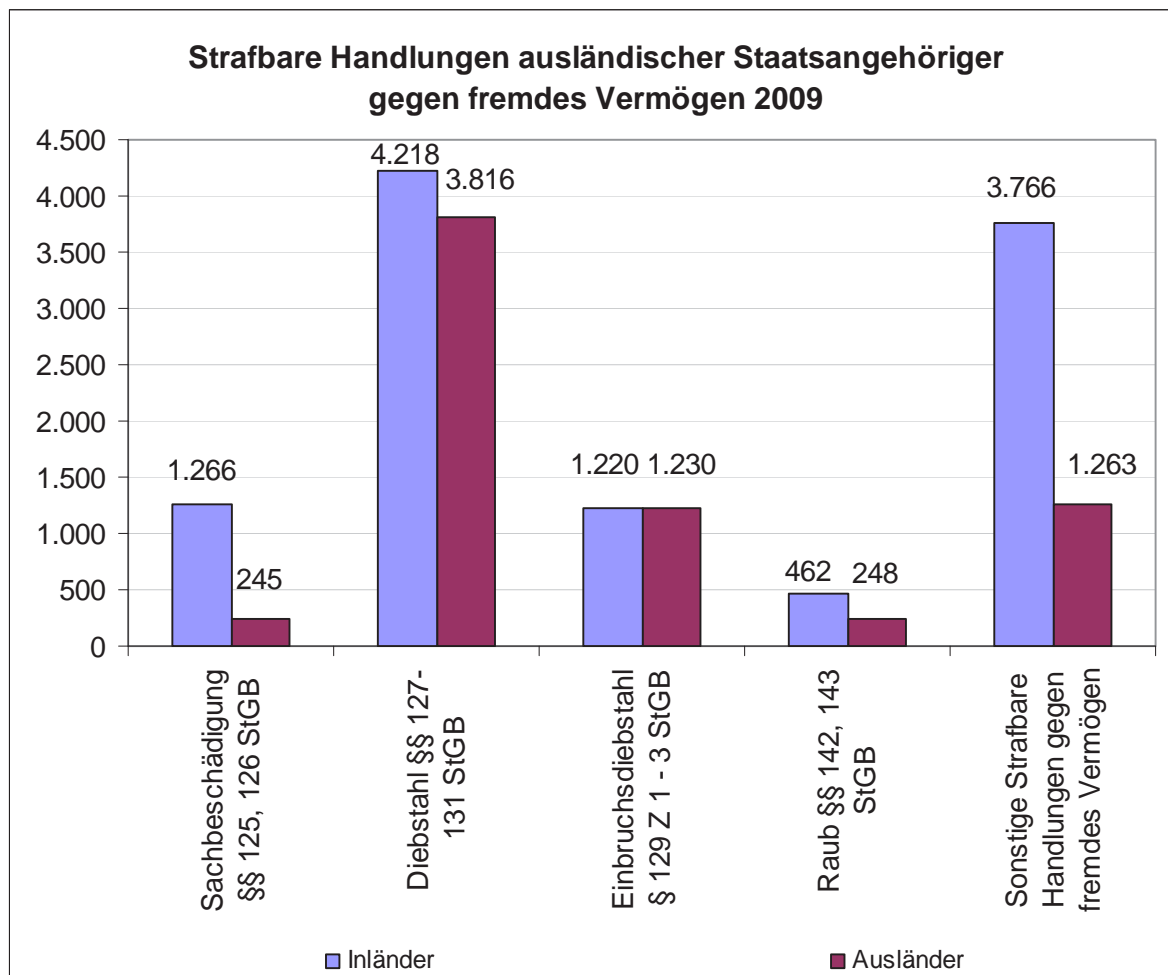
Verurteilungen wegen Delikten gegen Leib und Leben nach Herkunftsländern	2007	2008	2009
Inländer	8.403	8.059	7.575
Ausländer	2.382	2.156	1.996
davon Serbien	185	297	276
davon Deutschland	292	273	246
davon Bosnien-Herzegowina	297	263	212
davon Türkei	483	430	372
davon Rumänien	61	63	75
davon Polen	58	71	53
davon Ungarn	41	24	36
davon Kroatien	137	113	110
sonstige Staatsangehörige	828	622	616
Verurteilungen gesamt	10.785	10.215	9.571

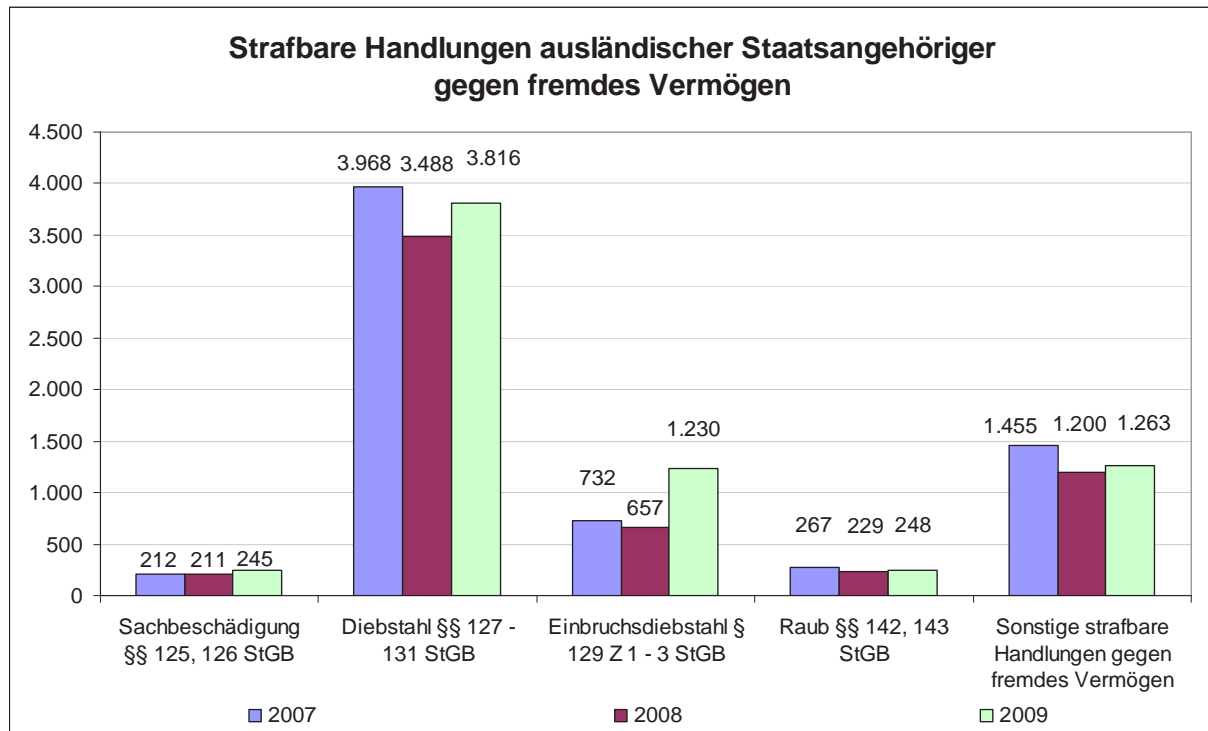
Delikte gegen fremdes Vermögen:

Im Berichtsjahr wurden 5.572 Ausländer wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen verurteilt, dies bedeutet eine Zunahme um 444 Verurteilungen oder 8%. Bei insgesamt 15.284 Verurteilungen entspricht dies einem Ausländeranteil von 36,5% (2007: 36,5%; 2008: 35,1%) an allen gerichtlichen Verurteilungen in dieser Deliktsgruppe.

Auch im Bereich der Ausländerkriminalität werden die Verurteilungszahlen bei den strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen maßgeblich durch die Entwicklung bei den Diebstahlsdelikten geprägt. Mehr als zwei Drittel aller Verurteilungen auslän-

discher Staatsangehöriger wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen (68,5%) waren Verurteilungen wegen Diebstahlsdelikten. Damit betrafen im Jahr 2009 beinahe die Hälfte (47,5%) aller Verurteilungen wegen Diebstahlstaten ausländische Staatsangehörige (3.816 verurteilte Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit bei insgesamt 8.034 Verurteilungen wegen Diebstahlsdelikten), auch bei den Verurteilungen wegen Raubtaten erreichte der Anteil der ausländischen Verurteilten mit 34,9% und bei den Einbruchsdiebstahlstaten mit 50,2% besonders hohe Werte.

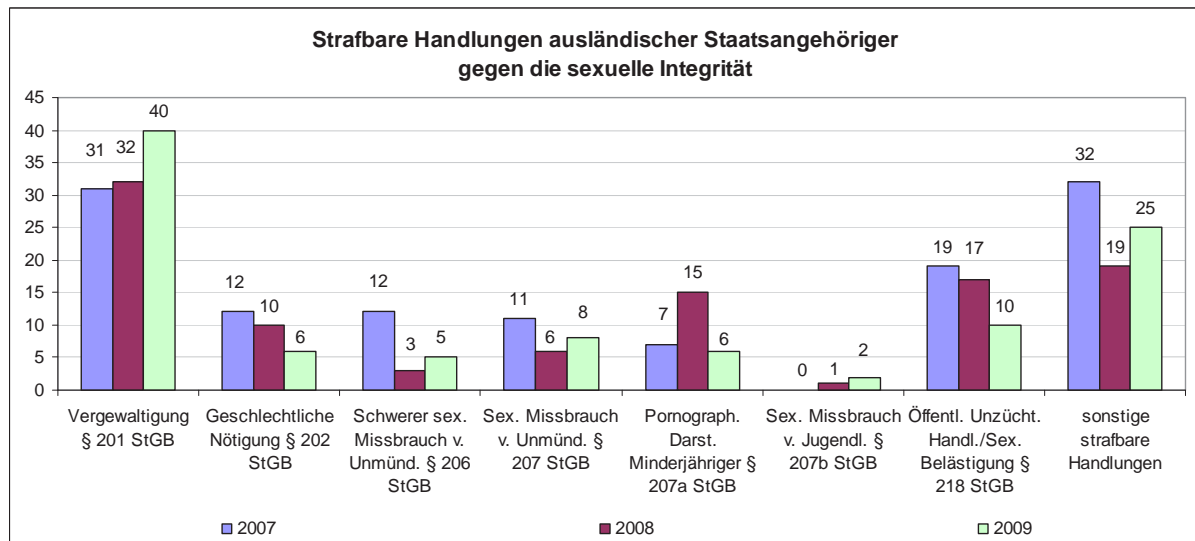
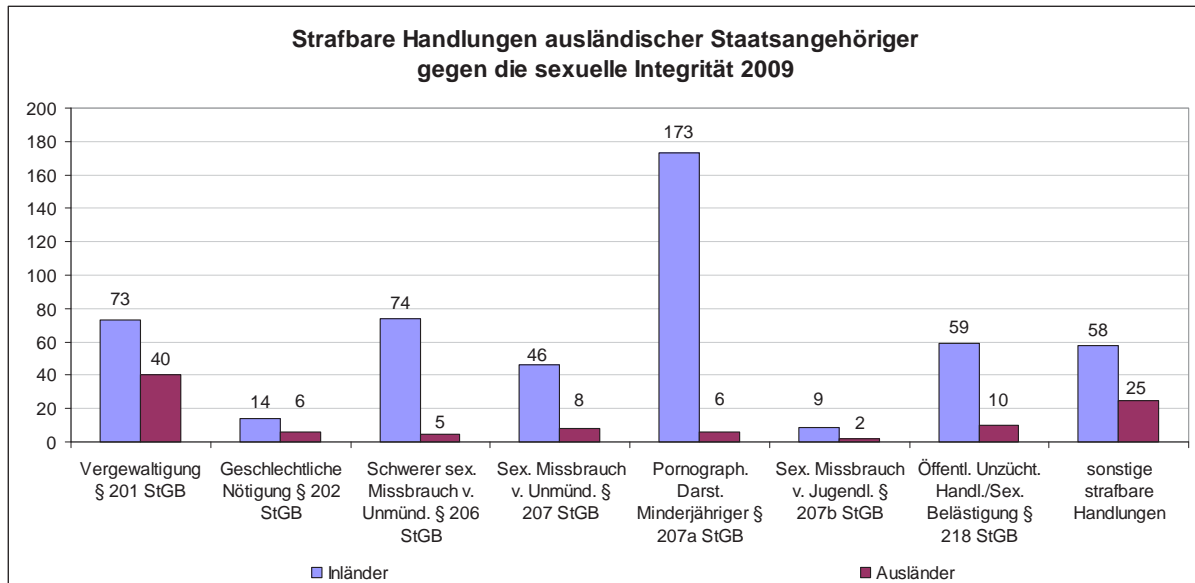




Verurteilungen wegen Delikten gegen fremdes Vermögen nach Herkunftsländern	2007	2008	2009
Inländer	10.251	9.482	9.712
Ausländer	5.902	5.128	5.572
davon Serbien	409	735	749
davon Deutschland	364	359	384
davon Bosnien-Herzegowina	323	333	343
davon Türkei	417	316	395
davon Rumänien	823	682	730
davon Polen	282	190	229
davon Ungarn	377	321	380
davon Kroatien	226	151	166
sonstige Staatsangehörige	2.681	2.041	2.196
Verurteilungen gesamt	16.153	14.610	15.284

Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung:

102 Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit (2007: 124; 2008: 103) wurden im Jahr 2009 wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung verurteilt, dies entspricht, gemessen an den insgesamt 608 Verurteilungen wegen Sittlichkeitsdelikten des Jahres 2009 einem Ausländeranteil von 16,8% (2007: 17,6%; 2008: 16,3%). Innerhalb der Gruppe der gewaltbestimmten Sexualdelikte (§§ 201, 202 StGB) betrafen 46 Verurteilungen (2007: 43; 2008: 42) oder 34,6% aller Verurteilungen ausländische Straftäter. Verglichen mit dem Anteil von 39,3% an den gewaltbestimmten Sexualdelikten des Jahres 2008 bedeutet dies eine Abnahme von 4,7 Prozentpunkten.

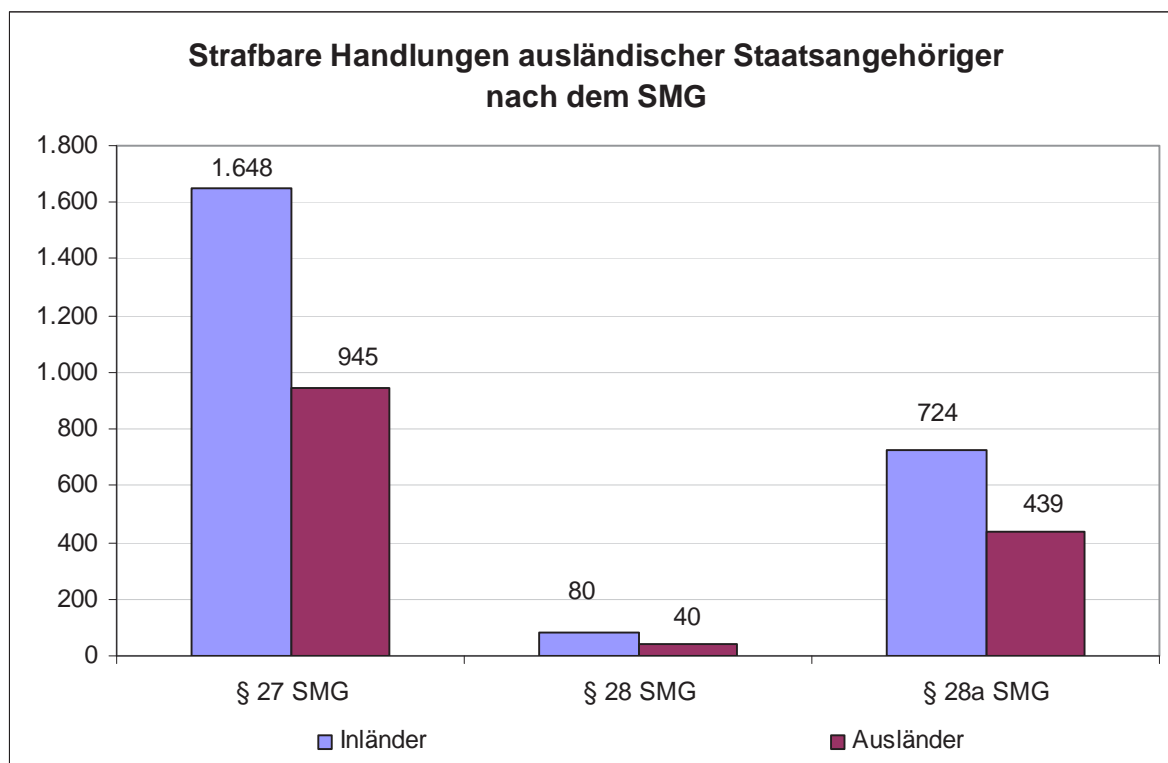


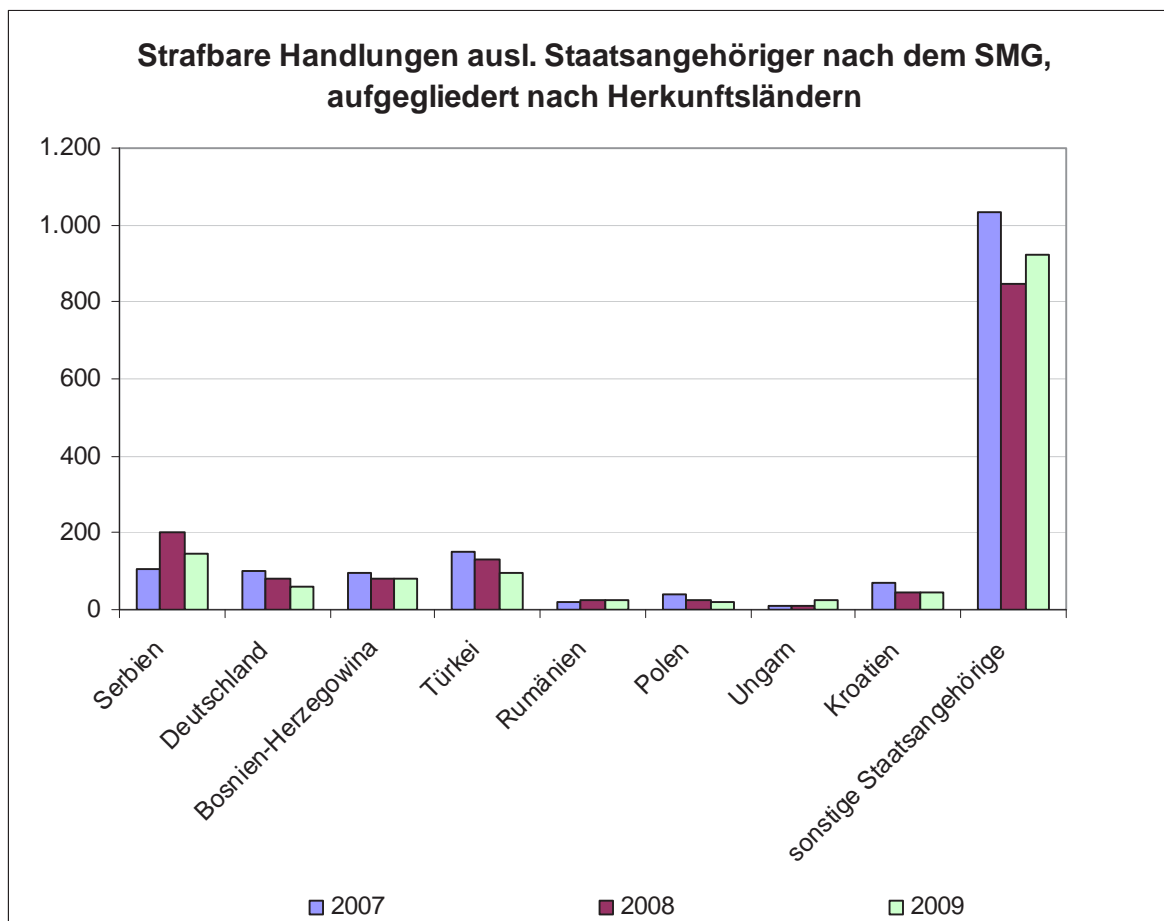
Verurteilungen gegen die sexuelle Integrität nach Herkunftsländern	2007	2008	2009
Inländer	579	528	506
Ausländer	124	103	102
davon Serbien	7	10	5
davon Deutschland	14	10	16
davon Bosnien-Herzegowina	7	5	5
davon Türkei	24	17	19
davon Rumänien	10	10	10
davon Polen	2	3	1
davon Ungarn	12	6	9
davon Kroatien	5	3	0
sonstige Staatsangehörige	43	39	37
Verurteilungen gesamt	703	631	608

Delikte nach dem Suchtmittelgesetz:

Von den insgesamt 3.928 im Jahr 2009 wegen Drogendelikten verurteilten Personen waren 1.427 Ausländer (2007: 1.634; 2008: 1.452), das sind 36,3% (2007: 30,1%; 2008: 33,8%) aller Verurteilungen nach dem SMG. 479 Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger nach dem SMG betrafen schwere Suchtgiftdelikte nach §§ 28 und 28a SMG (dies entspricht einem Anteil von 33,6%) und 945 Verurteilungen erfolgten wegen minder schwerer Suchtgiftdelikte nach § 27 SMG (das sind 66,2% aller Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger nach dem SMG). Der Anteil der Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger wegen des Vergehenstatbestandes nach § 27 SMG und wegen der Verbrechenstatbestände nach §§ 28 und 28a SMG hat sich damit dem Anteil dieser Verurteilungen am Gesamtwert aller Verurteilungen nach dem SMG (§ 27 SMG: 66,0%; § 28 SMG: 32,7%) weitgehend angeglichen.

Die Verurteilungen wegen Zuwiderhandelns gegen die Strafbestimmungen für psychotrope Stoffe nach §§ 30, 31 und 31a SMG (3 Verurteilungen; dies entspricht einem Anteil von 0,21% der Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger nach dem SMG) liegen erheblich unter dem Anteil der Verurteilungen von Inländern in dieser Deliktgruppe (1,3%).





Verurteilungen nach SMG nach Herkunftsländern	2007	2008	2009
Inländer	3.803	2.839	2.501
Ausländer	1.634	1.452	1.427
davon Serbien	105	204	145
davon Deutschland	101	79	62
davon Bosnien-Herzegowina	98	82	80
davon Türkei	153	132	97
davon Rumänien	21	25	26
davon Polen	40	27	21
davon Ungarn	9	11	24
davon Kroatien	72	45	47
sonstige Staatsangehörige	1.035	847	925
Verurteilungen gesamt	5.437	4.291	3.928

3 REAKTIONEN UND SANKTIONEN

In diesem Abschnitt wird beschrieben wie die intervenierenden Diversionsmaßnahmen durchgeführt wurden (Kapitel 3.1 und 3.2), welche Strafen und Maßnahmen verhängt wurden (Kapitel 3.3), wie der Vollzug bedingter Strafen durch die Anordnung von Bewährungshilfe begleitet wurde (Kapitel 3.4) und wie sich der Vollzug von (teil-)bedingten Geldstrafen gestaltete (Kapitel 3.5).

Dem Freiheitsentzug in Justizanstalten, dem Vollzug der Untersuchungs- und Straftat, ist ein eigener Abschnitt gewidmet, ebenso den Maßnahmen nach Haftentlassung (Kapitel 4. und 5).

Für die Durchführung von intervenierenden Diversionsmaßnahmen und von begleitenden Maßnahmen (Bewährungshilfe) der Betreuung und Kontrolle bei bedingten Strafen und nach (bedingter) Haftentlassung bedient sich die Strafjustiz einer privaten Vereinigung. Die justiznahe Sozialarbeit in Österreich wird seit 52 Jahren zum überwiegenden Teil von einem privaten Rechtsträger, dem gemeinnützigen Verein **NEUSTART**, durchgeführt (vor 2002: Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit „VBSA“).²⁷

Der mit 1. Juli 1994 in Kraft getretene und zwischen der Republik Österreich (vertreten durch das BMJ) und dem Verein **NEUSTART** abgeschlossene Generalvertrag über die Durchführung der Straffälligenhilfe definiert den Leistungskatalog entsprechend den durch StGB, StPO, JGG, SMG, StVG und BewHG vorgegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen.

Die Tätigkeit des Vereins **NEUSTART** im Bereich Haftentlassenenhilfe wird in Kapitel 5 dargestellt.

²⁷ In den 51 Jahren bis Ende 2008 wurden rund 450.000 Menschen betreut. Im Jahr 2009 kamen 22.114 neue Klientinnen und Klienten hinzu.

NEUSTART hatte zum Ende des Berichtsjahres 1.503 Mitarbeiter (davon 583 hauptamtlich, 900 ehrenamtlich und zusätzlich 20 Zivildienstler) und betreute im Laufe des Jahres 2009 rund 43.500 verschiedene Klienten (Vorjahr: 44.600) im gesamten Bundesgebiet (rund 34.600 Männer, rund 8.700 Frauen). Zusätzlich wurden die Interessen von Vertretern von rund 180 juristischen Personen (z.B. Firmen, Gebietskörperschaften) im Rahmen des Tauschgleichs und den gemeinnützigen Leistungen wahrgenommen. 14 Einrichtungen (vier Einrichtungen für Wien und Korneuburg sowie die Einrichtungen Burgenland, Niederösterreich Süd, Niederösterreich Nord West, Graz, Obersteiermark, Kärnten, Linz-Steyr, Wels-Ried, Salzburg, Tirol und Vorarlberg bieten ein möglichst großes Leistungsangebot für von Kriminalität betroffene Menschen vor Ort an. Bei fachlicher, organisatorischer und ökonomischer Zweckmäßigkeit werden von den Einrichtungen Außen- beziehungsweise Sprechstellen eingerichtet. Der Wirkungsbereich der Einrichtungen deckt sich mit einem oder mit zwei Landesgerichtsprengeln.

Als weitere Quelle wird auf die Website www.neustart.at hingewiesen.

3.1 DIVERSIONSANGEBOTE UND DIVERSIONSERFOLG

Die Zahl der Diversionsangebote in Strafverfahren hat 2009 gegenüber dem Vorjahr um 3,8% abgenommen. Besonders stark war die Abnahme beim Tatausgleich (-6,9%) und bei der Geldbuße (-4,3%). Wenn man die Diversionsangebote nach §§ 35 und 37 SMG berücksichtigt²⁸, wurde im Berichtsjahr in 54.277 Fällen eine Diversion erwogen. Überwiegend (zu 82,3%) erging das Angebot an Beschuldigte durch die Staatsanwaltschaft, in 14,6% der Fälle durch Richter am BG und in 3,1% durch Richter am LG.

Insbesondere über ein diversionelles Vorgehen nach dem SMG sowie die vorläufige Zurücklegung der Anzeige für eine Probezeit, aber auch über das Angebot eines Tatausgleichs wird vor allem von der Staatsanwaltschaft entschieden. Das Angebot zur Zahlung eines Geldbetrages, zur Erbringung gemeinnütziger Leistungen oder zur Erfüllung von Pflichten während einer Probezeit ergeht öfter erst später und im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens.

Diversionsangebote

	2009				2008	Veränderung
	StA	BG	LG	gesamt		
Diversion gesamt	44.695	7.913	1.669	54.277		
	82,3%	14,6%	3,1%	100,0%		
§§ 35/37 SMG insgesamt	10.188	1.532	69	11.789 ²⁹		
§ 198 Abs. 1 Z 1 Geldbuße	14.706	3.754	806	19.266	20.126	-4,3%
§ 198 Abs. 1 Z 2 gemeinnützige Leistungen	2.278	439	358	3.075	3.066	0,3%
§ 198 Abs. 1 Z 3 Probezeit (ohne Zusatz)	8.903	820	137	9.860	10.013	-1,5%
§ 198 Abs. 1 Z 3 Probezeit (mit Pflichten)	1.278	549	112	1.939	2.007	-3,4%
§ 198 Abs. 1 Z 4 Tatausgleich	7.342	819	187	8.348	8.963	-6,9%
Diversion gesamt (ohne SMG)				42.488	44.175	-3,8%
§§ 35/37 SMG insgesamt	86,4%	13,0%	0,6%	100,0%		
§ 198 Abs. 1 Z 1 Geldbuße	76,3%	19,5%	4,2%	100,0%		
§ 198 Abs. 1 Z 2 gemeinnützige Leistungen	74,1%	14,3%	11,6%	100,0%		
§ 198 Abs. 1 Z 3 Probezeit (ohne Zusatz)	90,3%	8,3%	1,4%	100,0%		
§ 198 Abs. 1 Z 3 Probezeit (mit Pflichten)	65,9%	28,3%	5,8%	100,0%		
§ 198 Abs. 1 Z 4 Tatausgleich	87,9%	9,8%	2,2%	100,0%		

Bei Jugendlichen erfolgte ein Drittel aller Diversionsangebote im Rahmen eines Verfahrens wegen eines Suchtmittelvergehens. Unter den sonstigen Diversionsangeboten rangierten gemeinnützige Leistungen (25,7% der Angebote) noch vor dem Tatausgleich (21,7%). Die Zahlung eines Geldbetrages und die Probezeit ohne Zusatzpflicht wurden dagegen bei Jugendlichen relativ selten (in 6,5 und 8,9%) gewählt. Sie

²⁸ Die Darstellung der Diversion nach StPO und SMG erfolgte in den bisherigen Sicherheitsberichten getrennt und stützte sich bei der Diversion nach dem SMG auf eine andere Datenbasis, die Suchtmitteldatenbank beim Bundesministerium für Gesundheit.

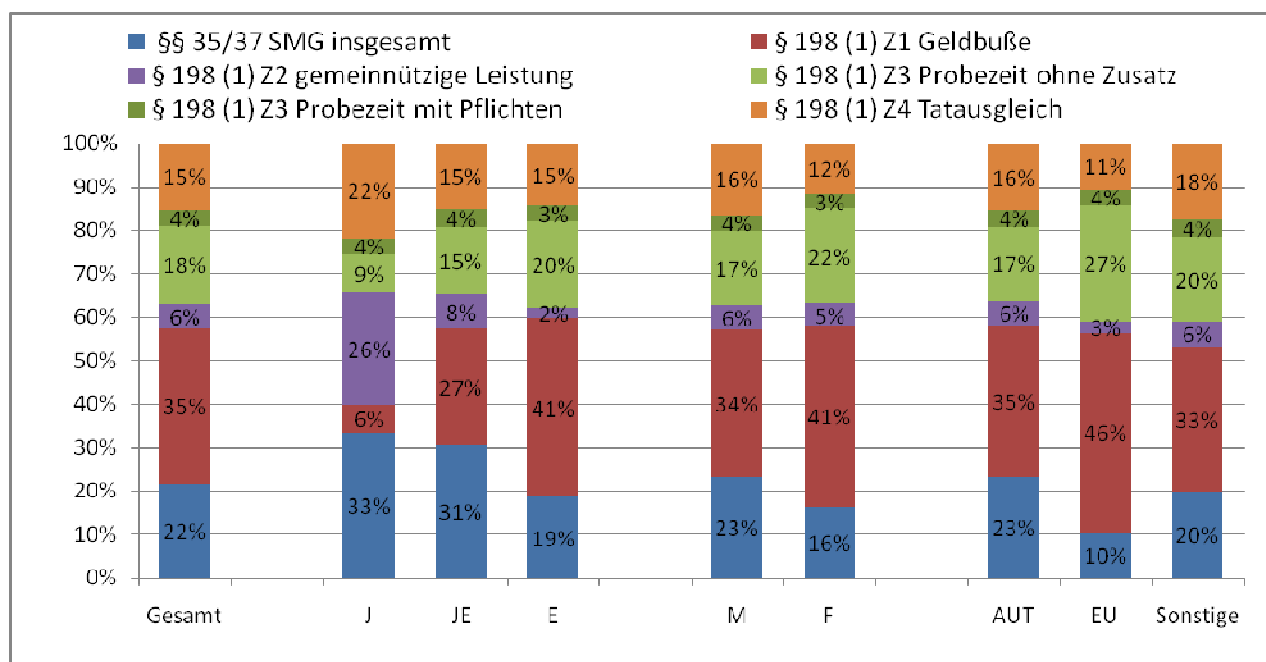
²⁹ Dem Bundesministerium für Gesundheit liegen für 2009 per 2.7.2010 10.627 Meldungen vorläufiger Rücktritte von der Verfolgung bzw. vorläufiger Verfahrenseinstellungen gem. §§ 35, 37 SMG vor. Im Jahr 2008 waren es 9.384.

waren wiederum die Angebote der Wahl bei erwachsenen Beschuldigten, denen in 41,1% die Zahlung eines Geldbetrages und in 19,9% die Festsetzung einer Probezeit als Angebot unterbreitet wurde.

Männer erhielten öfter Diversionsangebote nach §§ 35/37 SMG. Sonst bestanden geringe Unterschiede zwischen den Geschlechtern, außer dass der Tatausgleich unter den Angeboten an männliche Beschuldigte verbreiteter war als unter denen an weibliche (16,5% vs. 11,8%).

Soweit Nicht-Österreicher Diversionsangebote erhielten, unterschieden sich diese bei Drittstaatsangehörigen (darunter Staatsbürger des ehemaligen Jugoslawien und der Türkei) nicht auffallend von den Angeboten an Beschuldigte mit österreichischer Staatsbürgerschaft. Lediglich bei EU-Bürgern zeigte sich ein Bevorzugung von Geldbußen (45,8% der Angebote) und der Probezeit ohne Pflichten (26,8%), wogegen sozial intervenierende Maßnahmen (Tatausgleich, gemeinnützige Leistung) selten in Betracht gezogen wurden. Auch Diversionsangebote im Zuge von Suchtmittelstrafverfahren kamen bei EU-Bürgern relativ selten vor.

Diversionsangebote, nach Personengruppen



2009 wurden, wie bereits in Kapitel 1 dargestellt, österreichweit 49.665 Verfahren durch endgültigen Rücktritt von der Verfolgung nach einer Diversion beendet. Daneben wurden 10.921 Verfahren fortgeführt, nachdem ein Diversionsangebot entweder abgelehnt oder die gestellten Bedingungen nicht erfüllt wurden. Das weitere Verfahrensschicksal in diesen Fällen ist aus der aktuellen Datenlage nicht ablesbar.

Dasselbe gilt für die Verfahrensbeendigung nach den 54.277 Diversionsangeboten an Beschuldigte 2009. Die Gegenüberstellung von endgültigen Rücktritten nach Diversion einerseits und von (nach Ablehnung oder Scheitern) abgebrochenen Divisionsverfahren andererseits im Berichtsjahr gibt jedoch einen brauchbaren Hinweis auf „Diversionserfolg“.³⁰

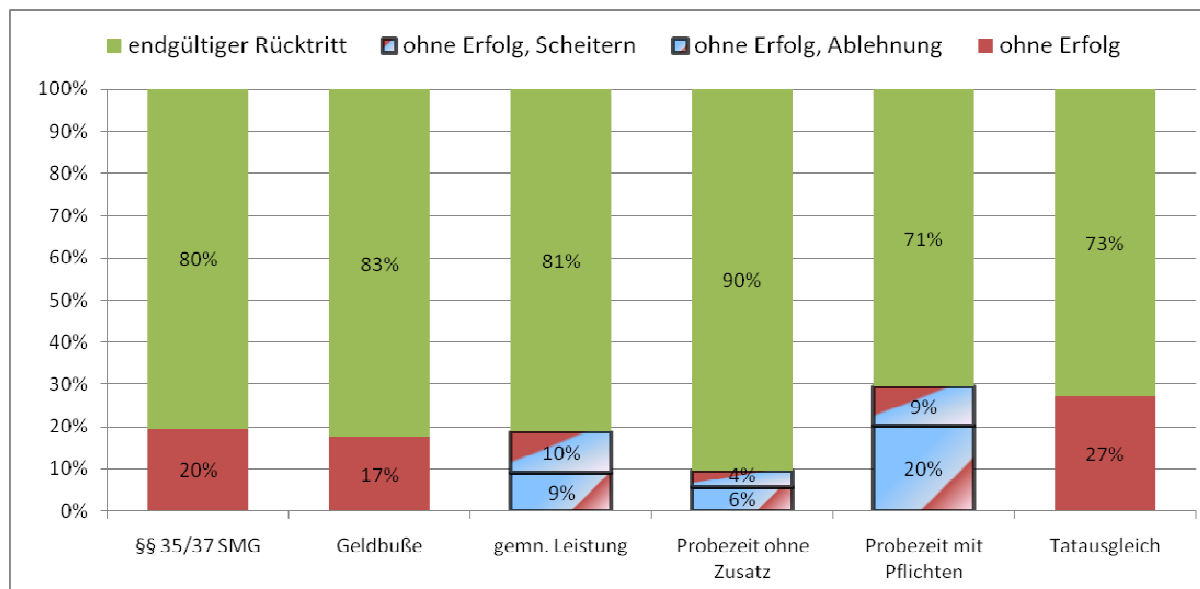
³⁰ Es handelt sich um Erfolg aus der Sicht der Justizorgane, die sich und den Beschuldigten ein gerichtliches Hauptverfahren ersparen wollen. Aus der Sicht der Beschuldigten kann die Beurteilung der

Diversionsverfahren und Diversionserfolg³¹

	Gesamt	ohne Erfolg	davon		endgültiger Rücktritt
			Ablehnung	Scheitern	
Diversion gesamt	60.586	10.921			49.665
§§ 35/37 SMG	13.703	2.688			11.015
§ 198 Abs. 1 Z 1 Geldbuße	19.132	3.334			15.798
§ 198 Abs. 1 Z 2 gemeinn. Leistungen	3.275	617	297	320	2.658
§ 198 Abs. 1 Z 3 Probezeit (ohne Zusatz)	13.763	1.321	785	536	12.442
§ 198 Abs. 1 Z 3 Probezeit (mit Pflichten)	2.134	627	435	192	1.507
§ 198 Abs. 1 Z 4 Tatausgleich	8.579	2.334			6.245

Insgesamt wurden 82 von 100 abgeschlossenen Diversionsverfahren im genannten Sinn erfolgreich beendet. Am seltensten scheidet die Probezeit ohne zusätzliche Pflichten, am öftesten stießen Probezeiten mit solchen Verpflichtungen auf Ablehnung. Wurde die Probezeit mit Auflagen - wie der Betreuung durch die Bewährungshilfe oder den Besuch von Kursen - verknüpft, war der Misserfolg der Diversion fast dreimal so häufig (in 29 vs. 10 von 100 Fällen). Dies ist vermutlich ein Effekt unterschiedlicher Populationen Beschuldigter. Es ist davon auszugehen, dass es besondere Risikofaktoren sind, die Staatsanwälte oder Richter zu konkreteren Auflagen veranlassen.

Von den abgeschlossenen Verfahren, in denen ein Tatausgleich im Betracht gezogen worden war, wurden fast drei Viertel (73%) durch endgültigen Rücktritt beendet. In Anbetracht der hohen Anforderungen (auch an die Kooperation der Geschädigten) ist diese Quote nicht gering zu schätzen, auch wenn sie unterdurchschnittlich ist.

Diversionserfolg, nach Form der Diversion

Schuldfreie, eine andere Verfahrenseinstellung, einen Freispruch oder eine gelinde Sanktion zu erreichen angestrebt werden.

³¹ Diese Daten sind mit dem Bericht 2008 nicht vergleichbar, weil dort Doppelzählungen von Erledigungen bei StA und Gericht nicht korrigiert sind.

Diversion nach Zahlung eines Geldbetrages, Erbringung einer gemeinnützigen Leistung oder nach dem SMG zeitigten jeweils durchschnittliche „Erfolge“. 80 bis 83% der entsprechenden abgeschlossenen Verfahren endeten mit einem endgültigen Rücktritt.

Die Erledigung eines diversionellen Verfahrens durch einen endgültigen Rücktritt von der Verfolgung war – über alle Diversionsformen hinweg betrachtet – bei weiblichen, bei jüngeren und Beschuldigten österreichischer Staatsbürgerschaft wahrscheinlicher als bei männlichen, älteren und ausländischen Staatsbürgern.

Diversionserfolg, nach Form der Diversion und Personengruppen

	gesamt	Männer	Frauen	Jugendliche	Junge Erwachsene	Erwachsene	Österreicher	EU-Bürger	Sonstige
Diversion gesamt	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg	18,0%	18,7%	15,7%	14,5%	17,1%	18,8%	17,3%	20,2%	21,6%
endgültiger Rücktritt	82,0%	81,3%	84,3%	85,5%	82,9%	81,2%	82,7%	79,8%	78,4%
§§ 35/37 SMG	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg	19,6%	20,5%	15,4%	19,6%	17,3%	20,5%	19,2%	14,6%	25,5%
endgültiger Rücktritt	80,4%	79,5%	84,6%	80,4%	82,7%	79,5%	80,8%	85,4%	74,5%
§ 198 Abs. 1 Z 1 Geldbuße	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg	17,4%	18,7%	14,2%	10,5%	16,7%	17,7%	16,2%	22,4%	21,5%
endgültiger Rücktritt	82,6%	81,3%	85,8%	89,5%	83,3%	82,3%	83,8%	77,6%	78,5%
§ 198 Abs. 1 Z 2 gemn. Leistung	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg, Ablehnung	9,1%	8,0%	13,6%	4,6%	11,0%	16,3%	7,5%	24,5%	16,2%
ohne Erfolg, Scheitern	9,8%	9,6%	10,7%	8,4%	13,0%	10,6%	9,2%	16,4%	12,1%
endgültiger Rücktritt	81,2%	82,5%	75,7%	87,0%	76,0%	73,1%	83,3%	59,1%	71,7%
§ 198 Abs. 1 Z 3 Probezeit o. Zusatz	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg, Ablehnung	5,7%	5,7%	5,6%	1,5%	4,6%	6,2%	5,3%	6,6%	6,8%
ohne Erfolg, Scheitern	3,9%	4,0%	3,6%	2,8%	4,2%	3,9%	3,2%	6,1%	5,0%
endgültiger Rücktritt	90,4%	90,3%	90,9%	95,6%	91,1%	89,8%	91,5%	87,2%	88,2%
§ 198 Abs. 1 Z 3 Probez. mit Pflicht	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg, Ablehnung	20,4%	20,2%	20,8%	8,7%	17,3%	24,0%	18,5%	30,9%	26,3%
ohne Erfolg, Scheitern	9,0%	8,8%	9,6%	8,1%	9,7%	9,1%	9,4%	8,0%	7,0%
endgültiger Rücktritt	70,6%	71,0%	69,6%	83,2%	73,0%	66,9%	72,1%	61,1%	66,7%
§ 198 Abs. 1 Z 4 Tausgleich	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg	27,2%	26,5%	30,5%	15,9%	22,6%	30,4%	26,3%	34,1%	29,9%
endgültiger Rücktritt	72,8%	73,5%	69,5%	84,1%	77,4%	69,6%	73,7%	65,9%	70,1%

Im allgemeinen bei Frauen etwas häufiger erfolgreich angewandt, scheiterte Diversion in Form gemeinnütziger Leistung oder des Tausgleichs bei Frauen relativ öfter als bei Männern. Die größeren Erfolgschancen der Diversion bei jüngeren Beschuldigten zeigten sich insbesondere bei der gemeinnützigen Leistung, bei Probezeiten mit zusätzlichen Pflichten und beim Tausgleich, die umso öfter auf Ablehnung stießen, je höher das Alter der Beschuldigten war. Bei diesen Formen wurde die Diversion von Erwachsenen zwei- bis dreimal sooft zurückgewiesen wie von jugendlichen

Beschuldigten. Bei fremden Staatsbürgern aus dem EU-Ausland funktionierte die Diversion nach dem SMG und die Festsetzung einer Probezeit ohne weitere Verpflichtung überdurchschnittlich gut, andere Diversionsformen, vor allem die gemeinnützige Leistung und der Tatausgleich, noch schlechter als bei Drittstaatenangehörigen.

Nach den Bestimmungen der StPO sind Diversionsmaßnahmen, soweit nicht aus besonderen Gründen darauf verzichtet werden kann, davon abhängig zu machen, dass zugleich der aus der Tat entstandene Schaden gutgemacht wird. Die Justizstatistik Strafsachen zeigt in Hinblick auf die Gesamtheit der 2009 beendeten Diversionsverfahren, dass in 28,8% kein Schaden entstanden oder ein solcher bereits vor der Diversion gut gemacht worden war, in 35,6% bestand eine Versicherungsdeckung (oder sonstige Gutmachung durch Dritte), in jeweils 19,1% der Fälle wurde eine Schadensgutmachung aufgetragen bzw. von einem solchen Auftrag Abstand genommen.

Konzentriert man sich auf die Fälle „erfolgreich“ (durch endgültigen Rücktritt) erledigter Diversionsverfahren, bei denen auch die Information vollständiger ist, so waren die Werte bereits vor Diversion erfolgter Schadensgutmachung oder der Gutmachung durch Dritte (Versicherungen) noch etwas höher.

Diversion und Schadensregulierung

	Gesamt	Schadensregulierung ³²			
		kein Schaden, vor Diversion gutgemacht	Schaden durch Dritte (Versicherung) gedeckt	Schadenersatz, Ausgleich aufgetragen	kein Schadenersatz, Ausgleich aufgetragen
Diversion gesamt (ohne SMG)	46.883	13.495	16.681	8.941	8.956
	100,0%	28,8%	35,6%	19,1%	19,1%
ohne Erfolg	8.233	1.830	2.236	2.364	1.284
	100,0%	22,2%	27,2%	28,7%	15,6%
endgültiger Rücktritt	38.650	11.665	14.445	6.577	7.672
	100,0%	30,2%	37,4%	17,0%	19,8%
davon nach:					
§ 198 Abs. 1 Z 1 Geldbuße	15.798	4.194	8.612	1.017	2.355
	100,0%	26,5%	54,5%	6,4%	14,9%
§ 198 Abs. 1 Z 2 gemeinnützige Leistung	2.658	1.167	167	635	972
	100,0%	43,9%	6,3%	23,9%	36,6%
§ 198 Abs. 1 Z 3 Probezeit ohne Zusatz	12.442	4.626	5.347	578	2.500
	100,0%	37,2%	43,0%	4,6%	20,1%
§ 198 Abs. 1 Z 3 Probezeit mit Pflichten	1.507	356	165	691	413
	100,0%	23,6%	10,9%	45,9%	27,4%
§ 198 Abs. 1 Z 4 Tatausgleich	6.245	1.322	154	3.656	1.432
	100,0%	21,2%	2,5%	58,5%	22,9%

³² Die Zeilensummen können auch weniger oder mehr als 100% betragen, weil in manchen Fällen keine Information zur Schadensregulierung existiert, in anderen mehrere Einträge zur Regulierungsform vorgenommen werden.

Die Werte der Tabelle sind mit den Vorjahresberichten nicht vergleichbar, weil diese gerichtlich erledigte Diversionsfälle auch bei der StA, also doppelt erfasst und gezählt haben.

Relativ oft bereits vor Diversion waren allfällige Tatfolgen gutgemacht bei der Diversionsvariante „Gemeinnützige Leistungen“. Eine Versicherungsdeckung des Schadens lag am häufigsten bei der Diversionsform der Geldbuße und der Probezeit ohne Pflichten vor. Der explizite Auftrag zum Schadens- und Tatfolgenausgleich erging am weitaus öftesten im Rahmen einer Diversion in Form des Tatausgleichs, aber auch bei Festsetzung einer Probezeit mit konkreten Auflagen. Bei diesen Diversionsformen ist Gutmachung vor Diversion oder durch Dritte/Versicherungen relativ selten der Fall.

3.2 DURCHFÜHRUNG DER DIVERSION DURCH NEUSTART

Seit Inkrafttreten der Strafprozessnovelle 1999 erbringt der Verein **NEUSTART** im Bereich der Diversion verschiedene Leistungen. Neben dem Tatausgleich und der Bewährungshilfe (gemäß § 203 StPO) werden sowohl die Vermittlung gemeinnütziger Leistungen (VGL) als auch - sehr begrenzt - Vermittlung von Schulungen und Kursen (VKS) angeboten. Gemeinnützige Leistungen oder Schulungen und Kurse werden als diversionelle Maßnahmen bei einem vorläufigen Rücktritt von der Verfolgung durch Staatsanwälte oder Richter möglich.

3.2.1 Tatausgleich (TA)

Ziel und Aufgabe des Tatausgleichs als diversionelle Maßnahme im Jugend- und Erwachsenenstrafrecht ist die Konfliktregelung zwischen Tatverdächtigen und Opfern. Die Klienten sind sowohl Beschuldigte als auch Opfer aus Straftaten des unteren und mittleren Kriminalitätsbereichs unter Ausschluss von Schwerekriminalität und der organisierten Kriminalität sowie bestimmter Deliktgruppen wie Verkehrsunfälle und Suchtgiftdelikte.

Im Mittelpunkt des sozialarbeiterischen Handelns steht die soziale Konfliktschlichtung zwischen Täter und Opfer mit dem Ziel einer Wiederherstellung des Rechtsfriedens (Täter-Opfer-Ausgleich).

Dem Opfer soll dabei die Möglichkeit gegeben werden, seine Sichtweise der Tat samt den Auswirkungen vor allem in menschlicher Sicht darzustellen. Es ist die Aufgabe des **NEUSTART** Sozialarbeiters (Konfliktreglers), auf die Erwartungen des Opfers engagiert einzugehen und ihm die Möglichkeit zu geben, seine Interessen zu artikulieren. Da mehr als 50% der Personen einander vor der Straftat kannten und zumeist auch in Zukunft miteinander zu tun haben, ist nicht nur die Vergangenheit, sondern auch die Klärung des künftigen Umganges von großer Bedeutung, um sozialen Frieden wiederherzustellen. Das Opfer erhält durch den TA die Möglichkeit, den Beschuldigten mit den eigenen Emotionen zu konfrontieren und Ansprüche zu stellen. Ziel ist sowohl ein emotionaler Ausgleich (Entschuldigung) als auch eine Vereinbarung mit dem Beschuldigten über die materielle Schadenswiedergutmachung für das Opfer. 2009 wurden rund 627.000.- € von den Beschuldigten aufgrund der im Tatausgleich erzielten Vereinbarung an die Opfer an Schadenswiedergutmachung geleistet.

Durch die Konfrontation des Beschuldigten mit den Folgen seiner Tat aus Opfersicht wird die Auseinandersetzung mit dem eigenen Verhalten und dessen Auswirkungen auf andere gefördert. So wird Verständnis für beziehungsweise Einsicht in das Unrechtmäßige seiner Handlung ermöglicht. Der Beschuldigte wird in die Lage versetzt, selbst aktiv die Auswirkungen seiner Tat durch eine mit dem Opfer getroffene Vereinbarung emotionell beziehungsweise materiell auszugleichen.

Seit Beginn der Konfliktregelung in Österreich im Jahre 1985 wurden im Tatausgleich 134.888 Fälle Beschuldigter bearbeitet (93.259 Erwachsene und 41.629 Jugendliche). Das bedeutet, dass 253.613 Menschen – davon 120.774 Opfer³³ – die Möglichkeit einer für sie adäquaten Lösung (Wiedergutmachung, Verdeutlichung des Standpunktes, künftiger Umgang und sozialer Frieden) hatten.

Im Jahr 2009 wurde bundesweit bei 7.839 Beschuldigten (Vorjahr: 8.098) über Zuweisung einer Staatsanwaltschaft oder eines Gerichtes ein TA durch Sozialarbeiter angestrebt. 45,1% der Beschuldigten waren unter 25 Jahre alt. Der Anteil der Jugendstrafsachen (TA/J) betrug 17,8%. Unter den 7.839 zugewiesenen Tatverdächtigen waren 2.307 Personen sowohl in der Rolle als Beschuldigter als auch in der Rolle als Opfer beteiligt (wechselseitige Beschuldigung). Weiters waren an den im Jahr 2009 zugewiesenen Konfliktregelungen 5.774 Personen ausschließlich in der Rolle als Opfer am TA beteiligt.

Der TA für Erwachsene hat von seiner Einführung bis in das Jahr 2005 steigende Zugangszahlen zu verzeichnen. Danach ist jeweils ein Rückgang gegenüber dem Vorjahr zu beobachten. Im Berichtsjahr 2009 sank die Zahl der Neuzugänge bei Erwachsenen gegenüber dem Vorjahr um 3,2%, bei Jugendlichen um 3,7%. Ein Grund dafür und für den schon länger währenden Rückgang bei Jugendlichen liegt im erweiterten Angebot diversiver Erledigungen.

Tatausgleich: Jährlicher Zugang an Beschuldigten 2000–2009

Jahr	TA/Jugendliche	TA/Erwachsene	Gesamtzugang
2000	2.164	6.985	9.149
2001	2.050	6.896	8.946
2002	1.536	7.264	8.800
2003	1.388	7.008	8.396
2004	1.610	7.352	8.962
2005	1.591	7.382	8.973
2006	1.474	7.028	8.502
2007	1.498	6.898	8.396
2008	1.448	6.650	8.098
2009	1.395	6.444	7.839

³³ Diese Zahlen beruhen insbesondere in den Anfangsjahren des Tatausgleichs auf unterschiedliche Quellen, mittlerweile liegen jährlich genaue Zahlen vor.

Der überwiegenden Mehrzahl der Klienten des TA werden Körperverletzungsdelikte vorgeworfen.

Zugänge zum TA 2009, nach Straftaten

Straftat	Anzahl	Anteil von Personen mit Delikt
Körperverletzung § 83 StGB	5.864	74,8%
Gefährliche Drohung § 107 StGB	708	9,0%
Sachbeschädigung § 125 StGB	698	8,9%
Raufhandel § 91 StGB	366	4,7%
Schwere Körperverletzung § 84 StGB	303	3,9%
Nötigung § 105 StGB	246	3,1%
Diebstahl § 127 StGB	131	1,7%
Beharrliche Verfolgung § 107a StGB	124	1,6%
Fahrlässige Körperverletzung § 88 StGB	125	1,6%
Betrug § 146 StGB	42	0,5%
Sonstige Delikte	435	5,5%

Durch Mehrfachangaben (9.042 Delikte bei 7.839 beteiligten Personen) Spaltenprozentsumme >100

Der TA führte 2009 bei Jugendlichen in 85,4% der Fälle zu einer Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft (14,6% wurden seitens der Staatsanwaltschaft weitergeführt). Bei den Erwachsenen wurden nach Abschluss des TA 69,2% der Verfahren eingestellt und 30,8% durch die Staatsanwaltschaft weiterbearbeitet.

Die Erfolgsrate hinsichtlich Rückfallvermeidung liegt bei Klienten des Tausgleichs bei 84% (vgl.: Hofinger/Neumann: Legalbiografien von NEU**START** Klienten; Wien, IRKS, 2008).

3.2.2 Vermittlung gemeinnütziger Leistungen beziehungsweise von Schulungen und Kursen

Einrichtungen des Vereins NEU**START** übernehmen bei der Auflage, eine gemeinnützige Leistung zu erbringen oder sich einer Schulung zu unterziehen, die Vermittlung zu Institutionen und die psychosoziale Unterstützung der Klienten während der Maßnahme. 81,9% der Klienten waren unter 25 Jahre alt.

Im Berichtsjahr wurden NEU**START** 3.188 Personen zur Vermittlung gemeinnütziger Leistungen (VGL) zugewiesen. Das bedeutet dank einer starken Zunahme der Anwendung bei Erwachsenen trotz Rückgang bei Jugendlichen eine Steigerung der Zugänge gegenüber dem Vorjahr (3.019 Zugänge) um 5,6%.

VGL: Jährlicher Zugang an Beschuldigten 2000–2009

Jahr	VGL/Jugendliche	VGL/Erwachsene	Gesamtzugang
2000	399	206	605
2001	534	407	941
2002	684	641	1.325
2003	801	971	1.772
2004	878	1.254	2.132
2005	1.062	1.382	2.444
2006	1.044	1.441	2.485
2007	1.512	1.459	2.971
2008	1.702	1.317	3.019
2009	1.571	1.617	3.188

Die Mehrzahl der der Zuweisung zugrundeliegenden Delikte findet sich, wie nachstehende Tabelle zeigt, im Eigentumsbereich.

Zugänge zu VGL 2009, nach Straftat

Straftat	Anzahl	Anteil von Personen mit Delikt
Diebstahl § 127 StGB	965	30,3%
Sachbeschädigung § 125 StGB	654	20,5%
Körperverletzung § 83 StGB	394	12,4%
Diebstahl durch Einbruch od. mit Waffen § 129 StGB	328	10,3%
Schwere Sachbeschädigung § 126 StGB	285	8,9%
Fahrlässige Körperverletzung § 88 StGB	163	5,1%
Schwere Körperverletzung § 84 StGB	104	3,3%
Betrug § 146 StGB	102	3,2%
Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 136 StGB	102	3,2%
Gewerbsmäßiger Diebstahl und Bandendiebstahl § 130 StGB	101	3,2%
Sonstige Delikte	1.217	38,2%

Durch Mehrfachangaben (4.415 Delikte bei 3.188 beteiligten Personen) Spaltenprozentsumme >100

In 898 gemeinnützigen Einrichtungen leisteten die Klienten ihre von der Justiz festgesetzten 2.942 Arbeitstunden ab. In Jugend-/Sozialeinrichtungen, Pflege-/Seniorenheimen, Gemeinden, Tier-/Naturschutz, Krankenhäusern, Behinderteneinrichtungen, Pfarren/kirchlichen Einrichtungen, Feuerwehr und Sporteinrichtungen leisten die Klienten unterschiedliche Hilfsdienste.

Bei der Vermittlung von Schulungen und Kursen standen neben der Schadenswiedergutmachung vor allem der Besuch von Verkehrsnachschulungen oder zeitgeschichtliche Schulungen zum Thema Nationalsozialismus auf dem Programm.

Die Erfolgsrate hinsichtlich Rückfallvermeidung lag bei den Klienten der Vermittlung gemeinnütziger Leistungen bei 71% (vgl.: Hofinger/Neumann: Legalbiografien von NEU**START** Klienten; Wien, IRKS, 2008).

3.2.3 Bewährungshilfe diversionell

Die Bewährungshilfe (BWH) verfolgt das Ziel, Menschen, die wegen einer Straftat beschuldigt oder verurteilt wurden, durch sozialarbeiterisches Handeln (psychosoziale Unterstützung) wieder in die Lage zu versetzen, ein delikt- und straffreies Leben zu führen. Neben den der Bewährungshilfe im Zusammenhang mit bedingten Strafen und Entlassungen zugewiesenen Betreuungsfällen wurden NEUSTART im Berichtsjahr 256 Klienten im Rahmen der Diversion nach § 198ff. StPO zugewiesen. Das ist ein Rückgang gegenüber dem Vorjahr von 23,4%.

Der Stand an Klienten mit diversioneller Bewährungshilfe zum Ende des Jahres 2009 betrug 450.

Bewährungshilfe (diversionell): Jährlicher Zugang an Beschuldigten 2000–2009

Jahr	BWH DIV/Jugendliche	BWH DIV/Erwachsene	Gesamtzugang
2000	247	48	295
2001	262	67	329
2002	173	104	277
2003	357	178	535
2004	125	69	194
2005	148	74	222
2006	131	92	223
2007	173	122	295
2008	179	155	334
2009	126	130	256

Die der Zuweisung zugrundeliegenden Delikte sind vielfältig.

Zugänge zu Bewährungshilfe (diversionell) 2009, nach Straftat

Straftat	Anzahl	Anteil von Personen mit Delikt
Körperverletzung § 83 StGB	68	28,2%
Diebstahl § 127 StGB	45	18,7%
Gefährliche Drohung § 107 StGB	38	15,8%
Diebstahl durch Einbruch od. mit Waffen § 129 StGB	31	12,9%
Sachbeschädigung § 125 StGB	24	10,0%
Gewerbsmäßiger Diebstahl und Bandendiebstahl § 130 StGB	13	5,4%
Nötigung § 105 StGB	10	4,1%
Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 136 StGB	10	4,1%
Urkundenunterdrückung § 229 StGB	8	3,3%
Sonstige Delikte	92	38,2%

Durch Mehrfachangaben (339 Delikte bei 241 beteiligten Personen, 15 mit fehlenden Angaben) Spaltenprozentsumme >100

3.3 MEDIZINISCHE UND THERAPEUTISCHE BEHANDLUNG SUCHTMITTELABHÄNGIGER

Aufgrund der **subsidiären Kostentragungspflicht des Bundes nach § 41 SMG** hat das Bundesministerium für Justiz im Berichtsjahr rund 7,032 Mio. Euro (genau: 7.032.610,65 Euro; 2008: 6.481.552,64 Euro; 2007: 5,86 Mio. Euro; 2006: 4,85 Mio. Euro) für die medizinische und therapeutische Behandlung Suchtmittelabhängiger aufgewendet. Das ist eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr von 8,5%.

Um der uneinheitlichen Verrechnung und dem teilweise unterschiedlichen Kostenersatz entgegenzuwirken, hat das Bundesministerium für Justiz mit sieben gemäß § 15 SMG anerkannten drogentherapeutischen Einrichtungen Verträge über die Höhe der Kosten für die Therapieleistungen abgeschlossen. Derzeit bestehen mit folgenden Einrichtungen Verträge gemäß § 41 Abs. 3 SMG, in denen die zu verrechnenden bzw. zu ersetzenden Pauschalsätze geregelt sind:

- Evangelisches Haus Hadersdorf – WOBES, medizinische, psychologische und psychotherapeutische Gesundheits- und Heilstätte Schweizer Haus Hadersdorf (SHH) GmbH;
- Verein Grüner Kreis – Verein zur Rehabilitation und Integration suchtkranker Personen;
- Zukunftsschmiede Voggeneder GmbH, therapeutische Einrichtung zur Rehabilitation und Integration ehemaliger drogen-, alkohol- und medikamentenabhängiger Personen;
- Verein DIALOG, Hilfs- und Beratungsstelle für Suchtgiftgefährdete und ihre Angehörigen;
- Verein zur Eindämmung des Suchtgiftwesens – PASS;
- Verein BASIS – Verein zur Vernetzung psychosozialer Berufsgruppen;
- Psychosozialer Dienst Burgenland GmbH.

3.4 DIE VERHÄNGTEN STRAFEN UND MAßNAHMEN

Die von den Gerichten im Jahr 2009 verhängten Strafen sind vorwiegend, zu 60,3%, Freiheitsstrafen. Von diesen wird die Mehrheit (36,0%) zur Gänze bedingt ausgesprochen. 16,5% aller Strafen sind unbedingte Freiheitsstrafen, 7,8% teilunbedingte gem. § 43a (3/4) StGB. In Summe hat damit etwa ein Viertel (24%) aller Strafurteile einen zumindest teilweise unbedingten Freiheitsentzug zur Konsequenz. Dazu kommen 1,8% aller Strafen, bei denen zur unbedingten Geldstrafe eine bedingte Freiheitsstrafe hinzutritt (gem. § 43a (2) StGB).

37,5% der verhängten Strafen sind Geldstrafen, davon der überwiegende Teil (25,0%) zur Gänze unbedingt. Dazu kommen 1,8% teilunbedingte Geldstrafen gem. § 43a (1) StGB und 2,2% in Verbindung mit einer bedingten Freiheitsstrafe (gem. § 43a (2) StGB). In Summe haben 29,0% aller Strafurteile eine unbedingte Geldstrafenkomponente. Zur Gänze bedingte Geldstrafen machen dagegen nur 8,3% aller verhängten Strafen aus.

Die übrigen gerichtlichen Reaktionen im Zusammenhang mit einer Verurteilung sind Schuldsprüche ohne Strafe oder unter Vorbehalt der Strafe i.S. der §§ 12 und 13

JGG (zusammen 1,2%) sowie sonstige Maßnahmen, vornehmlich das Absehen von einer Zusatzstrafe gem. § 40 StGB (1%).

Strafen und Maßnahmen (Absolutzahlen)

Strafen und Maßnahmen	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
gesamt	41.624	38.763	41.078	41.749	45.185	45.691	43.414	43.158	38.226	37.868
§ 12 JGG	109	102	77	72	51	66	77	66	59	59
§ 13 JGG	834	740	531	416	408	433	396	437	370	344
Geldstrafe gesamt³⁴	19.923	17.143	17.642	17.776	18.672	18.502	17.487	17.187	14.902	14.120
zur Gänze bedingt	4.467	3.425	3.758	3.683	4.028	3.893	3.883	4.012	3.349	3.159
teilbedingt (§ 43a Abs.1 StGB)	1.402	1.286	1.197	1.087	1.105	1.096	987	1.009	764	663
unbedingt	13.412	11.754	12.045	12.349	12.818	12.767	11.906	11.389	10.005	9.472
unbed. Geldstrafe, be- dingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB)	642	678	642	657	721	746	711	777	784	826
Freiheitsstrafe gesamt	20.432	20.424	22.445	23.075	25.625	26.187	24.988	24.998	22.374	22.830
zur Gänze bedingt	12.702	12.385	13.584	13.706	14.739	15.306	15.013	14.974	13.656	13.643
teilbedingt (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	2.303	2.328	2.449	3.116	4.036	3.745	3.284	3.137	2.603	2.953
unbedingt	5.427	5.711	6.412	6.253	6.850	7.136	6.691	6.887	6.115	6.234
Sonstige Maßnahmen	326	354	383	410	429	503	466	470	521	515

³⁴ Inklusive teilbedingte Strafen nach § 43a Abs.2 StGB

Strafen und Maßnahmen (in %)

Strafen und Maßnahmen	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
gesamt	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
§ 12 JGG	0,3%	0,3%	0,2%	0,2%	0,1%	0,1%	0,2%	0,2%	0,2%	0,2%
§ 13 JGG	2%	2%	1%	1%	1%	1%	1%	1%	1%	1%
Geldstrafe gesamt³⁵	48%	44%	43%	43%	41%	40%	40%	40%	39%	37%
zur Gänze bedingt	11%	9%	9%	9%	9%	9%	9%	9%	9%	8%
teilbedingt (§ 43a Abs.1 StGB)	3%	3%	3%	3%	2%	2%	2%	2%	2%	2%
unbedingt	32%	30%	29%	30%	28%	28%	27%	26%	26%	25%
unbed. Geldstrafe, be- dingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB)	2%	2%	2%	2%	2%	2%	2%	2%	2%	2%
Freiheitsstrafe gesamt	49%	53%	55%	55%	57%	57%	58%	58%	59%	60%
zur Gänze bedingt	31%	32%	33%	33%	33%	33%	35%	35%	36%	36%
teilbedingt (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	6%	6%	6%	7%	9%	8%	8%	7%	7%	8%
unbedingt	13%	15%	16%	15%	15%	16%	15%	16%	16%	16%
Sonstige Maßnahmen	1%	1%	1%	1%	1%	1%	1%	1%	1%	1%

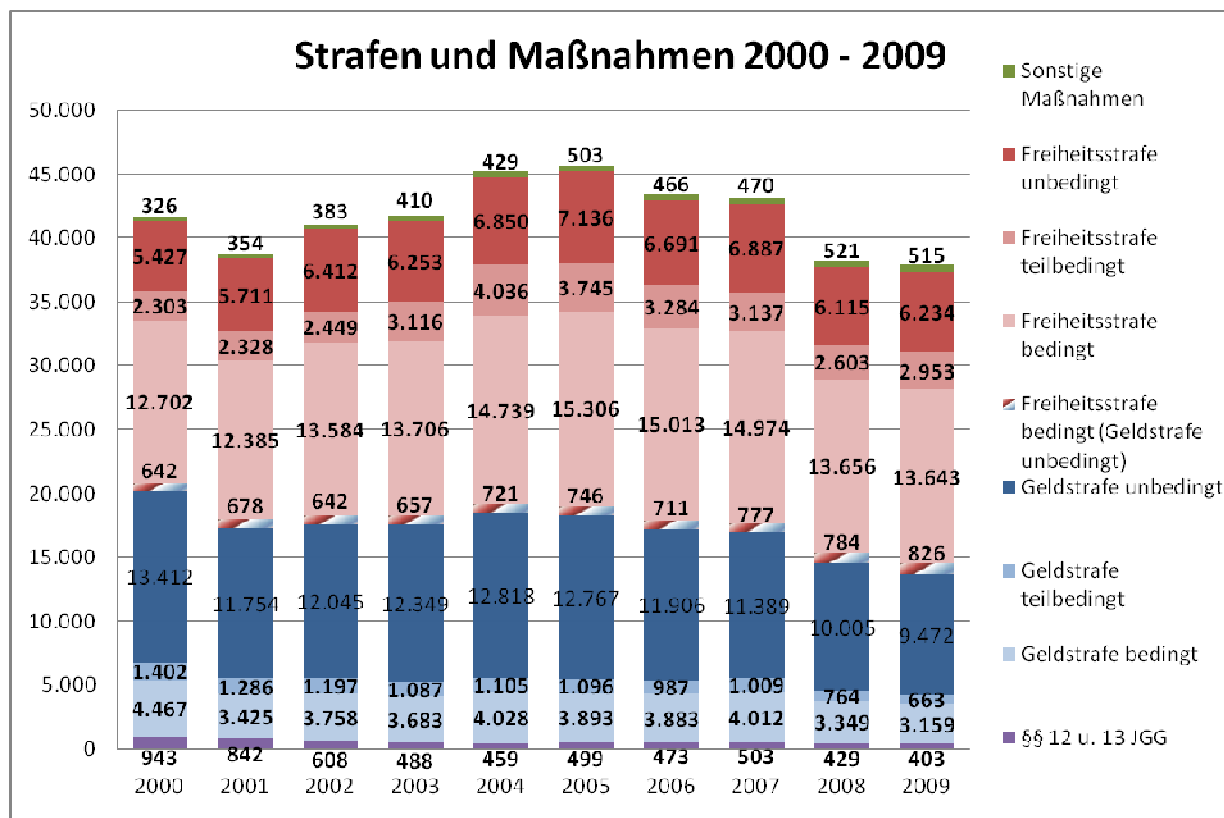
Damit setzt sich insgesamt ein längerfristiger Trend fort. Nachdem 1991 mit 72% der höchste Anteil der Geldstrafen erreicht worden war, ist dieser Wert bis 1999 langsam aber stetig gesunken. Seit Inkrafttreten der durch die Strafprozessnovelle 1999, BGBl. I Nr. 55/1999, eingeführten **Diversions** mit 1. Jänner 2000 hat sich die Flexibilität des strafrechtlichen Reaktionssystems wesentlich erhöht und das Verhältnis zwischen Geld- und Freiheitsstrafen statistisch grundlegend verändert. Der Schwerpunkt der diversiven Erledigungen liegt bei den Staatsanwaltschaften. Daher ist es durch die Möglichkeit des diversiven Vorgehens im kleinen und zum Teil auch mittleren Deliktsbereich (wofür früher eine bedingte oder unbedingte Geldstrafe in Betracht kam) zu einer Verminderung der gerichtlichen Strafverfahren und daher auch der Verurteilungen – vor allem jener zu Geldstrafen – gekommen.

Im Jahr 2000 wurden noch 19.923 Verurteilungen zur Geldstrafen ausgesprochen, 2005 waren es 18.502, 2009 nur noch 14.120. Der Rückgang ist vor allem nach dem Jahr 2005 markant. Die Zahl der verhängten Freiheitsstrafen hat während des letzten Jahrzehnts 2005 den Höhepunkt erreicht. Wurden 2000 20.432 Freiheitsstrafen verhängt (ohne Strafen nach § 43a Abs. 2 StGB), waren es 2005 26.187 und 2009 22.830.

Das folgende Diagramm veranschaulicht sowohl die Gesamtentwicklung der Verurteilungen als auch die Verteilung auf die verschiedenen Strafformen und sonstige Maßnahmen. Es zeigt die gerichtliche Reaktion in absoluten Zahlen, abgestuft nach der Eingriffsintensität und beginnend bei Verzicht auf Schuldspruch und Strafe nach dem JGG bis hin zur unbedingten Freiheitsstrafe.³⁶

³⁵ Inklusive teilbedingte Strafen nach § 43a Abs.2 StGB

³⁶ Die Restkategorie der sonstigen Maßnahmen fasst Heterogenes zusammen, den Verzicht auf eine Zusatzstrafe gem. § 40 StGB ebenso wie die Unterbringung in Anstalten nach den §§ 21-23 StGB.



3.4.1 Die verhängten Strafen nach Personengruppen

Im Berichtsjahr 2009 sind Frauen weniger von Freiheitsstrafen betroffen als Männer und Jugendliche weniger als erwachsene Personen. Insbesondere bei den unbedingten Freiheitsstrafen ist der Unterschied zwischen den Geschlechtern und Altersgruppen deutlich. 17,9% der verurteilten Männer erhalten eine unbedingte, weitere 8,2% eine teilunbedingte Freiheitsstrafe nach § 43a Abs.3/4 StGB. Bei weiblichen Verurteilten sind die Vergleichswerte 7,9% und 5,2%. Damit erfährt ein doppelt so hoher Anteil der männlichen Verurteilten eine zumindest partiell unbedingte verhängte Freiheitsstrafe, als dies bei verurteilten Frauen der Fall ist.

Nach allgemeinem Strafrecht verurteilte Erwachsene erhalten zu 18,3% eine unbedingte und zu 7,7% eine teilunbedingte Freiheitsstrafe, bei jugendlichen Verurteilten sind es jeweils 7%.

Das Verhältnis von zumindest teilunbedingten zu bedingten Freiheitsstrafen (ohne Strafen nach § 43a Abs.2 StGB) beträgt bei Männern 26,1 vs. 35,3% der über sie verhängten Strafen und bei Frauen 13,1 vs. 40,5%, bei Erwachsenen 26,5 vs. 36,5% und bei Jugendlichen 13,8 vs. 38,3%.

Bei Ausländern ist die Sanktionsfolge einer Verurteilung in 71,0% eine Freiheitsstrafe, bei Österreichern nur in 55,7%. Wiederum ist der Unterschied vor allem bei den unbedingten bzw. teilunbedingten Freiheitsstrafen nach § 43a Abs.3/4 StGB besonders deutlich erkennbar. 37,7% der Verurteilten ausländischer Staatsbürgerschaft sind von einer dieser beiden Sanktionen - einem konkreten Freiheitsentzug also - betroffen, Österreicher mit 18,5% nur halb so oft. Dabei ähnelt die Verteilung der Strafen bei Staatsbürgern aus der Türkei und dem ehemaligen Jugoslawien weitgehend jener bei Österreichern. Der Unterschied zwischen Ausländern insgesamt und Österreichern kommt ausschließlich durch Verurteilungen gegen Personen aus den EU-Mitgliedstaaten und gegen Drittstaatenangehörige zustande. 42,7% ersterer und

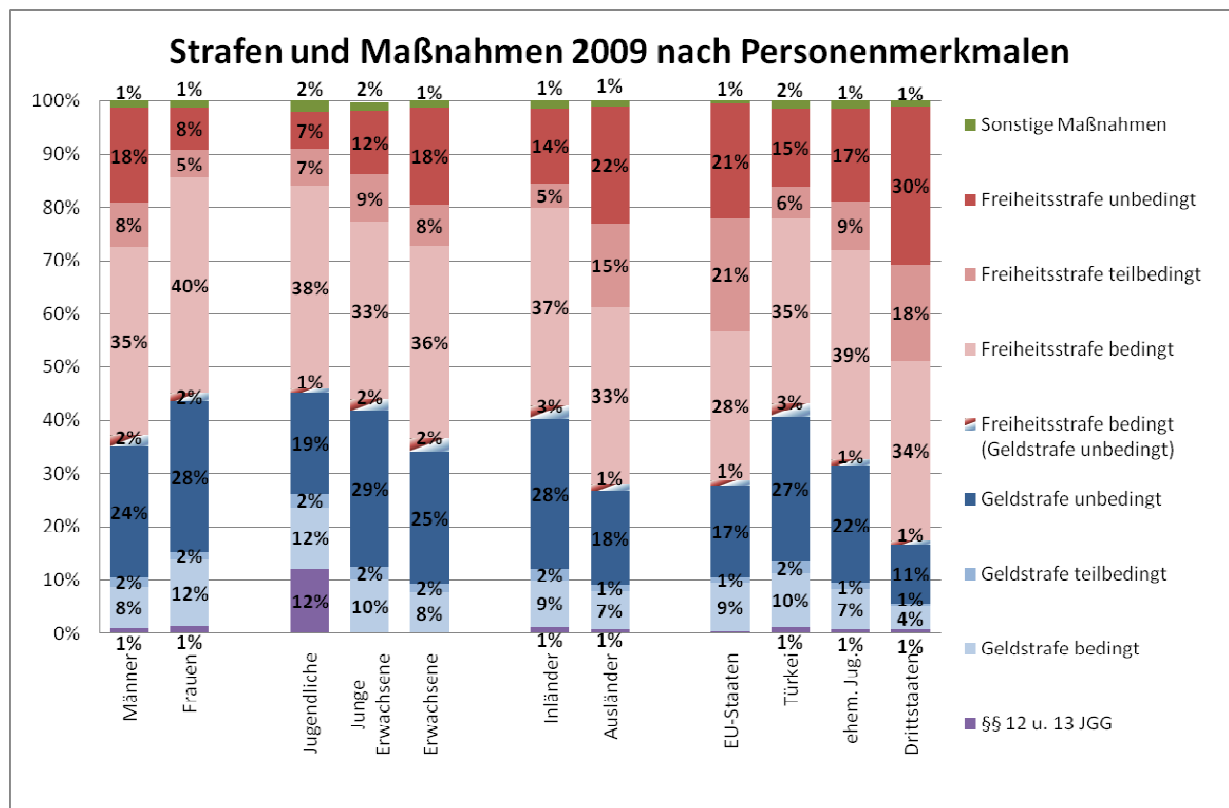
47,8% letzterer erhalten eine zumindest teilunbedingte Freiheitsstrafe, davon 21,4% bzw. 29,8% zur Gänze unbedingt ausgesprochen.

Die Geldstrafe ist bei keiner der Personengruppen dominierend und in diesem Sinne die Regelstrafe. Relativ oft wird sie bei Frauen und bei nach JGG abgeurteilten Jungerwachsenen angewendet (zu jeweils 44%, Strafen nach § 43a Abs.2 StGB eingerechnet, im Vergleich zu 37,3% aller Verurteilten). Bei ausländischen Verurteilten wird sie im Falle von türkischen Staatsbürgern so häufig verhängt wie bei Österreichern, bei Bürgern der jugoslawischen Nachfolgestaaten und der EU-Mitgliedsländer seltener und bei den übrigen Drittstaatsangehörigen mit 16,8% extrem selten.

Strafen und Maßnahmen nach Personengruppen

Verurteilte Personen 2009	davon wegen Delikt gegen	gesamt	Männer	Frauen	Jugendliche	Junge Erwachsene	Erwachsene	Österreicher	Ausländer	davon			
										EU-Staaten	Türkei	Ehem. Jugoslawien ³⁷	Sonstige
gesamt		37.868	32.531	5.337	3.155	5.257	29.456	26.559	11.309	3.685	1.228	2.949	3.447
§ 12 JGG		59	45	14	51	2	6	52	7	0	3	3	1
§ 13 JGG		344	287	57	330	13	1	286	58	8	12	18	20
Geldstrafe gesamt													
zur Gänze bedingt		3.159	2499	660	368	537	2.254	2.324	835	339	123	220	153
teilbedingt (§ 43a Abs.1 StGB)		663	576	87	76	116	471	536	127	43	28	34	22
unbedingt		9.472	7.964	1.508	598	1.541	7.333	7.483	1.989	626	332	651	380
unbed. Geldstrafe, bedingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB)		826	745	81	22	118	686	682	144	47	33	39	25
Freiheitsstrafe gesamt													
zur Gänze bedingt		13.643	11.482	2.161	1.209	1.752	10.682	9.870	3.773	1.027	425	1.156	1.165
teilbedingt (§ 43a Abs.3/4 StGB)		2.953	2678	275	212	463	2.278	1.205	1.748	784	74	270	620
unbedingt		6.234	5.810	424	225	628	5.381	3.724	2.510	789	179	516	1.026
Sonstige Maßnahmen		515	445	70	64	87	364	397	118	22	19	42	35

³⁷ Ohne Slowenien.



Zahl und Art der über Jugendliche verhängten Strafen und Maßnahmen

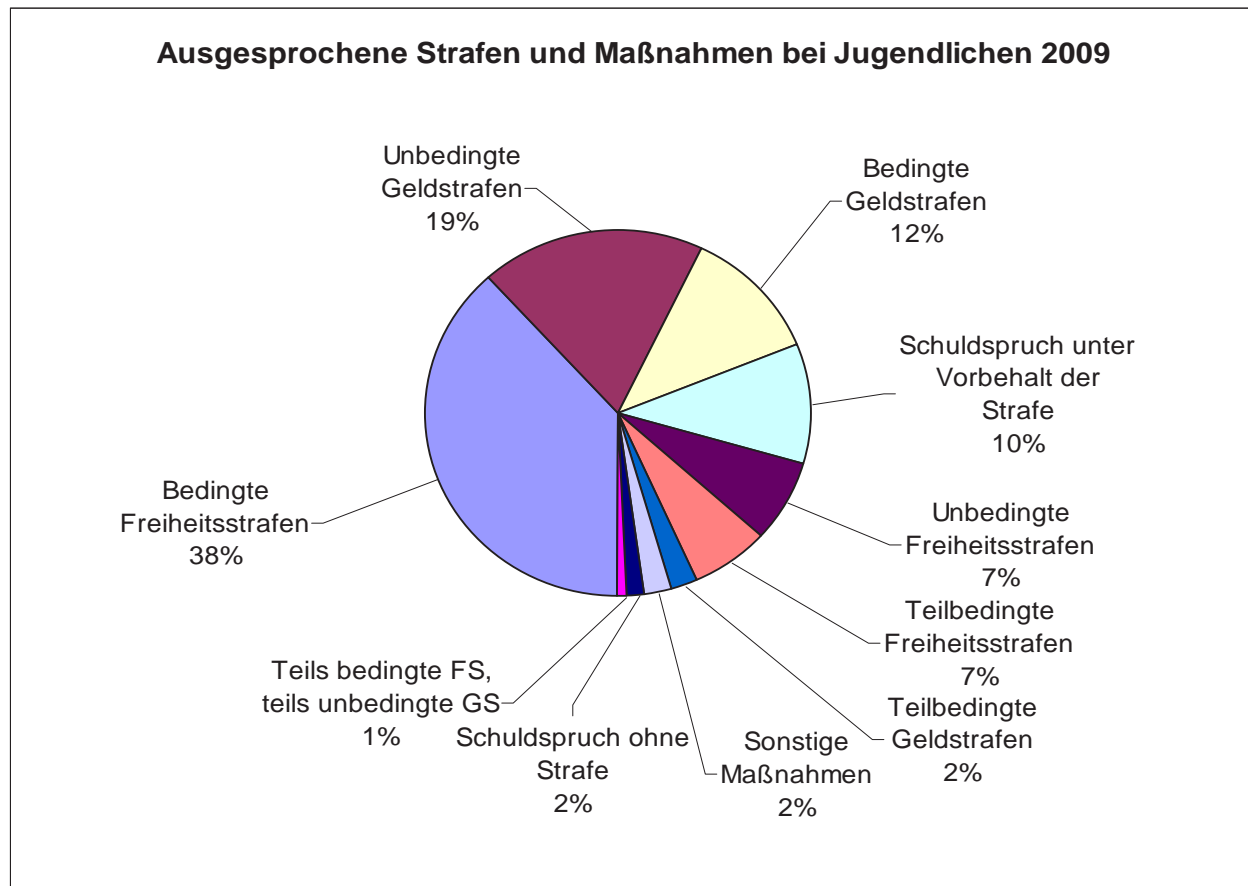
Die Gerichte haben 2009 in der Hälfte der Verurteilungen Jugendlicher (50%) bedingte Strafen und bei 26,1% der ausgesprochenen Strafen und Maßnahmen unbedingte Strafen verhängt. Von der Möglichkeit, eine teilbedingte Strafe zu verhängen, wurde wieder etwas mehr als im Vorjahr Gebrauch gemacht. Die Fälle, in denen ein Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe (§ 13 JGG) erfolgte sind im Berichtsjahr erneut gesunken (-1,5%), leicht zurückgegangen sind auch die Fälle, in denen ein Schuldspruch ohne Strafe erfolgte (- 0,2 Prozentpunkte).

Verhältnis von unbedingt, teilbedingt und bedingt ausgesprochenen Geld- und Freiheitsstrafen sowie sonstigen Strafen und Maßnahmen im Jugendstrafrecht

Ausgesprochene Strafen und Maßnahmen	2007		2008		2009	
	Absolute Zahlen	%*)	Absolute Zahlen	%*)	Absolute Zahlen	%*)
Insgesamt	3.084	100	2.988	100	3.155	100
Unbedingte Strafen	711	23,1	711	23,8	823	26,1
Unbedingte Geldstrafen	496	16,1	523	17,5	598	19,0
Unbedingte Freiheitsstrafen	215	7,0	188	6,3	225	7,1
Teilbedingte Strafen**)	313	10,2	250	9	310	9,8
Teilbedingte Geldstrafen	107	3,5	82	2,7	76	2,4
Teilbedingte Freiheitsstrafen	182	5,9	168	5,6	212	6,7
Teils bedingte FS, teils unbedingte GS	24	0,8	22	0,7	22	0,7
Bedingte Strafen	1.527	49,5	1.535	51,4	1.577	50,0
Bedingte Geldstrafen	390	12,6	375	12,6	368	11,7
Bedingte Freiheitsstrafen	1.137	36,9	1.160	38,8	1.209	38,3
Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe	427	13,9	358	12,0	330	10,5
Schuldspruch ohne Strafe	63	2,0	54	1,8	51	1,6
Sonstige Maßnahmen	43	1,4	58	1,9	64	2,0

*) Prozentanteil an den wegen strafbarer Handlungen insgesamt verurteilten Jugendlichen

***) Unter Berücksichtigung jener Fälle, in denen eine bedingte Freiheitsstrafe in Verbindung mit einer unbedingten Geldstrafe verhängt wurde.



3.4.2 Die verhängten Strafen nach Deliktgruppen, anhand des Beispiels SMG

Das Verhältnis der nach dem SMG bedingt oder unbedingt verhängten Strafen hat sich in den letzten Jahren leicht in Richtung Freiheitsstrafen und hin zu unbedingten bzw. teilbedingten Freiheitsstrafen verändert. Im Berichtsjahr wurden bei 73,9% (2007: 67,2%; 2008: 70,8%) der Verurteilungen Freiheitsstrafen verhängt, davon in 31,3% aller Verurteilungen nach dem SMG zur Gänze bedingte Freiheitsstrafen und in 42,5% (2007: 35,5%; 2008: 39%) unbedingte oder teilbedingte Freiheitsstrafen.

Im Vergleich zu den Vorjahren war ein starker Anstieg des Anteils der Freiheitsstrafen bei Verurteilungen nach dem SMG im Vergleich zum Anteil der verhängten Freiheitsstrafen im Bereich der Gesamtkriminalität zu beobachten. Während im Jahr 2002 der Anteil der Freiheitsstrafen bei Verurteilungen nach dem SMG noch 60,4% und der Anteil der verhängten Freiheitsstrafen im Bereich der Gesamtkriminalität etwa 54,6% ausmachte, lag der Anteil der Freiheitsstrafen bei Verurteilungen nach dem SMG im Jahr 2009 bei 73,9% und der Anteil der Freiheitsstrafen im Bereich der Gesamtkriminalität etwa bei 60,3%. Der seit 2004 feststellbare Trend zur Annäherung der Verhältniszahlen hat sich wieder umgekehrt. Die Differenz beträgt 2009 13,6%, was das hohe Niveau der Jahre 2003/2004 sogar leicht übertrifft.

Anteil der Freiheitsstrafen an den Verurteilungen in %

Anteil der FS an den Verurteilungen in %	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Gesamtheit aller Verurteilungen	54,6	55,3	56,7	57,3	59,8	60,4	58,5	60,3
SMG	60,4	64,7	69,9	69,4	66,0	67,2	70,8	73,9
Differenz	5,8	13,2	13,2	12,1	6,2	6,8	12,3	13,6

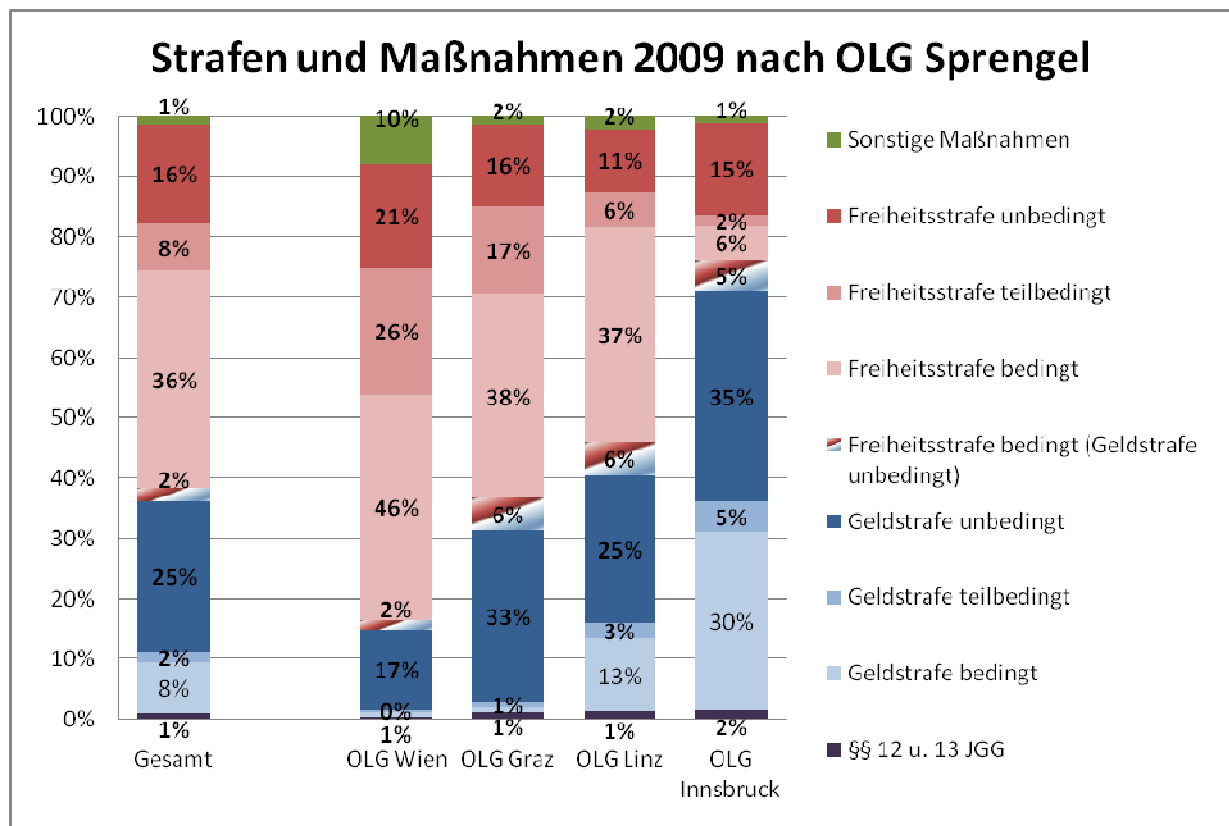
3.4.3 Die verhängten Strafen nach Gerichtssprengeln (OLG)

Der Anteil der Geldstrafen variiert zwischen 18,9 und 74,5%, die zur Gänze bedingte Geldstrafe sogar zwischen 1,0 und 29,5%. Der Geldstrafenanteil ist in den OLG-Sprengeln Graz und Linz mehr als doppelt und im OLG Sprengel Innsbruck fast viermal so hoch wie im OLG-Sprengel Wien. In Tirol und Vorarlberg ist die Geldstrafe die Regelstrafe und wird sie fast ebenso oft gänzlich oder teilweise bedingt nachgesehen wie unbedingt verhängt. In den OLG-Sprengeln Wien und Graz spielen (teil)bedingte Geldstrafen nur eine marginale Rolle.

Im Gegenzug wird die Freiheitsstrafe in den OLG-Sprengeln Linz und Graz mehr als doppelt, im OLG-Sprengel Wien mehr als dreimal so häufig ausgesprochen als im OLG-Sprengel Innsbruck und variiert der Freiheitsstrafenanteil an der Verurteilungen regional zwischen 22,8 und 79,7%. Hinsichtlich des Anteils unbedingt verhängter Freiheitsstrafen sind die regionalen Unterschiede relativ gering. Hier streuen die Anteilswerte zwischen 10,8% (OLG Linz) und 21,0% (OLG Wien). Bei den gänzlich bedingten Freiheitsstrafen unterscheiden sich die OLG-Sprengel Wien, Graz und Linz geringfügig. In allen diesen Regionen ist die zur Gänze bedingte Freiheitsstrafe die (zwischen 37,0 und 46,5%) am häufigsten angewendete. Nur im OLG-Sprengel Innsbruck tritt sie mit 5,7% aller Strafen deutlich hinter die bedingte Geldstrafe zurück. Bei der teilbedingten Freiheitsstrafe nach § 43a Abs. 3 und 4 StGB zeigt sich ein deutliches Ost-West-Gefälle. Ein solches zeigt sich auch beim Vorgehen nach den §§ 12 und 13 JGG deutlich.

Strafen und Maßnahmen nach OLG-Sprengel

Strafen und Maßnahmen 2009	gesamt		OLG Wien		OLG Graz		OLG Linz		OLG Innsbruck	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
gesamt	37.868	100%	14.543	100%	8.089	100%	9.292	100%	5.944	100%
§ 12 JGG	59	0,2%	10	0,1%	11	0,1%	19	0,2%	19	0,3%
§ 13 JGG	344	0,9%	67	0,5%	91	1,1%	108	1,2%	78	1,3%
Geldstrafe gesamt	14.120	37,3%	2.753	18,9%	2.977	36,8%	3.963	42,6%	4.427	74,5%
zur Gänze bedingt	3.159	8,3%	150	1,0%	88	1,1%	1.165	12,5%	1.756	29,5%
teilbedingt (§ 43a Abs.1 StGB)	663	1,8%	44	0,3%	69	0,9%	259	2,8%	291	4,9%
unbedingt	9.472	25,0%	2.426	16,7%	2.634	32,6%	2.337	25,2%	2.075	34,9%
unbed. Geldstrafe, bedingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB)	826	2,2%	133	2,0%	186	6,0%	202	5,9%	305	5,1%
Freiheitsstrafe gesamt	22.830	60,3%	11.590	79,7%	4.887	60,4%	4.997	53,8%	1.356	22,8%
zur Gänze bedingt	13.643	36,0%	6.756	46,5%	3.114	38,5%	3.434	37,0%	339	5,7%
teilbedingt (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	2.953	7,8%	1.777	26,3%	514	16,5%	561	6,0%	101	1,7%
unbedingt	6.234	16,5%	3.057	21,0%	1.259	15,6%	1.002	10,8%	916	15,4%
Sonstige Maßnahmen	515	1,4%	123	0,8%	123	1,5%	205	2,2%	64	1,1%



3.5 BEDINGTE STRAFEN UND BEWÄHRUNGSHILFE

Die Bewährungshilfe verfolgt das Ziel, Menschen, die wegen einer Straftat verdächtigt, beschuldigt oder verurteilt wurden, durch sozialarbeiterisches Handeln (psychosoziale Unterstützung) wieder in die Lage zu versetzen, ein delikt- und straffreies Leben zu führen.

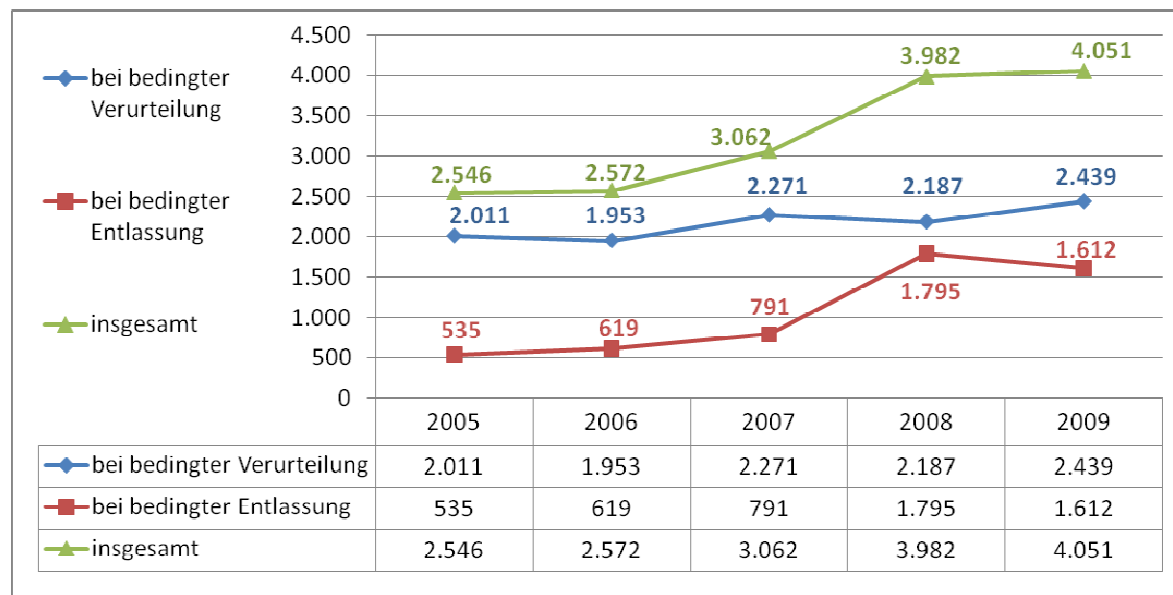
Bewährungshilfe wird vom Verein **NEUSTART** als Dienstleistung für das Bundesministerium für Justiz erbracht. Rückfallsrelevante Problembereiche wie Arbeitslosigkeit, geringe Bildung, fehlende geeignete Unterkunft, Schulden, Sucht und die Verantwortungsübernahme für die Deliktfolgen werden von Bewährungshelfern gemeinsam mit den Klienten bearbeitet. Kontrollmaßnahmen dienen der Erreichung der vereinbarten Betreuungsziele. So soll beim Klienten ein soziales Verantwortungsbewusstsein entwickelt beziehungsweise ausgebaut werden.

Die Betreuungen werden in Form von Case Work (Einzelfallhilfe mit nachgehender Betreuung) und Gruppenarbeit (Anti-Gewalt-Training) durchgeführt.

Die Zahl der Probanden der Bewährungshilfe ist im Zeitraum von 1991 bis 1997 jährlich gestiegen, war 1998 und 1999 rückläufig und stieg seit 2000 wieder an. Die Auswirkungen des Haftentlastungspakets führten im Jahr 2008 zu einer Steigerung von 791 auf 1.795 Anordnungen bedingter Entlassung aus Freiheitsstrafe gemäß § 46 StGB gegenüber dem Vorjahr, was fast einer Verdreifachung gegenüber Durchschnitt in den Jahren 2005 bis 2007 entspricht. Auch 2009 blieb mit 1.612 Fällen das hohe Niveau der Anordnung von Bewährungshilfe im Zusammenhang mit bedingter Haftentlassung erhalten.

Auch bei den bedingt Verurteilten war 2009 mit 2.439 Fällen (+10,2% gegenüber dem Vorjahr) ein neuer Höchstwert an Anordnungen zu beobachten.

Anordnungen von Bewährungshilfe



Stellt man diese Daten einerseits Zahlen aus der Gerichtlichen Kriminalstatistik über bedingte Verurteilungen gegenüber, andererseits statistische Zahlen über Entlassungen aus dem Strafvollzug, so kann der Stellenwert der Bewährungshilfe als flankierende Maßnahme zu bedingten Verurteilungen und bedingten Entlassungen, von Bewährungshilfe als Alternative und Nachsorge zur Strafhaft ermessen werden.

Insgesamt wurde bei rund 11 von 100 bedingten oder teilbedingten Verurteilungen, sei es nach §§ 43, 43a oder 45 StGB oder nach § 13 JGG, die Betreuung durch Bewährungshelfer als begleitende Maßnahme angeordnet. Der Anteil der Fälle mit Bewährungshilfe stieg im Berichtsjahr insgesamt leicht an von 10,6 auf 11,3%.

Bedingte Verurteilungen und Bewährungshilfe-Anordnungen

	2008			2009			Veränderung
	Verurteilungen	Anordnungen	Anordnungen (%)	Verurteilungen	Anordnungen	Anordnungen (%)	
§ 43 StGB	17.005	1.755	10,3%	16.802	1.904	11,3%	+8,5%
§ 43a StGB	4.151	420	10,1%	4.442	425	9,6%	+1,2%
§ 13 JGG	370	101	27,3%	344	97	28,2%	-4,0%
§ 45 StGB		12			13		+8,3%
gesamt	21.526	2.288	10,6%	21.588	2.439	11,3%	+6,6%

Bei den Personen, welche vorzeitig bedingt aus einer Freiheitsstrafe oder Maßnahme entlassen werden, ist der Anteil der im Rahmen einer Bewährungshilfeanordnung Betreuten, noch deutlich höher. Er betrug 2009 79,9%. Ungeachtet eines leichten absoluten Rückgangs der Anordnungen bei bedingter Entlassung gegenüber dem Vorjahr um 94 Fälle, stieg die Anordnungsquote von 62,6 auf fast 80%. 4 von 5 Entlassenen wurde ein Bewährungshelfer zur Seite gestellt.

Bedingte Entlassungen und Bewährungshilfe-Anordnungen

	2008			2009			Veränderung
	Entlassungen	Anordnungen	Anordnungen (%)	Entlassungen	Anordnungen	Anordnungen (%)	
§ 46 StGB	2.611	1.628	62,4%	1.908	1.543	80,9%	-5,2%
§ 47 StGB	93	66	71,0%	98	55	56,1%	-16,7%
gesamt	2.704	1.694	62,6%	2.006	1.598	79,7%	-5,7%

Als Effekt dieser vermehrten Anordnungen erhöhte sich der Stand an Bewährungshilfe-Klienten des Vereins **NEUSTART** bis zum Jahresende 2009 auf 9.287 Personen.³⁸ Die Zahl der betreuten Jugendlichen stieg gegenüber dem Vorjahr um 3,2%, die Zahl der betreuten Erwachsenen um 12,3%. Damit setzte sich ein längerfristiger

³⁸ Nicht inkludiert sind darin die im Rahmen einer Diversion der Bwh zugewiesenen Klienten.

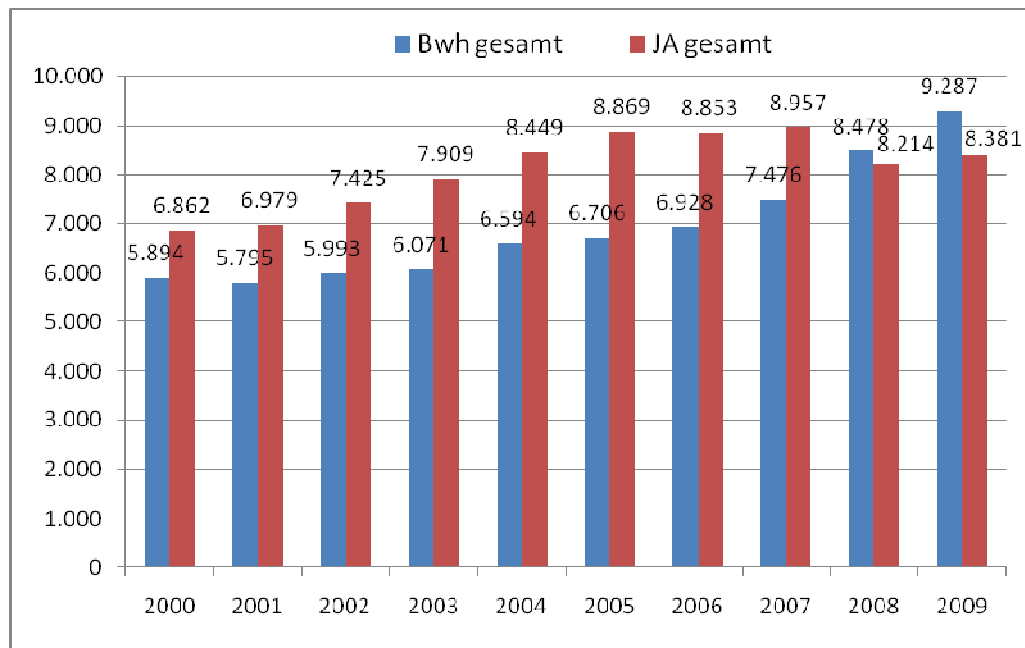
Trend fort, dass sich Bewährungshilfe zunehmend von der Jugendarbeit zur Hilfe für erwachsene Haftentlassene verlagert.

Klientenstand der Bewährungshilfe am Jahresende (Stichtag: 31.12.2009)

Betreute Personen					
Jahr	gesamt	Jugendliche		Erwachsene	
2000	5.893	2.953	50,1%	2.940	49,9%
2001	5.795	2.814	48,6%	2.981	51,4%
2002	5.993	2.573	42,9%	3.420	57,1%
2003	6.071	2.339	38,5%	3.732	61,5%
2004	6.594	2.340	35,5%	4.254	64,5%
2005	6.706	2.253	33,6%	4.453	66,4%
2006	6.928	2.298	33,2%	4.630	66,8%
2007	7.476	2.479	33,2%	4.997	66,8%
2008	8.478	2.607	30,8%	5.871	69,2%
2009	9.287	2.691	29,0%	6.596	71,0%

Die steigende Bedeutung der Bewährungshilfe beim Vollzug von Strafen, welche zur Gänze oder zum Teil bedingt nachgesehen werden, zeigt ein Vergleich der Anzahl der Bewährungshilfe-Probanden (am Stichtag 31.12.) und des Belags der Justizanstalten (im Jahresdurchschnitt). Seit 2008 übersteigt die Zahl der Bewährungshilfe-Klienten jene der in Justizanstalten angehaltenen Personen.

Klientenstand der Bewährungshilfe und Belag in Justizanstalten



Die Durchführung der Bewährungshilfe erfolgte 2009 durch 583 hauptberuflich tätige Sozialarbeiter und 900 ehrenamtliche Bewährungshelfer. Bei erwachsenen Klienten überwiegt die Betreuung durch hauptamtliche Bewährungshelfer deutlicher als bei Jugendlichen. 2009 wurden nur 25,8% der erwachsenen Bewährungshilfe-Klienten

durch ehrenamtliche Mitarbeiter von **NEU**START**** betreut, aber immerhin 39,6% der jugendlichen Probanden. In Summe hat die Durchführung der Bewährungshilfe mit ehrenamtlichen Kräften im abgelaufenen Jahrzehnt stark an Bedeutung gewonnen. Wurden 2000 23 von 100 Bewährungshilfe-Probanden durch ehrenamtlich tätige Bewährungshelfer betreut, waren es 2009 30%.

Betreuung durch haupt- und ehrenamtliche Bewährungshelfer (Stichtag: 31.12.)

	Hauptamtlich betreute Klienten		Ehrenamtlich betreute Klienten		% Anteil ehrenamtlich betreuter Klienten		
	Jugendliche	Erwachsene	Jugendliche	Erwachsene	Jugendliche	Erwachsene	gesamt
2000	2.131	2.406	822	534	27,8%	18,2%	23,0%
2001	2.036	2.376	778	605	27,6%	20,3%	23,9%
2002	1.850	2.704	723	716	28,1%	20,9%	24,0%
2003	1.668	2.836	671	896	28,7%	24,0%	25,8%
2004	1.610	3.185	730	1.069	31,2%	25,1%	27,3%
2005	1.458	3.233	795	1.220	35,3%	27,4%	30,0%
2006	1.545	3.471	753	1.159	32,8%	25,0%	27,6%
2007	1.606	3.795	873	1.202	35,2%	24,1%	27,8%
2008	1.596	4.463	1.011	1.408	38,8%	24,0%	28,5%
2009	1.625	4.891	1.066	1.705	39,6%	25,8%	29,8%

Die Erfolgsrate hinsichtlich Rückfallvermeidung lag bei Klienten der Bewährungshilfe bei 60% (vgl.: Hofinger/Neumann: Legalbiografien von **NEU**START**** Klienten; Wien, IRKS, 2008). Diese Zahl ist angesichts der schwierigen psychosozialen Situation der Klienten beachtlich. Aus der praktischen Arbeit der Bewährungshilfe wird deutlich, dass der größte Teil der Klienten ohne Partner den Neubeginn starten muss. Rund drei Viertel verfügen über keinen Pflichtschulabschluss, mehr als ein Drittel ist arbeitslos. Ein großer Teil der Klienten verfügt über keinen eigenen Wohnraum, ist also auf Notunterkünfte oder andere kurzfristige Unterbringungen, zum Beispiel bei Freunden, angewiesen. Ein Drittel der Klienten ist suchtkrank. 57% der Klienten sind unter 25 Jahre alt, in einem Lebensalter also, in dem erhöhte Kriminalitätsrisiken zu verzeichnen sind. Rund 31% der Klienten sind Ausländer, haben also ebenfalls mit schwierigeren Lebensbedingungen als die sonstige Bevölkerung zu kämpfen.

3.6 GELDSTRAFEN

3.6.1 Einnahmen aus Geldstrafen und sonstigen Maßnahmen

2009	Einnahmen (Mio. €)	Differenz 2009/2008
Strafgelder	39,14	- 56 %
Geldbußen gem. § 200 StPO	9,01	+ 7,52 %
Gebühren und Ersätze in Strafsachen	3,77	- 3,71 %
Pauschalkostenbeiträge gem. § 388 StPO	0,87	+ 26 %

Die großen Änderungen bei den Einnahmen aus Strafgeldern sind auf einen „Einmaleffekt (Geldbuße in Höhe von 75 Mio. € - „Aufzugskartell“) zurückzuführen, von dem 2008 54 Mio. € und 2009 21 Mio. € eingenommen wurden. Bereinigt um diesen Einmaleffekt ergibt sich 2009 gegenüber 2008 eine Differenz von +13,6 %.

3.6.2 Vermittlung gemeinnütziger Leistungen bei Ersatzfreiheitsstrafe

Wer eine unbedingt ausgesprochene Geldstrafe nicht bezahlt, ist mit Ersatzfreiheitsstrafe bedroht. Grundsätzlich berücksichtigt das Tagessatzsystem bei den Geldstrafen die soziale Leistungsfähigkeit von Verurteilten. Dennoch gibt es zahlreiche Personen, die zur Bezahlung der Geldstrafe nicht in der Lage sind. Ihnen wird mit der Möglichkeit zur Erbringung einer gemeinnützigen Leistung eine Alternative zur Ersatzfreiheitsstrafe offeriert. Die Vermittlung gemeinnütziger Leistungen wird vom Verein **NEU**START**** übernommen.

2009 wurden 3.715 Personen, die ihre Geldstrafe nicht bezahlt hatten oder nicht bezahlen konnten, an **NEU**START**** zugewiesen. Seit der Einführung dieser Maßnahme am 1.3.2006, zunächst im Modellversuch, wurden insgesamt 7.140 Zuweisungen bearbeitet. Davon wurde in 4.050 Fällen (oder 56,7%) entweder die Geldstrafe bezahlt, dies angekündigt oder eine gemeinnützige (Arbeits-)Leistung erbracht. In den übrigen 43,3% konnten die betroffenen Personen nicht kontaktiert werden bzw. gingen diese nicht auf das Angebot ein.

Delikte der Zugänge 2009 differenziert nach Straftat

Straftat	Anzahl	Anteil von Personen mit Delikt
Körperverletzung § 83 StGB	681	23,8%
Diebstahl § 127 StGB	569	19,9%
SMG	301	10,5%
Betrug § 146 StGB	262	9,2%
Sachbeschädigung § 125 StGB	258	9,0%
Fahrlässige Körperverletzung § 88 StGB	263	9,2%
Gefährliche Drohung § 107 StGB	113	4,0%
Finanzstrafgesetz	77	2,7%
Urkundenunterdrückung § 229	68	2,4%
Sonstige Delikte	1.098	38,4%

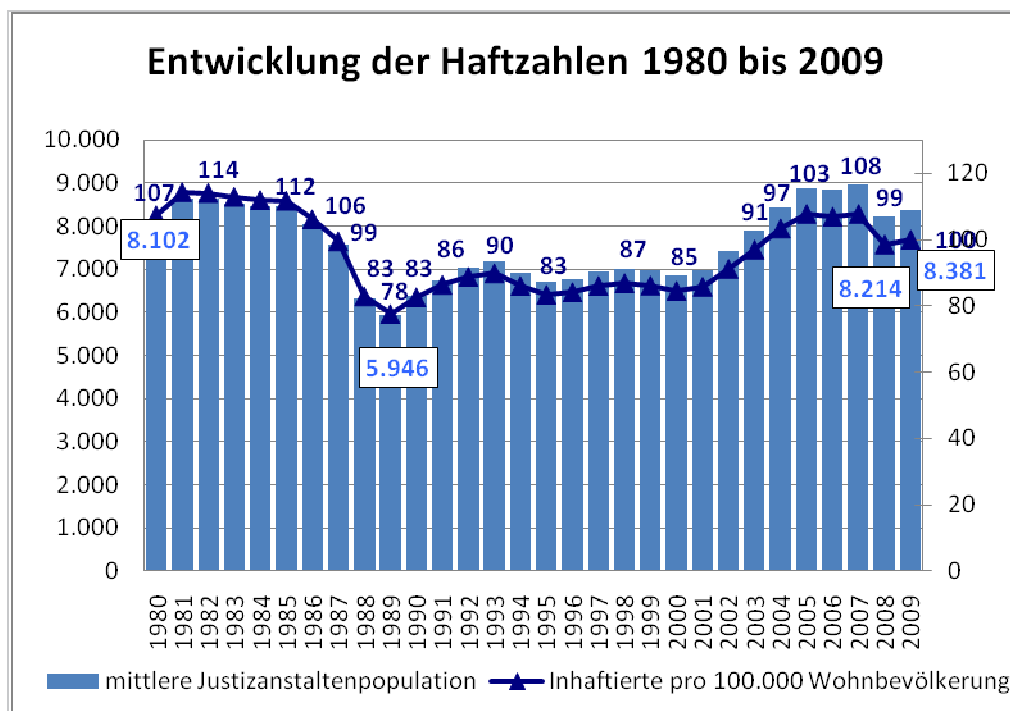
Durch Mehrfachangaben (3.690 Delikte bei 2.859 beteiligten Personen, bei 856 keine Angabe) Spaltenprozentensumme >100

4 BERICHT ÜBER DEN STRAFVOLLZUG³⁹

4.1 VOLLZUG VON UNTERSUCHUNGSHAFT, FREIHEITSSTRAFEN UND MASSNAHMEN

4.1.1 Übersicht über die Entwicklung der Haftzahlen 1980 bis 2009

Seit Beginn der 1980er Jahre variiert die Zahl der in österreichischen Justizanstalten angehaltenen Personen zwischen 5.946 (im Jahr 1989) und 8.957 (im Jahr 2007). Nachdem die Anzahl der Gefangenen in der Zeit von 1982 bis 1989 deutlich zurückgegangen war und sich um rund ein Drittel vermindert hatte, stieg sie zu Beginn der 1990er Jahre zunächst wieder leicht an. Bis zum Jahr 2001 blieb die Zahl der Insassen in Österreichs Justizanstalten konstant auf relativ niedrigem Niveau. Ab dem Jahr 2001 begann jedoch ein neuerlicher, diesmal steilerer Anstieg, der zu einer deutlichen Belagszunahme und zu einer Überbelegung der Gefängnisse bis zum Jahr 2007 führte. Am Ende des Beobachtungszeitraums ging die Zahl der Gefangenen im Jahr 2008 zunächst um acht Prozent zurück (auf 8.214 Personen), um danach im Jahr 2009 wieder leicht um 2% (auf 8.381 Personen) anzusteigen.



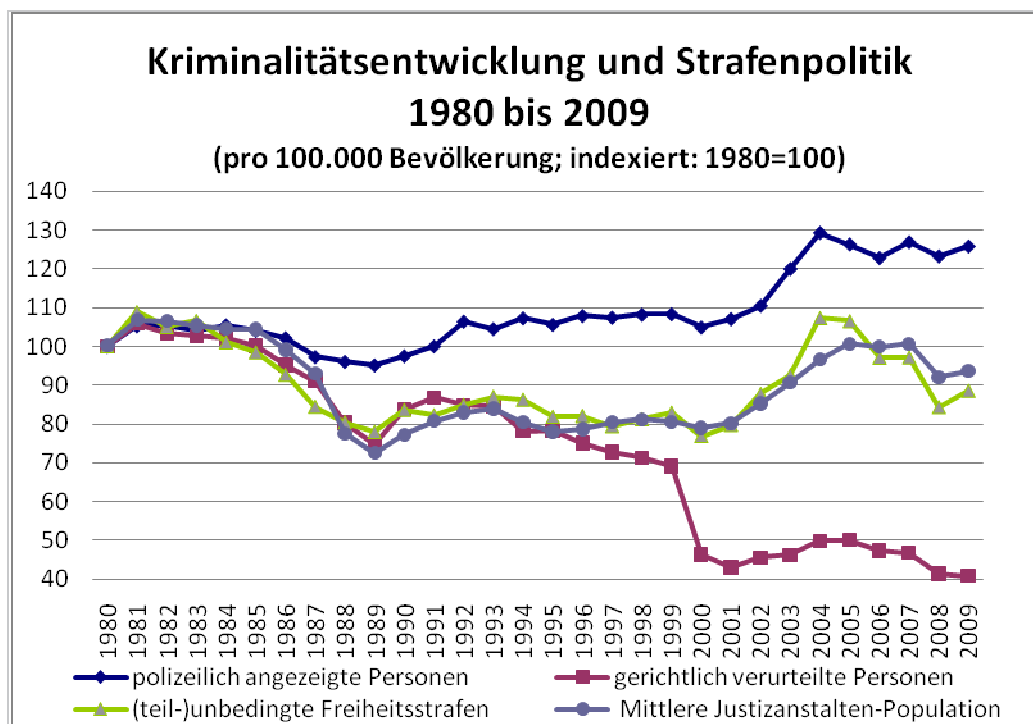
Quellen: Polizeiliche Kriminalstatistik (jährlich, hg. vom BMI), Gerichtliche Kriminalstatistik (jährlich, hg. von Statistik Austria, zuvor ÖStat), Demographisches Jahrbuch, www.statistik.at, Statistische Übersicht über den Strafvollzug (jährlich, hg. vom BMJ); Sicherheitsberichte; seit 2001: IVV (Integrierte Vollzugsverwaltung, zur Verfügung gestellt vom Bundesrechenzentrum); eigene Berechnungen.

³⁹ Dieses Kapitel ist eine aktualisierte Kurzversion des „Pilotberichts über den Strafvollzug 2008“, der vom Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie (von Veronika Hofinger, Alexander Neumann, Arno Pilgram, Wolfgang Stangl) im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz im ersten Halbjahr 2009 erarbeitet wurde.

Zur Interpretation der Haftzahlen bedarf es der Relativierung der absoluten Anzahl der Inhaftierten an externen Bezugsgrößen: an der Größe der Wohnbevölkerung, der Zahl der polizeilich ermittelten und strafrechtlich verfolgten Personen sowie der gerichtlich (zu teil/unbedingten Freiheitsstrafen) Verurteilten. Ein international häufig gebrauchter Vergleichswert ist die Rate der Inhaftierten pro 100.000 Einwohner. Diese Rate variiert seit Beginn der 1980er Jahre stark, wobei die höchsten Werte (über 100) auf die Zeit vor 1987 sowie zwischen 2004 und 2007 entfallen, die niedrigsten (unter 90) und stabilsten auf die Zeit zwischen 1988 und 2001. Im Jahr 2008 ist ein Rückgang auf 99, 2009 ein Anstieg auf 100 Inhaftierte pro 100.000 Einwohner festzustellen.

Im Vergleich zu anderen westeuropäischen Ländern lag Österreich mit einer Gefangenenerate von über 110 (pro 100.000 Einwohner) Mitte der 1980er Jahre an erster Stelle. Der Rückgang der Haftzahlen im Verlauf der weiteren Jahre und die Zunahme der Gefangeneneraten in anderen Ländern führten dazu, dass Österreich in Folge im (oberen) Mittelfeld rangierte. In den Jahren nach 2002 sind in Westeuropa nur in Spanien, England und Wales, Portugal und in den Niederlanden mehr Personen pro 100.000 Einwohner inhaftiert. In den meisten osteuropäischen Ländern liegen die Gefangeneneraten allerdings deutlich darüber.⁴⁰

In der folgenden Abbildung werden unterschiedliche Indikatoren für Kriminalitätsentwicklung und Strafenpolitik seit 1980 einander gegenübergestellt.



Quellen: Polizeiliche Kriminalstatistik, Gerichtliche Kriminalstatistik, Demographisches Jahrbuch, www.statistik.at, Statistische Übersicht über den Strafvollzug; Sicherheitsberichte; seit 2001: IVV; eigene Berechnungen.

Der Vergleich der Gefangenenerate mit der Anzahl ermittelter Tatverdächtiger und (zu Freiheitsstrafen) Verurteilter zeigt einen Rückgang der Verurteilungs- und Gefangeneneraten in den 1980er Jahren bei weit weniger stark fallender Zahl poli-

⁴⁰ Vgl. <http://www.rsf.uni-greifswald.de/duenkel/gis/internationale-daten/europa.html>.

zeilich ermittelter Straftäter. Vor allem durch das Wirksamwerden des StRÄG 1987⁴¹ reduzierte sich die Zahl der Inhaftierten und erreichte im Jahr 1989 den niedrigsten Wert im gesamten Beobachtungszeitraum. Die Zahl der ermittelten Tatverdächtigen blieb nach einem Anstieg zwischen 1989 und 1992 in den 1990er Jahren relativ konstant. Die Zahl der gerichtlich verurteilten Personen stieg zu Beginn der 1990er Jahre zunächst steil an und ging im weiteren Verlauf des Jahrzehnts kontinuierlich zurück, wobei der Rückgang bei Verurteilungen zu Freiheitsstrafen weniger deutlich war. Aufgrund der Diversionsregelungen im Erwachsenenstrafrecht (BGBl. I Nr. 55/1999) halbierte sich schließlich im Jahr 2000 die Zahl aller Verurteilungen im Vergleich zu den frühen 1980er Jahren und erreichte im Jahr 2008 mit 38.226 rechtskräftigen Verurteilungen einen historischen Tiefstand, den niedrigsten Wert seit 1947. Zwischen 2000 und 2004 stieg die Kurve der polizeilich ermittelten Tatverdächtigen, noch steiler stieg die Zahl der Verurteilungen zu teil- und unbedingten Freiheitsstrafen. Die Anzahl der inhaftierten Personen erhöhte sich von 2000 bis 2007 um 30%. Von 2007 auf 2009 gingen die Verurteilungen zu teil- bzw. unbedingten Freiheitsstrafen deutlich zurück; in Folge reduzierten sich auch die Haftzahlen.

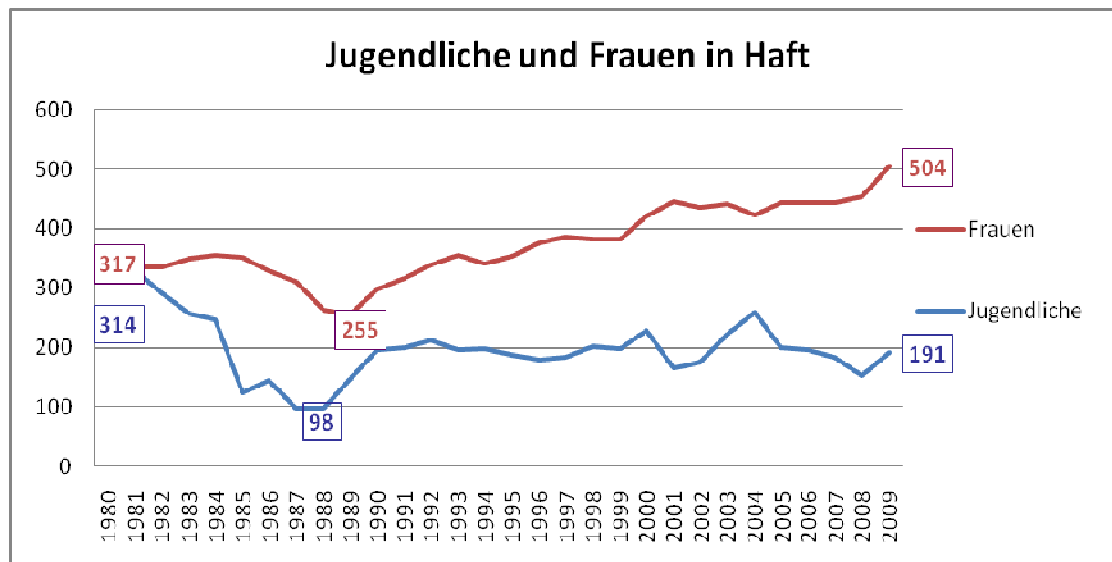
Gefangenenpopulation nach Nationalität, Alter und Geschlecht

Anfang der 1980er Jahre lag der Anteil der Ausländer an allen Gefangenen bei sieben Prozent. Einen ersten markanten Anstieg gab es in den Jahren 1989 bis 1993 auf rund ein Viertel der Gefängnispopulation. Diese Zunahme ging mit einer Zunahme der Strafanzeigen einher, die auch in Zusammenhang mit der Ostgrenzöffnung nach dem Fall des „Eisernen Vorhangs“ zu sehen ist. Der Ausländeranteil blieb im weiteren Verlauf der 1990er Jahre relativ konstant bei rund 1.800 Personen. Zwischen 2000 bis 2009 stieg die absolute wie relative Zahl von Fremden in Haft erneut stark an: Am Stichtag 1. September 2009 befanden sich 3.974 Ausländer in Österreich in gerichtlicher Haft, ihr Anteil an allen Insassen von Justizanstalten hatte sich also gegenüber den 1990er Jahren mehr als verdoppelt und erreichte 45%⁴². Die Zahl österreichischer Insassen im Jahresdurchschnitt liegt nach einem massiven Rückgang in den 1980er Jahren seither mit geringen Schwankungen bei etwa 5.000 Insassen. Die Zunahme der Insassenzahlen in den vergangenen Jahren ist also in erster Linie auf eine Zunahme von Fremden in Haft zurückzuführen.

Seit 1989 steigt auch die absolute Zahl weiblicher Insassen stark an. Der Anteil der Frauen an allen Gefangenen variiert seit den frühen 1980er Jahren zwischen 3,9 und 6,4% und lag zuletzt in absoluten Zahlen höher als in allen früheren Jahren.

⁴¹ Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz StRÄG 1987 wurden die Schadenshöhe bei Diebstahl und Betrug angehoben, die Möglichkeit der bedingten Strafnachsicht erweitert, die teilbedingten Strafen eingeführt und die bedingte Entlassung ausgeweitet.

⁴² Im internationalen Vergleich lag Österreich damit vor allen anderen Staaten, die dem Europarat angehören und Zahlen zur Strafvollzugsstatistik des Europarats liefern, außer der Schweiz und Luxemburg (die bei ihrer Zählung allerdings auch Schubhäftlinge inkludieren), Monaco und Zypern. (http://www.coe.int/t/e/legal_affairs/legal_co-operation/prisons_and_alternatives/statistics_space_i/PC-CP_2009_%2001Rapport%20SPACE%20I_2007_090505_final_rev%20.pdf).



Quellen: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; Auskunft BMJ; IVV-Daten des BRZ.
Stichtag: 30.11.; seit 2000: 1.9.

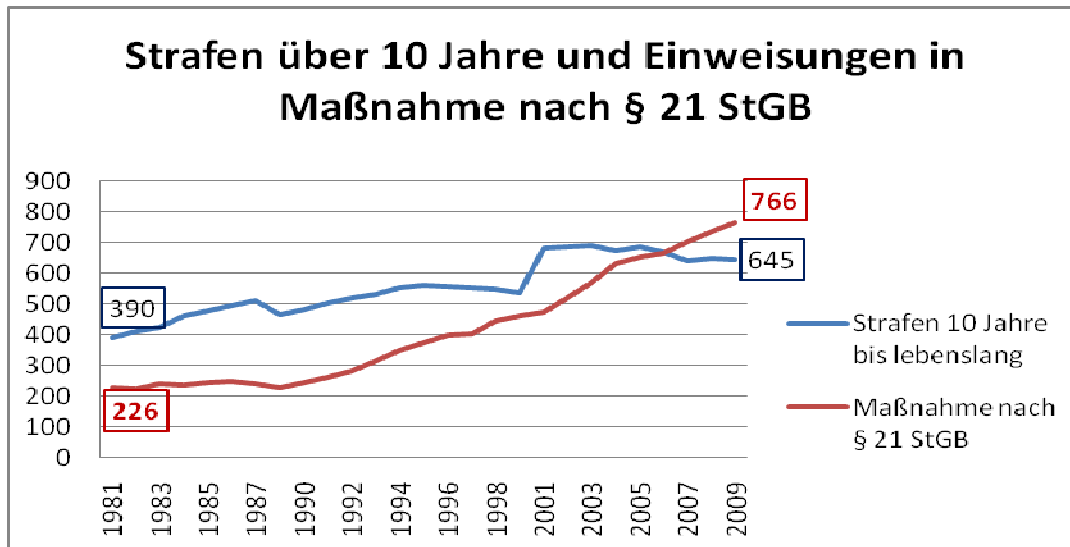
Die Zahl der Jugendlichen im Gefängnis ist im Jahr 2008 mit 152 inhaftierten Jugendlichen weniger als halb so hoch wie am Beginn des Beobachtungszeitraums, 2009 mit 191 Inhaftierten jedoch wieder ansteigend. Bei der Bewertung des Anteils jugendlicher Gefangener im Zeitverlauf müssen gesetzliche Änderungen bei den Altersgrenzen berücksichtigt werden.⁴³ Die Zahl der Jugendlichen in österreichischen Justizanstalten ging bis 1988 zunächst stark zurück, stieg jedoch Ende der 1980er Jahre steil an. Der Anstieg vor 1990 kann nicht mit der Ausweitung der Altersgrenze (auf unter 19 Jahre) erklärt werden. Der Rückgang, zu dem es durch die neuerliche Senkung der Altersgrenze (auf unter 18 Jahre) im Jahr 2001 kam, wurde in den darauffolgenden Jahren jedoch durch einen starken Anstieg der jugendlichen Gefangenen „kompensiert“. Der Anteil der Fremden an allen Jugendlichen in Haft stieg bis zu den Jahren 2003 und 2004 auf über zwei Drittel und beträgt 2009 51%.

Langstrafige Insassen und Maßnahmen 1980 bis 2008

Unabhängig von den skizzierten Entwicklungen zeigt sich ein langfristiges absolutes und relatives Wachstum bei den langstrafigen Gefangenen und den im Maßnahmenvollzug Untergebrachten. So erhöht sich der Anteil der Freiheitsstrafen von zehn und mehr Jahren oder lebenslange Strafen verbüßenden Gefangenen relativ kontinuierlich bzw. bleibt in den vergangenen Jahren auf konstant hohem Niveau. Der Anteil der auf unbestimmte Zeit oder unbestimmt über die Haftzeit hinaus Angehaltenen (nach § 21 StGB) wächst seit Beginn der 1990er Jahre kontinuierlich an.⁴⁴ Steigende Zugänge bei gleichzeitig restriktiver Entlassungspraxis erzeugen einen „Rückstau“ im Maßnahmenvollzug.

⁴³ Vor 1989 galten 14 bis unter 18jährige als Jugendliche, von 1990 bis zum 30.6.2001 auch bis unter 19jährige. Ab 1.7.2001 wurde die Altersgrenze wieder auf unter 18 Jahre gesenkt.

⁴⁴ Nicht im Steigen begriffen ist die Zahl der nach § 23 StGB untergebrachten „gefährlichen Rückfalltäter“ – diese Kategorie spielt seit den 1990er Jahren zahlenmäßig praktisch keine Rolle mehr (vier oder weniger Personen zum Stichtag). Nicht inkludiert sind hier auch die nach § 22 StGB untergebrachten „entwöhnungsbedürftigen Rechtsbrecher“.

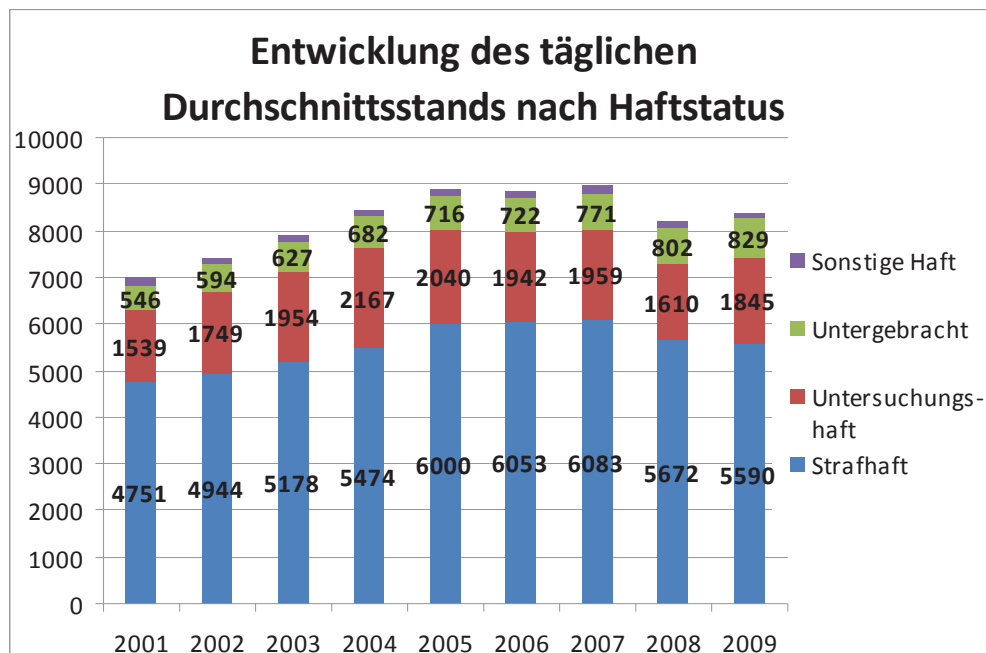


Quellen: Statistische Übersicht über den Strafvollzug in Österreich; eigene Berechnungen; Stichtag 30.11., nach 1986: 31.12., nach 2001: 1.9.

4.1.2 Entwicklung der Gefangenenspopulation 2001 bis 2009

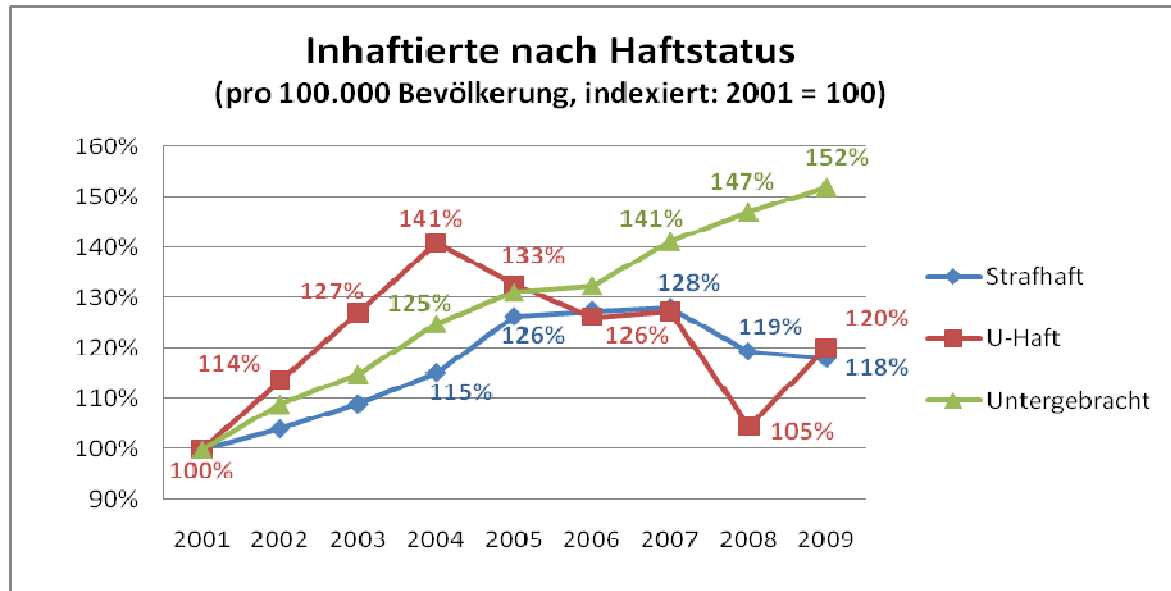
Bisher wurden alle Inhaftierten in einer gemeinsamen „Haftzahl“ betrachtet. Grundsätzlich sind jedoch drei verschiedene strafrechtliche mit Freiheitsentzug verbundene Eingriffe zu unterscheiden: Untersuchungshaft, Strafhaft und Unterbringung in einer Maßnahme. Untenstehende Abbildung zeigt die absoluten Zahlen des täglichen Durchschnittsstands in Untersuchungs-, Strafhaft und sonstiger Haft seit 2001. Die größte Gruppe in Haft sind erwartungsgemäß die Strafgefangenen. Der Anteil der Untersuchungshäftlinge an allen Insassen im Jahresdurchschnitt schwankt im Beobachtungszeitraum zwischen einem Viertel und einem Fünftel.

Weniger stark variiert die Zahl der Strafgefangenen.⁴⁵



⁴⁵ Unter dem Haftstatus Strafhaft sind auch Finanzstraf- und Verwaltungshaft zusammengefasst.

In einer indexierten Betrachtungsweise (s.u.) zeigt sich der relativ gesehen massive Anstieg bei den Untersuchungshäftlingen: 2004 befinden sich um 40% mehr Untersuchungshäftlinge in österreichischen Justizanstalten als noch zu Beginn des Jahrzehnts.⁴⁶ Bis zum Jahr 2008 geht die Zahl der Untersuchungshäftlinge (pro 100.000 Einwohner) jedoch fast wieder auf das Niveau von 2001 zurück. 2009 stieg dieser Indexwert wieder um 15 Prozentpunkte auf 120% im Vergleich zum Beginn des Jahrzehnts.

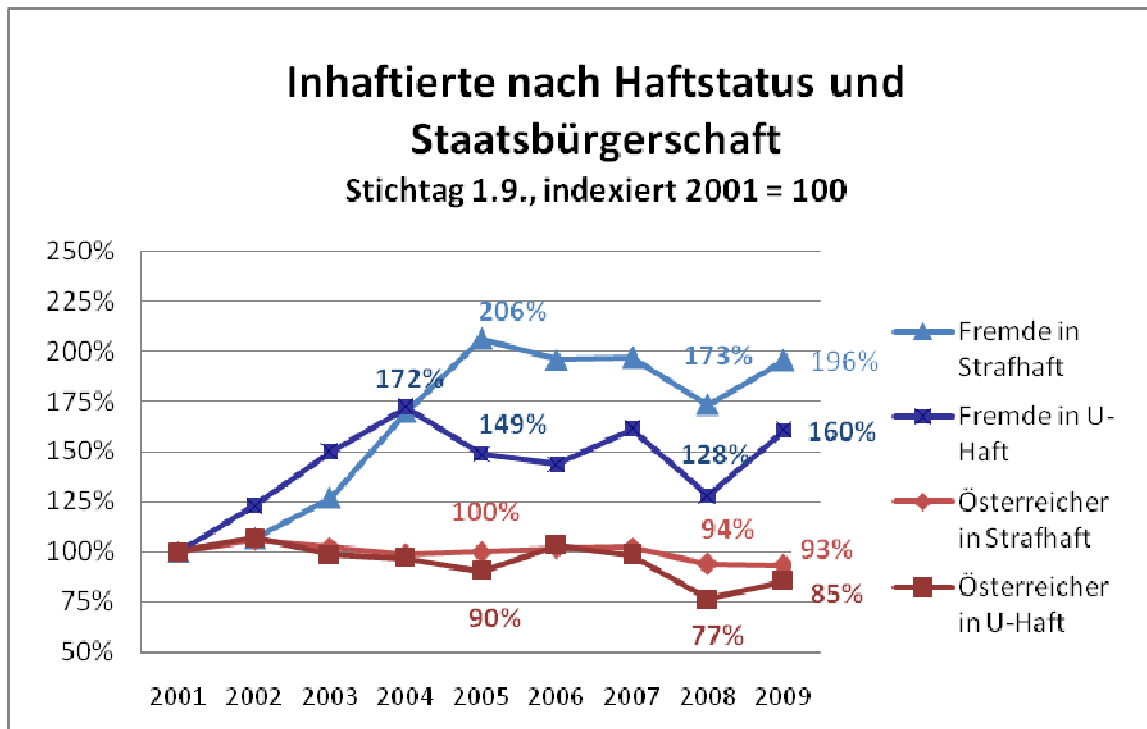


Die Zahl der im Maßnahmenvollzug Untergebrachten nimmt im gesamten Beobachtungszeitraum stetig zu und ist auch nach dem StRÄG 2008 nicht rückläufig, sondern erreicht mit einem Plus von 52% gegenüber 2001 einen neuen Höchstwert. Während in den Jahren 2001 bis 2005 die Zahl der in vorbeugenden Maßnahmen untergebrachten Personen etwa in dem Maße ansteigt wie die Zahl der Strafgefangenen, lässt sich ab 2005 eine gegenläufige Entwicklung beobachten. Auf der einen Seite stagnieren die allgemeinen Haftzahlen nach 2005 und gehen 2008 sogar deutlich zurück. Auf der anderen Seite hält das Wachstum der im Maßnahmenvollzug Untergebrachten unvermindert an. Der Anteil der Untergebrachten an allen Insassen von Justizanstalten steigt seit 2001 von unter acht auf zehn Prozent im Jahr 2009, d.h. dass jeder zehnte Gefangene dem Regime des Maßnahmenvollzugs unterliegt.

Haftstatus nach Nationalität, Alter und Geschlecht

Während der Anstieg der Maßnahmeninsassen in absoluten Zahlen v.a. durch (erwachsene) Österreicher verursacht wird, betrifft der Anstieg bei den Untersuchungs- und Strafhaften vor allem ausländische Staatsbürger. Bis zum Jahr 2004 erhöht sich die Zahl der Untersuchungshäftlinge mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft um über 70%. Die meisten fremden Staatsbürger in Strafhaft gibt es im Jahr 2005: ihre Zahl hat sich im Vergleich zum Ausgangsjahr 2001 verdoppelt und auf 2.556 Personen zugenommen. Eine danach eingetretene Abnahme der Zahl Fremder in Untersuchungs- wie in Strafhaft wurde durch Entwicklungen im Berichtsjahr wiederum weitgehend revidiert.

⁴⁶ Die Kategorie Untersuchungshaft umfasst sowohl Untersuchungs- als auch Verwahrungshaft (Anhaltung).



Die Zahl der Österreicher in Untersuchungs- und Strafhaft bleibt zwischen 2001 und 2007 relativ konstant. Auffallend ist die größere Nachhaltigkeit des Rückgangs der Österreicher in Untersuchungshaft zum Stichtag 1.9.2008. Am Ende des Beobachtungszeitraums (zum 1.9.2009) gibt es fast 15% weniger österreichische Untersuchungshäftlinge als zu Beginn des Jahrzehnts.⁴⁷

Der Anteil der Frauen an allen Gefangenen liegt zwischen 2001 und 2009 bei fünf bis sechs Prozent. Dabei ist der Anteil der Frauen in Untersuchungshaft zeitweise etwas höher und erreicht bis zu neun Prozent. Im Berichtsjahr liegt er bei Untersuchungshäftlingen jedoch bei sechs Prozent, wenig höher als bei Strafgefangenen und etwas niedriger als bei im Maßnahmenvollzug Untergebrachten (sieben Prozent).

4.1.3 Entwicklung der Zugänge 2001 bis 2009

Zugänge zu Justizanstalten, wie sie in der Integrierten Vollzugsverwaltung (IVV) gezählt werden, sind Inhaftierung von „freiem Fuß“ oder aus einer anderen Haft, wobei in der IVV ausschließlich neu begonnene Haftblöcke als Zugänge gezählt werden.⁴⁸ Die Mehrheit dieser so definierten Zugänge erfolgt in Untersuchungs- bzw. Verwahrungshaft (Anhaltung).

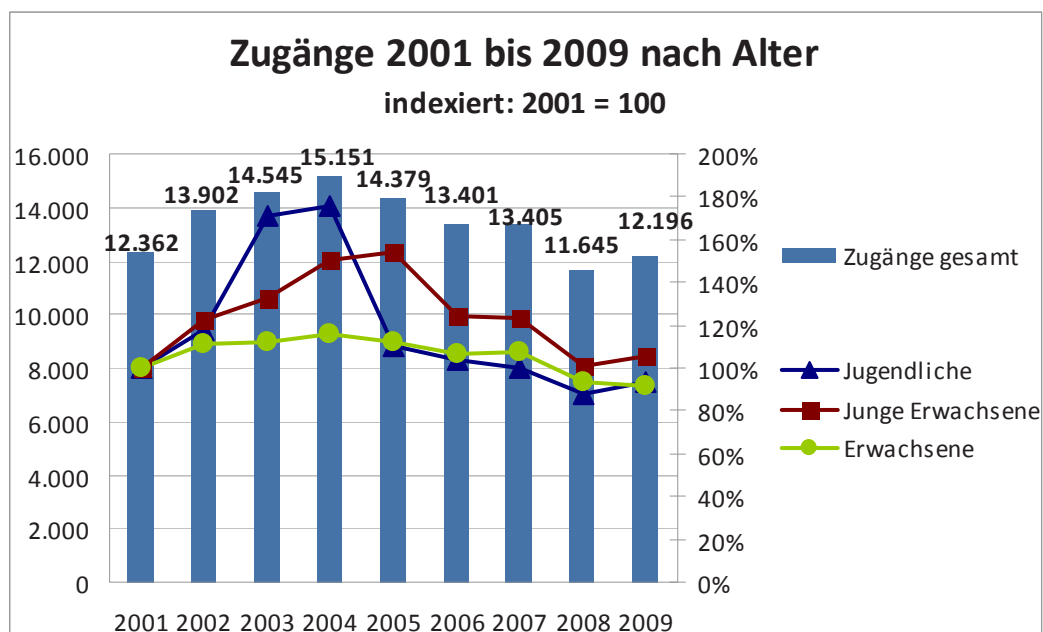
In den vergangenen acht Jahren lag der höchste Wert bei den Zugängen zu Justizanstalten im Jahr 2004 bei 15.151 Zugängen.⁴⁹ In den darauffolgenden Jahren ging die Zahl wieder deutlich zurück und lag im Jahr 2009 mit 12.196 etwas unter dem

⁴⁷ Seit 1. Jänner 2008 ist nicht mehr der Untersuchungsrichter, sondern die Staatsanwaltschaft für die Verhängung und Fortsetzung der Untersuchungshaft zuständig (§ 173 StPO). Dies könnte zu einer veränderten Praxis der Verhängung der Untersuchungshaft geführt haben.

⁴⁸ Nicht als Zugang gezählt wird beispielsweise, wenn eine Person ohne die Justizanstalt zu verlassen von Untersuchungshaft in Strafhaft wechselt, da in diesem Fall kein neuer Haftblock beginnt.

⁴⁹ Gezählt werden *Zugänge* zu Justizanstalten, nicht Personen. Wenn eine Person in einem Jahr mehrmals inhaftiert wird, wird sie mehrmals gezählt. Hinter den 11.645 Zugängen im Jahr 2008 stehen 10.960 Personen (kein Vergleichswert für 2009 vorhanden).

Wert von 2001. In absoluten Zahlen geht der steile Anstieg bei den Zugängen von 2001 bis 2004 auf das Konto erwachsener Straftäter; relativ gesehen wurden v.a. mehr Jugendliche und Junge Erwachsene in Haft genommen.⁵⁰ Dies könnte jedoch auch mit der Problematik der Alterseinstufung von Fremden ohne Dokumente in Zusammenhang stehen. Da diese Einstufung auf der Basis der Aussagen der Beschuldigten geschieht, könnte der Anteil der Jugendlichen hier überschätzt werden. Wie erwähnt stieg der Anteil der Fremden an den jugendlichen Insassen zwischen 2003 und 2004 auf über zwei Drittel.



Zugänge in und Dauer der Untersuchungshaft

Die Zahl der Zugänge in Untersuchungshaft stieg bis zum Jahr 2004 auf 11.582 an und erreichte im Jahr 2009 mit 8.551 Zugängen in Untersuchungshaft einen Wert wie zu Beginn des Beobachtungszeitraums. Die durchschnittliche Dauer der Untersuchungshaft nahm kontinuierlich zu: Im Jahr 2009 beträgt die in U-Haft verbrachte Zeit im Schnitt 78 Tage.⁵¹ Berechnet man die de facto in Untersuchungshaft verbrachte Zeit zum Zeitpunkt der Entlassung, so betrug diese im Jahr 2001 60 Tage, am Ende des Beobachtungszeitraums über 77 Tage.

⁵⁰ Bei 12.029 Zugängen erwachsener Straftäter im Jahr 2004 lag die Zahl um 1.620 Zugänge höher als im Jahr 2001. Die Absolutzahlen bei den Jugendlichen variieren im Beobachtungszeitraum zwischen 642 und 1.285, bei den Jungen Erwachsenen zwischen 1.223 und 1.883 Zugängen pro Jahr.

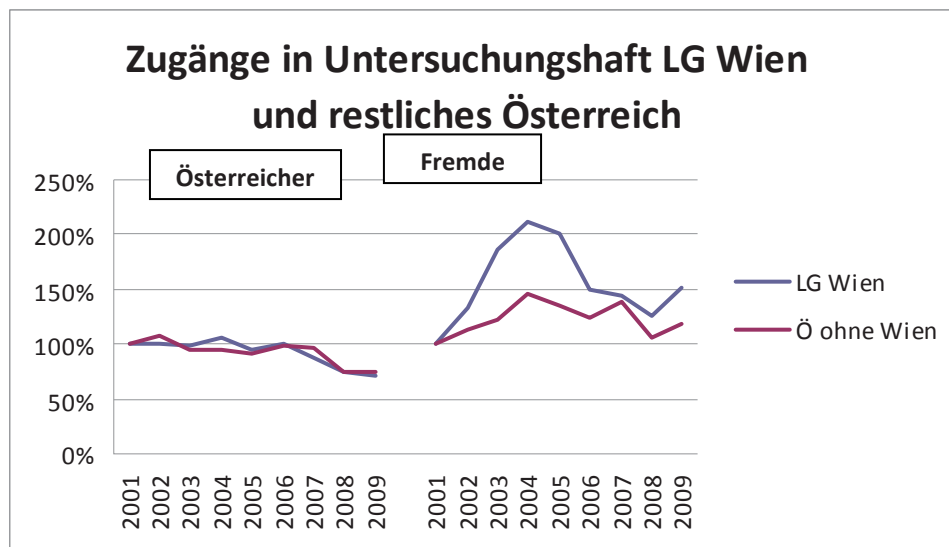
⁵¹ Berechnung des Indikators für die durchschnittlich in Untersuchungshaft verbrachte Zeit: Anzahl der Insassen in Untersuchungshaft im Jahresdurchschnitt in Relation zu U-Haftantritten eines Jahres.

Zugänge in und Dauer der Untersuchungshaft 2001 bis 2009⁵²

Jahr	Zugang von freiem Fuß	Zugang von Haft	Gesamt	Indikator für durchschnittliche Dauer der U-Haft ⁵³	Durchschnittliche de facto Dauer der U-Haft zum Zeitpunkt der Entlassung in Tagen
2001	8.342	40	8.382	67,0	59,8
2002	9.522	32	9.554	66,8	62,7
2003	10.383	22	10.405	68,6	63,6
2004	11.562	20	11.582	68,3	65,4
2005	10.862	19	10.881	68,4	68,1
2006	9.861	25	9.886	71,7	71,0
2007	9.797	27	9.824	72,8	72,2
2008	7.944	39	7.983	73,6	81,4
2009	8.551	39	8.590	78,4	77,4

Im Jahr 2009 gab es insgesamt 8.551 Zugänge von freiem Fuß in Verwahrungs- bzw. Untersuchungshaft. Das entspricht 8.168 Personen (ohne Doppelzählungen), davon 7.475 männlich, die von freiem Fuß in Verwahrungshaft genommen wurden oder eine Untersuchungshaft antraten. Davon war die überwiegende Mehrheit, nämlich 6.588 Personen, Erwachsene über 21 Jahre, außerdem gab es 1.024 Zugänge Junger Erwachsener und 557 Zugänge Jugendlicher.

Der Anteil der Fremden an allen Zugängen zur Untersuchungshaft lag im Jahr 2009 bei rund 65%. Die Abbildung zeigt den starken Zuwachs bei den Zugängen ausländischer Untersuchungsgefangener bis zum Jahr 2004, insbesondere in Wien.



⁵² Geringfügige Abweichungen zu früheren Sicherheitsberichten und zur „Übersicht über den Strafvollzug“ ergeben sich durch unterschiedliche Abfragezeitpunkte der Daten im Bundesrechenzentrum. Die Kategorie Untersuchungshaft inkludiert Verwahrungshaftern (Anhaltungen).

⁵³ Die durchschnittliche Dauer der Haft (in Tagen) wurde errechnet, indem der tägliche Durchschnittsstand der Untersuchungs- und Verwahrungshäftlinge zu allen Zugängen in Untersuchungs- und Verwahrungshaft ins Verhältnis gesetzt wurde (Haftjahre/ Zugänge mal 365).

Im gesamten Bundesgebiet gab es eine Steigerung bei den Zugängen ausländischer Untersuchungsgefangener. Während es jedoch in Österreich ohne Wien zu einem Anstieg um knapp die Hälfte kam, wurden im Wiener Landesgerichtssprengel im Jahr 2004 mehr als doppelt so viele Untersuchungshäftlinge mit ausländischer Staatsbürgerschaft in Haft genommen als noch im Jahr 2001. Im Vergleich zum restlichen Österreich wurden in Wien besonders viele Fremde aus Drittstaaten inhaftiert.

Die Mehrheit der Personen in Verwahrungshaft (Anhaltung) wird in weiterer Folge in Untersuchungshaft genommen. 4.762 Personen (davon 4.428 männlich) kamen im Jahr 2009 von der Untersuchungshaft in einen anderen Haftstatus, davon 4.544 (4.234 davon männlich) in eine Strafhaft⁵⁴. 92 Personen (davon 80 männlich) wurden nach der Untersuchungshaft im Maßnahmenvollzug untergebracht.⁵⁵ Im Jahr 2009 gab es darüber hinaus 3.284 Zugänge von freiem Fuß in Strafhaften, in Summe 3.215 Personen (davon 2.896 Männer), mehrheitlich Erwachsene (2.959 Personen).

Insgesamt 2.875 Personen (2.614 Männer und 261 Frauen) haben im Jahr 2008 von freiem Fuß aus Freiheitsstrafen angetreten, davon waren 39 Personen Jugendliche und 170 Heranwachsende. 4.639 Personen (davon 4.337 männlich, 302 weiblich) traten von der Untersuchungshaft aus eine andere Haftstrafe an, 4.506 (davon 4.217 männlich, 289 weiblich) wurden in Strafhaft, 133 (davon 120 männlich, 13 weiblich) wurden im Maßnahmenvollzug untergebracht.

4.1.4 Straf- und Haftdauer zum Stichtag und bei Entlassung

Neben Zugangs- und Entlassungszahlen beeinflussen auch die Dauer der Untersuchungshaft sowie der verhängten Haftstrafen und die de facto in Haft verbrachte Zeit, wie viele Personen täglich in Österreichs Gefängnissen inhaftiert sind. Die Strafdauer ist von der Haftdauer zu unterscheiden: die Strafdauer ist die Summe aller urteilsmäßigen Strafen in einem Haftblock. Die Haftdauer ist die de facto (von einem Insassen) in Haft verbrachte Zeit.⁵⁶ Diese kann nach U-Haft- und Strafhaftzeiten unterschieden werden und ist nicht nur von der Länge der Strafe laut Urteil, sondern auch von der Entlassungspraxis abhängig. Sowohl Straf- als auch Haftdauer können zu einem Stichtag oder zum Zeitpunkt der Entlassung berechnet werden.⁵⁷

Rund 60% der Insassen verbüßen urteilsmäßige Strafen, die kürzer als drei Jahre sind; ein Drittel verbüßt Strafen in der Dauer von einem bis zu drei Jahren. Rund zehn Prozent der Insassen (mit Strafurteil) sind wegen Strafen von über zehn Jahren in Haft.

Die Tabelle stellt die Zu- bzw. Abnahme verschiedener Strafdauerklassen im Beobachtungszeitraum dar. In allen Kategorien zeigt sich nach einem Anstieg in der Mitte des Beobachtungszeitraums, zuletzt ein Rückgang. Es sind jedoch v.a. die kurzen Freiheitsstrafen unter einem Jahr, die nach einer Zunahme bis 2005 in den letzten Jahren deutlich zurückgingen und im Jahr 2008 um 20% tiefer lagen als noch im Jahr 2001. Am stärksten kurzfristig angestiegen sind mittellange Freiheitsstrafen (in der

⁵⁴ Hier wird ein weiter Begriff von Strafhaft verwendet, der auch Finanz- und Verwaltungsstrafhaften mit einschließt.

⁵⁵ Weitere 16 Personen kamen nach einer vorläufigen Anhaltung/ Unterbringung gemäß §§ 429 oder 438 StPO in den Maßnahmenvollzug.

⁵⁶ Haftdauern werden im Folgenden für alle Insassen berechnet, Strafdauern jedoch nur für Insassen mit Strafurteil, also nicht für Personen, die ausschließlich in Untersuchungshaft waren.

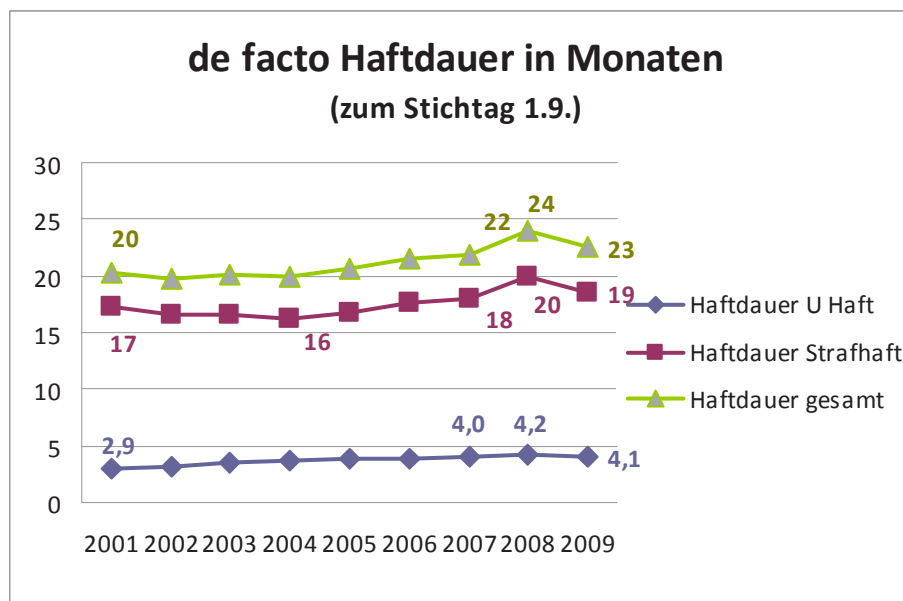
⁵⁷ Berechnet wurde die durchschnittliche Strafdauer für jene, die ein Strafurteil mit Dauer eingetragen haben. Bei lebenslangen Strafen wurde eine Strafdauer von 20 Jahren angenommen.

Dauer von einem bis zu fünf Jahren). Wie oben dargestellt, waren lange Freiheitsstrafen seit den 1980er Jahren stark angestiegen und liegen seit 2001 auf konstant hohem Niveau.

Strafdauerklassen laut Urteil zum Stichtag 1.9.

Jahr	unter 3 Monate	3 Monate – 1 Jahr	1-3 Jahre	3-5 Jahre	5-10 Jahre	über 10 Jahre & lebenslang
2001	286	1256	2077	999	844	684
2002	391	1386	2259	1052	879	686
2003	450	1371	2337	1120	913	692
2004	481	1454	2652	1262	962	673
2005	394	1574	2832	1372	1033	686
2006	397	1441	2865	1353	1025	672
2007	446	1116	2286	1157	937	643
2008	347	907	2074	1090	933	642
2009	424	1059	2093	1049	955	645

Auch die durchschnittliche Dauer der Haft, die Insassen zu einem bestimmten Stichtag bereits verbüßt haben, kann in der IVV berechnet werden. Die Haftzeiten können nach Untersuchungs- und Strafhaftzeiten differenziert werden. Insgesamt waren die Insassen österreichischer Justizanstalten zum Stichtag 1.9.2009 bereits durchschnittlich 23 Monate in Haft, davon 19 Monate in Strafhaft und 4 Monate in Untersuchungshaft.



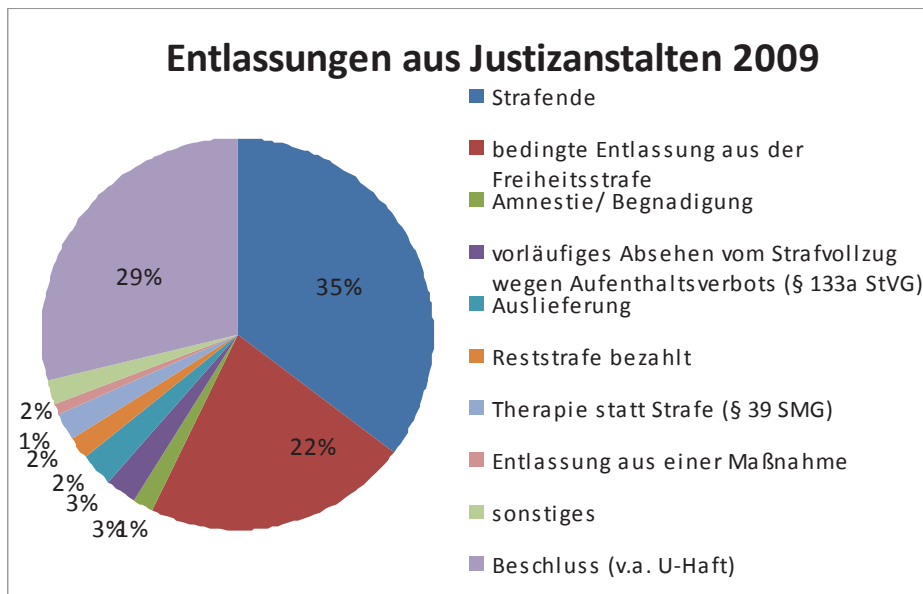
Die durchschnittlich bis zum jährlichen Erhebungsstichtag erduldeten Anhaltezeit von allen Gefangenen mit Ausnahme der in einer Maßnahme Untergebrachten bleibt über die Jahre relativ konstant. Jene von Untergebrachten steigt zwischen 2001 und 2009 um mehr als die Hälfte, von durchschnittlich 3,5 Jahre (42 Monate) auf über 5,5 Jahre (67 Monate).

Betrachtet man die Haftdauer bei Entlassung (für alle Insassen, auch jene, die ausschließlich in Untersuchungshaft waren), so ergibt sich eine durchschnittlich in Haft verbrachte Zeit von 8,2 Monaten. Im Vergleich zu den Vorjahren ist die durchschnitt-

lich von einem Insassen de facto in Haft verbrachte Zeit um 1,8 Monate angestiegen. Für jene Insassen, die (auch) in Strafhaft waren, stieg die durchschnittliche Dauer der Strafhaft von sieben auf neun Monate, d.h. um ein Drittel an. Auch die Zeit, die Untersuchungshäftlinge im Schnitt inhaftiert waren, stieg an, von 2 auf 2,5 in Untersuchungshaft verbrachte Monate.

4.1.5 Entlassungen aus Justizanstalten

Ein Blick auf die Entlassungspraxis im Jahr 2009, zunächst für alle Entlassungen inklusive der Beendigung von Untersuchungshaftern, zeigt Folgendes: Gut ein Drittel aller Gefangenen wurde mit Strafe entlassen; ein Fünftel wurde bedingt aus einer Freiheitsstrafe entlassen. In 29% der Fälle handelt es sich um Beschlüsse, die in der Regel eine Untersuchungshaft beenden.⁵⁸

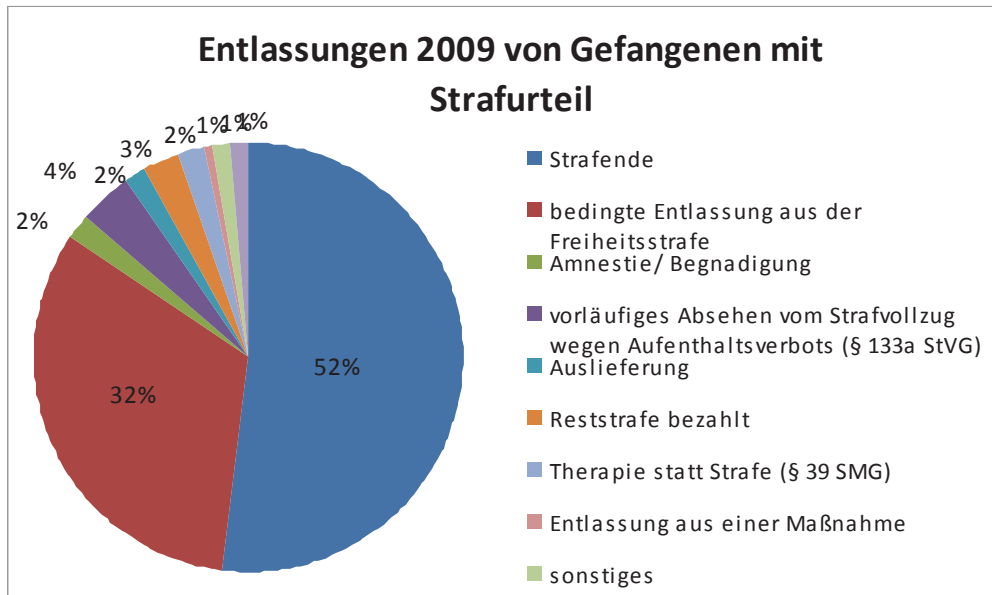


Um Personen, die ausschließlich in Untersuchungshaft waren, aus den Betrachtungen auszuschließen, zeigt nachstehende Grafik die verschiedenen Entlassungsarten ausschließlich für Gefangene mit Strafurteil.⁵⁹ Etwas mehr als die Hälfte dieser Personen blieb bis zum Ende der Strafe in Haft, 32% wurden nach § 46 StGB bedingt aus einer Freiheitsstrafe entlassen. Die große Mehrheit der bedingten Entlassungen aus einer Freiheitsstrafe, nämlich 2.567 oder 22% aller Entlassungen erfolgte gemäß § 46 Abs. 1 StGB nach Verbüßung der Hälfte der Freiheitsstrafe (nach mindestens drei Monaten). Weniger als ein Prozent aller Entlassungen erfolgten gemäß § 46 Abs. 2 StGB, der seit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2008 (BGBl I 2007/109) jene Fälle umfasst, in denen eine bedingte Entlassung im Zeitraum ab der Hälfte bis zu zwei Drittel der Freiheitsstrafe aus generalpräventiven Überlegungen (noch) nicht gewährt wird.⁶⁰

⁵⁸ Im Jahr 2009 wurden insgesamt 11.277 Personen aus österreichischen Justizanstalten entlassen. Über 500 Personen wurden während desselben Jahrs zwei- oder mehrmals entlassen. Die Zahlen beziehen sich auf 11.831 Entlassungen aus Gefängnissen im Jahr 2009.

⁵⁹ Die Abbildung inkludiert „geistig abnorme“, unzurechnungsfähige Gefangene (untergebracht nach § 21 Abs. 1 StGB).

⁶⁰ Bedingte Entlassungen nach Verbüßung von zwei Drittel der Freiheitsstrafe dürfen nunmehr nicht aus generalpräventiven Überlegungen verwehrt werden.



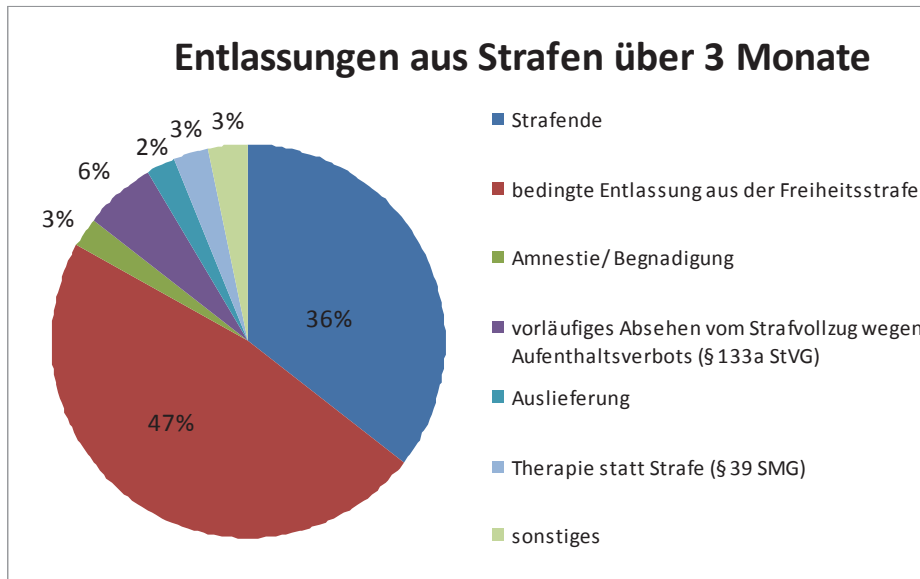
Weitere zwei Prozent aller Entlassungen waren Begnadigungen oder Amnestien. Die mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2008 neu eingeführte Möglichkeit für Ausländer, dass vom Vollzug der Strafe (nach Verbüßung der Hälfte) vorläufig abgesehen werden kann, wenn sich der Gefangene bereit erklärt, das Land zu verlassen (§ 133a StVG), wurde in vier Prozent aller Entlassungen angewandt.

Ein anderes Bild erhält man, wenn man nur jene Personen in die Auswertungen einbezieht, die zu einer mehr als dreimonatigen Freiheitsstrafe verurteilt wurden. Diese Betrachtungsweise berücksichtigt, dass Erwachsene erst nach der Verbüßung von drei Monaten überhaupt bedingt entlassen werden können.⁶¹ Im Jahr 2009 wurden mehr Gefangene (mit einem Strafurteil über drei Monate) bedingt entlassen (47%) als bis zum Strafende in Haft waren (36%).⁶² Der Anteil der Begnadigungen und Amnestien sowie der Entlassungen nach § 133a StVG liegt bei drei bzw. sechs Prozent.

Gegenüber dem Vorjahr hat sich die Entlassungspraxis nur minimal verändert. Am deutlichsten sichtbar ist eine Erhöhung des Anteils der gerichtlichen bedingten Entlassungen bei Gefangenen mit Strafzeiten von mehr als drei Monaten von 43 auf 47% auf Kosten der Begnadigungen und Amnestien, zu bemerken auch ein weiterer Anstieg der Anwendung von § 133a StVG von 4 auf 6%.

⁶¹ Diese Mindestgrenze gilt nicht für Jugendliche und Junge Erwachsene, die schon nach einem Monate bedingt entlassen werden können (§ 46 Abs. 3 StGB).

⁶² In der Abbildung sind „geistig abnorme“, unzurechnungsfähige Straftäter (untergebracht nach § 21/1 StGB) ausgeschlossen.



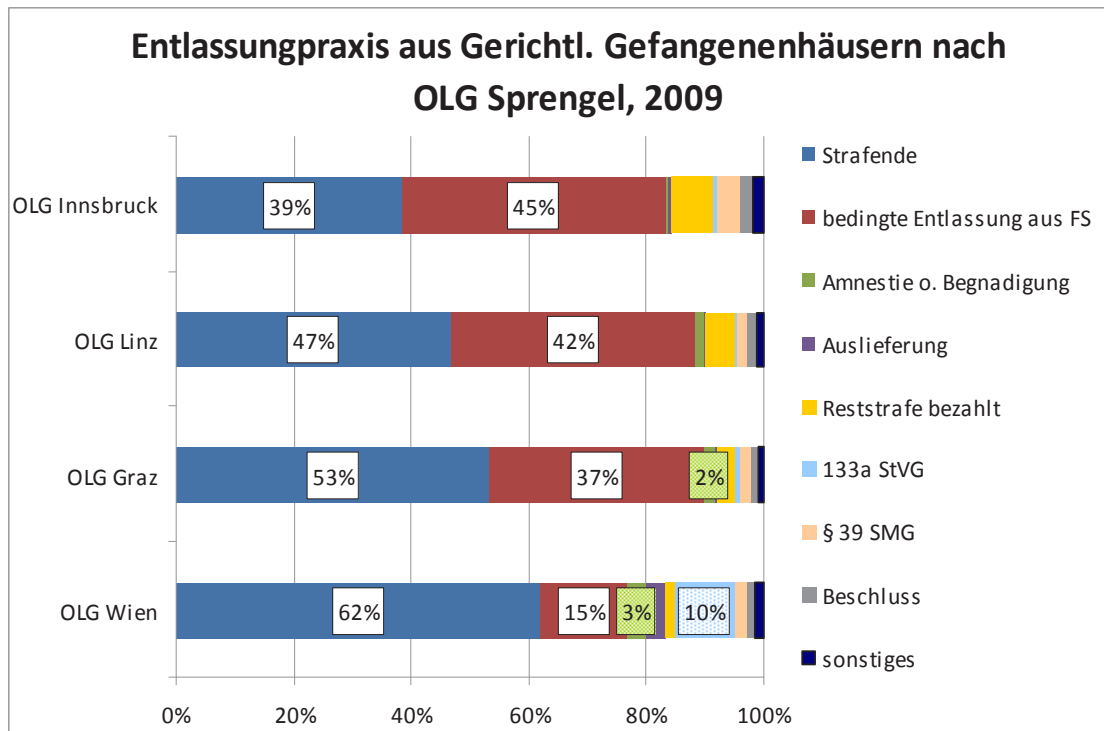
Entlassungspraxis im regionalen Vergleich

Studien zur bedingten Entlassungspraxis in Österreich fokussierten in der Vergangenheit häufig auf den regionalen Vergleich. Pilgram (2005) verglich beispielsweise die Praxis der vorzeitigen Entlassung 2001 bis 2004 für ein Sample von über 27.000 Gefangenen und konstatierte beachtliche regionale Unterschiede, die auch bei Berücksichtigung der Unterschiede in den Straflängen und anderer intervenierender Faktoren (wie z.B. die Häufigkeit teilbedingter Strafen oder von Amnestien und Begnadigungen) nicht verschwanden.⁶³

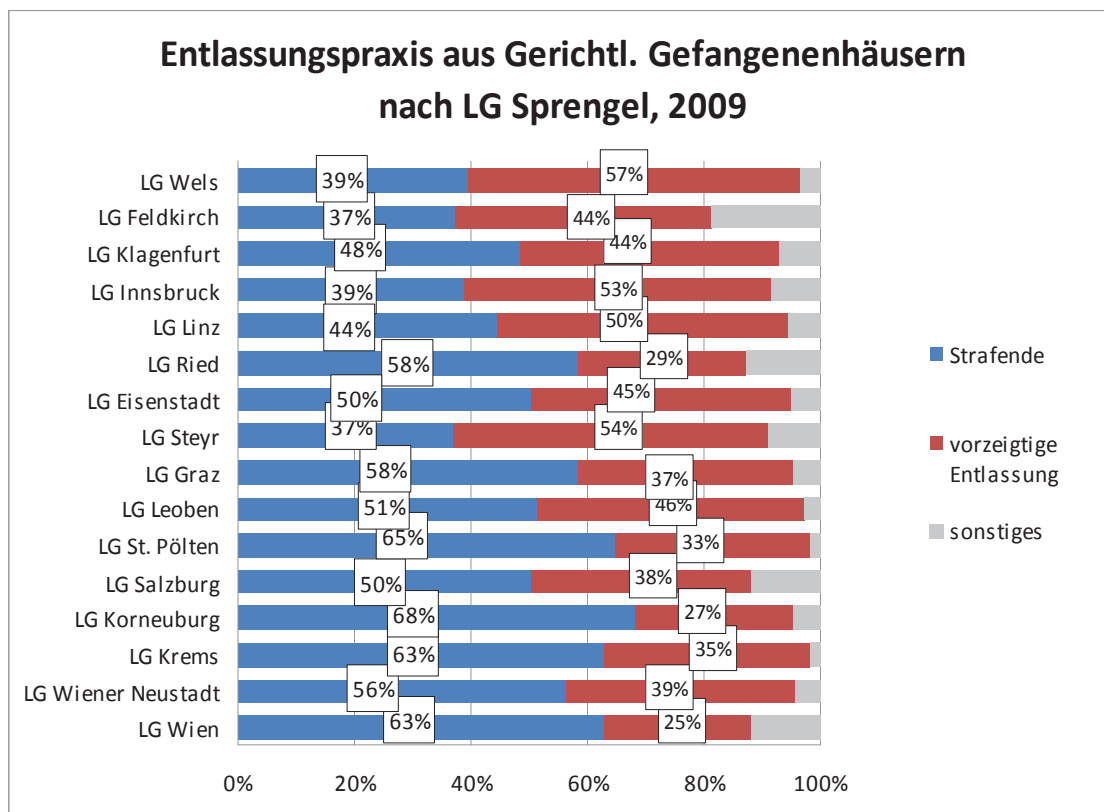
Der Vergleich der Entlassungspraxis aus Gerichtlichen Gefangenenhäusern im Jahr 2009 (vgl. Abbildung unten) zeigt das bereits in früheren Studien mehrfach konstatierte „Ost-West-Gefälle“ bei der Entlassungspraxis. Während in Westösterreich (OLG Sprengel Innsbruck und Linz) 42 und mehr Prozent bedingt entlassen werden, sind es im OLG Sprengel Graz mit 37% deutlich weniger. In den Gerichtlichen Gefangenenhäusern des OLG Sprengel Wien wird das Instrument der bedingten Entlassung nur in 15% der Entlassungen genutzt. Etwas kompensiert wird diese restriktive Entlassungspraxis durch Amnestien und Entlassungen nach § 133a StVG.⁶⁴

⁶³ Pilgram, Arno (2005): Die Praxis der (bedingten) Strafentlassung im regionalen Vergleich. Befunde auf neuer statistischer Grundlage. S. 79-104 in: Moderner Strafvollzug – Sicherheit und Resozialisierung. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz, Band 122. Neuer wissenschaftlicher Verlag.

⁶⁴ Die Zahlen beziehen sich auf Personen mit Strafurteil.

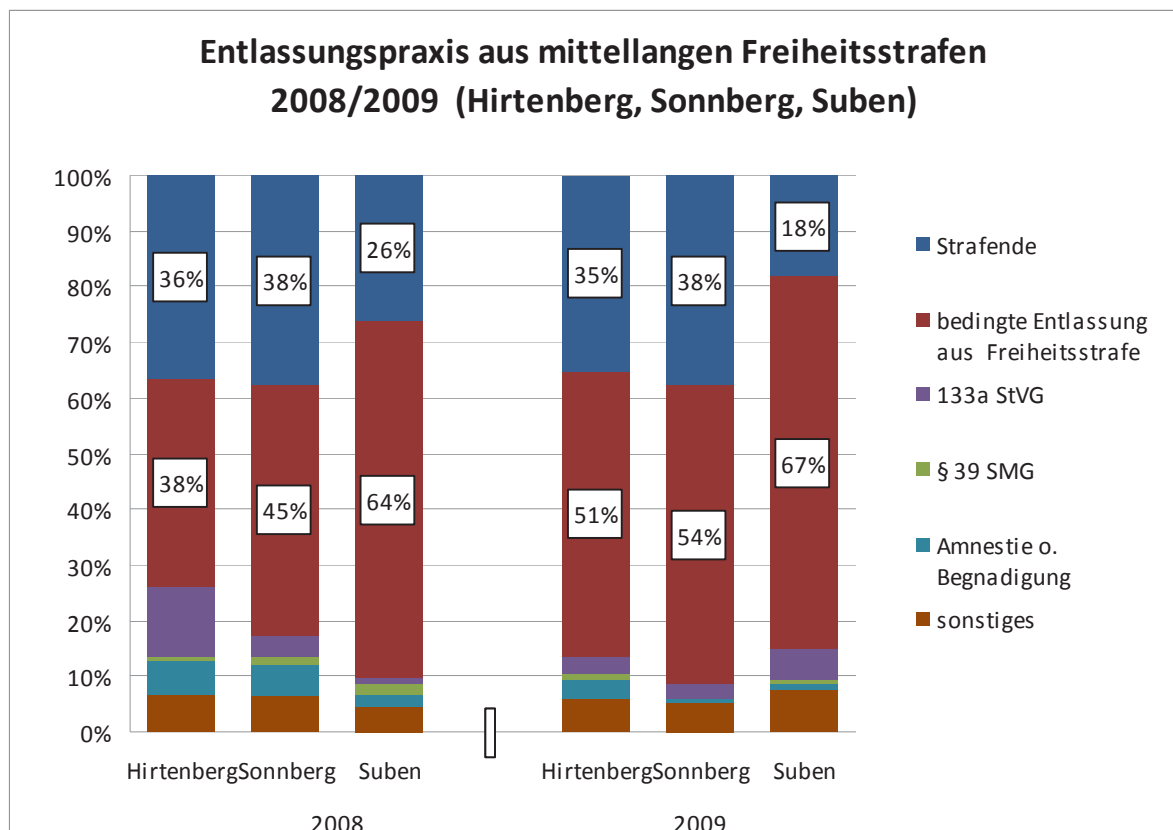


Eine nach Landesgerichtssprengeln differenzierte Betrachtungsweise zeigt, dass der Anteil vorzeitiger Entlassungen von 25% (LG Sprengel Wien) bis zu 57% (LG Sprengel Wels) reicht.⁶⁵



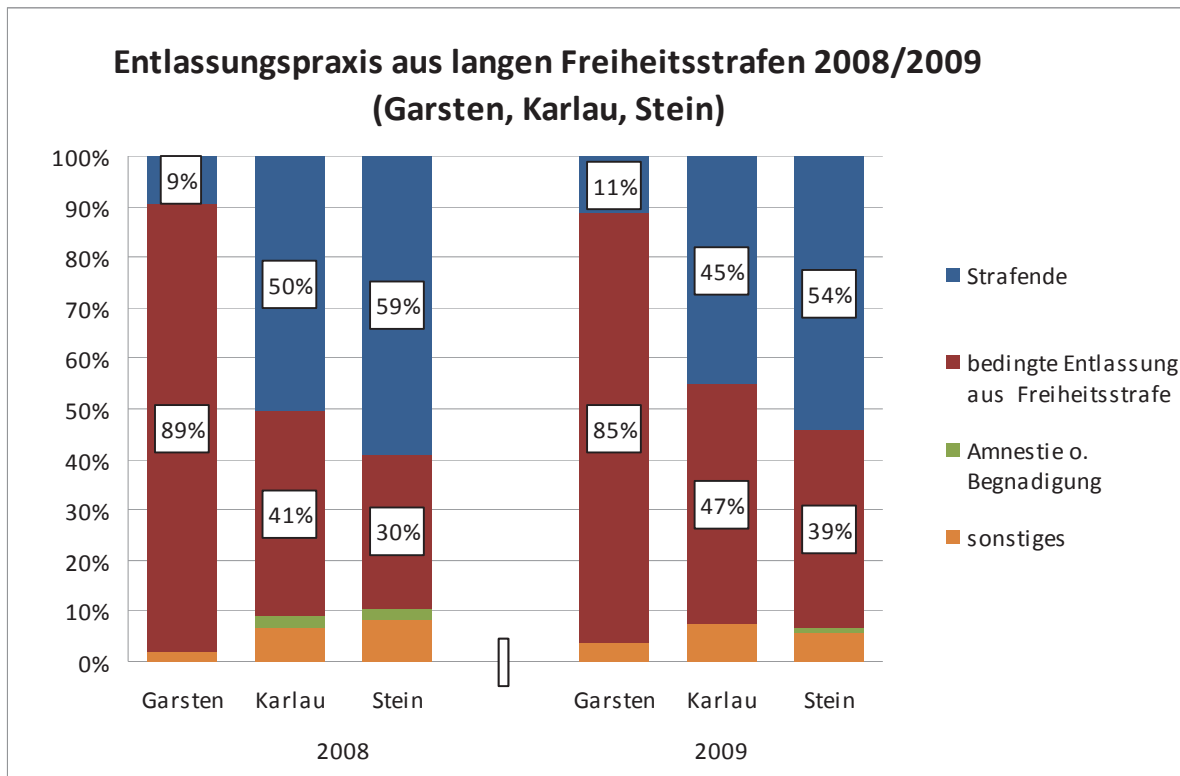
⁶⁵ Die unterschiedlichen Anteile teilbedingter Freiheitsstrafen nach Sprengel wurden hier nicht berücksichtigt.

Die beiden folgenden Abbildungen stellen die Entlassungspraxis aus vergleichbaren Strafvollzugsanstalten einander gegenüber, zunächst für Anstalten, in denen mittellange Freiheitsstrafen verbüßt werden.⁶⁶ Der größte Anteil bedingt Entlassener findet sich sowohl 2008 als auch 2009 in Suben (LG Steyr). In Hirtenberg (LG Wiener Neustadt) gibt es den markantesten Anstieg: 2008 wurden 38% der Insassen bedingt aus einer Freiheitsstrafe entlassen, im Jahr 2009 waren es 51%. Auch in der Justizanstalt Sonnberg (LG Korneuburg), in der Strafen bis zu maximal zehn Jahren verbüßt werden, stieg der Anteil der bedingten Entlassungen im Jahr 2009 im Vergleich zum Vorjahr. Aufgrund des Rückgangs bei den Begnadigung blieben die Entlassungen bei Strafende gleich, lediglich in Suben gingen sie auf 18% zurück.



Bei den Strafvollzugsanstalten für lange Freiheitsstrafen gibt es deutliche Unterschiede in der Entlassungspraxis. Während in Garsten (LG Steyr) 9% im Jahr 2008 und 11% im Jahr 2009 bis zum Strafende in Haft waren, waren es in Stein (LG Krems) im Jahr 2008 59%, im Jahr 2009 noch immer 54%. Die Zahl der „Vollverbüßter“ blieb in der JA Graz-Karlau (LG Graz) mit 45% (im Vergleich zu 50% im Jahr davor) relativ hoch.

⁶⁶ Nur für Insassen, die aus einer Strafhaft entlassen wurden.



Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Landesgerichtsprengel Wien, Krems, Korneuburg und Wiener Neustadt bei vorzeitigen Entlassungen aus Strafvollzugsanstalten bzw. aus Gerichtlichen Gefangenenhäusern am restriktivsten sind.

4.2 BESCHREIBUNG DER GEFANGENENPOPULATION NACH SOZIALMERKMALEN UND SOZIALE INTERVENTION IM STRAFVOLLZUG

4.2.1 Insassen von Justizanstalten nach Sozialmerkmalen

Grundsätzlich stehen im so genannten „Sozialarbeitermodul“ der Integrierten Vollzugsverwaltung (IVV) Informationen zur familiären Situation, zu Ausbildung und Beruf (höchster Schulabschluss, erlernter bzw. ausgeübter Beruf), zu Einkommen sowie zur Wohnsituation vor der Haft zur Verfügung. Der Anteil der fehlenden Einträge bei diesen Daten ist jedoch meist sehr hoch und verhindert in vielen Bereichen aussagekräftige Auswertungen für alle Insassen. Daher werden die Auswertungen, wo nötig, auf ausgewählte Subgruppen – Österreicher, zu denen tendenziell mehr Information vorhanden ist, bzw. Anstalten, in denen die Sozialarbeiter die IVV besser nutzen – eingeschränkt.

Relativ gut ausgefüllt und daher für alle Insassen verwendbar ist die Felder über den Familienstand der Insassen zum Stichtag 1.9.2009. 65% der Gefangenen sind ledig, nur 18% sind verheiratet und 16% sind geschieden. Im Vergleich dazu ist die österreichische Wohnbevölkerung über 15 Jahre laut Volkszählungsdaten 2001 mehrheitlich verheiratet, zu weniger als einem Drittel ledig. Selbst wenn man in Betracht zieht, dass die Anstaltenpopulation jünger ist als die österreichische Bevölkerung,⁶⁷ sind unterdurchschnittlich viele Insassen verheiratet. Vergleicht man die Gefangenenpo-

⁶⁷ Das Durchschnittsalter der Gefangenen betrug zum Stichtag 1.9.2008 35 Jahre.

pulation beispielsweise mit der Wohnbevölkerung bis zum Alter von 45 Jahren, sind von dieser immer noch deutlich mehr, nämlich 42%, verheiratet.

Weniger gut dokumentiert ist die Wohnsituation der Insassen vor ihrer Inhaftierung. Die meisten derer, für die Daten zur Verfügung stehen, wohnten vor der Haft in Miete/Untermiete bzw. waren „Mitbewohner“; immerhin zwölf Prozent waren „unterstandslos“ und weitere sechs Prozent wohnten in einer öffentlichen Einrichtung, hatten also kein eigenes Zuhause.

63% der österreichischen⁶⁸ Insassen haben nicht mehr als höchstens einen Pflichtschulabschluss (Volks-, Haupt-, Sonderschule oder Polytechnikum als höchster Abschluss). Fast ein Viertel hat eine Berufsschule absolviert und nur neun Prozent haben Matura oder einen höheren Abschluss. Im Vergleich dazu liegt der Anteil der Personen mit Matura und/oder Hochschulabschluss österreichweit laut Mikrozensus 2008 (Statistik Austria) bei 24%, der Anteil der Personen mit Pflichtschulabschluss als höchstem Bildungsniveau nur bei 27%. Bei aller Vorsicht bei der Interpretation aufgrund der fehlenden Werte kann konstatiert werden, dass das Bildungsniveau österreichischer Insassen von Justizanstalten sehr weit unter dem der Allgemeinbevölkerung liegt. Beschränkt man die Auswertung der Variable „Bildung“ auf Österreicher in jenen vier Anstalten, in denen fast vier Fünftel der Insassen einen Eintrag zur höchsten abgeschlossenen Bildung haben, nämlich Wien-Favoriten, Leoben, Feldkirch und Sonnberg, so liegt der Anteil der Pflichtschulabsolventen noch höher, nämlich bei 74%.

15% der österreichischen Insassen, deren Einkommenssituation vor der Inhaftierung in der IVV dokumentiert ist,⁶⁹ lebte von der Sozial- oder Notstandshilfe, ein knappes weiteres Fünftel bezog Arbeitslosengeld und 23% waren überhaupt einkommenslos. Das bedeutet, dass mehr als die Hälfte dieser Insassen kein (Arbeits)Einkommen hatte. Auch eine Sonderauswertung für jene Anstalten, in denen mindestens 80% der Insassen einen Eintrag zu „Einkommen“ haben (in den Justizanstalten Feldkirch, Favoriten und Sonnberg), zeigt ein ähnliches Ergebnis: 61% der (österreichischen) Insassen dieser Anstalten hatten kein (Arbeits)Einkommen vor der Haft.

4.2.2 Soziale Intervention im Strafvollzug

Vollzugsregime: Vollzugsstatus, Ausgang und Freigang

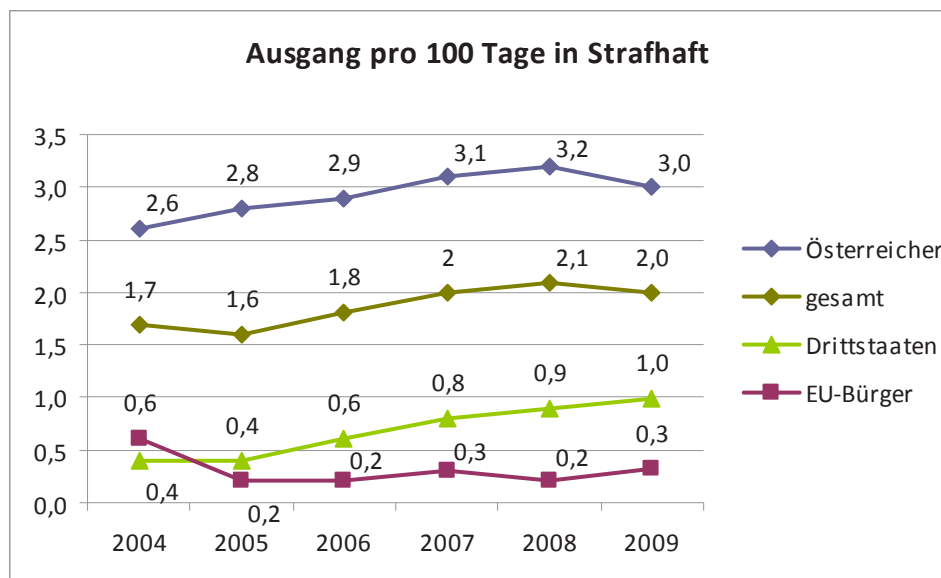
Das Strafvollzugsgesetz sieht differenzierte Formen der Unterbringung für verschiedene Insassengruppen bzw. zu verschiedenen Phasen einer Haft vor. Zum Stichtag 1.9.2009 befand sich der größte Teil der Gefangenen in keiner speziellen Vollzugsform, sondern im Normalvollzug. Etwas mehr als ein Viertel der Insassen war im gelockerten Vollzug (§ 126 StVG) oder im Entlassungsvollzug (§ 144 ff StVG), 14% im Erstvollzug (§ 127 StVG) untergebracht. Bei den Österreichern befindet sich ein größerer Teil im gelockerten oder Entlassungsvollzug als bei den Fremden, die häufiger im Normalvollzug angehalten werden. Frauen sind häufiger im gelockerten, Erst- oder Entlassungsvollzug untergebracht als Männer. Bei den Jugendlichen stellt der Normalvollzug die Ausnahme dar.

⁶⁸ Über die Bildung der Insassen im Justizvollzug, gemessen am höchsten Schulabschluss, können nicht für alle Gefangenen Aussagen gemacht werden, da der Anteil der fehlenden Werte über alle Insassen hinweg 64% beträgt. Schränkt man die Betrachtungen auf österreichische Insassen ein, so fehlt bei rund der Hälfte der Insassen ein Eintrag zur Bildung.

⁶⁹ Für österreichische Insassen ergibt sich bei der Variable „Einkommen“ ein Anteil fehlender Werte von 46%.

Ausgang gemäß § 99a StVG, also das Verlassen der Anstalt für einen gewissen (im Regelfall bis zu zwölfstündigen) Zeitraum, ist einem „nicht besonders gefährlichen Strafgefangenen“ auf sein Ansuchen hin höchstens zweimal im Vierteljahr zu gestatten, wenn dieser wichtige persönliche, wirtschaftliche oder rechtliche Angelegenheiten zu erledigen hat, sowie zur Aufrechterhaltung persönlicher und sozialer Beziehungen. Im gelockerten Vollzug (§ 126 StVG) sowie im Entlassungsvollzug (§ 147 StVG) haben Insassen erweiterte Möglichkeiten, Ausgänge zu erhalten. Die Entscheidung über den Ausgang steht dem Anstaltsleiter zu.

Betrachtet werden Personen, die 2009 aus der Haft entlassen wurden und die nicht ausschließlich in Untersuchungshaft, sondern auch in Strafhaft waren. Insgesamt erhielten 44% dieser Insassen zumindest einmal im Laufe ihrer Haft Ausgang. Die Wahrscheinlichkeit, dass der Anstaltsleiter einen solchen Ausgang gewährt, ist für Insassen verschiedener Herkunft unterschiedlich hoch: Fast zwei Drittel der Österreicher bekommen im Rahmen ihrer Strafhaft zumindest einmal Ausgang. Im Gegensatz dazu durften nur 20% der Nicht-Österreicher die Anstalt je auf Ausgang verlassen. Der hohe Anteil der EU-Ausländer, denen niemals Ausgang gewährt wurde, ist v.a. das Ergebnis der restriktiven Praxis gegenüber rumänischen und ungarischen Insassen, den beiden größten Gruppe innerhalb der EU-Bürger in Haft: Nur fünf Prozent von ihnen bekamen jemals Ausgang. Drei Viertel der Drittstaatsangehörigen waren nie auf Ausgang. Dass mehr Insassen aus Drittstaaten Ausgang erhalten als EU-Ausländer, liegt v.a. daran, dass Personen aus ehemaligen „Gastarbeiternationen“ wie der Türkei oder Ex-Jugoslawien relativ häufig Ausgang bekommen.⁷⁰ Man geht bei ihnen eher davon aus, dass sie einerseits legitime Gründe für einen Ausgang haben, andererseits weniger wahrscheinlich nicht mehr in den Strafvollzug zurückkehren.



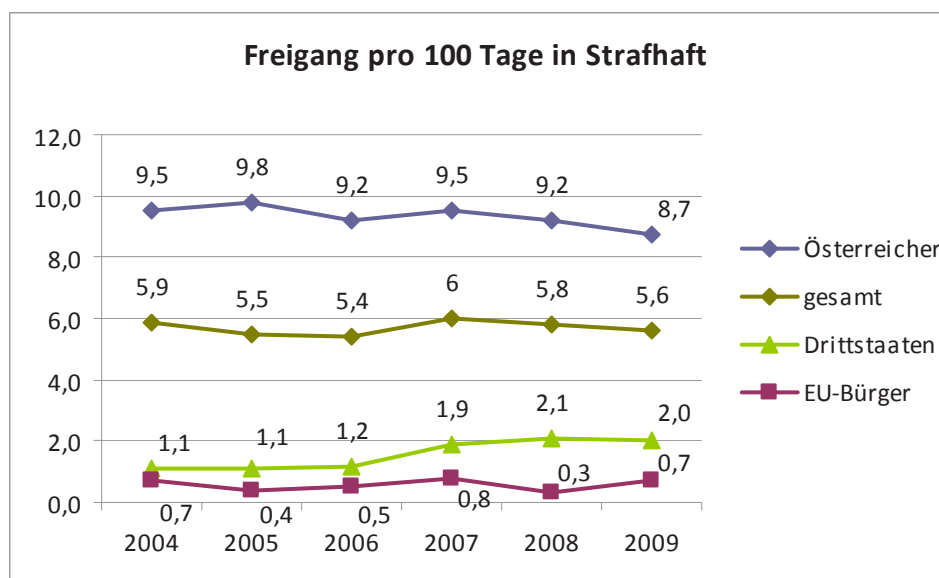
Die Abbildung zeigt die Anzahl der Ausgänge pro 100 Strafhafttage für Österreicher und Fremde im Zeitverlauf. Im Jahr 2008 entlassene Österreicher erhielten dreimal pro 100 Strafhafttage Ausgang, Drittstaatsangehörige rund einmal, EU-Bürger nur zweimal pro 1.000 Strafhafttage.

⁷⁰ So bekam beispielsweise die Hälfte aller Insassen aus der Türkei zumindest einmal Ausgang.

Zwischen Frauen und Männern gibt es kaum Unterschiede in der Anzahl der Ausgänge; Erwachsene erhalten im Durchschnitt häufiger Ausgang als Jugendliche und Junge Erwachsene.

Von besonderem Interesse ist der Vergleich von Strafvollzugsanstalten mit ähnlicher Insassenpopulation.⁷¹ Zwischen den drei Anstalten für langstrafige Insassen, Garsten, Karlau und Stein, gibt es Unterschiede: In der Justizanstalt Graz-Karlau und in der Justizanstalt Garsten wird einem Insassen durchschnittlich zweimal pro 100 Strafhafttage Ausgang gewährt, in Stein in derselben Zeit jedoch nur einmal. Der Vergleich der drei Strafvollzugsanstalten für mittellange Haftstrafen und den Strafvollzugsanstalten für Jugendliche und Frauen zeigt eine noch größere Schwankungsbreite: Erwachsene Österreicher in Simmering, einer auf gelockerten Vollzug spezialisierten Anstalt, bekommen am häufigsten Ausgang, nämlich beinahe sechsmal pro 100 Strafhafttage. Im Jahr 2009 aus der Schwarzau Entlassenen wurde zuletzt rund viermal pro 100 Strafhafttage Ausgang gewährt. Mit Werten zwischen dreimal und zweimal folgen dann (in absteigender Reihenfolge) die Justizanstalten Gerasdorf, Hirtenberg und Sonnberg. Am niedrigsten ist der Anteil der Ausgänge in Suben mit nur etwas mehr als einem Ausgang pro 100 Strafhafttagen.

Freigang gemäß § 126 Abs. 2 und Abs. 3 StVG meint „Beschränkung oder Entfall der Bewachung bei der Arbeit, auch außerhalb der Anstalt“ sowie das „Verlassen der Anstalt zum Zwecke der Berufsausbildung und -fortbildung oder der Inanspruchnahme ambulanter Behandlungsmaßnahmen“. Insgesamt hatten 80% der Insassen, die aus einer Strafhaft entlassen wurden, im Laufe ihrer Haft keinen Freigang. Von den Österreichern waren 29% (zumindest einmal) auf Freigang, bei Drittstaatsangehörigen sind es neun, bei EU-Ausländern nur drei Prozent. Vergleicht man die durchschnittliche Anzahl der Freigänge während einer Strafhaft über die Jahre und zwischen verschiedenen Gruppen, so erweist sich wieder das Merkmal Nationalität (und Integration) als das wichtigste. Im Jahr 2009 erhielten Österreicher in 100 Strafhafttagen neun Freigänge, Drittstaatsangehörige zwei und EU-Bürger in 1.000 Tagen nur sieben Freigänge.



⁷¹ Um Verzerrungen durch Unterschiede im Ausländeranteil zu vermeiden, werden die folgenden Auswertungen nur für Inländer gemacht.

Die Anzahl der Freigänge pro Straftag variiert auch mit dem Alter und zwischen Männern und Frauen. Im Jahr 2008 aus der Haft entlassene Erwachsene erhielten in 100 Straftagen 6 Freigänge, Junge Erwachsene nur 2,5 und Jugendliche nur 0,4. Männer gingen in 100 Tagen durchschnittlich 5,8mal auf Freigang, Frauen nur 3,7mal.

Der Vergleich zwischen österreichischen Insassen von Strafvollzugsanstalten, in denen lange Freiheitsstrafen vollzogen werden, zeigt, dass es in der Justizanstalt Graz-Karlau nicht nur öfter Ausgang, sondern auch mehr Freigang gibt als in den beiden anderen Strafvollzugsanstalten für lange Freiheitsstrafen: Während ein im Jahr 2009 aus der Justizanstalt Karlau Entlassener im Schnitt mindestens sechs Freigänge pro 100 Straftage hatte, erhielten die Entlassenen aus Garsten nur vier Freigänge, die Entlassenen aus Stein weniger als einen Freigang pro 100 Straftage.

In den Strafvollzugsanstalten für mittellange Haftstrafen erhalten Insassen durchschnittlich zwischen sechs und sieben Ausgänge pro 100 Straftage. Die auf gelockerten Vollzug spezialisierte Anstalt Simmering ist die Strafvollzugsanstalt mit den meisten Freigängen, nämlich zuletzt 13 pro 100 Straftage, zu Beginn des Beobachtungszeitraums sogar 22 Freigänge pro 100 Straftage. Obwohl weibliche Insassen im Schnitt seltener Freigängerinnen sind, liegt die Justizanstalt Schwarzau mit 7,2 Freigängen pro 100 Straftagen an dritter Stelle.⁷²

Arbeit und Beschäftigung im Strafvollzug

Der Strafvollzug hat dafür Sorge zu treffen, dass „jeder Strafgefangene nützliche Arbeit verrichten kann“ (§ 45 StVG). Gemäß § 44 StVG sind arbeitsfähige Strafgefangene dazu verpflichtet, Arbeit zu leisten. Untersuchungshäftlinge sind nicht zur Arbeit verpflichtet, können jedoch bei verfügbarer Arbeit ebenfalls arbeiten (§ 187 StPO). Die Höhe der Arbeitsvergütung orientiert sich am Kollektivvertragslohn für Metallarbeiter.⁷³ 75% der Arbeitsvergütung werden als Beitrag zu den Kosten des Vollzuges einbehalten. Das verbleibende Entgelt wird nach Abzug eines Beitrags zur Arbeitslosenversicherung je zur Hälfte als Hausgeld ausgezahlt und als Rücklage gutgeschrieben.

Eine Kennzahl zur Beschäftigungssituation in Haft ist die sogenannte Beschäftigungsquote.⁷⁴ Die durchschnittlich von einem Insassen pro Woche in Gerichtlichen Gefangenenhäusern gearbeitete Stundenzahl beträgt zwölf Stunden und variiert zwischen neun (Feldkirch) und 19 Stunden (Klagenfurt). In Strafvollzugsanstalten kann in der Regel mehr gearbeitet werden als in Gerichtlichen Gefangenenhäusern, nämlich durchschnittlich 20 Stunden in der Woche. Die Wochenarbeitszeit schwankt zwischen 18 Stunden in Sonnberg und 24 Stunden in Graz-Karlau.

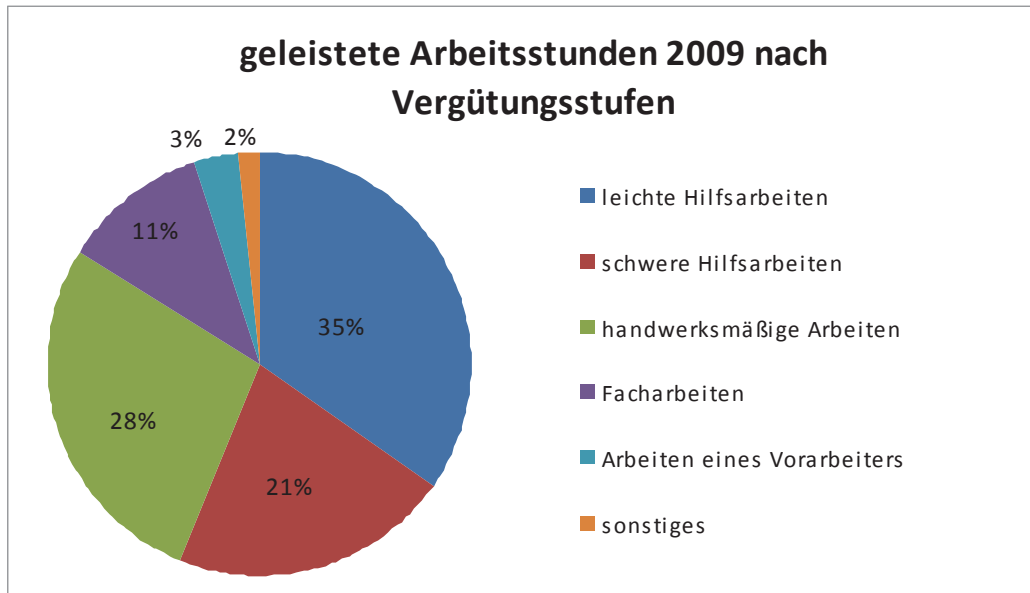
⁷² In Österreich inhaftierte Frauen sind nicht ausschließlich in der Justizanstalt Schwarzau eingesperrt, sondern auch in Frauenabteilungen von Gerichtlichen Gefangenenhäusern und in der Sonderanstalt Favoriten. Weibliche Insassen von Gerichtlichen Gefangenenhäusern bekommen unterdurchschnittlich oft Freigang.

⁷³ Für leichte Hilfsarbeiten wurden 2009 4,84 Euro pro Stunde bezahlt; der Stundenlohn erhöht sich in fünf Stufen auf 7,26 Euro für die „Arbeiten eines Vorarbeiters“ (§ 52 StVG iVm mit der Verordnung BGBl. II Nr. 470/2008).

⁷⁴ Die Beschäftigungsquote, eine von Vollzugsdirektion und Bundesrechenzentrum entwickelte Leistungskennzahl, beschreibt die pro Woche bzw. Monat geleisteten Stunden, nach Anstalten differenziert.

In den Sonderanstalten für den Maßnahmenvollzug wurde im Jahr 2008 durchschnittlich 16 Stunden in der Woche gearbeitet: 22 Stunden in Wien-Favoriten, 15 Stunden in Wien Mittersteig und 14 Stunden in Göllersdorf.

Gefangene werden in fünf Vergütungsstufen entlohnt, die einen Hinweis auf die Qualifikationserfordernisse für die Arbeit geben. In Summe verteilen sich die geleisteten Stunden nach Vergütungsstufen im Jahr 2009 wie in folgender Abbildung dargestellt.



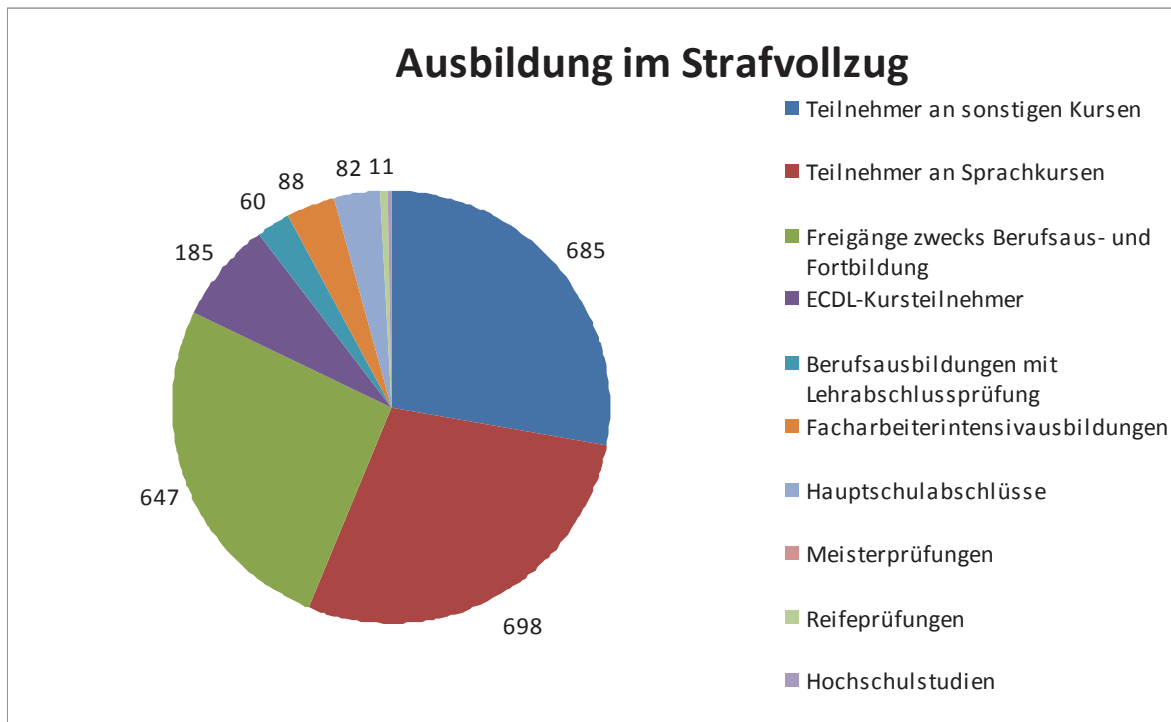
Im Durchschnitt verdiente ein im Jahr 2009 entlassener Insasse einer österreichischen Justizanstalt 5,3 Euro pro Straftag, nach Abzug der Vollzugskosten- und Versicherungsbeiträge.⁷⁵ Schließt man jene Insassen, die gar keinen Verdienst in Straftag hatten, aus den Betrachtungen aus, erhöht sich der Durchschnittsverdienst der arbeitenden Insassen auf 5,7 Euro pro Straftag. Bei Ausländern, die 2009 entlassen wurden, liegt der durchschnittliche Arbeitsverdienst etwas niedriger als bei den Österreichern (5,5 Euro Österreicher, 5,1 Euro Fremde). Ein 2008 entlassener Mann verdiente 5,3 Euro pro Straftag, eine im selben Jahr entlassene Frau 5,6 Euro. Jugendliche verdienen durchschnittlich mit 5,9 Euro pro Tag in Straftag am meisten.

Aus- und Fortbildung im Strafvollzug⁷⁶

Im Jahr 2009 wurden in Justizanstalten folgende Ausbildungen für Insassen angeboten:

⁷⁵ Die Daten der IVV erlauben es nicht, den Verdienst getrennt U-Haft- und Straftagzeiten zuzurechnen. Wenn man das Einkommen aus Beschäftigung in Haft auf die Straftagzeit umlegt, wird dieses Einkommen überschätzt, weil manche Gefangene auch bereits vor dem rechtskräftigen Urteil noch in Untersuchungshaft Arbeiten verrichten und eine Arbeitsvergütung bekommen. Die Auswertungen beziehen sich auf Entlassungsdaten, da erst bei der Entlassung Aussagen über den während der Haft erworbenen Arbeitsverdienst gemacht werden können.

⁷⁶ Aus- und Fortbildungsmaßnahmen werden in der IVV nicht in einer Weise erfasst, die personenbezogene Auswertungen zulassen würde.



Am häufigsten finden Sprachkurse statt, gefolgt von nicht näher spezifizierten Kursen. Anspruchsvolle Berufsausbildungen und Bildungsabschlüsse sind vergleichsweise kostenintensiv und daher selten, wobei 2009 doch immerhin 60 Berufsausbildungen mit Lehrabschlussprüfung und 88 Facharbeiterintensivausbildungen absolviert wurden.

Erwartungsgemäß ist der Anteil der Insassen in Ausbildungsmaßnahmen in Strafvollzugsanstalten höher als in Gerichtlichen Gefangenenhäusern. Bei den Berechnungen wurden Untersuchungshäftlinge daher ausgeschlossen, da diesen in der Regel keine Ausbildungsmaßnahmen gewährt werden. Auf 100 Strafgefangene kommen sowohl in Strafvollzugsanstalten wie in Gerichtlichen Gefangenenhäusern durchschnittlich rund 50 Ausbildungsangebote/-abschlüsse, wobei zu bedenken ist, dass einzelne Insassen auch gleichzeitig mehrere Ausbildungen absolvieren können.

Ausbildung in Justizanstalten nach Anstaltstypen und Kosten

	GGH	StVA	Maßnahmen- vollzug
täglicher Durchschnittsstand 2008*	3.229	2.868	261
Anzahl Strafhäftlinge**	1.798	2.834	261
Anzahl Ausbildung/Abschlüsse*	987	1.303	56
Ausbildung/Abschlüsse pro 100 Insassen***	31	45	21
Ausbildung/Abschlüsse pro 100 Strafgefangene***	55	46	21
Kosten gesamt	106.439	379.287	17.040
Kosten pro Insasse	33 €	132 €	65 €
Kosten pro Strafgefangener	59 €	134 €	65 €
Kosten Ausbildung pro Kursteil- nehmer	108 €	291 €	304 €

* ohne die Justizanstalten Graz-Jakomini, Linz, Krems, Feldkirch, Steyr, Salzburg, Hirtenberg, Mittersteig und Ried

** zum Stichtag 1.9.2009, ohne Untersuchungshäftlinge, inkl. sonstiger Haftstatus.

*** Ein Insasse kann mehrere Kurse absolvieren!

5 HAFTENTLASSENENHILFE

5.1 NEUSTART HAFTENTLASSENENHILFE (HEH)

Der Verein **NEUSTART** bietet für das Bundesministerium für Justiz auch die Dienstleistung Haftentlassenenhilfe (HEH) an. Die HEH ist für alle Haftentlassenen, bei denen keine Bewährungshilfe angeordnet wurde, zuständig. Sie verfolgt zwei Ziele: die Minimierung beziehungsweise Reduzierung der Negativfolgen von Inhaftierung sowie die Unterstützung und Hilfe bei der Realisierung eines deliktfreien und möglichst gesellschaftlich integrierten Lebens.

Diese Ziele werden von den Einrichtungen für HEH – als freiwillige Beratungs- und Betreuungseinrichtungen – durch folgende Angebote unterstützt:

Entlassungsvorbereitung in der Haft, Krisenbewältigung, Unterstützung bei der Suche nach Unterkunftsmöglichkeiten (Notquartiere, betreutes Wohnen, eigene Wohnung), Unterstützung bei der Arbeitssuche (Abklärung der Arbeitsfähigkeit, Stufenplan zur Erlangung eines Arbeitsplatzes, Arbeitstraining, Arbeitsvermittlung), Unterstützung bei der Schuldenregulierung, Abklärung von Ansprüchen (Sozialhilfe, Arbeitslosenunterstützung). Die Formen dieser Angebote reichen von Information, konkreter Hilfestellung und Beratung über Betreuung und Begleitung bis zu Gruppenaktivitäten.

Die Anzahl der Klienten 2009 war insgesamt 4.759. Dies bedeutet einen Rückgang um 5,7 Prozent.

Jahr	Anzahl Klienten HEH
2001	4.347
2002	4.663
2003	5.463
2004	5.736
2005	4.872
2006	5.263
2007	5.353
2008	5.049
2009	4.759

Haftentlassenenhilfe – Arbeits- und Unterkunftsvermittlungen 2001 bis 2009

Jahr	Vermittlungen in		AMS-Kurse	Vermittlungen in		Therapie
	Unter-kunft	eigene Wohnung		Arbeits-projekte	Regulären Arbeitsmarkt	
2001	430	302	89	43	296	8
2002	455	252	71	34	288	11
2003	459	251	59	21	223	11
2004	963	331	103	59	221	96
2005	837	194	87	52	141	0
2006	620	184	117	65	170	0
2007	1.165	258	49	106	100	40
2008	1.133	206	22	34	111	20
2009	673	96	5	21	41	19

5.2 NEUSTART WOHN BETREUUNG

Die Bereitstellung geeigneter Wohnmöglichkeiten, die Hilfestellung zur Überbrückung materieller Probleme und die Unterstützung bei psychischen und sozialen Notlagen sind das breite Angebot des Leistungsbereiches. Darüber hinaus werden auch sportliche und kulturelle Freizeitaktivitäten durchgeführt. Aufgabe der Wohnbetreuung ist die Überbrückung der Notlage und die Begleitung und Vorbereitung auf eine selbstständige Lebensgestaltung sowie die Unterstützung bei der Suche nach einer eigenen Wohnung. Zielgruppe für diese Einrichtungen sind die Klienten der Haftentlassenenhilfe und der Bewährungshilfe. Die Wohneinrichtungen des Vereins **NEUSTART** arbeiten eng mit dem Fonds Soziales Wien den Sozialämtern auf Landesebene und mit anderen Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe zusammen. **NEUSTART** „Betreutes Wohnen“ gibt es in Wien und Linz mit insgesamt 103 Wohnplätzen. Während des Jahres wurde die Anzahl der Wohnplätze von 102 auf 103 ausgebaut.

Jahr	Wohnplätze	Zugänge
2001	134	284
2002	142	291
2003	140	249
2004	104	165
2005	91	178
2006	91	118
2007	91	124
2008	102	149
2009	103	154

6 DIE WIEDERVERURTEILUNGSSTATISTIK 2005 BIS 2009

2007 wurde in der Gerichtlichen Kriminalstatistik (GKS), der Statistik der rechtskräftigen Verurteilungen, erstmals auch eine Wiederverurteilungsstatistik (WVS) veröffentlicht. Sie schließt nach der mehrjährigen Unterbrechung der 1991 eingeführten und 2002 eingestellten „Rückfallstatistik“ eine Lücke der Justizstatistik. Der WVS liegt – wie der Gerichtlichen Kriminalstatistik allgemein – das Strafregister zugrunde, in welches alle rechtskräftigen Verurteilungen eingetragen werden und bis zur Tilgung und automatischen Löschung aus dem Register eingetragen bleiben. Die Tilgung erfolgt im Allgemeinen nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach einer Verurteilung und nur unter der Voraussetzung, dass es in diesem Zeitraum zu keiner weiteren Verurteilung kommt.⁷⁷

Das Strafregister enthält verfahrensrelevante Informationen zur Person des/r Verurteilten (zu Alter, Geschlecht, Staatsbürgerschaft, Wohnort), zu ungetilgten Vorstrafen, zum sog. „führenden Delikt“ (d.h. dem strafsatzbestimmenden, mit der schwersten Sanktion bedrohten Straftatbestand im Urteil), zu den ausgesprochenen Strafen, zum Gerichtssprengel, in welchem das Urteil ausgesprochen wurde, sowie bestimmte Daten zum Vollzug der Strafen.

Die neue WVS nützt diese Informationen besser als die bisherige „Rückfallstatistik“. Die Differenzierung nach Personenmerkmalen ist feiner (erstmals werden nun Geschlecht und Nationalität ausgewertet). Die Erfassung von Vorstrafen, Delikten und Sanktionen bei der Ausgangsverurteilung ist um vieles detaillierter (es werden auch teilbedingte Strafen, Maßnahmen und alle Formen des Straferlasses berücksichtigt). Die Regionalisierung reicht bis auf die Ebene der Landesgerichtssprengel. Die Wiederverurteilung wird sowohl nach Geschwindigkeit, Häufigkeit, Einschlägigkeit (i.S. des gleichen führenden Delikts bzw. eines Delikts aus der gleichen Gruppe) als auch nach der schwersten Sanktion aufgegliedert. Neu ist ferner die einheitliche Beobachtungs- bzw. Risikoperiode von vier bis fünf Jahren für Verurteilte wie Haftentlassene (während früher das Verurteilungsjahr ausschlaggebend war und bei längerstrafigen Verurteilten die Beobachtungszeit mehr oder weniger in Haft verbracht wurde).

Nach der Veröffentlichung der WVS 2004 bis 2008 im Sicherheitsbericht des Vorjahres werden nun auszugsweise Daten der WVS 2005 bis 2009 vorgelegt.

Die Grundgesamtheit der in der WVS erfassten Personen sind alle rechtskräftig zu Geldstrafen, bedingten oder teilbedingten Strafen Verurteilten eines Jahres (in diesem Fall des Jahrgangs 2005). Zu dieser Menge an Verurteilten kommen alle im gleichen Jahr aus unbedingten Freiheitsstrafen oder vorbeugenden Maßnahmen Entlassenen hinzu, gleichgültig in welchem Jahr die zur Freiheitsstrafe oder Unterbrin-

⁷⁷ In Einzelfällen kann es zur gnadenweisen Tilgung von Eintragungen ins Strafregister kommen. Diese wenigen Fälle gehen in der Wiederverurteilungsstatistik „verloren“.

gung führende Verurteilung erfolgt ist. Beobachtet wird diese Population bis Ende 2009.⁷⁸

Die WVS wird in der Öffentlichkeit oft fälschlich als „Rückfallstatistik“ bezeichnet. Sie erfasst jedoch nur evident gewordene, zur Anzeige gebrachte, gerichtlich verfolgte und sanktionierte Straftaten. Nicht bekannt gewordene Straftaten, unaufgeklärte Straftaten und Straftaten, bei denen von Staatsanwaltschaft oder Gericht das Verfahren eingestellt oder – etwa nach Diversion – Verfolgungsverzicht geleistet wird, bleiben in der Wiederverurteilungsstatistik unberücksichtigt. Dasselbe gilt für Verurteilungen vor ausländischen Gerichten.

Beim Vergleich von Wiederverurteilungsraten nach Personenkategorien, Deliktgruppen oder Gerichtssprengeln muss bedacht werden, dass es hinsichtlich der Anzeige- und Verfolgungspraktiken große Unterschiede gibt. Die WVS informiert de facto über Verurteilungs- oder „Justizkarrieren“ von Personen. Sie zeigt, ob Verurteilte bereits vorbestraft sind und ob sie neuerlich verurteilt werden, ob es bei einer singulären Verurteilung bleibt oder zu einer Serie von Verurteilungen kommt. Die Wiederverurteilung verweist auf fehlende bzw. gerichtlich verneinte Legalbewährung. Sie indiziert damit sowohl das Risiko von Personengruppen, mit Strafgesetz und Justiz wiederholt in Konflikt zu geraten, als auch einen spezialpräventiven Misserfolg der bisherigen Interventionen der Justiz.

6.1 WIEDERVERURTEILUNGSRATEN

Von den im Jahr 2005 verurteilten oder aus einer Freiheitsstrafe bzw. dem Maßnahmenvollzug entlassenen 40.275 Personen⁷⁹ wurden bis Ende 2009 15.134 Personen wiederverurteilt, das entspricht einer Wiederverurteilungsrate von 37,6% (Wiederverurteilungsrate 2004 – 2008: 37,5%). Die überwiegende Mehrheit der Verurteilten bzw. Entlassenen wurde in diesem Zeitraum von bis zu fünf Jahren also nicht wiederverurteilt. Die Wiederverurteilungsraten unterscheiden sich für verschiedene Personengruppen und liegen bei Männern, Jugendlichen, Österreichern und Vorbestraften höher.

Die höheren Wiederverurteilungsraten bei Jugendlichen sind im Zusammenhang mit dem Umstand zu sehen, dass bei ihnen Verurteilungen in höherem Maße vermieden und als ultima ratio eingesetzt werden: 2005 etwa entfielen auf zehn Strafanzeigen gegen Erwachsene zwei, auf zehn Anzeigen gegen Jugendliche hingegen nur 1,1 Verurteilungen. Dies führt zu einer sehr selektiven Population im Ausgangsjahr, bei der höhere Wiederverurteilungsraten zu erwarten sind. Die niedrigeren Werte bei Ausländern ergeben sich aus der häufigen Aufenthaltsbeendigung nach Verurteilung in Österreich.

⁷⁸ Bei Entlassenen aus teilbedingten Freiheitsstrafen nach § 43a Abs. 3 und 4 StGB wird aus technischen Gründen das Urteilsdatum und nicht das Entlassungsdatum berücksichtigt, was hier den Beobachtungszeitraum um maximal ein Jahr verkürzt und die Wiederverurteilungsrate somit etwas unterschätzen lässt.

⁷⁹ Diese Zahl weicht von den Verurteilten nach GKS ab, weil in der WVS mehrmals in einem Jahr verurteilte Personen nur einfach gezählt werden. Folgeverurteilungen im selben Jahr werden als Wiederverurteilungen gezählt.

Tabelle: 2005 rechtskräftig Verurteilte sowie aus Haft bzw. Maßnahmenvollzug entlassene Personen nach Wiederverurteilung bis Ende 2009

Merkmale Verurteilter / Entlassener 2005		Verurteilte / Entlassene im Ausgangsjahr	ohne Wiederverurteilung	mit Wiederverurteilung
Verurteilte insgesamt	Anzahl	40.275	25.141	15.134
	%	100	62,4	37,6
Männer	Anzahl	34.214	20.694	13.520
	%	100	60,5	39,5
Frauen	Anzahl	6.061	4.474	1.614
	%	100	73,3	26,7
Erwachsene	Anzahl	37.762	24.182	13.580
	%	100	64,0	36,0
davon Junge Erwachsene	Anzahl	4.972	2.455	2.517
	%	100	49,3	50,7
Jugendliche	Anzahl	2.513	959	1.554
	%	100	38,2	61,8
Inländer (Ö.Stb.)	Anzahl	28.135	16.819	11.316
	%	100	59,8	40,2
Ausländer	Anzahl	12.140	8.322	3.818
	%	100	68,6	31,4
davon EU-Bürger	Anzahl	2.799	2.365	434
	%	100	84,5	15,5
davon aus Drittstaaten	Anzahl	9.217	5.887	3.330
	%	100	63,9	36,1

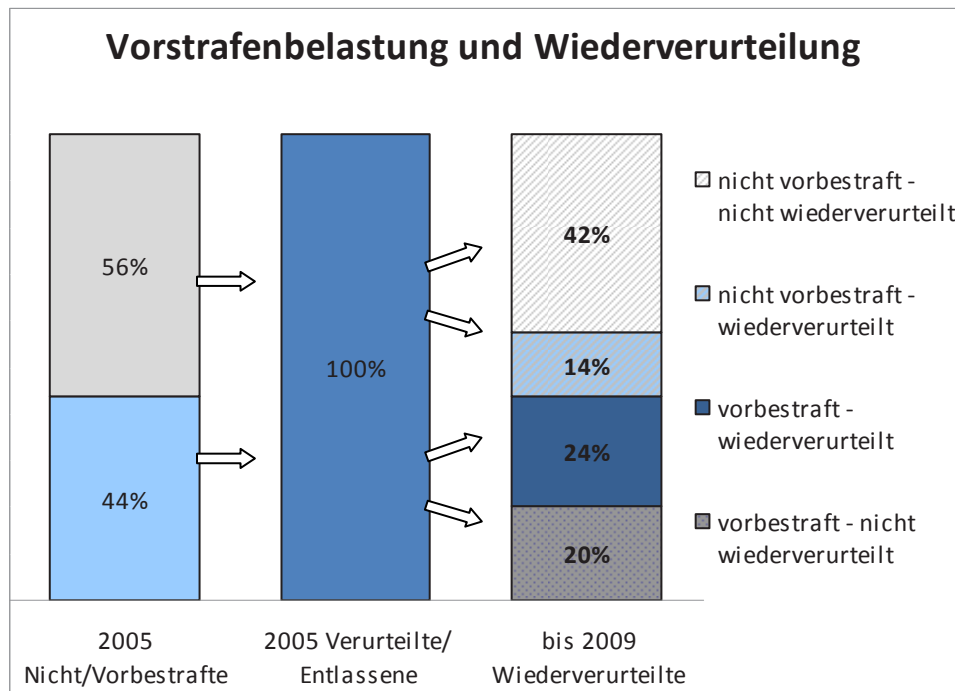
Vergleicht man die Werte mit der WVS für den Zeitraum 2004 bis 2008, so fällt insbesondere der starke Anstieg (+13,8%) des Anteils an jungen Erwachsenen mit Wiederverurteilung auf, während die anderen Werte nur in geringem Ausmaß (etwa +/- 3%) schwanken oder gleich geblieben sind. Die Erklärung ist ebenso wie bei den Verurteilungen junger Erwachsener darin zu suchen, dass diese Personengruppe erst seit 2002 in die Statistiken aufgenommen wurde und bis etwa 2004 nur unvollständig erfasst wurde. Dies wirkt sich in der WVS mit der entsprechenden zeitlichen Verzögerung aus.

6.2 VERURTEILUNGSKARRIEREN

Die Wiederverurteilungsstatistik ermöglicht die Berücksichtigung von Vorstrafen und Wiederverurteilungen und damit von Verläufen und „Justiz-Karrieren“ über einen längeren Zeitraum. Es zeigt sich, dass die Mehrheit der verurteilten Personen nur punktuell mit der Strafjustiz in Kontakt kommt, eine kleinere Gruppe hingegen wiederholt.

Die Abbildung veranschaulicht, dass 44 Prozent der im Jahr 2005 Verurteilten bzw. Entlassenen eine Vorstrafe aufweisen. Die Wiederverurteilungsrate ist geringer als die Rate der Vorbestraften. Von den insgesamt 37,6% Wiederverurteilten kommen fast zwei Drittel aus der Gruppe der Vorbestraften, nur etwa ein Drittel hat keine Vorverurteilung.

Vorstrafen und Wiederverurteilungen, „Karrieremuster“ Verurteilter



Die Mehrheit der Verurteilten bzw. Entlassenen im Ausgangsjahr 2005 war, wie schon 2004, nicht vorbestraft (56%). Die Tabelle zeigt, dass sie zu 75,5% ohne Folgeverurteilung bleiben. Bei ihnen kommt es also über den langen Zeitraum, den man bei Berücksichtigung der Vorstrafenbelastung überblickt, nur zu einer einzigen Verurteilung. Von jenen Personen, die schon vor der Verurteilung bzw. Entlassung 2005 vorbestraft waren, wird knapp über die Hälfte wiederverurteilt: Vorbestrafte werden zu 54,2%, solche mit Strafhafterfahrung zu 59,8% und damit 2,4mal öfter wiederverurteilt als Nicht-Vorbestrafte. 45,8% der vorbestraften Verurteilten schaffen aber auch den „Ausstieg“ und bleiben ohne weitere Verurteilung bis zum Jahr 2009. Insgesamt sind die Werte im Vergleich zur WVS 2004 bis 2008 annähernd gleich geblieben.

2005 rechtskräftig Verurteilte sowie aus Haft bzw. Maßnahmenvollzug entlassene Personen nach Vorstrafen und Wiederverurteilungen bis Ende 2009

Vorstrafen Verurteilter / Entlassener 2005		Verurteilte / Entlassene im Ausgangsjahr	ohne Wiederverurteilung	mit Wiederverurteilung
nicht vorbestraft	Anzahl	22.588	17.049	5.539
	%	100	75,5	24,5
vorbestraft	Anzahl	17.687	8.092	9.595
	%	100	45,8	54,2
davon mit Strafhaft	Anzahl	5.001	2.008	2.993
	%	100	40,2	59,8

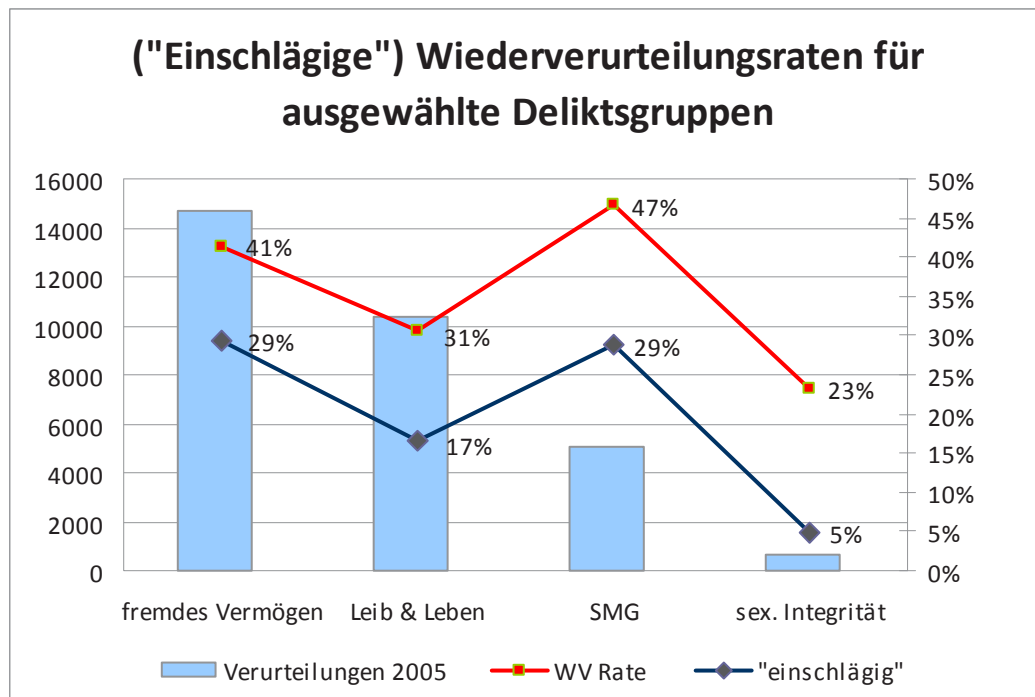
6.3 FORM DER WIEDERVERURTEILUNG

Knapp über die Hälfte der Wiederverurteilten wird im Beobachtungszeitraum einmal verurteilt. Immerhin ein gutes Fünftel wurde zwischen 2005 und 2009 jedoch vier Mal und öfter wieder verurteilt. Nicht nur die Wiederverurteilungsrate als solche, auch die Frequenz und Geschwindigkeit der Wiederverurteilungen ist geringer bei Frauen im Vergleich zu Männern, bei Erwachsenen im Vergleich zu Jüngeren, bei Ausländern im Vergleich zu Österreichern sowie bei Nicht-Vorbestraften im Vergleich zu Vorbestraften. Bei Frauen, Jugendlichen, Ausländern und Nicht-Vorbestraften bleiben die Wiederverurteilungen eher im einschlägigen Bereich, während Männer, Erwachsene, Österreicher und Vorbestrafte öfter auch nicht einschlägig wiederverurteilt werden. Rund die Hälfte aller Wiederverurteilungen (50,2 Prozent) passierte noch vor Jahresende 2007, d.h. innerhalb von maximal drei Jahren.

Tabelle: 2005 rechtskräftig Verurteilte sowie aus Haft bzw. Maßnahmenvollzug entlassene Personen, Wiederverurteilte nach Frequenz, Geschwindigkeit und „Einschlägigkeit“ der Wiederverurteilung bis Ende 2009

Merkmale Verurteilter / Entlassener 2005		Wiederverurteilungen					
		gesamt	1	2-3	4 und mehr	bis Ende 2007	gleiche Deliktsgruppe
Verurteilte insgesamt	Anzahl	15.134	8.224	3.708	3.202	7.591	8.491
	%	100,0	54,3	24,5	21,2	50,2	56,1
Männer	Anzahl	13.520	7.237	3.338	2.945	6.698	7.492
	%	100,0	53,5	24,7	21,8	49,5	55,4
Frauen	Anzahl	1.614	987	370	257	893	999
	%	100,0	61,2	22,9	15,9	55,3	61,9
Erwachsene	Anzahl	13.580	7.644	3.324	2.612	6.690	7.508
	%	100,0	56,3	24,5	19,2	49,3	55,3
davon Junge Erwachsene	Anzahl	2.517	1.174	646	697	1.306	1.435
	%	100,0	46,6	25,7	27,7	51,9	57,0
Jugendliche	Anzahl	1.554	580	384	590	901	983
	%	100,0	37,3	24,7	38,0	58,0	63,3
Inländer	Anzahl	11.316	5.984	2.797	2.535	5.437	6.140
	%	100,0	52,9	24,7	22,4	48,0	54,3
Ausländer	Anzahl	3.818	2.240	911	667	2.154	2.351
	%	100,0	58,7	23,9	17,5	56,4	61,6
nicht vorbestraft	Anzahl	5.539	3.421	1.197	921	2.893	3.227
	%	100,0	61,8	21,6	16,6	52,2	58,3
vorbestraft	Anzahl	9.595	4.803	2.511	2.281	4.698	5.264
	%	100,0	50,1	26,2	23,8	49,0	54,9
davon mit Strafhaft	Anzahl	2.993	1.416	826	751	1.486	1.650
	%	100,0	47,3	27,6	25,1	49,6	55,1

Die Abbildung illustriert die „Einschlägigkeit“ der Wiederverurteilungen, gegliedert nach Deliktsgruppen. Sie zeigt, ob jemand im Jahr 2005 und bei zumindest einer der Wiederverurteilungen bis 2009 im Sinne der gleichen Deliktsgruppe verurteilt wurde.⁸⁰ In der Abbildung werden zum einen jene Deliktsbereiche dargestellt, in denen es im Jahr 2005 besonders viele Verurteilungen gab. Zum anderen wurden Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung in die Auswertungen miteinbezogen, da diese Delikte gerade in Hinblick auf den „einschlägigen Rückfall“ von besonderem Interesse sind.



Berechnet wurde zum einen die allgemeine Wiederverurteilungsraten, die zeigt, wie viele Personen in den jeweiligen Deliktsgruppen überhaupt wiederverurteilt wurden, egal für welches Delikt. Vermögens- und Suchtmitteldelinquenten werden mit 41 bzw. 47 Prozent am öftesten wiederverurteilt. Die zweite, tiefer liegende Kurve stellt zum anderen den so genannten „einschlägigen Rückfall“ in der jeweiligen Deliktsgruppe dar. Einschlägige Wiederverurteilungen sind in allen Deliktsgruppen deutlich seltener als die allgemeine Wiederverurteilungsraten, am höchsten jedoch bei Vermögens- und Drogendelinquenten. Besonders deutlich ist der Unterschied zwischen allgemeiner und einschlägiger Wiederverurteilungsraten bei den Sexualstraftätern. 23% der Sexualstraftäter wurde bis Ende 2009 insgesamt wieder verurteilt, jedoch nur fünf Prozent wieder wegen eines Sexualdelikts.

⁸⁰ Die Gerichtliche Kriminalstatistik – und so auch die Statistik der (einschlägigen) Wiederverurteilungen – arbeitet mit dem so genannten „führenden Delikt“, d.h. dass bei einer Verurteilung wegen unterschiedlicher Straftaten nur das Delikt mit dem schwersten Strafraum in der Statistik berücksichtigt wird.

6.4 SANKTION UND WIEDERVERURTEILUNG

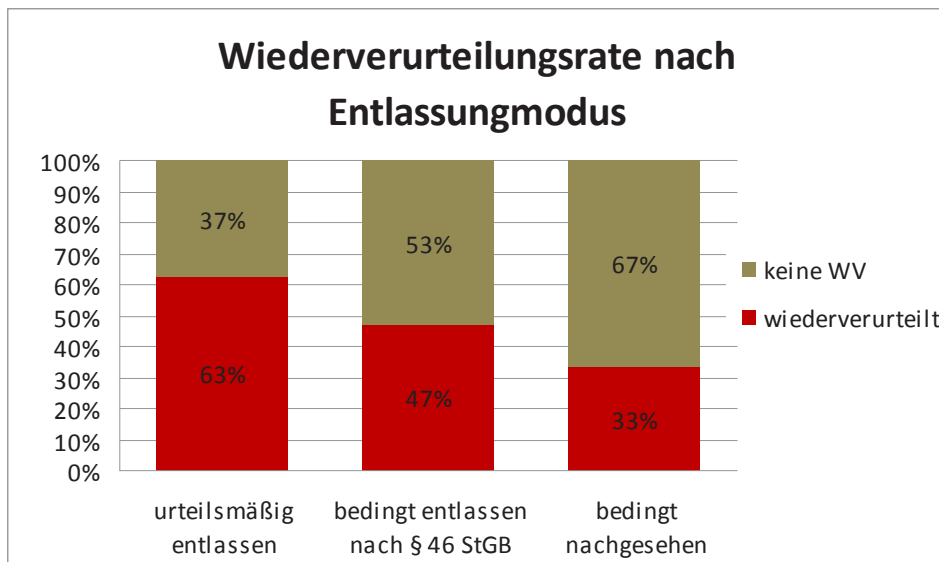
Wiederverurteilungsraten liegen umso höher und die bei der Wiederverurteilung verhängten Sanktionen sind umso schwerer, je strenger die Ausgangssanktion im Jahr 2005 war. Wie in Tabelle und Abbildung dargestellt, sinkt der Anteil der Personen ohne Folgeverurteilung mit der Schwere der Ausgangssanktion. Knapp drei Viertel (72,5%) derer, die 2005 zu einer bedingten Geldstrafe verurteilt worden waren, wurden nicht erneut gerichtlich verurteilt; kam es zu einer Wiederverurteilung, wurde nur eine Minderheit zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, 52,8% erhielten auch bei der Wiederverurteilung ausschließlich eine Geldstrafe. Anders bei denen, die 2005 zu einer unbedingten Haftstrafe verurteilt oder aus einer solchen entlassen wurden: nur 46,5% blieben ohne Wiederverurteilung. Sofern diese Personen wiederverurteilt werden, wurde über sie in der Regel (zu 77,9 Prozent) wieder eine unbedingte Freiheitsstrafe verhängt.

Sanktionen Verurteilter/ Entlassener 2005		Verur- teilte/ Ent- lassene	ohne Wieder- verur- teilung	mit Wieder- verur- teilung	davon Sanktion ⁸¹			
					bed. GS	unbed. GS	bed. FS	unbed. FS
Geldstrafe gesamt	Anzahl	16.549	11.092	5.457	139	2.051	1.644	1.567
	%	100,0	67,0	33,0	2,5	37,6	30,1	28,7
bedingt	Anzahl	3.741	2.712	1.029	81	462	236	226
	%	100,0	72,5	27,5	7,9	44,9	22,9	22,0
teilbedingt (§43a Abs1)	Anzahl	1.023	760	263	12	131	58	60
	%	100,0	74,3	25,7	4,6	49,8	22,1	22,8
unbedingt	Anzahl	11.785	7.620	4.165	46	1.458	1.350	1.271
	%	100,0	64,7	35,3	1,1	35,0	32,4	30,5
teilbed. Strafe (§43a Abs.2)	Anzahl	647	429	218	2	57	43	109
	%	100,0	66,3	33,7	0,9	26,1	19,7	50,0
Freiheitsstrafe gesamt	Anzahl	22.203	13.207	8.996	59	1.068	2.718	4.984
	%	100,0	59,3	40,5	0,7	11,9	30,2	55,4
bedingt	Anzahl	13.892	8.666	5.226	50	805	2.167	2.122
	%	100,0	62,4	37,6	1,0	15,4	41,5	40,6
teilbedingt (§43a Abs3u4)	Anzahl	3.340	2.229	1.111	5	97	208	790
	%	100,0	64,4	33,3	0,5	8,7	18,7	71,1
unbedingt	Anzahl	4.971	2.312	2.659	4	166	343	2.072
	%	100,0	46,5	53,5	0,2	6,2	12,9	77,9
Unterbringung (§21 Abs. 2)	Anzahl	42	29	13	0	0	3	7
	%	100,0	67,5	31,0	0,0	0,0	23,1	53,8
Unterbringung (§21 Abs. 1)	Anzahl	49	43	6	0	2	2	1
	%	100,0	89,1	12,2	0,0	33,3	33,3	16,7

⁸¹ Bei den Wiederverurteilungen werden teilbedingte Strafen mit ihrem jeweils „schwereren“ Anteil gezählt, also eine teilbedingte Geldstrafe nach § 43a Abs. 1 StGB zu den unbedingten Geldstrafen, eine teilbedingte Strafe nach § 43a Abs. 2 StGB zu den bedingten Freiheitsstrafen und teilbedingte Freiheitsstrafen nach § 43a Abs. 3 u. 4 StGB zu den unbedingten Freiheitsstrafen.

Auffallend niedrige Wiederverurteilungsraten gibt es nach teilbedingten Strafen gem. § 43a Abs. 3 und 4 StGB. Dies ist zumindest teilweise dem hohen Anteil von Ausländern zuzuschreiben, die entsprechende Strafen erhalten. Weit unter dem Durchschnitt liegen die Wiederverurteilungsraten nach Entlassung aus dem Maßnahmenvollzug an geistig abnormen Straftätern nach § 21 Abs. 2, extrem niedrig bei Entlassenen aus dem Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 1 StGB.

Wiederverurteilungsraten unterscheiden sich auch nach dem Modus der Entlassung aus dem Gefängnis. Personen, die aus Freiheitsstrafen erst zum urteilsmäßigen Zeitpunkt entlassen wurden, werden häufiger wiederverurteilt als jene, die nach § 46 StGB bedingt entlassen wurden. Noch seltener werden Personen wiederverurteilt, die vom Bundespräsidenten begnadigt wurden, oder denen eine schon ausgesprochene unbedingte Haftstrafe bzw. der Rest einer Strafe nachgesehen wurde (etwa nach § 40 SMG): In dieser Gruppe beträgt die Wiederverurteilungsquote 33 Prozent.



6.5 REGIONALER VERGLEICH

Die Wiederverurteilungsrate in der WVS 2005 – 2009 schwankt wiederum zwischen den OLG Sprengeln, in der Form, dass sie im Sprengel des OLG Wien mit 34,3% am niedrigsten und mit 41,5% im OLG Innsbruck am höchsten ist. Graz und Linz liegen mit rund 40% wie schon in der WVS 2004 – 2008 dazwischen. Die Wiederverurteilungsraten unterscheiden sich jedoch weit weniger stark als die regionale Strafenpraxis (siehe Kapitel 3.3.3). Innerhalb der OLG-Sprengel zeigen sich zum Teil noch größere Unterschiede als zwischen diesen.

Durch den höheren Anteil von Nicht-Österreichern unter den in Wien Verurteilten erklärt sich ein Teil der regionalen Unterschiede in den Wiederverurteilungsraten. Dieser Anteil ist in Wien am höchsten.

Ein weiterer Einflussfaktor ist, dass sich die vier OLG Sprengel nicht nur in der „Strenge“ der gerichtlichen Strafen, sondern auch in ihrer Anwendung der Diversion unterscheiden. In den OLG Sprengeln Innsbruck und Linz ist man bei der Anwendung der Diversion großzügiger. Dort überwog im Jahr 2005 die Zahl der diversionell erledigten Fälle die Zahl der Verurteilungen wesentlich stärker als in Wien oder Graz

(vgl. Kapitel 1.2.4). Das hat Auswirkungen auf die Population, die gerichtlich verurteilt wird. Denn dort, wo ein größerer Teil der Straftäter ein Diversionsangebot bekommt, verbleiben unter den gerichtlich Sanktionierten jene Personen, die vergleichsweise hoch belastet sind und ein höheres Rückfallrisiko haben. Daher ist in Sprengeln, wo mehr diversionell erledigt wird, mit höheren Wiederverurteilungsraten zu rechnen.

OLG-Sprengel		Verurteilte/ Entlassene 2005	ohne Wieder- verurteilung	mit Wieder- verurteilung
LG Wien	Anzahl	11.696	7.392	4.304
	%	100,0	63,2	36,8
LG Eisenstadt	Anzahl	1.042	785	257
	%	100,0	75,3	24,7
LG Korneuburg	Anzahl	1.618	1.195	423
	%	100,0	73,9	26,1
LG Krems a.d. Donau	Anzahl	530	362	168
	%	100,0	68,3	31,7
LG St. Pölten	Anzahl	1.442	980	462
	%	100,0	68,0	32,0
LG Wiener Neustadt	Anzahl	1.324	878	446
	%	100,0	66,3	33,7
OLG Wien	Anzahl	17.652	11.592	6.060
	%	100,0	65,7	34,3
LG Graz	Anzahl	3.559	2.112	1.447
	%	100,0	59,3	40,7
LG Leoben	Anzahl	1.628	995	633
	%	100,0	61,1	38,9
LG Klagenfurt	Anzahl	3.224	1.985	1.239
	%	100,0	61,6	38,4
OLG Graz	Anzahl	8.411	5.092	3.319
	%	100,0	60,5	39,5
LG Linz	Anzahl	2.539	1.510	1.029
	%	100,0	59,5	40,5
LG Ried im Innkreis	Anzahl	898	593	305
	%	100,0	66,0	34,0
LG Steyr	Anzahl	649	370	279
	%	100,0	57,0	43,0
LG Wels	Anzahl	1.710	1.035	675
	%	100,0	60,5	39,5
LG Salzburg	Anzahl	2.769	1.645	1.124
	%	100,0	59,4	40,6
OLG Linz	Anzahl	8.565	5.153	3.412
	%	100,0	60,2	39,8
LG Innsbruck	Anzahl	3.542	2.078	1.464
	%	100,0	58,7	41,3
LG Feldkirch	Anzahl	2.105	1.226	879
	%	100,0	58,2	41,8
OLG Innsbruck	Anzahl	5.647	3.304	2.343
	%	100,0	58,5	41,5

6.6 WIEDERVERURTEILUNGEN IM ZEITVERGLEICH

Während der Vergleich mit Werten aus der früheren „Rückfallstatistik“ sowohl infolge veränderter Messwerte als auch infolge der durch das „Diversionspaket“ (BGBl. I Nr. 55/1999) veränderten strafrechtlichen Grundlagen problematisch ist, ist ein Vergleich mit der Wiederverurteilungsstatistik 2003 bis 2007 und der im Sicherheitsbericht 2008 veröffentlichten Wiederverurteilungsstatistik 2004 bis 2008 möglich.

Es lässt sich gegenüber den Vorjahren keine nennenswerte Veränderung der Wiederverurteilungsraten feststellen. Für den Verurteilten- bzw. Entlassenenjahrgang 2003 betrug diese Rate 38 Prozent, für den Jahrgang 2004 37,5 Prozent.

7 GESETZGEBERISCHE TÄTIGKEIT IM KRIMINALRECHT

7.1 BEKÄMPFUNG DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT UND DER ORGANISIERTEN KRIMINALITÄT

Wirtschaftskriminalität und Korruption fügen dem Staat als solchem, aber auch einzelnen Bürgern erheblichen Schaden zu. Die durch oft besonders raffinierte Verbrechen dieser Art verursachten großen materiellen Verluste des Staates, von Körperschaften, einzelnen Unternehmungen oder Privaten sind nicht die einzigen Folgen solcher Straftaten, vielmehr beeinträchtigt gerade dieser Bereich der Kriminalität das Rechtsbewusstsein der Bevölkerung, wenn der Eindruck entstehen sollte, dass Wirtschaftsstraftätern nicht mit der gebotenen Entschiedenheit entgegen getreten wird.

Der Ausbau der Strafbestimmungen und der Sanktionen im Bereich des Korruptions- und Wirtschaftsstrafrechtes war daher bereits einer der Schwerpunkte des **Strafrechtsänderungsgesetzes 1987**, welches auf diesem Gebiet unter anderem folgende Neuerungen gebracht hat: Haftung des Eigentümers des Unternehmens für Verfallsersatzstrafen, die über einen leitenden Angestellten wegen Straftaten verhängt werden, die zum Vorteil des Unternehmens begangen wurden, Abschöpfung der durch strafbare Handlungen erzielten unrechtmäßigen Bereicherung, Ergänzung der Strafbestimmung gegen Untreue (durch eine Pönalisierung der Geschenkkannahme durch Machthaber), Verschärfung der Strafbestimmungen gegen Missbrauch der Amtsgewalt und Geschenkkannahme durch Beamte und leitende Angestellte, Ausdehnung der Strafbarkeit der Bestechung von Beamten, leitenden Angestellten und Sachverständigen.

Den – weltweit unternommenen – Bemühungen, der organisierten Kriminalität, vor allem aber dem Drogenhandel, mit den Mitteln des Strafrechts entgegen zu treten, wurde mit der **Strafgesetznovelle 1993** Rechnung getragen, die mit 1.10.1993 in Kraft trat und mit der im Besonderen Teil des Strafgesetzbuches die Tatbestände der „Geldwäscherei“ (§ 165) und der „Kriminellen Organisation“ (§ 278a) geschaffen wurden. Die fahrlässige Hehlerei (§ 165 aF) entfiel.

Da die Aufdeckung von organisierten Banden nicht selten auf Angaben von aussagewilligen Zeugen im Nahebereich von Bandenmitgliedern beruht, ergibt sich im Zusammenhang mit der Bekämpfung der organisierten Kriminalität die Notwendigkeit des Schutzes gefährdeter Zeugen. Dem wurde durch Schaffung prozessualer **Schutzmaßnahmen zugunsten gefährdeter Zeugen** durch das diesbezüglich mit 1. Jänner 1994 in Kraft getretene **Strafprozessänderungsgesetz 1993** Rechnung getragen. Bei Vorliegen einer ernstlichen Gefährdung besteht seither die Möglichkeit zur Ablegung einer anonymen Zeugenaussage. In der Hauptverhandlung kann in diesem Fall die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Darüber hinaus wurde die Möglichkeit eröffnet, die Vernehmung anonymer Zeugen in der Hauptverhandlung mit Hilfe technischer Einrichtungen räumlich getrennt durchzuführen. Damit soll unter anderem sichergestellt werden, dass Vertrauenspersonen der Sicherheitsbehörden

auch im Strafprozess ohne Gefährdung ihrer körperlichen Sicherheit als Beweismittel eingesetzt werden können.

Durch das **Strafrechtsänderungsgesetz 1996** (BGBl. Nr. 762/1996) wurde eine Verbesserung des strafrechtlichen Instrumentariums zur Abschöpfung von Gewinnen aus Straftaten und zur Konfiszierung von Vermögenswerten einer kriminellen Organisation und aus im Ausland begangenen Straftaten geschaffen, das durch entsprechende Änderungen in der Strafprozessordnung und im Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz ergänzt wurde. Weiters wurde der Tatbestand des § 278a StGB („Kriminelle Organisation“) neu gefasst. Dies sollte die Effizienz der Maßnahmen zur Bekämpfung der Schwerekriminalität, insbesondere des organisierten Verbrechen und der Geldwäscherei, verbessern. Zugleich wurde damit internationalen Verpflichtungen entsprochen, die Österreich eingegangen ist, und so die Grundlage für die Ratifikation der „Wiener Konvention gegen illegalen Suchtgifthandel“ (1988) und des Übereinkommens des Europarates „über das Waschen, das Aufspüren, die Beschlagnahme und die Einziehung von Erträgen aus Straftaten“ (1990) geschaffen.

Mit dem **Strafrechtsänderungsgesetz 1998** (BGBl. I Nr. 153/1998) wurde eine Reihe internationaler Vorgaben im Bereich der Betrugs- und Korruptionsbekämpfung erfüllt. In Umsetzung des EU-Finanzschutzübereinkommens wurde der Tatbestand des (nachträglichen) Förderungsmisbrauchs (§ 153b StGB) eingeführt, um auch jene Fälle strafrechtlich zu erfassen, in denen eine Förderung (Subvention) zunächst zwar rechtmäßig (ohne Täuschung) erlangt, dann aber missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet wird, zu denen sie gewährt wurde. Der Tatbestand der Geldwäscherei (§ 165 StGB) wurde – im Sinne besserer Harmonisierung mit der EG-Geldwäscherichtlinie – ausgeweitet; die Schwelle von 100.000 ATS entfiel und Schmuggel, Ein- und Ausgangsabgabenhinterziehung (soweit gerichtlich strafbar) sowie Bestechungsdelikte wurden – aus Anlass der Umsetzung des EU-Finanzschutzübereinkommens, des zweiten Protokolls zu diesem sowie des OECD-Bestechungsübereinkommens – in den Vortatenkatalog aufgenommen. Die Bestechungsdelikte (§§ 304 ff StGB) wurden entsprechend den Bestechungsübereinkommen von EU und OECD erweitert.

Mit dem am 1. August 2000 in Kraft getretenen Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden (BGBl. I Nr. 58/2000), wurde die Strafbestimmung der **fahrlässigen Krida** (§ 159 StGB) durch den enger gefassten Tatbestand der **grob fahrlässigen Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen** ersetzt. Dadurch soll das Eingehen von wirtschaftlichem Risiko in vertretbarem Rahmen entkriminalisiert, hingegen aber echte Misswirtschaft und (insbesondere gläubiger-)schädigendes Verhalten pönalisiert werden.

Weiterhin sind zwei Tatbegehungsformen zu unterscheiden: die Herbeiführung der Zahlungsunfähigkeit sowie Tathandlungen nach Eintreten der Zahlungsunfähigkeit. In beiden Alternativen wird ein „kridaträchtiges Handeln“ vorausgesetzt, wobei die diesem zu subsumierenden Verhaltensweisen im Gesetz taxativ aufgezählt werden. Entkriminalisiert wurden damit insbesondere die Herbeiführung der Zahlungsunfähigkeit durch leichtsinnige oder unverhältnismäßige Kreditbenutzung (als solche) sowie die (bloße) nicht rechtzeitige Beantragung des Insolvenzverfahrens („Konkursverschleppung“). Im Unterschied zur aufgehobenen Bestimmung der fahrlässigen Krida wird auf der subjektiven Tatseite grobe Fahrlässigkeit für die Herbeiführung der Zahlungsunfähigkeit vorausgesetzt.

Mit dem Fremdenengesetz 1997 (BGBl. I Nr. 34/2000) wurde der Tatbestand der „**Schlepperei**“ (§ 104 FrG) ausgeweitet, um dem kontinuierlichen Anstieg der Kriminalitätsform der Schlepperei zu begegnen.

Auf EU-Ebene wurde beim Rat Justiz und Inneres am 28. November 2002 die Richtlinie zur Definition der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt (ABl. L 328 vom 5.12.2002, S. 17) sowie der Rahmenbeschluss des Rates betreffend die Verstärkung des strafrechtlichen Rahmens für die Bekämpfung der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt (ABl. L 328 vom 5.12.2002, S. 1) angenommen. Mit diesen Rechtsakten sollen die strafrechtlichen Bestimmungen der Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der illegalen Einreise und des illegalen Aufenthaltes harmonisiert werden. Die Umsetzung dieses Rahmenbeschlusses erfolgte durch das **Fremdenrechtspaket 2005**, das mit 1. Jänner 2006 in Kraft getreten ist (BGBl. I Nr. 100/2005). Der Tatbestand der „Schlepperei“ ist nunmehr in § 114 FPG 2005 geregelt.

Ferner wurde der vom Rat der EU am 29. Mai 2000 angenommene „**Rahmenbeschluss** über die Verstärkung des mit strafrechtlichen und anderen Sanktionen bewehrten Schutzes gegen **Geldfälschung** im Hinblick auf die Einführung des EURO“ (ABl. L 140 vom 14.6.2000, S. 1) durch das Bundesgesetz, mit dem das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Strafgesetzbuch und das Gerichtsorganisationsgesetz geändert werden (BGBl. I Nr. 19/2001), umgesetzt. Da der erwähnte Rahmenbeschluss die Mitgliedstaaten verpflichtet, gewisse Mindeststandards in ihren nationalen Straftatbeständen zum Schutz von Geld gegen Fälschung und verwandte Tathandlungen zu erfüllen, wurden die Bestimmungen des Dreizehnten Abschnittes des Strafgesetzbuches („Strafbare Handlungen gegen die Sicherheit des Verkehrs mit Geld, Wertpapieren und Wertzeichen“) in diesem Sinn angepasst.

Außerdem ist der **Ausbau der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit** im Bereich der organisierten Kriminalität im Gange. Besonders seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union wird die polizeiliche Zusammenarbeit (Schaffung eines zentralen Fahndungsregisters, Errichtung von EUROPOL, grenzüberschreitende Observation und grenzüberschreitende Nacheile im Bereich der Mitgliedstaaten des Schengener Übereinkommens etc.) und die Zusammenarbeit der Justizbehörden der Mitgliedstaaten, speziell im Bereich des Auslieferungs- und Rechtshilferechts, weiter intensiviert (vgl. dazu das Kapitel 11).

Am 13. Oktober 2000 sind die beiden **Anti-Korruptions-Übereinkommen des Europarates**, die Strafrechtskonvention gegen Korruption (ETS 173) und die Zivilrechtskonvention gegen Korruption (ETS 174), von Österreich unterzeichnet worden. Die Ratifikation des Strafrechtsübereinkommens steht in Vorbereitung, das Zivilrechtsübereinkommen wurde mittlerweile ratifiziert (BGBl. III Nr. 155/2006). Das Zivilrechtsübereinkommen über Korruption verpflichtet die Vertragsstaaten, einen bestimmten Mindeststandard an zivil- und zivilverfahrensrechtlichen, arbeits- und amts-haftungsrechtlichen Regeln zu haben. Es definiert „Korruption“ und verlangt u.a. einen Schadenersatz für den durch Korruption Geschädigten. Weiters verlangt das Übereinkommen die Einrichtung eines geeigneten Beweisverfahrens in Zivilprozessen sowie die Einhaltung von gewissen Regeln bei finanziellen Jahresabschlüssen von Gesellschaften. Eine eigens eingerichtete Staatengruppe gegen Korruption (GRECO), der Österreich mit der Ratifikation des Zivilrechtsübereinkommens über

Korruption (per 1.12.2006) beigetreten ist, überwacht die Einhaltung der aus dem Übereinkommen resultierenden Verpflichtungen.

Das **Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität** („Palermo-Konvention“) wurde von Österreich samt den ersten beiden Zusatzprotokollen (Zusatzprotokoll der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, sowie Zusatzprotokoll der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Schlepperei von Migranten) am 12.12.2000 unterzeichnet. Es widmet sich erstmals auf globaler Ebene eingehend der Verhinderung und der Verfolgung transnationaler Formen organisierter Kriminalität. Das Übereinkommen selbst wurde von Österreich am 23.9.2004 ratifiziert und ist für Österreich mit 23.10.2004 in Kraft getreten (BGBl. III Nr. 84/2005). Auch das Menschenhandelszusatzprotokoll wurde mittlerweile ratifiziert (BGBl. III Nr. 220/2005); die parlamentarische Behandlung der Ratifizierung des Schleppereiprotokolls wurde mit der Beschlussfassung im Bundesrat am 11.10.2007 ebenfalls bereits abgeschlossen. Das dritte Zusatzprotokoll gegen die unerlaubte Herstellung von und den Handel mit Schusswaffen wurde am 12.11.2001 unterzeichnet.

Am 10.12.2003 hat Österreich das in Wien verhandelte **Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption** unterzeichnet; am 11.6.2006 erfolgte die Ratifizierung (BGBl. III Nr. 47/2006).

Mit dem **Strafrechtsänderungsgesetz 2004**, BGBl. I Nr. 15/2004, das am 1. Mai 2004 in Kraft getreten ist, wurden eine Reihe internationaler Vorgaben im Bereich der **Bekämpfung des Menschenhandels** erfüllt. In Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates vom 19. Juli 2002 zur Bekämpfung des Menschenhandels (ABl. L 203 vom 1.8.2002, S. 1), sowie des Zusatzprotokolls der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität sowie des Fakultativprotokolls zum UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie wurde mit § 104a StGB eine neue allgemeine Strafbestimmung gegen Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, der Ausbeutung durch Organentnahme und der Ausbeutung der Arbeitskraft geschaffen.

Am 28. Oktober 2004 wurde schließlich eine interministerielle **Task-Force zur Bekämpfung des Menschenhandels** (die bereits seit Mai 2003 informell zusammengetreten ist) eingesetzt, um die österreichischen Strategien und Bemühungen zur Bekämpfung des Menschenhandels besser zu koordinieren und den Informationsaustausch über einschlägige Fragen zu verbessern. Zur Durchführung des Punkt 1 der Entschließung E 203 des Nationalrats vom 12. Juli 2006 kam die Task Force überein, eine Unterarbeitsgruppe zur Erstellung eines Nationalen Aktionsplan gegen den Menschenhandel einzurichten. Dieser Nationale Aktionsplan wurde am 28. März 2007 vom Ministerrat beschlossen und sieht umfassende Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels, wie etwa nationale Koordination, Prävention, Opferchutz, Strafverfolgung und internationale Zusammenarbeit, vor. Darüber hinaus kam die Task Force in ihrer 12. Sitzung am 10. Mai 2007 überein, zwei Unterarbeitsgruppen einzurichten, deren Themenbereiche einerseits der Kinderhandel, andererseits die Prostitution sind.

Am 16. Mai 2005 sind die Übereinkommen des Europarates zur Verhütung des Terrorismus (ETS Nr. 196), zur Bekämpfung des Menschenhandels (ETS Nr. 197) und über Geldwäsche, über Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten sowie über Terrorismusfinanzierung (ETS Nr. 198) von Österreich unterzeichnet worden. Der Ratifikation der Konvention gegen den Menschenhandel hat der Nationalrat am 12. Juli 2006 einhellig zugestimmt; Österreich hat am 12.10.2006 ratifiziert und am 1.2.2008 wird die Konvention für Österreich in Kraft treten.

Nach umfangreichen Vorarbeiten und einem umfassenden Begutachtungsprozess in den vorangegangenen Jahren ist im Lauf des Jahres 2005 die Regierungsvorlage zu einem **Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG)** dem Parlament zugeleitet und von diesem beschlossen worden; das neue Gesetz (BGBl. I Nr. 151/2005) ist am 1.1.2006 in Kraft getreten. Damit hat auch Österreich – als einer der letzten Staaten in der EU – ein „Unternehmensstrafrecht“ eingeführt. Mit dem neuen Gesetz wird der seit Jahrhunderten geläufige Grundsatz verlassen, dass strafrechtliche Maßnahmen nur gegen Menschen ausgesprochen werden können („societas delinquere non potest“). Das VbVG stellt also einen **Meilenstein der Strafrechtsentwicklung** in Österreich dar.

Die Tatbestände des gerichtlichen Strafrechtes gelten nun nicht mehr nur für Führungskräfte und Mitarbeiter, sondern unmittelbar auch für Unternehmen (genau genommen für juristische Personen und bestimmte Gesellschaften – zusammengefasst unter dem Begriff „Verbände“). Unter bestimmten, im VbVG umschriebenen Voraussetzungen, können Straftaten von Entscheidungsträgern sowie von anderen Mitarbeitern einem Verband angelastet werden. Voraussetzung für die Zurechnung der Tat eines Mitarbeiters ist es unter anderem, dass von Seiten des Verbandes die gebotene und zumutbare Sorgfalt außer Acht gelassen worden ist.

Als **Sanktion** sind Geldbußen vorgesehen, die in einem Tagessatzsystem bemessen werden: Die Anzahl der Tagessätze ist je nach der Freiheitsstrafdrohung des betreffenden Deliktes gestaffelt; die Höhe wird nach der Ertragslage bemessen. Neben den Geldbußen sind auch andere Maßnahmen vorgesehen: Schadensgutmachung einerseits sowie technische, organisatorische und personelle Weisungen und Diversion.

Die neue Verantwortlichkeit von Verbänden ist im **gerichtlichen Strafrecht** verankert: Da sich ein Vorwurf einer strafbaren Handlung einerseits gegen bestimmte natürliche Personen (Entscheidungsträger und/oder Mitarbeiter) und andererseits nun auch gegen einen Verband richtet, entspricht es einer effizienten Verfahrensführung, dass das Verfahren gegen beide vor der selben Behörde und nach der selben Verfahrensordnung geführt wird, also nach der **Strafprozessordnung**. Dadurch stehen den Ermittlungsbehörden einerseits die **Eingriffsbefugnisse** der StPO zur Verfügung (also zB Hausdurchsuchung), andererseits aber auch dem verdächtigen Verband die in der StPO vorgesehenen **Verteidigungsrechte**, sodass ein mit der Europäischen Menschenrechtskonvention konformes Verfahren sichergestellt ist. Im Regelfall sind Verfahren gegen natürliche Personen und Verfahren gegen Verbände gemeinsam zu führen.

Das Hauptziel des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes liegt aber nicht darin, dass möglichst viele Verbände strafrechtlich verfolgt werden: Vielmehr soll es vor allem

einen zusätzlichen **Anreiz zur Prävention** geben. Unternehmen („Verbände“) sind aufgefordert, sich ihrer Risiken bewusst zu werden und entsprechende Maßnahmen zur Risikominimierung zu treffen (Risikomanagement); so sollen strafrechtlich relevante Rechtsgutsverletzungen vermieden werden.

Mit dem **Strafrechtsänderungsgesetz 2008**, BGBl. I Nr. 109/2007, das mit 1. Jänner 2008 in Kraft getreten ist, wurden in Fortsetzung der durch die beiden Antikorruptionsgesetze sowie das Strafrechtsänderungsgesetzes 1998 verwirklichten Reform der Kriminalisierung von Bestechlichkeit und Bestechung im öffentlichen und privaten Sektor bestehende Tatbestände geändert und insbesondere **neue Bestimmungen und Begriffsdefinitionen zum Korruptionsstrafrecht** eingeführt.

Abgesehen vom Bereich des Korruptionsstrafrechts wurde durch dieses Gesetz in Adaptierung der bereits durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 134/2002, erfolgten nationalen Umsetzung des Cyber Crime Convention (ETS Nr. 185) des Europarates auch der Rahmenbeschluss 2005/222/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über **Angriffe auf Informationssysteme** in das nationale Recht implementiert, indem die Strafrahmen einzelner Delikte angehoben bzw. neue Deliktqualifikationen geschaffen wurden.

Durch das **Strafprozessreformbegleitgesetz II**, BGBl. I Nr. 112/2007, wurde schließlich mit Wirksamkeit vom **1. Jänner 2009** eine **Korruptionsstaatsanwaltschaft** (KStA) in Wien (mit Außenstellen bei den übrigen Oberstaatsanwaltschaften in Linz, Innsbruck und Graz) eingerichtet, die zentral und bundesweit zur Verfolgung von Korruption, strafbaren Verletzungen der Amtspflicht und verwandten Straftaten zuständig ist. Damit wird unter Beachtung von Art. 36 des UN-Übereinkommens gegen Korruption und Art. 20 des ER-Strafrechtsübereinkommens über Korruption erstmals eine zentralisierte Staatsanwaltschaft außerhalb der üblichen Strukturen eingerichtet, die auf die **Korruptionsbekämpfung mit den Mitteln der Strafverfolgung** spezialisiert ist. Die Korruptionsstaatsanwaltschaft hat mit 1. Jänner 2009 ihren Dienstbetrieb aufgenommen und ganz im Sinne der Strafprozessreform in enger Kooperation mit dem beim Bundesministerium für Inneres eingerichteten Büro für Interne Angelegenheiten eine wirksame Bekämpfung und Strafverfolgung von Korruption und Amtsdelikten gewährleisten. Zu ihrem Aufgabengebiet wird auch die Wahrnehmung zentraler Funktionen im Bereich der **justiziellen Rechtshilfe** und der **Zusammenarbeit mit zuständigen Einrichtungen der Europäischen Union** sowie den Justizbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union wegen solcher Straftaten fallen.

Nach der Systematik des mit dem Strafprozessreformgesetz, BGBl. I Nr. 19/2004, geschaffenen einheitlichen Ermittlungsverfahrens wird die KStA bei Korruptionsdelikten, die im Hauptverfahren nicht in die Zuständigkeit von Bezirksgerichten fallen, und in einem taxativen Katalog bezeichnet sind, die Ermittlungen in rechtlicher Hinsicht leiten und über die Beendigung des Ermittlungsverfahrens exklusiv zu entscheiden haben. Im Hauptverfahren wird sie die Anklage zu vertreten haben, wobei Anklage vor dem jeweils zuständigen Landesgericht zu erheben sein wird. Im Fall von Rechtsmitteln gegen das Urteil des zuständigen Gerichts wird die KStA auch im Rechtsmittelverfahren die Anklage vor den Oberlandesgerichten zu vertreten haben, um die qualifizierte Bearbeitung dieses Kriminalitätsbereichs nicht auf die erste Instanz zu beschränken. Schließlich wird die Staatsanwaltschaft zur Korruptionsbekämpfung auch die Zuständigkeit zur Verfolgung von Geldwäscherei gemäß § 165 StGB, soweit die Vermögensbestandteile aus ebenfalls in ihre Zuständigkeit fallen-

den Verbrechen oder Vergehen stammen, sowie zur Verfolgung von kriminellen Vereinigungen oder kriminellen Organisationen gemäß §§ 278 und 278a StGB, soweit die Vereinigung oder Organisation auf Begehung der aufgelisteten Verbrechen oder Vergehen ausgerichtet ist, ausüben. Damit sollen die Vorteile einer mit spezialisierten Fachkräften besetzten Zentralstelle gerade auf dem Gebiet der organisierten Kriminalität richtig zur Geltung kommen.

Der **Nationalrat** hat in Folge einer breiten Diskussion über die **Erweiterung der sogenannten kleinen Kronzeugenregelung gemäß § 41a StGB**, die durch das Bundesgesetz über besondere Ermittlungsmaßnahmen, BGBl. I Nr. 105/1997, eingeführt und deren Erweiterung im Entwurf des Strafrechtsänderungsgesetzes 2008 (92/ME) vorgeschlagen wurde, mit der in seiner Sitzung am 5. Dezember 2007 anlässlich der Verhandlung des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (302 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Bewährungsgesetz und das Jugendgerichtsgesetz 1988 geändert werden und über die Regierungsvorlage (285 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird (Strafrechtsänderungsgesetz 2008; 331 der Beilagen) angenommenen **Entschließung Nr. E 51 betreffend Evaluierung der Kronzeugenregelung** die Frau Bundesministerin für Justiz ersucht, einen Bericht über die Anwendung der bestehenden Kronzeugenregelungen im Wettbewerbsgesetz (§ 11 Wettbewerbsgesetz) und im allgemeinen Strafrecht (§ 41a StGB) zu erstatten. Neben Kennziffern über die Häufigkeit der Anwendung dieser Bestimmungen sollte insbesondere auch berichtet werden, ob durch Angaben von Kronzeugen tatsächlich Ermittlungserfolge erzielt werden konnten, die auf andere Weise nicht oder kaum realisierbar gewesen wären. Schließlich sollte auch auf den Opfer- und Wiedergutmachungsaspekt eingegangen, mithin der Frage nachgegangen werden, auf welche Weise Opfer Entschädigungen und ideelle Wiedergutmachung erlangen können, wenn das Verfahren gegen den Kronzeugen eingestellt wird.

Auf den **Bericht vom 8. Oktober 2008, III-165 d.B. (XXIII. GP)** wird inhaltlich verwiesen.

Wenngleich für den Bereich des Kernstrafrechts weder österreich- noch europaweit verlässliche Kennziffern über die Häufigkeit der Anwendung dieser Bestimmung vorliegen, so kann aufgrund der Erfahrungswerte aus den Staaten, die bereits über eine im Verhältnis zu § 41a StGB weitergehende Kronzeugenregelung verfügen, und nicht zuletzt aufgrund der im Wettbewerbs- und Kartellrecht erzielten Ermittlungserfolge der vergangenen zwei Jahre die grundsätzliche Effizienz einer Kronzeugenregelung im Bereich der Kriminalitätsverfolgung nicht geleugnet werden. Auch europaweit weist der Trend mit Ausnahme einiger weniger Staaten, die das Opportunitätsprinzip im Bereich des Strafrechts strikt ablehnen, in Richtung einer Etablierung oder Ausweitung bzw. klaren Beibehaltung von Kronzeugenregelungen.

Mit dem **Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2009**, BGBl. I Nr. 98/2009, welches mit 1. September 2009 in Kraft trat, wurde die im Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode vorgesehene Überarbeitung der Neuerungen im Bereich des Korruptionsstrafrechtes vollzogen. Dabei wurde die Definition von Amtsträgern (§ 74 Abs. 1 Z 4a StGB) neu gestaltet und die einheitlichen Tatbestände der verbotenen Geschenkkannahme (§ 304 StGB aF) und der Bestechung (§ 307 StGB aF) je nach Zielsetzung eines pflichtwidrigen oder pflichtgemäßen Amtsgeschäfts getrennt und an Stelle des „Anfütterns“ (§ 304 Abs. 2 StGB aF) ein neuer Tatbestand

der Vorbereitung der Bestechlichkeit und Vorteilsannahme bzw. der Vorbereitung der Bestechung (§§ 306 und 307b StGB) eingeführt. Klargestellt wurde auch, dass in jedem Fall für die Strafbarkeit ein Konnex zwischen dem Vorteil und dem Amtsgeschäft bestehen muss (für den Fall der §§ 306 bzw. 307b StGB der Vorbereitung der Bestechlichkeit bzw. Bestechung muss ein ursächlicher Zusammenhang des Vorteils mit einem zukünftigen aber bereits bestimmbareren Amtsgeschäft bestehen). Des Weiteren wurde zur Erleichterung der Aufdeckung und Verhinderung von Korruptionsdelikten in § 307c StGB die Möglichkeit der strafbefreienden tätigen Reue eingeführt. Gleichzeitig wurden in Umsetzung der Empfehlungen nach den Evaluierungen Österreichs durch die OECD-Arbeitsgruppe gegen Bestechung im internationalen Geschäftsverkehr und durch GRECO, die Staatengruppe gegen Korruption des Europarats, die Strafen für schwere Korruptionsdelikte entsprechend den Wertqualifikationen in Bezug auf strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen signifikant angehoben.

Erstmals umfasst die **Definition von Amtsträgern** (§ 74 Abs. 1 Z 4a StGB) auch Mitglieder inländischer verfassungsmäßiger Vertretungskörper (§ 74 Abs. 1 Z 4a lit a StGB), sofern sie in einer Wahl oder Abstimmungen ihre Stimme abgeben, oder in Ausübung ihrer, in der jeweiligen Geschäftsordnung festgelegten Pflichten, tätig werden. Die zweite Gruppe (§ 74 Abs. 1 Z 4a lit b StGB) umfasst jene Personen, die für die genannten Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger oder deren Hauptverband sowie anderen Staaten oder internationalen Organisationen Aufgaben der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz oder deren Organ oder Dienstnehmen wahrnehmen, mit Ausnahme der in lit a leg cit genannten. Der Amtsträgerbegriff ist organisatorisch zu verstehen. D.h. Amtsträger in diesem Sinne ist, wer die genannten Körperschaften Kraft organschaftlicher Vertretungsmacht nach außen vertritt bzw. wer dort als Dienstnehmer tätig ist. Die organschaftliche Vertretungsmacht muss sich unmittelbar von der genannten Körperschaft ableiten. Die dritte Gruppe (§ 74 Abs. 1 Z 4a lit c StGB) erfasst jene Personen, die sonst, ohne organisatorische Einbindung zur den genannten Rechtsträgern, in deren Namen befugt sind, in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen. Dies bezieht sich vor allem auf beliehene private Unternehmen oder Einzelpersonen (Kfz-Werkstatt, die befugt ist, gemäß § 57a KFG Überprüfungen vorzunehmen; Aufsichtsorgane der Parkraumüberwachung etc.). Darüber hinaus sind jene Personen erfasst, die als Dienstnehmer von Unternehmen, die nicht nach lit d leg cit erfasst sind, aber dennoch hoheitliche Aufgabenerfüllen (ÖNB im Bereich der Bankenaufsicht etc). Die vierte Gruppe (§ 74 Abs. 1 Z 4a lit d StGB) erfasst jene Personen, die als Organ für oder aufgrund eines Dienstverhältnisses zu einem Rechtsträger tätig sind, welcher der Kontrolle des Rechnungshofs oder einer gleichartigen Einrichtung der Länder unterliegt und weit überwiegend Leistungen für die Verwaltung der in lit b genannten Körperschaften erbringt. Dadurch sind nur Unternehmen erfasst, die Leistungen für die Infrastruktur des betreffenden Rechtsträgers erbringen (Buchhaltungsagentur, BRZ etc) hingegen werden Unternehmen der Daseinsvorsorge, weil nicht überwiegend Leistungen für den Betrieb der genannten Körperschaften erbracht werden, nicht erfasst (ASFINAG, ÖBB-Holding etc).

Die **neuen Straftatbestände zur aktiven und passiven Bestechung im öffentlichen Sektor** (§§ 304 bis 307b StGB) sind nunmehr einer dreistufigen Deliktsstruktur (für pflichtwidrige oder pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts sowie die Vorbereitung – Anbahnung eines Amtsgeschäfts - der Bestechlichkeit oder Bestechung) angepasst, wobei zur Verdeutlichung des höheren Unrechts-

gehalts der aktiven oder passiven Bestechung für pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts auch die Strafdrohungen dementsprechend ausgestaltet wurden.

§ 304 StGB, Bestechlichkeit, und § 307 StGB, Bestechung, stellen nunmehr auf die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts ab. Hingegen pönalisieren § 305 StGB Vorteilsannahme und § 307a StGB Vorteilszuwendung Bestechung im Zusammenhang mit pflichtgemäßer Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts. Als zusätzliches Kriterium wird dabei auf dienst- oder organisationsrechtliche Bestimmungen im Hinblick auf ein Verbot oder eine ausdrückliche Erlaubtheit der Vorteilsannahme durch den Amtsträger abgestellt. Damit wurde an das bereits anerkannte Prinzip der Verwaltungsakzessorietät im Umweltstrafrecht angeknüpft. Das Dienstrecht erlangt daher für diesen Bereich eine ähnliche Bedeutung wie das Umweltverwaltungsrecht für das Umweltstrafrecht. § 59 BDG, der in Abs. 1 ein generelles Geschenkannahmeverbot und in Abs. 2 und 3 Ausnahmen in Bezug auf ortsübliche Aufmerksamkeiten geringen Wertes oder Ehrengeschenke normiert, gilt als eine solche dienstrechtliche Bestimmung. § 306 StGB, Vorbereitung der Bestechlichkeit oder der Vorteilsannahme, tritt an die Stelle des „Anfütterns“ nach § 304 Abs 2 StGB aF und sanktioniert das Anbahnen eines künftigen Amtsgeschäfts unter der Voraussetzung, dass ein objektivierbarer Zusammenhang des Vorteils mit dem Amtsgeschäft besteht. § 307b StGB, Vorbereitung der Bestechung, stellt das spiegelbildliche Delikt der aktiven Bestechung zu § 306 StGB dar, wobei dieses nur auf die Anbahnung einer pflichtwidrigen Anbahnung eines Amtsgeschäfts abstellt.

Im Interesse der Aufdeckung und Verhinderung von Korruptionsdelikten nach den §§ 304 ff StGB wurde die **Möglichkeit der tätigen Reue** in § 307c StGB aufgenommen. Strafbefreiend wirkt das freiwillige Aufgeben oder die Verhinderung der Ausführung oder das Abwenden des Erfolgs einer Straftat nach den §§ 304 bis 307b StGB, bevor die Behörde vom Verschulden erfahren hat und der angenommene Vorteil oder der Gegenwert dessen in Geld im Zuge der Selbstanzeige erlegt wird.

7.2 BEKÄMPFUNG DER TERRORISTISCHEN KRIMINALITÄT

Mit dem **Strafrechtsänderungsgesetz 2002** wurde das strafrechtliche Instrumentarium zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus verbessert. Zugleich wurden damit diverse internationale Verpflichtungen umgesetzt, insbesondere der EU-Rahmenbeschluss zur Bekämpfung des Terrorismus vom 13.6.2002 (ABl. L 164 vom 22.6.2002, S. 3), die UN-Sicherheitsratsresolution 1373 (2001) sowie das UN-Terrorismusfinanzierungsübereinkommen (BGBl. III Nr. 102/2002).

Die mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2002 vorgenommenen Änderungen brachten eine Ausweitung bzw. Verschärfung der Strafbestimmungen gegen Terrorismus mit sich, im Wesentlichen durch folgende Maßnahmen:

- Modifizierung der Tatbestände der „Kriminellen Vereinigung“ (§ 278 StGB) und der „Kriminellen Organisation“ (§ 278a StGB);
- Schaffung eines neuen Tatbestands „Terroristische Vereinigung“ (§ 278b) mit einer Strafdrohung bis 15 Jahre Freiheitsstrafe;
- Schaffung einer „Sammelqualifizierung“ für „Terroristische Straftaten“ (§ 278c), der zufolge sich bei einer Reihe von „normalen“ Delikten, wenn sie „terroristisch“ begangen werden, der Strafsatz um die Hälfte erhöht;
- Schaffung eines neuen Tatbestands „Terrorismusfinanzierung“ (§ 278d) mit einer Strafdrohung bis fünf Jahre Freiheitsstrafe.

Im Zuge dieser Änderungen wurden aber auch flankierende Maßnahmen vorgesehen, etwa durch:

- Bedachtnahme auf die terroristische Vereinigung bei der Abschöpfung der Bereicherung und beim Verfall (§§ 20, 20b);
- Einbeziehung der terroristischen Vereinigung in die Regelung der außerordentlichen Strafmilderung bei Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden nach § 41a („kleine Kronzeugenregelung“);
- Ausweitung der inländischen Gerichtsbarkeit nach § 64 StGB auf terroristische Vereinigungen und Terrorismusfinanzierung;
- Ausweitung der Geldwäscherei.

Bereits mit dem **Strafrechtsänderungsgesetz 2001** sind im Hinblick auf - in der öffentlichen Diskussion als „Trittbrettfahrer“ bezeichnete – Täter, die die Angst vor Terroranschlägen schüren bzw. ausnützen, strafscharfende Qualifikationen bei den §§ 275 und 276 StGB angefügt worden.

Auf internationaler Ebene wurde in der vom Ministerkomitee des Europarates eingesetzten Arbeitsgruppe CODEXTER (Comité d' Experts sur le Terrorisme; Committee of Experts on Terrorism) – unter österreichischem Vorsitz – ein Übereinkommen **zur Verhütung des Terrorismus** („Council of Europe Convention on the Prevention of Terrorism“) erarbeitet. Das Übereinkommen stellt eine Ergänzung bestehender Europaratsübereinkommen, so etwa des Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus vom 27. Jänner 1977, dar und setzt Maßnahmen zur Terrorismusprävention durch Stärkung der rechtlichen Grundlagen bei strikter Wahrung der menschenrechtlichen, demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätze. Von besonderer Bedeutung sind dabei zwingende Rechtsvorschriften gegen die Anwerbung und Ausbildung von Terroristen sowie gegen Aufrufe zu terroristischen Handlungen. Des Weiteren werden die Vertragsparteien aufgefordert, nationale Maßnahmen zur Terrorismusprävention und zur Entschädigung von Terrorismusopfern und ihren Familienangehörigen zu ergreifen. Das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung des Terrorismus (ETS 196) wurde beim Dritten Gipfel der Staats- und Regierungschefs in Warschau am 16. Mai 2005 zur Unterzeichnung aufgelegt und bereits am ersten Tag von 18 Mitgliedstaaten des Europarates, darunter auch Österreich, unterzeichnet. Mittlerweile haben 43 (von insgesamt 47) Mitgliedstaaten des Europarates das Übereinkommen unterzeichnet, sieben davon (darunter sieben EU-Mitgliedstaaten, nämlich Bulgarien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Polen, Rumänien und die Slowakei) haben das Übereinkommen auch bereits ratifiziert. Für sein Inkrafttreten bedurfte es der Ratifikation durch sechs Staaten, darunter mindestens vier Mitgliedstaaten des Europarates. Zuzufolge Erfüllung dieser Voraussetzungen ist das Übereinkommen am 1.6.2007 in Kraft getreten. Die innerstaatliche Umsetzung und Ratifikation dieses Übereinkommens durch Österreich wird derzeit vorbereitet.

Auf Ebene der Europäischen Union wurde der Rahmenbeschluss 2008/919/JI zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI zur Terrorismusbekämpfung (ABl. L 330, 21) beim Rat der Europäischen Union am 28. November 2008 angenommen. Dieser Rechtsakt sieht im Wesentlichen vor, den bestehenden Rahmenbeschluss zur Terrorismusbekämpfung um die Tatbestände des oben dargestellten Übereinkommens zu ergänzen. Die Gründe für die Aufnahme in den Rahmenbeschluss sind die Möglichkeit der Nutzung des stärker integrierten institutionellen Rahmens der EU (insbesondere das Fehlen eines langwierigen Unterzeichnungs- und Ratifikationsverfahrens und die einheitliche Auslegung des EuGH), das Vorhandensein spezifischer

Vorschriften zu Art und Umfang der Strafen und zur gerichtlichen Zuständigkeit sowie die Positionierung des Rahmenbeschlusses als Schlüsselinstrument der EU-Strategie zur Terrorismusbekämpfung. Der Rahmenbeschluss ist binnen zwei Jahren nach In-Kraft-Treten (mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union per 9. Dezember 2008) umzusetzen. Auf Grund der weitgehenden inhaltlichen Parallelen zwischen dem Rahmenbeschluss und dem Übereinkommen zur Verhütung des Terrorismus kann die innerstaatliche Umsetzung unter einem erfolgen.

Das Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode nennt in diesem Zusammenhang als Maßnahmen im Bereich des materiellen Strafrechts insbesondere die bessere strafrechtliche Erfassung so genannter Hassprediger sowie die Strafbarkeit der bloßen Teilnahme an so genannten Terrorcamps.

7.3 NS-WIEDERBETÄTIGUNG

Mit der Verbotsgesetz-Novelle 1992, BGBl. Nr. 148, wurde ein neuer § 3h geschaffen, der aus der bisher von § 3g erfassten nationalsozialistischen Betätigung die Begehungsform der sogenannten „Auschwitz-Lüge“ als eigenen Tatbestand herausgehoben hat. Damit sollte besonders verdeutlicht werden, dass qualifiziert öffentliche Äußerungen, welche die NS-Gewaltverbrechen leugnen, gröblich verharmlosen, gutheißen oder zu rechtfertigen suchen, (auch ohne einen zugleich zum Ausdruck gebrachten politisch-propagandistischen Vorsatz) das Zusammenleben in der Gesellschaft in einem solchen Maß beeinträchtigen, dass eine strafrechtliche Reaktion geboten ist. Zugleich stellt § 3h – im Sinne der bisherigen Judikatur – klar, dass der nationalsozialistische Völkermord und die anderen nationalsozialistischen Verbrechen gegen die Menschlichkeit insgesamt als historische Tatsache notorisch sind und daher im Strafverfahren keiner weiteren (beweismäßigen) Erörterung bedürfen.

7.4 COMPUTERKRIMINALITÄT

Der fortschreitende Einsatz von Computern in Wirtschaft und Verwaltung lässt ein Zunehmen krimineller Verhaltensweisen im Bereich der „Computerkriminalität“ erwarten und damit die Schaffung besserer Bekämpfungsmöglichkeiten geboten erscheinen.

Für den Bereich des gerichtlichen Strafrechtes wurden schon durch das **Strafrechtsänderungsgesetz 1987** die Strafbestimmungen gegen Sachbeschädigung (durch ein Verbot der vorsätzlichen Beschädigung automationsunterstützt gespeicherter oder übermittelter Daten und Programme: § 126a StGB, „Datenbeschädigung“) und die Strafbestimmungen gegen Betrug (zur Erfassung von Fällen, in denen – ohne Täuschung eines Menschen – mit Bereicherungsvorsatz das Ergebnis einer automationsunterstützten Datenverarbeitung beeinflusst wird: § 148a StGB, „Betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch“) ergänzt.

Am 23.11.2001 hat Österreich – gemeinsam mit 29 anderen Staaten – die **Cyber-Crime-Konvention des Europarats**, ETS Nr. 185, unterzeichnet. Die Konvention enthält eine Reihe materieller Straftatbestände. Diese unterteilen sich im Wesentlichen in vier Kategorien: unerlaubte Angriffe auf Computersysteme, strafbare Handlungen mit Hilfe von Computersystemen, Verbreitung strafbarer Inhalte über Compu-

tersysteme sowie Urheberrechtsverletzungen. Darüber hinaus sieht die Konvention eine Reihe von Regelungen im Strafprozess- bzw. Rechtshilfebereich vor. An der Ratifizierung dieser Konvention wird derzeit gearbeitet.

Das **Strafrechtsänderungsgesetz 2002** diente unter anderem der Umsetzung der Cyber-Crime-Konvention in einem Teilbereich, wobei vorerst die eigentlichen Computerdelikte, d.h. die unerlaubten Angriffe auf Computersysteme sowie die Begehung herkömmlicher strafbarer Taten mit Hilfe von Computersystemen, in das Gesetz Eingang gefunden haben. Dabei wurden zum Teil neue Delikte geschaffen, zum Teil bestehende Strafbestimmungen gegen Missbrauch etc. von Computern im weitesten Sinn angepasst (neu: „Widerrechtlicher Zugriff auf ein Computersystem“ - § 118a StGB; „Missbräuchliches Abfangen von Daten“ - § 119a StGB; „Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems“ - § 126b StGB; „Missbrauch von Computerprogrammen oder Zugangsdaten“ - § 126c; „Datenfälschung“ - § 225a StGB).

Auf EU-Ebene wurde am 24.2.2005 der **Rahmenbeschluss 2005/222/JI des Rates über Angriffe auf Informationssysteme** (Amtsblatt Nr. L 069 vom 16/03/2005 S. 0067 - 0071) formell angenommen, in dem der rechtswidrige Zugang zu Informationssystemen (Art. 2), der rechtswidrige Systemeingriff (Art. 3) sowie der rechtswidrige Eingriff in Daten (Art. 4) kriminalisiert werden. Der nur mehr geringfügige innerstaatliche Anpassungsbedarf – so bedarf es insbesondere keiner neuen Tatbestände mehr – wird mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2008, das am 5.12.2007 vom Nationalrat beschlossen wurde und am 1.1.2008 in Kraft getreten ist, abgedeckt.

7.5 UMWELTKRIMINALITÄT

Nach § 1 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 491/1984 bekennt sich die Republik Österreich zum umfassenden Umweltschutz. Nach Abs. 2 dieser Verfassungsbestimmung ist umfassender Umweltschutz die Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen vor schädlichen Einwirkungen. Der Schutz besteht insbesondere in Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft, des Wassers und des Bodens sowie zur Vermeidung von Störungen durch Lärm.

In diesem Zusammenhang war auch der Beitrag, den das Justizstrafrecht zum Umweltschutz leisten kann, neu zu überdenken. Zwar sollen die Mittel des Justizstrafrechts grundsätzlich möglichst sparsam eingesetzt werden, gerade im Bereich des Umweltschutzes gibt es jedoch Verstöße, die so schwerwiegend erscheinen, dass die im Verwaltungsrecht zur Verfügung stehenden Sanktionen für eine angemessene Ahndung nicht ausreichen.

Einer der Schwerpunkte des **Strafrechtsänderungsgesetzes 1987** lag darin, die aus dem Jahre 1975 stammenden Strafbestimmungen zum Schutz der Umwelt in mehrfacher Hinsicht zu verbessern und zu ergänzen. Die Umwelt selbst (in ihren Erscheinungsformen als Gewässer, Luft usw.) wurde zum geschützten Rechtsgut, wobei unter den Schutzobjekten nunmehr auch der „Boden“ angeführt worden ist und Spezialtatbestände die Durchsetzung des Umweltschutzes erleichtern sollen. Weiters wurde der Schutz von Tieren und des Pflanzenbestandes erweitert und auch die schwere Beeinträchtigung durch „Lärm“ unter bestimmten Umständen mit gerichtlicher Strafe bedroht. Es wurde aber auch vorgesehen, dass der Täter die ihm drohende Bestrafung durch tätige Reue im Wege freiwilliger Beseitigung der von ihm

herbeigeführten Gefahren, Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen abwenden kann, solange es noch nicht zur Schädigung eines Menschen oder des Tier- oder Pflanzenbestandes gekommen ist. Dies spielt in der Praxis eine nicht unerhebliche Rolle.

Eine weitere Verbesserung des Schutzes der Umwelt wurde durch das **Strafrechtsänderungsgesetz 1996** angestrebt. Unter anderem wurden eine neue Strafbestimmung gegen die umweltgefährdende grenzüberschreitende Verbringung von gefährlichen Abfällen („Mülltourismus“) eingeführt, Gefährdungen der Luftgüte einbezogen und eine Fahrlässigkeitsvariante für das umweltgefährdende Behandeln von Abfällen geschaffen.

Mit der Fertigstellung der **Konvention des Europarates zum Schutz der Umwelt durch Strafrecht** (Convention on the Protection of the Environment through Criminal Law, ETS Nr. 172) war im internationalen Kontext bereits im **Jahr 1998** ein erster Schritt zu einer europäischen Rechtsvereinheitlichung unternommen worden. Die Europarats-Konvention schafft insofern einheitliche Mindeststandards im Umweltstrafrecht, als sie die Verpflichtung zur Kriminalisierung bestimmter vorsätzlicher und fahrlässiger umweltschädigender Verhaltensweisen enthält. So sehen Art. 2 und 3 eine Reihe von (Vorsatz- und Fahrlässigkeits-) Delikten vor, die die Mitgliedstaaten im Bereich des gerichtlichen Strafrechts umzusetzen haben. Lediglich die im Art. 4 der Konvention erfassten Delikte können entweder im Bereich des gerichtlichen Strafrechts oder im Verwaltungsstrafrecht umgesetzt werden. Von Art. 2 Abs. 1 lit. a abgesehen sind alle Delikte verwaltungsakzessorisch ausgestaltet. Weitergehender als das österreichische Strafgesetzbuch stellt die Konvention nicht nur Wasser, Boden, Luft, Tiere, Pflanzen und die menschliche Gesundheit, sondern auch Denkmäler, andere geschützte Gegenstände und Vermögen unter ihren Schutz.

Die Europarats-Konvention wurde am 4. November 1998 zur Unterzeichnung aufgelegt. Bislang haben sie 14 Staaten, davon 11 EU-Mitgliedsstaaten, unterzeichnet. Österreich hat am 7. Mai 1999 diese Konvention unterzeichnet. Obwohl für das Inkraft-Treten der Konvention nur drei Mitgliedstaaten ratifizieren müssten, ist sie bis dato noch nicht in Kraft getreten. Als bisher einziges Land hat sie Estland ratifiziert. Nach Herstellung einer einheitlichen deutschen Sprachfassung wird derzeit die innerstaatliche Ratifikation durch Österreich vorbereitet.

Ein weiterer Rechtsakt zur Bekämpfung der Umweltkriminalität, der der Konvention des Europarates vom 4.11.1998 über den Schutz der Umwelt durch Strafrecht in weiten Teilen entsprach, war der **Rahmenbeschluss 2003/80/JI des Rates vom 27. Januar 2003 über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht** (ABl. L Nr. 29 vom 05.02.2003 S. 55). Er ging auf eine Initiative des Königreichs Dänemark zurück und stützte sich auf Titel VI des EU-Vertrags über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen („dritte Säule“). Dieser Rahmenbeschluss wurde jedoch mit Urteil des EuGH vom 13.9.2005 (Rs C-176/03) für nichtig erklärt:

Da der Rat mit der Annahme des Rahmenbeschlusses den Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission zum selben Gegenstand nicht berücksichtigt hatte, brachte die Kommission gegen den Rat im April 2003 eine Klage wegen Nichtigkeitsklärung des Rahmenbeschlusses über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht ein (Rechtssache C-176/03; ABl. Nr. C 135 vom 7.6.2003, S. 21). Die Kommission wendete sich damit gegen die Rechtsgrundlage, die der Rat für seinen Rahmenbe-

schluss gewählt hat. Mit Urteil vom 13. September 2005 erklärte der Europäische Gerichtshof den Rahmenbeschluss 2003/80/JI des Rates vom 27. Jänner 2003 für nichtig. Auf Grund der Tatsache, dass der Rahmenbeschluss lediglich aus formellen Gründen – nicht jedoch hinsichtlich der inhaltlichen Reichweite und Ausgestaltung – für nichtig erklärt wurde, standen somit die politischen Ziele in der Umsetzung des Schutzes der Umwelt durch das Strafrecht außer Streit.

Am 9. Februar 2007 legte die Europäische Kommission den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht vor. Dieser Vorschlag wurde unter Bedachtnahme auch auf das Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 23. Oktober 2007 in der Rechtssache C-440/05, mit dem der Rahmenbeschluss 2005/667/JI des Rates vom 12. Juli 2005 zur Verstärkung des strafrechtlichen Rahmens zur Bekämpfung der Verschmutzung durch Schiffe für nichtig erklärt wurde, in der Ratsarbeitsgruppe Materielles Strafrecht diskutiert. Der Rat hat schließlich am 24. Oktober 2008 – im Anschluss an eine Einigung mit dem Europäischen Parlament in erster Lesung – die geänderte Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt angenommen (Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt). Am 6. Dezember 2008 wurde die **Richtlinie 2008/99/EG vom 19. November 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt** im Amtsblatt der EU veröffentlicht (2008 L 328/28). Die Richtlinie tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und ist 24 Monate nach Inkrafttreten in nationales Recht umzusetzen.

Am 11. März 2008 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2005/35/EG über die Meersverschmutzung durch Schiffe und Einführung von Sanktionen für Verstöße vor, durch welche die durch die Nichtigerklärung des Rahmenbeschluss 2005/667/JI entstandene Rechtslücke geschlossen werden soll. Im Rat wurde im Juli 2008 unter französischem Vorsitz eine Einigung erzielt. Nach Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens wurde die Richtlinie am 21. Oktober 2009 verabschiedet (ABI L 280/52). Nach den derzeitigen Überlegungen ergibt sich aber kein innerstaatlicher Umsetzungsbedarf durch diese Richtlinie.

Mit dem **Strafrechtsänderungsgesetz 2006** (BGBl. I Nr. 56/2006), welches am 1. Juli 2006 in Kraft getreten ist, wurde die Europarats-Konvention umgesetzt; einige der im siebenten Abschnitt des StGB („Gemeingefährliche Handlungen und strafbare Handlungen gegen die Umwelt“) angesiedelten Bestimmungen mussten daher überarbeitet werden. Zum einen wurden die bestehenden Vorsatzdelikte – etwa im Hinblick auf deren Schutzbereich – angepasst. Zum anderen mussten korrespondierende Fahrlässigkeitsdelikte zu den §§ 177b, 181d – also neue Strafbestimmungen gegen den fahrlässigen unerlaubten Umgang mit Kernmaterial, radioaktiven Stoffen oder Strahleneinrichtungen sowie gegen das grob fahrlässige umweltgefährdende Betreiben von Anlagen – eingefügt werden, um den Umsetzungsverpflichtungen gerecht zu werden. Grundsätzlich ist jedoch festzuhalten, dass im Hinblick auf den bereits erfassten Schutz der Umwelt im österreichischen Strafrecht die Europarats-Konvention nur einen begrenzten Umsetzungsbedarf auslöste.

Schwierigkeiten bei der Verfolgung von Umweltdelikten bereiten – nach den Berichten der zuständigen Staatsanwaltschaften – in der Praxis insbesondere der Nach-

weis des gesetzlich geforderten Gefährdungsausmaßes und die dafür benötigten aufwändigen Erhebungen, regelmäßig unter Beiziehung von Sachverständigen.

Grundsätzlich darf angesichts der Zahlen nicht vergessen werden, dass das Umweltstrafrecht des österreichischen Strafgesetzbuches auf dem Prinzip der Verwaltungsakzessorietät aufbaut. Dies bedeutet, dass der Frage der Rechtssicherheit vorrangige Bedeutung eingeräumt wird und – entsprechend der zum Einsatz des gerichtlichen Strafrechts generell vertretenen Haltung – die strafgerichtliche Verfolgung von Umweldelikten zur ultima ratio erklärt ist. Zudem ist zu berücksichtigen, dass unter Umständen schon die Einleitung von Strafverfolgungsmaßnahmen der Justizbehörden zur Intensivierung der Bemühungen der zuständigen Verwaltungsbehörden und der Betroffenen selbst beiträgt, auf Sanierungsmaßnahmen und die Beseitigung von Umweltbeeinträchtigungen hinzuwirken, auch wenn es letztlich zu keiner Verurteilung kommen sollte.

7.6 SEXUALSTRAFRECHT

Mit den **Bundesgesetzen vom 31.5.1989**, BGBl. Nr. 242 und 243/1989, wurde das Sexualstrafrecht zum Teil reformiert. So wurden die Voraussetzungen für die Strafbarkeit der Vergewaltigung gänzlich neu gestaltet und die Vergewaltigung in der Ehe in die Tatbestände des Sexualstrafrechtes einbezogen. Darüber hinaus wurde § 210 StGB, der die „gewerbsmäßige gleichgeschlechtliche Unzucht mit einer Person männlichen Geschlechts“ unter Strafe stellte, aufgehoben.

Mit Wirksamkeit vom 1.10.1994 wurde im Strafgesetzbuch der Tatbestand „**Pornographische Darstellungen mit Unmündigen**“ (§ 207a StGB) eingeführt. Nach dieser Strafbestimmung gegen die „Kinderpornographie“ machte sich – wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung, insbesondere den Verbrechenstatbeständen der §§ 206 und 207 StGB (Sexueller Missbrauch mit Unmündigen), mit strengerer Strafe bedroht ist – strafbar, wer eine bildliche Darstellung einer geschlechtlichen Handlung mit einer unmündigen Person herstellt, zum Zweck der Verbreitung einführt, befördert oder ausführt oder wer eine solche bildliche Darstellung einem anderen anbietet, verschafft, überlässt oder sonst zugänglich macht. Gleichfalls strafbar wurde das Sichverschaffen und der Besitz solcher pornographischer Darstellungen.

Das **Strafrechtsänderungsgesetz 1996**, BGBl. Nr. 762/1996, brachte in diesem Zusammenhang einerseits eine Verdoppelung bzw. (im Fall der gewerbs- oder bandenmäßigen Begehung) Verdreifachung des Strafrahmens des § 207a Abs. 1 StGB, andererseits sollte die Aufnahme der §§ 206, 207 und 207a StGB in den Katalog des § 64 StGB sicherstellen, dass solche Taten eines in Österreich wohnhaften österreichischen Staatsbürgers unabhängig von den Gesetzen des Tatorts (wenn dort beispielsweise ein niedrigeres Schutzalter für Sexualkontakte besteht) nach österreichischem Recht beurteilt werden. Früher waren solche Auslandstaten eines Österreicherers nur dann im Inland strafbar, wenn sie dies auch am Tatort sind (etwa bei gleichem oder höherem Schutzalter im Ausland). Es sollte damit eine bessere Handhabe zur Bekämpfung des sogenannten „Sextourismus“ gewonnen werden. Weiters wurden mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1996 die statistisch bedeutungslosen, von der Zielrichtung her aber Homosexuelle diskriminierenden Bestimmungen der §§ 220 und 221 StGB (mit Ausnahme der „Werbung für Unzucht mit Tieren“ – nunmehr § 220a StGB) aufgehoben.

Mit dem **Strafrechtsänderungsgesetz 1998**, BGBl. I Nr. 153/1998, das mit 1.10.1998 in Kraft trat, wurde ein weiterer Schritt in der Reform des Sexualstrafrechts gesetzt. Zu den Schwerpunkten der Novelle, die auf Ergebnissen der 1997 vom Bundesministerium für Justiz eingesetzten multidisziplinären „Arbeitsgruppe Sexualstrafrecht“ basieren, zählten insbesondere:

- die Verlängerung der Verjährungsfrist bei bestimmten an Kindern und Jugendlichen verübten Sexualdelikten, indem diese Frist gegebenenfalls erst mit Erreichung der Volljährigkeit des Opfers zu laufen beginnt;
- die Ausdehnung des Anwendungsbereiches des § 206 StGB („Beischlaf mit Unmündigen“) auf Handlungen, die dem Beischlaf gleichzusetzen sind, was eine Verdoppelung des Strafsatzes für beischlafsähnliche Missbrauchshandlungen zur Folge hat; sowie
- ein Ausbau der Opferschutzbestimmungen, insbesondere im Bereich der schonenden Vernehmung.

Mit dem **Strafrechtsänderungsgesetz 2001**, BGBl. I Nr. 130/2001, wurden die Strafdrohungen bei Vergewaltigung und schwerem sexuellen Missbrauch von Unmündigen mit (fahrlässig herbeigeführter) Todesfolge an jene bei schwerem Raub angeglichen, sodass die Strafdrohung nunmehr auch in diesen Fällen bis zu lebenslanger Freiheitsstrafe reicht. Die Ungleichbehandlung von Vermögensdelikten mit Gewalt und Todesfolge einerseits und Sexualdelikten mit Gewalt und Todesfolge andererseits wurde damit beseitigt. Weiters wurden im Bereich des Amtsverlustes neben der bisherigen Voraussetzung der Verurteilung zu einer ein Jahr übersteigenden (auch zur Gänze bedingt nachgesehenen) Freiheitsstrafe auch die Verurteilung zu einer mehr als sechsmonatigen unbedingten Freiheitsstrafe (jeweils wegen einer Vorsatztat) sowie die Verurteilung wegen des Vergehens des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses nach § 212 StGB unabhängig von der Höhe der verhängten (Freiheits-)Strafe als den Amtsverlust ex lege nach sich ziehende Ereignisse normiert. Dadurch soll in den zuletzt genannten Fällen eine Weiterbeschäftigung eines Beamten in durch besondere Abhängigkeitsverhältnisse gekennzeichneten Bereichen und eine damit allenfalls einher gehende Gefahr vermieden werden.

Mit dem **Strafrechtsänderungsgesetz 2002**, BGBl. I Nr. 134/2002, wurde nach Aufhebung des § 209 StGB (gleichgeschlechtliche Unzucht mit Personen unter 18 Jahren) durch den VfGH mit Erkenntnis vom 21.6.2002, G 6/02-11, der geschlechtsneutral gefasste § 207b StGB geschaffen, der sich auf Fallkonstellationen beschränkt, in denen die grundsätzlich vom Gesetzgeber mit Vollendung des 14. Lebensjahres angenommene sexuelle Selbstbestimmungsfähigkeit junger Menschen aus besonderen Gründen fehlt bzw. deutlich eingeschränkt ist. Erfasst werden Sachverhalte, in denen die individuell fehlende Reife oder eine besondere Zwangslage einer/-s Jugendlichen in Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JHA zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie unter 16 Jahren ausgenützt wird, zu denen sich das Opfer andernfalls nicht bereit finden würde.

Gleiches gilt für die Verleitung Jugendlicher unter 18 Jahren zu sexuellen Handlungen durch das Anbieten oder Gewähren eines Entgelts. Werden hingegen ge-

schlechtliche Handlungen erzwungen oder abgenötigt, ist in der Regel der Tatbestand der Vergewaltigung (§ 201 StGB) oder der geschlechtlichen Nötigung (§ 202 StGB) erfüllt.

Seit dem Jahr 2005 wird im Rahmen einer **Begnadigungsaktion** das **Strafregister** von jenen Fällen einer Verurteilung nach **§ 209 StGB bereinigt**, die nach Maßgabe der neuen Rechtslage nicht mehr als strafwürdig, sondern als diskriminierend anzusehen sind. Die Gnadensaktion ist nunmehr weitgehend abgeschlossen. Die Zahl der im Strafregister nach § 209 StGB und verwandten Vorgängerbestimmungen als verurteilt aufscheinenden Personen beträgt derzeit 291 Personen, in acht Fällen ist noch ein Gnadenvorschlag beabsichtigt, sodass sich die Zahl der Verurteilten auf 283 reduzieren wird. Bei den verbleibenden Fällen ist ein Gnadenvorschlag primär deswegen unterblieben, weil die Taten nunmehr nach den §§ 201, 202 oder 207 StGB zu beurteilen wären bzw. gemeinsam mit Körperverletzungen, Nötigungshandlungen, Freiheitsbeschränkungen oder sexuellem Missbrauch Unmündiger abgeurteilt worden sind.

Mit dem **Strafrechtsänderungsgesetz 2004, BGBl. I Nr. 15/2004**, ist die Reform des Sexualstrafrechts vorerst abgeschlossen worden. Hauptanliegen waren die Umsetzung internationaler Rechtsakte zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern im Bereich des materiellen Strafrechts, insbesondere des Rahmenbeschlusses des Rates zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie vom 22.12.2003 (ABl. L 13 vom 20.01.2004, S. 44), sowie die Verstärkung des Schutzes Minderjähriger vor sexueller Ausbeutung.

Folgende Schwerpunkte der Novelle sind hervorzuheben:

- Nach § 207a StGB, der bisher lediglich pornographische Darstellungen mit Personen unter 14 Jahren erfasste, soweit es sich um geschlechtliche Handlungen an der Person handelte, sind nun auch **pornographische Darstellungen von mündigen Minderjährigen** sowie aufreizende, eindeutig sexuell motivierte Aufnahmen des Genitalbereichs von Minderjährigen strafbar. Bei Besitz von Pornographie mit Unmündigen droht Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, bei Besitz von Pornographie mit mündigen Minderjährigen Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr.
- Mit § 215a StGB wurde eine neue **Strafbestimmung gegen die Förderung von Prostitution und pornographischen Darbietungen Minderjähriger** eingeführt. Verboten sind das Anwerben, Anbieten und Vermitteln zu solchen Zwecken bzw. das Ausnützen von Minderjährigen als Prostituierte oder Pornodarsteller.
- Die früher bestehende Unterscheidung zwischen **Vergewaltigung** unter Anwendung von schwerer Gewalt bzw. Drohung mit gegenwärtiger schwerer Gefahr für Leib oder Leben und Vergewaltigung unter Anwendung von nicht schwerer Gewalt, Freiheitsentzug bzw. Drohung mit sonstiger Gefahr für Leib oder Leben wurde aufgehoben. Für jede Vergewaltigung steht nun ein einheitlicher Strafrahmen von sechs Monaten bis zehn Jahren Freiheitsstrafe zur Verfügung. Führt die Vergewaltigung beim Opfer eine Schwangerschaft herbei, drohen künftig fünf bis 15 Jahre Freiheitsstrafe. Zudem wurde § 203

StGB, der Vergewaltigung und geschlechtlichen Nötigung in Ehe oder Lebensgemeinschaft privilegiert behandelte, aufgehoben.

- Mit § 104a StGB wurde eine **neue allgemeine Strafbestimmung gegen Menschenhandel** zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, der Ausbeutung durch Organentnahme und der Ausbeutung der Arbeitskraft geschaffen. Als flankierende Maßnahme gegen Menschenhandel stellt § 194 StGB die bisher nicht strafbar gewesene Vermittlung von Adoptionen, bei denen das Kind dem Zustimmungsberechtigten „abgekauft“ wird, unter Strafe.
- § 58 StGB, der die Verlängerung der Verjährungsfrist bei bestimmten an Kindern und Jugendlichen verübten Sexualdelikten regelt, wurde auf sexuellen Missbrauch von Jugendlichen iSd § 207b StGB ausgedehnt. § 64 StGB wurde auf § 207b Abs. 2 und 3 StGB ausgedehnt. Nunmehr sind daher österreichische Staatsbürger wie im Inland ohne Rücksicht auf das Recht am Tatort auch dann strafbar, wenn sie im Ausland minderjährige Prostituierte aufsuchen oder die Zwangslage einer Person unter 16 Jahren für einen sexuellen Missbrauch ausnützen.
- § 212 StGB, der den **Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses** unter Strafe stellt, wurde generell auf Angehörige in aufsteigender Linie ausgedehnt. Davon abgesehen wurde diese Bestimmung auf niedergelassene Ärzte, Psychotherapeuten sowie Kranken- und Pflegepersonal ausgedehnt, soweit ein Autoritätsverhältnis für sexuelle Handlungen ausgenützt wird.
- § 218 StGB wurde um ein Antragsdelikt der individuellen **sexuellen Belästigung** durch geschlechtliche Handlungen im weiteren Sinn, insbesondere im nicht-öffentlichen Bereich, ausgeweitet.

Mit dem **Strafrechtsänderungsgesetz 2006**, BGBl. I Nr. 56/2006, das mit 1.7.2006 in Kraft getreten ist, wurde zur zusätzlichen Absicherung der sexuellen Integrität und Selbstbestimmung von Personen jeden Alters der Missbrauch durch Seelsorger in den § 212 Abs. 2 Z 1 StGB aufgenommen.

In Entsprechung der EntschlieÙung des Nationalrates vom 22.3.2007 betreffend Evaluierung der Rechtsprechung im Bereich der Sexualdelikte, 13/E (XXIII. GP), wurde die Studie „Die Strafenpraxis bei Sexualdelikten in Österreich 1988 bis 2007“ vom Bundesministerium für Justiz in Auftrag gegeben, im September 2008 von ao. Univ.-Prof. Dr. Christian Grafl von der Universität Wien vorgelegt und mittlerweile auch dem Nationalrat übermittelt.

Mit 1.6.2009 ist das **zweite Gewaltschutzgesetz**, BGBl. I Nr. 40/2009, in Kraft getreten und neben zivilrechtlichen auch weitreichende strafrechtliche Neuerungen mit sich bringen.

Hier wären insbesondere folgende Änderungen hervorzuheben:

- die **Probezeit für bedingt entlassene Sexualstraftäter**, die zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, wird auf 5 Jahre verlängert, damit eine intensivere Betreuung und Überwachung möglich ist

- bedingt entlassene Sexualstraftäter sollen einer „**gerichtlichen Aufsicht**“ unterstellt werden können, wodurch einerseits Rückfälle vermieden, andererseits die Resozialisierung verurteilter Täter verbessert werden soll
- nunmehr ist schon das **Betrachten von pornographischen Darstellungen Minderjähriger im Internet** ohne Herunterladen **strafbar** (§ 107a Abs. 3a StGB)
- bei bestimmten Sexualdelikten werden darüber hinaus **Strafuntergrenzen** eingeführt (in den §§ 202 Abs. 1 „Geschlechtliche Nötigung“ und 205 Abs. 1 StGB „Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person“) sowie die **Strafraumen erweitert** (in den §§ 205 Abs. 2 und 207 Abs. 3 StGB („Sexueller Missbrauch von Unmündigen“) bzw. die **Strafdrohungen angehoben** (§ 207a Abs. 2 StGB „Pornographische Darstellungen Minderjähriger“ und § 214 Abs. 2 „Entgeltliche Vermittlung von Sexualkontakten mit Minderjährigen“).
- Neu eingeführt wird nunmehr auch die Möglichkeit des Strafgerichts, ein **Tätigkeitsverbot** (§ 220b StGB) anzuordnen, dass die Ausübung von Berufen, aber auch von ehrenamtlichen Tätigkeiten umfasst. Dieses Tätigkeitsverbot soll sicherstellen, dass Täter, die ein Sexualdelikt zum Nachteil eines Minderjährigen begangen haben, nicht ohne weiteres mit potentiellen Opfern in Kontakt kommen können.

Das Regierungsprogramm für die XXIV. Legislaturperiode sieht die Umsetzung des von Österreich am 25.10.2007 unterzeichneten Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, ETS-Nr 201, vor. Dieses Übereinkommen wurde bislang von 34 der 47 Mitgliedstaaten des Europarats unterzeichnet und von fünf Mitgliedstaaten ratifiziert. Umsetzungsbedarf ergibt sich für Österreich im Wesentlichen im Bereich der „Kontaktanbahnung zu Kindern zu sexuellen Zwecken“ (im Wege der Informations- und Kommunikationstechnologie; die Konvention bezeichnet diesen Tatbestand als „solicitation of children“, gelegentlich wird für dieses Verhalten auch der Begriff „grooming“ verwendet) sowie hinsichtlich des Besuchs pornographischer Darbietungen, an denen Kinder (das sind Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben) mitwirken. Der Ratifizierungsprozess ist auch in Österreich bereits im Gange.

Außerdem hat die Europäische Kommission am 25. März 2009 einen **Vorschlag für einen Rahmenbeschluss zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie (KOM(2009) 135)** vorgelegt; dieser Rahmenbeschluss soll den Rahmenbeschluss 2004/68/JI ersetzen. Der Vorschlag geht wie das erwähnte Übereinkommen des Europarates von einem ganzheitlichen Ansatz aus und enthält neben neuen Strafbestimmungen (etwa „grooming“, pornografische Darbietungen oder das Organisieren von Reisen zum Zwecke des Sextourismus) auch Präventionsmaßnahmen und Opferrechte. Dieser Entwurf ist Grundlage für den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhütung und Bekämpfung von Menschenhandel und zum Opferschutz sowie zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates, KOM(2010) 95. Der Vorschlag wird derzeit in der Ratsarbeitsgruppe Materielles Strafrecht diskutiert.

7.7 VERBESSERUNG DES OPFERSCHUTZES BEI PSYCHISCHER SOWIE TRADITIONSBEDINGTER GEWALT

Durch den im Rahmen des StRÄG 2006 geschaffenen neuen Straftatbestand gegen „**beharrliche Verfolgung**“ nach **§ 107a StGB („Stalking“)** sollten bestimmte über eine längere Zeit hindurch fortgesetzte widerrechtliche Verhaltensweisen, die geeignet sind, das Opfer in seiner Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen, pönalisiert werden, womit der politischen Forderung nach vermehrtem Schutz vor psychischer Gewalt entsprochen wurde. Im Bereich des Prozessrechts ist im Zusammenhang mit der Einführung des § 107a StGB die Aufnahme dieser Bestimmung in den Katalog jener Delikte, die trotz ihrer Strafdrohung nicht in die sachliche Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen, festgelegt worden.

Dabei fielen nach einer vom BMJ veranlassten Auswertung der Verfahrensaufzeichnungen Justiz (VJ) im Jahr 2009 bei den Staatsanwaltschaften im Register ST insgesamt 2.758 Fälle beharrlicher Verfolgung gegen bekannte Täter an (2007: 3.169 Fälle, 2008: 2.828). 330 Personen wurden nach dieser Auswertung auf Grundlage der Eintragungen im Register der Gerichte und Staatsanwaltschaften im Berichtsjahr wegen des Deliktes der beharrlichen Verfolgung verurteilt. Demgegenüber scheinen in der Gerichtlichen Kriminalstatistik, bei der beim Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen ausschließlich das Delikt erfasst wird, das für den Strafsatz maßgeblich ist, lediglich 150 Verurteilungen für das Jahr 2009 auf. Bei 1.778 angezeigten Personen wurde das Verfahren eingestellt und bei 263 Personen durch Diversion erledigt. In 181 Fällen erfolgte ein Freispruch. Gegen 286 Personen wurde die Erlassung einstweiliger Verfügungen zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre nach § 382g EO beantragt.

Ein Vergleich der Anfalls- und Erledigungszahlen der Jahre 2006 bis 2009 ergibt folgendes Bild:

§ 107a StGB	2006	2007	2008	2009
Anfall – bekannte Täter	1.246	3.169	2.828	2.758
Verurteilungen	148	215	323	330
Freisprüche	78	126	171	181
Diversionen	94	168	182	263
Einstellungen	663	1.540	1.821	1.778
Beantragte EV (§ 382g EO)	116	239	188	286

Im Sinne der Feststellung des Justizausschusses anlässlich der Gesetzwerdung des Strafrechtsänderungsgesetzes 2006 wurden die Bestimmungen gegen „Stalking“ wissenschaftlich evaluiert. Die Ergebnisse dieser Studie liegen nunmehr vor und werden derzeit einer Auswertung unterzogen.

Um bei Opfern von Drohungen nach § 107 Abs. 1 oder Abs. 2 StGB, die zugleich Angehörige des Täters sind, den mit der Entscheidung über eine Strafverfolgung verbundenen Interessens- bzw. Gewissenskonflikt abzuschwächen, hat das StRÄG 2006 die **ersatzlose Aufhebung des § 107 Abs. 4 StGB** (Erfordernis einer Ermächtigung zur Strafverfolgung) vorgenommen. Auf diese Weise soll Tatbetroffenen der zumindest latent vorhandene Druck genommen und Drohungen im familiären Bereich effizient begegnet werden. Denn häufig ziehen Opfer von Drohungen die Ermächti-

gung zur Strafverfolgung gegen nahe Angehörige nicht aus autonomen Motiven zurück; erfahrungsgemäß verzichten vor allem bedrohte Frauen auf Grund äußerer Einflussnahme auf eine strafgerichtliche Verfolgung ihres Ehegatten oder Lebensgefährten.

Um Beeinträchtigungen der Selbstbestimmungsfreiheit in einem anderen Bereich wirksamer verfolgen zu können, hat das StRÄG 2006 zudem den privilegierenden Tatbestandes der **Ehenötigung nach § 193 StGB** abgeschafft und gleichzeitig den **§ 106 Abs. 1 Z 3 StGB (schwere Nötigung)** um die Tathandlung der Nötigung zur Eheschließung ergänzt. Dadurch wurde die bisher bestehende mehrfache Begünstigung des nötigenden Ehepartners beseitigt und dieser sowie andere an der Nötigung mitwirkende Dritte einer klaren einheitlichen Sanktion unterstellt. Die Erfassung aller an der Tat beteiligten Personen nach § 106 Abs. 1 Z 3 StGB erleichtert die strafgerichtliche Verfolgung des präsumtiven Ehepartners, weil keine Privatanklage mehr erforderlich ist. Darüber hinaus soll die Aufnahme der Nötigung zur Eheschließung in die Bestimmung des § 106 Abs. 1 Z 3 StGB die gesetzgeberische Wertung des Deliktes als besonders schweren Eingriff in die Entscheidungsfreiheit des Opfers betonen.

Weiters legte das StRÄG 2006 zur zusätzlichen Absicherung der sexuellen Integrität und Selbstbestimmung von Personen jeden Alters fest, den **Missbrauch durch Seelsorger in § 212 Abs. 2 Z 1 StGB aufzunehmen**, weil die seelsorgerische Tätigkeit hinsichtlich der damit verbundenen Autoritätsstellung mit den Umständen einer therapeutischen Betreuung vergleichbar ist.

Ebenfalls zur Stärkung der Opferrechte wurde die Verjährungsfrist nach § 58 Abs. 3 Z 3 StGB auch im Falle von Genitalverstümmelungen (§ 90 Abs. 3 StGB) durch Nichteinrechnung der Zeit bis zum Erreichen der Volljährigkeit des Opfers verlängert. Sowohl die Verlängerung der Verjährungsfrist bei Genitalverstümmelungen als auch die Beseitigung der Privilegierung der Ehenötigung soll **Formen traditionsbedingter Gewalt** (Zwangsehen und Genitalverstümmelungen) entgegen wirken, zu denen es zunehmend – im Versuchs- und Vorbereitungsstadium – auch in Österreich bzw. von Österreich aus kommt. Leidtragende sind insbesondere Frauen aus Afrika und Asien.

Das Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode hebt bezüglich traditionsbedingter Gewalt ausdrücklich hervor, dass sich, wer eine Gewalttat begangen hat, zu deren Rechtfertigung, Entschuldigung oder zur Milderung der Strafe nicht auf Tradition, Weltanschauung oder Religion berufen kann.

Mit dem 2. Gewaltschutzgesetz, BGBl. I Nr. 40/2009, trat am 1.6.2009 u.a. der Straftatbestand der „**Fortgesetzten Gewaltausübung**“ gemäß **§ 107b StGB** in Kraft, wodurch der Schutz von Opfern von physischer und psychischer Gewalt im sozialen Nahraum weiter gestärkt werden soll.

7.8 JUGENDSTRAFRECHT

Am 1. Jänner 1989 trat das **Jugendgerichtsgesetz 1988** (JGG) in Kraft, mit dem die mehrjährigen Reformbemühungen um eine Erneuerung des Jugendstrafrechts ihren erfolgreichen Abschluss gefunden haben. Vorrangige Zielsetzung dieses Gesetzes war es, die Probleme der Straffälligkeit Jugendlicher nicht ausschließlich mit Mitteln

des Strafrechts zu lösen und unerwünschte Neben- und Folgewirkungen einer Verurteilung oder Straftat zu vermeiden. Durch alternative Verfahrens- und Erledigungsformen wurde den mit Jugendstrafsachen befassten Richtern und Staatsanwälten die Möglichkeit gegeben, der Jugenddelinquenz flexibler und in lebensnaher Weise entgegenzuwirken.

Seither wurde das JGG mehrfach novelliert, so wurden insbesondere mit dem am 1. Jänner 1994 in Kraft getretenen **Strafprozessänderungsgesetz 1993**, BGBl. Nr. 526/1993, die Bestimmungen über die Untersuchungshaft bei jugendlichen Beschuldigten an das neu eingeführte System der Untersuchungshaft angepasst und die Möglichkeiten, in Fällen leichter und mittlerer Kriminalität auf **alternative Verfahrens- und Reaktionsformen** zurückgreifen zu können, weiter ausgebaut.

Durch die (größtenteils) am 1. Jänner 2000 in Kraft getretene **Strafprozessnovelle 1999**, BGBl. I Nr. 55/1999, erfuhren die Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes 1988 die notwendig gewordenen Anpassungen an die Änderungen der StPO (Einführung des „Diversionspakets“ in das Erwachsenenstrafrecht) unter Aufrechterhaltung der erweiterten Anwendungsmöglichkeiten für Diversionsmaßnahmen im Jugendstrafrecht.

Durch die **Neuordnung des Kindschaftsrechtes** wurde das Volljährigkeitsalter vom 19. auf das 18. Lebensjahr herabgesetzt. Im Zusammenhang mit dieser Änderung trat am 1. Juli 2001 ein **Bundesgesetz, mit dem das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Strafgesetzbuch und das Gerichtsorganisationsgesetz geändert werden**, in Kraft. Damit kam es unter anderem zur Absenkung der oberen Altersgrenze für die Anwendung des Jugendstrafrechts auf das 18. Lebensjahr und zur Schaffung einzelner Sonderbestimmungen für die strafrechtliche Behandlung junger Erwachsener.

Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass heranwachsende Menschen vielfach eine persönliche Krise (sogenannte „Adoleszenzkrise“) durchleben, in der sie für Kriminalität anfälliger als andere Menschen sind, wurde der **Begriff „junge Erwachsene“** in das Strafrecht eingeführt. Darunter sind Personen zu verstehen, die zwar das 18. Lebensjahr, nicht aber das 21. Lebensjahr vollendet haben. Für diese Altersgruppe gilt zwar grundsätzlich das Erwachsenenstrafrecht, in einzelnen Sonderbestimmungen wurde jedoch auf die entwicklungsbedingten Besonderheiten junger Erwachsener Bedacht genommen und flankierende Maßnahmen für diesen Personenkreis geschaffen. Im materiellen Strafrecht wurden Sonderbestimmungen zur Herabsetzung oder zum Entfall der Untergrenzen von Freiheitsstrafdrohungen und erweiterte Möglichkeiten bei der Anordnung von Bewährungshilfe, der bedingten Entlassung und dem Strafaufschub geschaffen. Im Verfahrensrecht wurde insbesondere ein Teil der verfahrensrechtlichen Bestimmungen des JGG auf die jungen Erwachsenen anwendbar gemacht und diese Personengruppe in die Zuständigkeit der Jugendabteilungen der Gerichte einbezogen.

Durch das **Bundesgesetz, mit dem das Jugendgerichtsgesetz 1988 und das Gerichtsorganisationsgesetz geändert werden** (BGBl. I Nr. 30/2003) wurde mit 1. Juli 2003 der Jugendgerichtshof Wien aufgelassen und dessen Zuständigkeitsbereich auf das Landesgericht für Strafsachen Wien, die örtlich zuständigen Wiener Bezirksgerichte und hinsichtlich der Rechtsmittelzuständigkeit in Pflegschaftssachen auf das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien übertragen. Die Jugendstrafsachen, Jugendschutzsachen, Strafsachen junger Erwachsener und bisher vom Jugendge-

richtshof Wien bearbeiteten Pflegschaftssachen wurden an die zuständigen Gerichtsabteilungen bei den Bezirksgerichten überwiesen. Gleichzeitig wurde bei den jungen Erwachsenen (18. bis 21. Lebensjahr) vom "Wohnsitzprinzip" zum sonst allgemein im Strafrecht geltenden "Tatortprinzip" als Anknüpfungspunkt für die örtliche Zuständigkeit (§ 29 JGG) übergegangen.

Mit dem erst am 1. Jänner 2005 in Kraft getretenen **Bundesgesetz über die Verlegung des Bezirksgerichts Linz-Land nach Traun und die Änderung des Jugendgerichtsgesetzes 1988** (BGBl. I Nr. 116/2003) wurde u.a. die bisher für die Sprengel der Bezirksgerichte Linz, Linz-Land und Urfahr-Umgebung vorgesehene Sonderzuständigkeit des Bezirksgerichtes Linz-Land für Jugendstrafsachen, Jugendschutzsachen, Strafsachen junger Erwachsener sowie die Pflegschaftsgerichtsbarkeit aufgehoben.

Im Zuge der Neuorganisation der Bezirksgerichte Graz (BGBl. I Nr. 60/2004 und BGBl. I Nr. 66/2005) wurde mit Ablauf des 31. Dezember 2004 die Sonderzuständigkeit des Jugendgerichts Graz für Jugendstrafsachen aufgehoben.

Die durch In-Kraft-Treten des Strafprozessreformgesetzes 2004 mit 1. Jänner 2008 notwendig gewordenen Änderungen und terminologischen Anpassungen im JGG wurden mit Erlassung des **Strafprozessreformbegleitgesetzes** (BGBl. I Nr. 93/2007) vorgenommen. Folgende Änderungen sind hervorzuheben:

Die §§ 2 und 3 JGG, die eine Sonderzuständigkeit der Strafgerichte zur Erlassung von familien- oder jugendwohlfahrtsrechtlichen Verfügungen während eines Strafverfahrens vorsahen, wurden aufgehoben.

Nachdem in der Phase des Ermittlungsverfahrens diversionelle Erledigungen seit In-Kraft-Treten des Strafprozessreformgesetzes 2004 ausschließlich durch die Staatsanwaltschaft erfolgen können, wurde § 7 JGG dahingehend angepasst, dass nunmehr auch die Staatsanwaltschaft unabhängig von Strafobergrenzen und Zuständigkeitsregelungen von der Verfolgung einer Jugendstraftat zurücktreten kann. Hat die Tat den Tod eines Menschen zur Folge ist grundsätzlich auch bei Jugendstraftaten weiterhin ein diversionelles Vorgehen ausgeschlossen. Nachdem sich bereits im Jahr 2004 die Expertenkommission zur Prüfung der staatlichen Reaktionen auf strafbares Verhalten in Österreich mit großer Mehrheit für die Beseitigung des absoluten gesetzlichen Ausschlusses der Diversion bei Todesfolge ausgesprochen hat, wurde in § 7 Abs 2 Z 2 JGG eine Ausnahmebestimmung geschaffen, wonach bei fahrlässiger Tötung eines Angehörigen des jugendlichen Beschuldigten ein diversionelles Vorgehen zulässig ist, wenn eine Bestrafung im Hinblick auf die durch den Tod des Angehörigen beim Beschuldigten verursachte schwere psychische Belastung nicht geboten erscheint.

§ 33 JGG betreffend die Verständigung des Pflegschaftsgerichtes sowie der Jugendwohlfahrtsträger von der Einleitung eines Strafverfahrens gegen einen Jugendlichen wurde vereinfacht und klargestellt, dass auch bei Beendigung des Verfahrens die das Verfahren beendende Stelle (Gericht oder Staatsanwaltschaft) eine Mitteilung vorzunehmen hat. Gleichzeitig wurde eine wechselseitige Verständigungspflicht der Pflegschaftsgerichte bzw. Jugendwohlfahrt ins Gesetz aufgenommen, wenn bei verschiedenen Staatsanwaltschaften oder Gerichten Strafverfahren anhängig sind.

In § 39 JGG wurde als Regelfall im Gesetz hervorgehoben, dass im bezirksgerichtlichen Verfahren notwendige Verteidigung besteht, wenn der Jugendliche ohne gesetzlichen Vertreter im Strafverfahren auftritt.

§ 44 JGG wurde ebenfalls an das Strafprozessreformgesetz angepasst, sodass nunmehr Privatanklagedelikte nur mit Ermächtigung des Opfers durch die Staatsan-

waltschaft verfolgt werden können, sofern dies aus pädagogischen Gründen oder um berechtigter, über das Vergeltungsbedürfnis hinausgehender Interessen des Opfers geboten ist. Subsidiaranklagen, Fortführungsanträge und Nichtigkeitsbeschwerden durch Privatbeteiligte sind bei Jugendstraftaten weiterhin unzulässig.

Die mit dem **Budgetbegleitgesetz 2009**, BGBl. I Nr 52/2009, vorgenommene Änderung der Zuständigkeit des Landesgerichtes als Geschworenengericht wurde auch in § 27 nachvollzogen, indem klargestellt wurde, dass in Strafsachen gegen Jugendliche und junge Erwachsene das Geschworenengericht immer dann zuständig ist, wenn eine Strafdrohung von zehn bis zu zwanzig Jahren Freiheitsstrafe oder lebenslanger Freiheitsstrafe nach den Bestimmungen der § 5 JGG oder § 36 StGB herabzusetzen ist. Den Änderungen in § 43 StVG folgend, wodurch Strafgefangenen das Recht auf Aufenthalt im Freien eingeräumt und auf die bisherigen Pflichtelemente der Bestimmung der Bewegung im Freien verzichtet wurde, wurde § 58 Abs 3 JGG entsprechend angepasst.

Mit In-Kraft-Treten des BGBl. I Nr. 142/2009 wurde § 58 Abs. 6 JGG novelliert. Um jugendlichen Strafgefangenen neben dem Empfang allgemeiner Pakete auch weiterhin der Bezug von Lebensmittelpaketen zu ermöglichen, wurden aufgrund der Neufassung des § 91 Abs. 2 StVG sowie die damit im Zusammenhang stehende Änderung des § 91 Abs. 3 StVG Anpassungen in § 58 Abs. 6 JGG erforderlich. Der vormalige Regelungsgehalt des § 58 Abs. 6 konnte aufgrund der Neufassung des § 91 StVG entfallen.

7.9 DIE ENTWICKLUNG DES SUCHTMITTELRECHTS

Mit 1. Jänner 1998 trat das **Suchtmittelgesetz** (SMG), BGBl. I Nr. 112/1997, in Kraft, welches das mit 31. Dezember 1997 außer Kraft getretene Suchtgiftgesetz (SGG) ersetzte und die Grundlage für den Beitritt Österreichs zur sogenannten „Psychotropen-Konvention 1971“ (BGBl. III Nr. 148/1997) und für die Ratifikation der „Wiener Konvention gegen illegalen Suchtgifthandel 1988“ (BGBl. III Nr. 154/1997) der Vereinten Nationen geschaffen hat. Der mit den Suchtgiftgesetznovellen 1980 und 1985 eingeschlagene Weg eines vernünftigen Ausgleichs zwischen strafrechtlichen, gesundheitspolitischen und sozialpolitischen Maßnahmen zur Bekämpfung des Suchtgiftmisbrauchs wurde dabei auch im Suchtmittelgesetz fortgesetzt.

Am 1. Juni 2001 trat ein **Bundesgesetz, mit dem das Suchtmittelgesetz (SMG) geändert wird**, in Kraft. Darin wurde insbesondere die Strafdrohung für Drogenhändler, die in einer Verbindung einer größeren Zahl von Menschen zur Begehung des Drogenhandels mit einer großen Menge Suchtgift führend tätig sind, auf lebenslange Freiheitsstrafe ausgedehnt.

Durch eine Verordnung der Gesundheitsministerin für Gesundheit und Frauen zur Änderung der Suchtgiftverordnung (BGBl. II Nr. 451/2006) wurde die **Substitutionsbehandlung** neu geregelt.

Ein **Rahmenbeschluss** der EU (Rahmenbeschluss 2004/757/JI des Rates vom 25.10.2004 zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels, ABl. 2004 L 335, 8) legt Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer

Handlungen im Bereich des illegalen Handels mit Drogen und Grundstoffen (Drogenausgangsstoffen) fest, die einen gemeinsamen Ansatz auf der Ebene der EU bei der Bekämpfung des illegalen Handels ermöglichen. Dabei konzentrieren sich die Maßnahmen der EU auf die schwersten Arten von Drogendelikten. Der persönliche Konsum von Drogen wird bewusst ausgeklammert.

Zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses waren die Straftatbestände im SMG umzugestalten. Dies erfolgte mit der **Suchtmittelgesetz-Novelle 2007** (BGBl. I Nr. 110/2007), die am 1. Jänner 2008 in Kraft getreten ist. Die Novelle brachte neben den Erfordernissen der Umsetzung des Rahmenbeschlusses auch einen Ausbau des Prinzips „Therapie statt Strafe“, namentlich durch eine Erweiterung der Möglichkeiten der Diversion (§§ 35, 37 SMG) und des Aufschubes des Strafvollzuges (§ 39 SMG). Mit der am 20. Dezember 2008 in Kraft getretenen SMG-Novelle 2008 wurde das SMG nur in seinem verwaltungsrechtlichen Teil geändert, insbesondere wurde es an geltendes EU- sowie nationales Recht angepasst, der Cannabisanbau zur Wirkstoffgewinnung für die Arzneimittelherstellung ermöglicht (ausschließlich im Rahmen der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH und unter Aufsicht und Kontrolle des Bundesministers für Gesundheit) sowie ein bundesweites Substitutionsmonitoring sowie die Regelung des Informationsaustausches innerhalb einer koordinierten Gesamtbetreuung des Substitutionspatienten verankert. Darüber hinaus wurden die Rechtsgrundlagen für eine Umgestaltung der zentralen Suchtmittel-Datenevidenz zur Nutzbarmachung der Möglichkeiten des E-Governments sowie die Übertragung der Überwachung der zum Besitz und Verkehr mit Suchtmitteln berechtigten Betriebe und Einrichtungen an das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen vorgesehen.

8 STRAFPROZESS UND ERMITTLUNGSMAßNAHMEN

8.1 REFORM DES STRAFPROZESSES

Mit dem **Strafprozessreformgesetz, BGBl. I Nr. 19/2004**, wurde das Vorverfahren der StPO, also der Verfahrensabschnitt, der sich der Klärung des Verdachts einer Straftat bis hin zur Erhebung der Anklage widmet (1. bis 3. Teil samt 1. und 2. Abschnitt des 4. Teils der StPO) grundlegend erneuert. Im Einzelnen sind aus dem mehr als 216 Paragraphen umfassenden Reformwerk folgende wesentliche Elemente hervorzuheben:

- **Kooperationsmodell:** Das einheitliche Vorverfahren (Ermittlungsverfahren) soll ab hinreichendem Verdacht einer strafbaren Handlung von Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft gemeinsam geführt werden. Dabei soll die faktische Ermittlungskompetenz der Kriminalpolizei auch in einer eindeutigen gesetzlichen Aufgabenzuweisung und die rechtliche Zuständigkeit der Justiz durch Verstärkung der Leitungs- und Kontrollfunktion der Staatsanwaltschaft anerkannt werden. Dem Gericht soll die Kontrolle der Anwendung und Durchführung schwerwiegender Grundrechtseingriffe und der Rechtsschutz gegen Eingriffe in subjektive Rechte durch Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft obliegen. Das Gericht soll nur in Ausnahmefällen unmittelbare Beweisaufnahmen durchführen können, wenn die Staatsanwaltschaft solche wegen des besonderen öffentlichen Interesses beantragt sowie wenn sich im Zuge einer gerichtlichen Beweisaufnahme für die Beurteilung des Tatverdachts bedeutsame Umstände ergeben. Ebenso soll es dem Gericht möglich sein, sich die Grundlagen für seine Entscheidung über die Bewilligung eines Grundrechtseingriffs (insbesondere über die Verhängung der Untersuchungshaft) selbst beschaffen zu können; die Voruntersuchung soll entfallen.
- **Exakte Regelung jener Ermittlungsmaßnahmen**, die der Kriminalpolizei, aber auch der Staatsanwaltschaft, zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen: Dabei wird anerkannt, dass der Begriff der Beweisaufnahme nicht ausschließlich auf die erkennende Tätigkeit des Gerichts in der Hauptverhandlung zu beziehen ist, weil sich diese in vielen Fällen bloß als kontrollierende Reproduktion und Überprüfung der im Ermittlungsverfahren erzielten Ergebnisse erweist. Den Vorwirkungen der Ermittlungstätigkeit der Kriminalpolizei und ihrem (mit)bestimmenden Einfluss auf die Qualität der in der Hauptverhandlung zur Verfügung stehenden Beweise wird daher Rechnung getragen. Erwägungen der Zweckmäßigkeit und Effektivität soll gleichermaßen wie den Garantien entsprochen werden, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948 und im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 sowie insbesondere in der Europäischen Menschenrechtskonvention enthalten sind. Kriminalistisch bedeutsame Befugnisse wie zum Beispiel die Observation, die verdeckte Ermittlung und das Scheingeschäft, aber auch die molekulargenetische Untersuchung, werden in der Strafprozessordnung erstmals

geregelt. Im Bereich der Zuständigkeit für Anordnungen und Bewilligungen wird nach der Intensität des Grundrechtseingriffs und dem dadurch bedingten Rechtsschutzbedürfnis festgelegt, ob eine Maßnahme von der Kriminalpolizei „aus eigener Macht“ (von sich aus) durchzuführen ist oder eine Anordnung der Staatsanwaltschaft oder eine gerichtliche Bewilligung erfordert. Letzteres ist im Wesentlichen überall dort der Fall, wo eine solche Bewilligung durch die Verfassung vorgeschrieben ist; d.h. bei Eigentumseingriffen, bei Hausdurchsuchungen, bei Eingriffen in das Post- und Fernmeldegeheimnis und in das Privatleben sowie beim Entzug der persönlichen Freiheit.

- **Stärkung der Rechte des Opfers im Strafprozess:** Opfern werden unabhängig von privatrechtlichen Ansprüchen besondere Rechte zustehen, insbesondere auf rechtliches Gehör, auf Information, und auf Beteiligung an parteiöffentlichen Beweisaufnahmen und an der Hauptverhandlung. Emotional besonders betroffene Opfer werden von Amts wegen am Verfahren zu beteiligen sein, ihnen wird auf Antrag psychosoziale und juristische Prozessbegleitung gewährt, wenn und soweit diese erforderlich ist. Opfern, die privatrechtliche Ansprüche geltend machen, werden als Privatbeteiligte besondere Gestaltungs- und Mitwirkungsrechte (z.B. das Recht, die Aufnahme von Beweisen zu verlangen) gewährleistet. Im Rahmen der Verfahrenshilfe kann den Privatbeteiligten ein kostenloser Vertreter beigegeben werden. Als Korrektiv für den im Vorverfahren vorgesehenen Entfall des Subsidiarantrags nach geltendem Recht können Opfer die Fortführung eines durch die Staatsanwaltschaft eingestellten Verfahrens beim Drei-Richter-Senat des Landesgerichts verlangen.
- **Materieller Beschuldigterbegriff:** Beschuldigter ist demnach jede Person, die auf Grund bestimmter Tatsachen konkret verdächtig ist, eine strafbare Handlung begangen zu haben, sobald gegen sie wegen dieses Verdachts ermittelt oder Zwang ausgeübt wird. Der Beschuldigte soll seine Rechte grundsätzlich bereits ab der ersten gegen ihn gerichteten Ermittlung wahrnehmen können. Diese wesentlichen Beschuldigtenrechte, wie Beteiligungs- und Anwesenheitsrechte, aber zum Beispiel auch das Recht auf Information und Akteneinsicht, das Beweisantragsrecht oder – sofern kein Grund zur Beschränkung des Kontakts vorliegt – das Recht, sich vor der Vernehmung mit einem Verteidiger zu beraten und diesen der Vernehmung beizuziehen, werden im Detail geregelt. Diese Verfahrensrechte sollen insbesondere den Anspruch auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK) und das verfassungsmäßig zustehende Recht auf Verteidigung (Art. 6 Abs. 3 lit. c EMRK) auf einfachgesetzlicher Ebene ausgestalten.

Das einheitliche, in Zusammenarbeit von Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft zu führende Ermittlungsverfahren, das an die Stelle der bisherigen Vorerhebungen und der Voruntersuchung tritt, hat Auswirkungen auf eine Reihe von Bestimmungen des Haupt- und Rechtsmittelverfahrens der StPO, des StGB, des JGG und des FinStrG, die auf dem Idealbild des früheren Verfahrens, der gerichtlichen Voruntersuchung aufbauen.

Mit der **Finanzstrafgesetz-Novelle 2007 (FinStrG-Novelle 2007)**, BGBl. I Nr. 44/2007 und dem **Strafprozessreformbegleitgesetz I**, BGBl. I Nr. 93/2007, wurden die Anpassungen der StPO, des StGB, des JGG und des FinStrG vorgenommen, die notwendig waren um eine reibungslose Umsetzung des Strafprozessreformgesetzes

sicherzustellen, wodurch auch einer zentralen Forderung des Regierungsprogramms der XXIII. Gesetzgebungsperiode entsprochen wurde (Kapitel Justiz – Strafrecht und Strafvollzugsrecht, S 144). Daneben sollten sich verbesserte Beteiligungsrechte auch im Stadium der Hauptverhandlung und des Rechtsmittelverfahrens niederschlagen und der verfahrensrechtliche Opferschutz ausgebaut werden.

Die **Änderungen im Haupt- und Rechtsmittelverfahren der StPO** konzentrieren sich auf die durch den Wegfall der gerichtlichen Voruntersuchung notwendig gewordenen Anpassungen im Hauptverfahren, das nach der neuen Grundsatzbestimmung des § 13 Abs. 1 den Schwerpunkt des Verfahrens bilden soll. Folgende Schwerpunkte wären zu erwähnen:

- Vereinfachung des Zwischenverfahrens, das im Wesentlichen auf eigentliche Vorbereitungshandlungen zur Hauptverhandlung reduziert wurde, die „Vervollständigung“ der Voruntersuchung (§§ 224 f StPO) soll ebenso entfallen wie die „Rückleitung“ des Verfahrens an den Untersuchungsrichter (§ 276 StPO).
- Anpassung des Beweisantragsrechts für Angeklagte, Opfer (die sich entscheiden haben, als Privatbeteiligte am Verfahren mitzuwirken) und Staatsanwaltschaft an das Konzept des Ermittlungsverfahrens.
- Der Verteidiger soll künftig eine schriftliche Gegenäußerung zur Anklageschrift einbringen können („Verteidigungsschrift“).
- Dem Angeklagten soll das Recht zukommen, sich in der Hauptverhandlung bei der Befragung eines vom Gericht bestellten Sachverständigen der Unterstützung eines „Privatsachverständigen“ zu bedienen (§ 249 StPO).
- Opfer sollen künftig nicht mehr auf ihre Zeugenrolle beschränkt werden und daher das Recht zur Teilnahme an der Hauptverhandlung sowie zur Befragung von Angeklagten, Zeugen und Sachverständigen haben.
- Emotional besonders betroffenen Opfer (Opfer von Gewalt- und Sexualtaten sowie nahe Angehörige von durch eine Straftat getöteten Personen) sollen sich dabei durch psychosoziale und juristische Prozessbegleitung unterstützen und vertreten lassen können.
- Opfer von Gewalt- und Sexualtaten sollen ihre Aussage in einer geschützten Atmosphäre ablegen können (Durchführung einer schonenden Vernehmung gemäß § 250 Abs. 3 StPO).
- Schließlich sollen Opfer, die sich entschlossen haben, am Verfahren als Privatbeteiligte mitzuwirken auch Nichtigkeitsbeschwerde aus dem Grund des § 281 Abs. 1 Z 4 StPO erheben können, wenn einer ihrer Beweisanträge übergangen worden ist.
- Erneuerung der Bestimmungen über die Wiederaufnahme und über das Abwesenheitsverfahren unter Berücksichtigung zentraler Rechtsschutzanliegen, indem klargestellt wird, dass über Anträge auf Wiederaufnahme eines eingestellten oder durch Urteil beendeten Verfahrens ein Gericht zu entscheiden hat. Ermittlungen vor dieser eine Prüfung des Wiederaufnahmebegehrens stattgebenden Entscheidungen sollen grundsätzlich nicht zulässig sein.
- Die Voraussetzungen einer diversionellen Verfahrensbeendigung sollen besonders auf die Situation jugendlicher Beschuldigter zugeschnitten werden und daher nach Maßgabe der spezialpräventiven Erfordernisse auch Taten erfassen, die im Verfahren gegen Erwachsene keine Diversion erlauben würden (§§ 7 und 8 JGG; insbesondere auch im Fall einer fahrlässigen Tötung, wenn Angehörige betroffen sind).

Darüber hinaus wurde mit dem Bundesgesetz, mit dem das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das Mediengesetz, das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz, das Militärstrafgesetz, das Pornographiegesezt, das Strafregistergesetz, das Tilgungsgesetz, das Bundesgesetz über die Amtshilfe der Sozialversicherungsträger für die Sicherheitsbehörden, das Sozialbetrugsgesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das OGH-Gesetz, das Rechtspraktikantengesetz, das Geschworenen- und Schöffengesetz, das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, das Ärztegesetz 1998, das Apothekerkammergesetz, das Arzneimittelgesetz, das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, das Zahnärztegesetz, das Zahnärztekammergesetz und das Weingesezt geändert werden (**Strafprozessreformbegleitgesetz II, BGBl. I Nr. 112/2007**), das mit 1.1.2008 in Kraft getreten ist, eine Anpassung der genannten Gesetze an die mit dem Strafprozessreformgesetz, BGBl. I Nr. 19/2004, geschaffene neue Systematik des einheitlichen Ermittlungsverfahrens erreicht. Neben einer Richtigstellung von Verweisungen auf Bestimmungen der StPO, die mit dem In-Kraft-Treten des Strafprozessreformgesetzes unrichtig geworden wären, wurde eine einheitliche Begriffsbildung umgesetzt und berücksichtigt, dass die Aufgaben von Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gericht gegenüber der vom Idealbild der gerichtlichen Voruntersuchung geprägten StPO eine deutliche Veränderung erfahren haben. Das einheitliche, in Zusammenarbeit von Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft zu führende Ermittlungsverfahren, das an die Stelle der bisherigen Vorerhebungen und der Voruntersuchung getreten ist, zeitigte Auswirkungen auf eine Reihe von Bestimmungen des ARHG und des EU-JZG, die auf dem Idealbild des früheren Verfahrens, der gerichtlichen Voruntersuchung aufbauten. Die veränderte Aufgabenverteilung (Leitung des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft, tatsächliche Ermittlungen durch Kriminalpolizei und rechtliche Kontrolle sowie Grundrechtsschutz durch die Gerichte) fand nun auch im Auslieferungs- bzw. Übergabeverfahren Niederschlag. Der Staatsanwaltschaft wird mittlerweile insoweit – gleich wie in den Bestimmungen des 9. Hauptstückes der StPO – die „äußere“ Leitung des Verfahrens übertragen. Im Verfahren zur Leistung und Erwirkung von Rechtshilfe wurden schließlich Anpassungen vorgenommen, die notwendig waren, um die Bestimmung des § 20 Abs. 3 StPO idF BGBl. I Nr. 19/2004 umzusetzen, die der Staatsanwaltschaft die Führung des Rechtshilfeverfahrens iwS überträgt. Damit wurde auch eine bessere Übersichtlichkeit der Zuständigkeiten im Rechtshilfeverfahren bewirkt, weil ausländische Justizbehörden nunmehr Ersuchen ausschließlich den Staatsanwaltschaften übermitteln können, welche die bisherigen Aufgaben der (Bezirks)Gerichte in diesem Bereich übernehmen. In den übrigen „Nebengesetzen“ (MedienG, VbVG, MilStG, PornoG, StRegG, TilgG, Bundesgesetz über die Amtshilfe der Sozialversicherungsträger für die Sicherheitsbehörden, Sozialbetrugsgesetz, OGH-Gesetz und Geschworenen- und Schöffengesetz) wurden die erforderlichen Berichtigungen von Verweisen auf die StPO und von Begriffen an die neuen Zuständigkeiten im Ermittlungsverfahren vorgenommen. Das Staatsanwaltschaftsgesetz wurde einer umfassenden Änderung unterzogen, um den Herausforderungen an die Praxis durch Übernahme der Verfahrensleitung für ein einheitliches Ermittlungsverfahren ein modernes Organisationsgefüge zur Seite stellen. Die Bestimmungen über das Berichtswesen und das Weisungsrecht wurden überdies durch Unterscheidung interner (innerhalb der Staatsanwaltschaften) und externer Weisungen (im Wege des Bundesministers für Justiz) klarer strukturiert. Das Erfordernis der Schriftlichkeit und die Verpflichtung, Weisungen jedenfalls dem (Ermittlungs-)Akt anzuschließen, stellte umfassende Transparenz in diesem sensiblen Bereich der Justiz her.

Mit dem ebenfalls am 1.1.2008 in Kraft getretenen Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Bewährungshilfegesetz und das Jugendgerichtsgesetz 1988 geändert werden (**Strafrechtsänderungsgesetz 2008**, BGBl. I Nr. 109/2007), wurden unter anderem einige weitere Adaptionen und Korrekturen in der StPO vorgenommen.

Mit den **Erlässen des Bundesministeriums für Justiz** vom 14.12.2007 zu einzelnen im Rahmen der Vorbereitungen und Schulungen zum Strafprozessreformgesetz aufgetretenen Fragen (BMJ-L590.000/0036-II 3/2007), vom 24.12.2007 über die gerichtliche Aktenführung nach In-Kraft-Treten des Strafprozessreformgesetzes (BMJ-L590.000/0039-II 3/2007) und vom 19.2.2008 zu einzelnen in der Praxis aufgetretenen Fragen und Problemkreisen seit In-Kraft-Treten der Strafprozessreform (BMJ-L590.000/0012-II 3/2008) lieferte das Bundesministerium für Justiz der Praxis Richtlinien und Antworten, die den Umstieg bzw. Einstieg in das neue Ermittlungsverfahren erleichtern sollen. Dabei sollte kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben werden, weil mit Beginn der tatsächlichen Anwendung der neuen Verfahrensbestimmungen auch neue Fragen aufkommen, die – auch im Hinblick auf die zu erwartenden Judikatur der Oberlandesgerichte und des Obersten Gerichtshofes - sukzessive einer Beantwortung zugeführt werden sollten, deren Präjudizierung zum damaligen Zeitpunkt nicht zweckmäßig gewesen wäre. Die Staatsanwaltschaften und Gerichte waren zu Beginn des Jahres 2008 nicht nur durch die Umsetzung der neuen rechtlichen Grundlagen zur Abwicklung des Ermittlungsverfahrens, sondern auch durch die Konfrontation mit einem adaptierten Organisationsrecht, das von der Aktenbildung über den Aktenlauf bis zur Registerführung reichte, vor neue und veränderte Herausforderungen gestellt, bei deren Bewältigung das Bundesministerium für Justiz insoweit Hilfe anbot, als es – unvorgreiflich der unabhängigen Rechtsprechung – mehrere in der Praxis aufgetretene Fragen und Problemkreise erörterte und konkrete Lösungsvorschläge vorstellte.

Mit Stichtag 1.1.2008 wurde auch die vollelektronische Übermittlung von Anfalls-, Anlass-, Zwischen- und Abschlussberichten (**„ERV- Berichte“**) von der Kriminalpolizei an die jeweils zuständige Staatsanwaltschaft im Wege einer gemeinsamen Schnittstelle von BM.I und BMJ implementiert. Nach einigen Adaptierungen während der ersten Betriebsmonate werden mittlerweile bundesweit mehr als 80% des Berichtswesens zwischen Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft elektronisch abgewickelt.

Zur effizienten Umsetzung des Rechts festgenommener Beschuldiger, Kontakt mit einer Verteidigerin/einem Verteidiger aufzunehmen und der Vernehmung beizuziehen, hat das Bundesministerium für Justiz mit Unterstützung des Bundesministeriums für Inneres im Frühjahr 2008 eine Vereinbarung mit dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag getroffen, wonach – zunächst auf Probe für die Dauer von vier Monaten – mit 1.7.2008 **ein rechtsanwaltlicher Journaldienst** eingerichtet wurde. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag betreibt zu diesem Zweck seit 1.7.2008 eine Journaldienstnummer („Hotline“; Tel. Nr.: 0800 376 386), die täglich von 0.00 bis 24.00 Uhr besetzt ist und über die nach Maßgabe der Inanspruchnahme unverzüglich eine/ein zur Verteidigung in Strafsachen berechnigte Rechtsanwältin/berechnigter Rechtsanwalt erreicht werden kann.

Die Inanspruchnahme des Journaldienstes umfasst je nach Einzelfall ein telefonisches, auf Verlangen des Beschuldigten ein persönliches Beratungsgespräch mit

einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt sowie erforderlichenfalls den anwaltlichen Beistand bei einer Vernehmung (§ 164 StPO) sowie sonstige zu einer zweckentsprechenden Verteidigung erforderliche Handlungen (etwa Antragstellung auf Beigabe eines Verfahrenshilfeanwalts bei Gericht, etc.). Die Vertretung endet mit der Freilassung des festgenommenen Beschuldigten bzw. mit seiner Einlieferung in eine Justizanstalt, wenn nicht eine weitere Vollmacht erteilt wird.

Die erste telefonische Beratung mit der Verteidigerin/dem Verteidiger ist grundsätzlich kostenlos. Die weitere Inanspruchnahme der Notverteidigung ist zwar grundsätzlich kostenpflichtig (Euro 100,- zzgl. USt pro Stunde), jedoch kommt es bei gerichtlicher Gewährung von Verfahrenshilfe zu einer **vorläufige Kostenübernahme durch den Bund**, vertreten durch das Bundesministerium für Justiz. Informationsblätter in 20 Fremdsprachen und Belehrungspflichten auf Seiten der Kriminalpolizei sollen diese Institution unter den betroffenen Personen entsprechend publik machen (s. auch Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 19.6.2008 über die Einrichtung eines Rechtsanwaltlichen Journaldienstes; Probetrieb ab 1.7.2008, BMJ-L390.004/0008-II 3/2008).

Nach Evaluierung der ersten Phase des Probetriebes, in welcher insgesamt 144 Kontaktaufnahmen über die Journaldiensthotline erfolgten, wurde dieser auf geänderten Grundlagen ab 1.11.2008 um weitere drei Monate sowie ab 1.2.2009 nach neuerlicher Überarbeitung der Rahmenbedingungen unter fortlaufender Evaluierung vorläufig verlängert. Ab November 2008 wurden zur Ermöglichung aussagekräftiger statistischer Auswertungen Evaluierungsformulare für die Bereitschaft habenden Rechtsanwälte erarbeitet, aus welchen sich nunmehr folgende Zahlen ergeben: Insgesamt erfolgten bis Juni 2009 473 berechnete Anrufe bei der Journaldiensthotline. In knapp 50% der Fälle war eine telefonische Beratung des festgenommen Beschuldigten ausreichend, in rund 20% der Fälle erfolgte ein persönliches Beratungsgespräch bzw. eine Teilnahme des Verteidigers an der Vernehmung.

Mit dem großteils am 1.6.2009 in Kraft getretenen **Zweiten Gewaltschutzgesetz** (2. GeSchG), BGBl. I Nr. 40/2009, wurden unter anderem folgende verfahrensrechtliche Anpassungen vorgenommen:

Neben einer Präzisierung des Katalogs von Verfahrenshandlungen, die den Fortlauf der Verjährungsfrist hemmen (§ 58 Abs. 3 Z 2 StGB), wird durch die neue Bestimmung des § 323 Abs. 4 StGB sichergestellt, dass bei bereits vor diesem Zeitpunkt eingeleiteten gerichtlichen Fahndungsmaßnahmen gegen den Beschuldigten oder eingebrachter Anklage, die Zeit, während der wegen dieser Tat Fahndungsmaßnahmen aufrecht sind oder ein Hauptverfahren anhängig ist, nicht in die Verjährungsfrist eingerechnet wird. Durch die Anpassung des § 197 StPO wird klargestellt, dass eine Abbrechung des Ermittlungsverfahrens auch wegen Verfahrenshindernissen angeordnet werden kann, etwa wenn eine Person auf Grund von Immunität nicht verfolgt werden kann. Für die neugeschaffene Möglichkeit der Anordnung eines Tätigkeitsverbots für Sexualstraftäter nach § 220b StGB sind in der Strafprozessordnung flankierende Bestimmungen vorgesehen (§§ 410, 435, 437, 439, 441 StPO). Im Tilgungsgesetz wurde für Sexualstraftäter eine generelle deliktsspezifische Verlängerung der Tilgungsfrist, bei schwerwiegenden Verurteilungen ein Ausschluss der Tilgung eingeführt (§§ 4a und 5 Abs. 2 TilgG).

Im Bereich der Führung des Tagebuchs (§ 34 StAG) bzw. des Ermittlungsakts (§ 34c StAG) ist zur Vermeidung unnötiger Bürokratie die Möglichkeit der elektronischen Tagebuchführung bzw. des Absehens von der Anlegung eines Ermittlungsaktes bei „a limine – Einstellungen“ geregelt. In Verfahren wegen Straftaten, für die das Bezirksgericht zuständig wäre, wurden Bezirksanwältinnen und Bezirksanwälte grundsätzlich von der arbeitsaufwändigen Führung der Ermittlungsakte entlastet.

Mit In-Kraft-Treten der Bestimmung des § 128 Abs. 2 und 2a StPO mit 1.10.2009 wird zudem für die Staatsanwaltschaft (und Gericht) die Möglichkeit geschaffen entweder eine Universitätseinheit für Gerichtsmedizin oder einen Sachverständigen aus dem Fachgebiet der gerichtlichen Medizin, der kein Angehöriger des wissenschaftlichen Personals einer universitären Einrichtung ist, mit der Durchführung einer Obduktion beauftragen zu können.

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2009 (BBG 09), BGBl. I Nr. 52/2009 wurden Änderungen im Bereich der Strafprozessordnung und des Staatsanwaltschaftsgesetzes, welche großteils mit 18.6.2009 in Kraft getreten sind, vorgenommen.

Als Ausgleich für die den öffentlichen Haushalten auferlegten Kürzungen wurden auch im Bereich des Strafprozesses durch das **Budgetbegleitgesetz 2009** (BBG 2009) mehrere Änderungen eingeführt, wobei neben einer Verringerung des justiziellen Aufwandes auch die Erfahrungen aus der Anwendung der neuen Bestimmungen über das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren im ersten Jahr nach dem Inkrafttreten der Strafprozessreform und der beiden Strafprozessbegleitgesetze berücksichtigt wurden, um insgesamt betrachtet eine Effizienzsteigerung zu erreichen. Im Wesentlichen wurden nachstehende Änderungen vorgenommen:

- Vereinfachung von Verständigungs-, Zustellungs- und Ladungspflichten; und zwar jene Verständigungspflichten, die für den Betroffenen keinen Nutzen haben, wie z. B. die Verständigung von der Abtretung eines Verfahrens (§§ 25 Abs. 3 und 66 Abs. 1 Z 4 StPO) oder die zwingende Verständigung der Kriminalpolizei vom Termin der Haft- und Hauptverhandlung (§§ 176 Abs. 2 und 221 Abs. 1 StPO). Vom Termin der Hauptverhandlung muss das Opfer nur dann verständigt werden (§ 221 Abs. 1 StPO), wenn es dies nach Durchführung einer kontradiktorischen Vernehmung verlangt hat und nicht ohnedies vom Termin der Hauptverhandlung im Wege der Prozessbegleitung oder einer Zeugenladung Kenntnis erhält. Die Verständigung über die Person des ausgewählten Sachverständigen (§ 126 Abs. 3 StPO) soll künftig dem Beschuldigten zugleich mit der Belehrung zugestellt werden, dass er binnen einer angemessen festzusetzenden Frist Einwände gegen die Bestellung vorbringen kann. Anwesenheitsrechte bei der Befundaufnahme sind zur Gänze entfallen (§§ 49 Z 10, 66 Abs. 1 Z 6 und 127 Abs. 2 StPO).
- Einführung eines „kleinen“ Schöffengerichts; das aus zwei Laienrichter und einem Berufsrichter (dem Vorsitzende) besteht. Gegen die Stimme des Vorsitzenden soll weder ein Schuldspruch ergehen noch die rechtliche Beurteilung der Tat zum Nachteil des Angeklagten entschieden werden können (§§ 32 Abs. 1 und 3 sowie 41 Abs. 1 StPO).
- Konzentration der Zuständigkeit des Geschworenengerichts auf die mit schwerster Strafe bedrohten Verbrechen: Durch die Änderung des § 31 Abs. 2 Z 1 StPO soll auch in Anbetracht der jüngsten Strafsatzerhöhungen (etwa im Zuge des Zweiten Gewaltschutzgesetzes) die Zuständigkeit des Geschwore-

- nengerichts auf jene Straftaten festgelegt werden, deren Strafdrohung in der Untergrenze fünf und in der Obergrenze zehn Jahre Freiheitsstrafe übersteigt.
- Neuregelung des Antrags auf Fortführung des Ermittlungsverfahrens (§§ 195, 196 StPO):
 - Verlagerung der Zuständigkeit der Entscheidung über Fortführungsanträge auf den Drei-Richter-Senat des Landesgerichts;
 - Festlegung inhaltlicher Anforderungen an eine Antragstellung;
 - Verkürzung der absoluten Frist für die Antragstellung (d.h. dann, wenn das Opfer nicht verständigt wurde) auf drei Monate;
 - Erleichterung im Bereich der Beschlagnahme: Grundsätzlich soll eine Beschlagnahme von Gegenständen nur noch auf Antrag erfolgen und in jenen Fällen, in denen die Kriminalpolizei von sich aus zur Sicherstellung berechtigt ist, auf jeden Fall entfallen. Eine Entscheidung über die Beschlagnahme soll nur mehr dann erfolgen, wenn dies von einer Person ausdrücklich verlangt wird (§ 115 Abs. 2 StPO). Handelt es sich bei den sichergestellten Gegenständen um solche, deren Besitz allgemein verboten ist (z. B. Suchtmittel) oder bei denen andere behördliche Maßnahmen greifen, die den Sicherstellungs- bzw. Beschlagnahmezweck erfüllen, so soll in keinem Fall eine gerichtliche Entscheidung beantragt werden können.
 - Erleichterung des Kanzleibetriebs bei den Staatsanwaltschaften: Durch eine Änderung des § 34 StAG wurde die Möglichkeit geschaffen, von der Führung eines Tagebuchs im Ermittlungsverfahren abzusehen.

8.2 DIVERSION

8.2.1 Die Diversionsmaßnahmen im einzelnen

Mit der (größtenteils) am 1.1.2000 in Kraft getretenen Strafprozessnovelle 1999, BGBl. I Nr. 55, wurde eine allgemeine gesetzliche Grundlage für Diversionsmaßnahmen geschaffen (Staatliche Reaktion auf strafbares Verhalten, die den Verzicht auf die Durchführung eines Strafverfahrens oder die Beendigung eines solchen ohne Schuldspruch und ohne förmliche Sanktionierung des Verdächtigen ermöglicht).

Allen Diversionsmaßnahmen ist gemeinsam, dass sie einen hinreichend geklärten Sachverhalt voraussetzen, somit einen Grad des Tatverdachts, der an und für sich zur Einbringung der Anklage ausreichen würde. Im Hinblick auf die Unschuldsvermutung – ist das Element der Freiwilligkeit besonders zu betonen; jede diversionelle Erledigung stellt ein „Angebot“ an den Beschuldigten dar und setzt sein ausdrückliches bzw. im Anwendungsbereich des Geldbetrages nach § 200 StPO und der „bloßen“ Probezeit sein konkludentes Einverständnis voraus.

Eine diversionelle Erledigung ist bei schwerwiegenden Straftaten ausgeschlossen. Es sind dies Delikte, die in die Zuständigkeit des Landesgerichts als Schöffen- oder Geschworenengericht fallen, in denen die Schuld des Beschuldigten als schwer anzusehen ist oder die Tat den Tod eines Menschen zur Folge gehabt hat. Eine Ausnahme der letztgenannten Voraussetzung findet sich für Jugendstraftaten in § 7 Abs 2 Z 2 JGG idF BGBl. I Nr. 93/2007, wonach bei fahrlässiger Tötung eines Angehörigen des jugendlichen Beschuldigten ein diversionelles Vorgehen zulässig ist, wenn eine Bestrafung im Hinblick auf die durch den Tod des Angehörigen beim Beschuldigten verursachte schwere psychische Belastung nicht geboten erscheint.

Bei einem diversionellen Vorgehen sind stets auch die Interessen des Opfers zu prüfen und in größtmöglichem Ausmaß zu fördern (§ 206 StPO). Das Opfer kann eine Vertrauensperson beiziehen und ist so bald wie möglich umfassend über seine Rechte zu informieren sowie von Opferschutzeinrichtungen in Kenntnis zu setzen. Vor einem Rücktritt von der Verfolgung ist das Opfer grundsätzlich zu hören. Erklärt sich der Beschuldigte bereit, den Schaden gutzumachen oder sonst zum Ausgleich der Tatfolgen beizutragen, oder übernimmt er eine Pflicht, die die Interessen des Opfers unmittelbar berührt, so ist dieses zu verständigen.

Durch die Neuformulierung der §§ 200 Abs. 3, 201 Abs. 3 und 203 Abs. 2 StPO, wonach Schadensgutmachung aufzutragen ist, soweit nicht aus besonderen Gründen darauf verzichtet werden kann, soll zudem die Chance des Opfers auf Schadensersatz erhöht werden.

Zu den Diversionsmaßnahmen im Einzelnen:

- Die Höhe des **Geldbetrages** ist mit dem Betrag limitiert, der einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zuzüglich der Verfahrenskosten entspräche. Zusätzlich zur Zahlung des Geldbetrages kann und soll das Absehen von der Verfolgung von einer – direkt gegenüber dem Opfer vorzunehmenden – Schadensgutmachung abhängig gemacht werden.
- Bei **gemeinnützigen Leistungen** muss sich der Beschuldigte ausdrücklich bereit erklären, innerhalb von höchstens sechs Monaten solche Leistungen unentgeltlich zu erbringen, die seine Bereitschaft zum Ausdruck bringen sollen, für die Tat einzustehen.
- Der Rücktritt von der Verfolgung nach Probezeit von einem Jahr bis zu zwei Jahren ohne weitere Maßnahmen kann ausnahmsweise ohne Zustimmung des Beschuldigten erfolgen. Hingegen bedarf es bei der Übernahme von Pflichten oder der Beigebung eines Bewährungshelfers für die Probezeit der ausdrücklichen Zustimmung des Beschuldigten.
- Bei einem Tausgleich muss der Beschuldigte bereit sein, für die Tat einzustehen und sich mit deren Ursachen auseinander zu setzen sowie allfällige Folgen der Tat auf eine nach den Umständen angemessene Weise auszugleichen, schließlich allenfalls noch Verpflichtungen übernehmen, die seine Bereitschaft bekunden, Verhaltensweisen, die zur Tat geführt haben, künftig zu unterlassen. Das Zustandekommen eines Ausgleichs ist überdies von der Zustimmung des Opfers abhängig, auf die nur ausnahmsweise verzichtet werden kann.

8.2.2 Entwicklungen seit der Einführung der Diversion

Ergebnisse einer von Univ. Doz. Dr. Arno Pilgram über Ersuchen des Bundesministeriums für Justiz im Jahr 2001 erstellten Studie über die Auswirkungen der Strafprozessnovelle 1999 auf Diversion und Strafverfolgung können den Sicherheitsberichten für die Berichtsjahre 2000 und 2001 entnommen werden.

Am 10.9.2003 wurde eine **Expertenkommission zur Prüfung der staatlichen Reaktionen auf strafbares Verhalten in Österreich** unter der Leitung von Dr. Brigitte Bierlein, der Vizepräsidentin des Verfassungsgerichtshofes, eingesetzt. Der im März 2004 vorgelegte Endbericht bewertet die bestehenden gesetzlichen Reaktionsmög-

lichkeiten grundsätzlich als ausreichend und befürwortet einhellig das Regelwerk der Diversion. Für eine Verbesserung der Akzeptanz in der Bevölkerung wird eine aktive, anschauliche und kontinuierliche Medienarbeit empfohlen.

Vor dem Hintergrund der verhältnismäßig kurzen Beobachtungsdauer werden primär die Vorteile gegenüber dem herkömmlichen Strafverfahren in den Vordergrund gestellt, vor allem der sozialkonstruktive Charakter der Maßnahme und die Entlastung der Strafverfolgungsbehörden durch die unkomplizierte Erledigung bestimmter Formen der Massenkriminalität.

Der Verzicht auf eine verbindliche Feststellung strafrechtlicher Schuld wurde als ein wesentliches, wenn nicht sogar das entscheidende Merkmal der Diversion angesehen. Ein daraus resultierender Mangel an Transparenz sei jedoch in Kauf zu nehmen, weil die Wahrung der Unschuldsvermutung den Anreiz der Annahme des Diversionsangebotes und damit dessen Akzeptanz erhöhe.

Konkret wird im Bericht insbesondere vorgeschlagen, den Anwendungsbereich allenfalls durch die Ermöglichung einer kumulativen Heranziehung mehrerer Diversionsarten zu erweitern, den absoluten Ausschluss der Diversion bei Todesfolge zu beseitigen sowie ein diversionelles Vorgehen allgemein erst ab einer Strafdrohung über fünf Jahren auszuschließen.

An die Praxis werden die Empfehlungen gerichtet, von einem schematischen Annehmen einer schweren Schuld abzugehen, vermehrt Gebrauch von sozialkonstruktiven Diversionsvarianten zu machen und den gesetzlichen Auftrag zur Einbindung des Opfers in das Diversionsverfahren insbesondere im Hinblick auf verstärkte und rechtzeitige Information genauer zu beachten.

Bei Einführung der Diversion durch die Strafprozessnovelle 1999, BGBl. I Nr. 55, wurde die Einhebung eines Pauschalkostenbeitrages lediglich im Fall eines außergerichtlichen Tauschgleichs vorgeschrieben. Darüber hinaus sind bei einem gemäß § 90c StPO zu zahlenden Geldbetrag die – für den Fall einer Verurteilung zu ersetzenden – Kosten des Strafverfahrens bei der Bemessung des Betrages zu berücksichtigen.

Durch das **Budgetbegleitgesetz 2005**, BGBl. I Nr. 136/2004, wurde auch für diversionelle Erledigungen nach den §§ 90d und 90f StPO (Erbringung gemeinnütziger Leistungen und Bestimmung einer Probezeit) die Leistung eines Kostenbeitrages gemäß § 388 StPO eingeführt. Wird der Kostenbeitrag vom Verdächtigen nicht geleistet, so ist die Einleitung bzw. Fortsetzung des Verfahrens jedoch lediglich dann zwingend, wenn dies unter spezialpräventiven Gesichtspunkten geboten ist. Im Übrigen wurde die Höchstgrenze des zu ersetzenden Kostenbeitrages generell auf 250 Euro angehoben.

Durch das Strafprozessreformgesetz, BGBl. I Nr. 19/2004, welches (größtenteils) am 1.1.2008 in Kraft getreten ist, wurden die Diversionsbestimmungen – mit diversen Anpassungen – in das 11. Hauptstück der StPO übernommen. Im Ermittlungsverfahren sind diversionelle Maßnahmen der Staatsanwaltschaft, im Hauptverfahren dem Gericht vorbehalten.

8.3 ERMITTLUNGSMABNAHMEN

8.3.1 Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte

Zur effektiven Verfolgung der Wirtschaftskriminalität und der organisierten Kriminalität ist ein Einblick in die Konten verdächtiger Personen mitunter unerlässlich. Mit der **Strafprozessnovelle 2000** (BGBl. I Nr. 108/2000), welche am 1.11.2000 in Kraft getreten ist, wurden Reichweite und Umfang der Durchbrechung des Bankgeheimnisses durch ausdrückliche Anordnung in einem richterlichen Beschluss näher determiniert.

Als Reaktion auf die Terroranschläge vom 11.9.2001 wurde mit dem **Strafrechtsänderungsgesetz 2002** (BGBl. I Nr. 134/2002) u.a. die strafrechtliche Erfassung der Terrorismusfinanzierung verstärkt. Eine Anpassung des § 145a der Strafprozessordnung erleichtert es, Konten, mit denen kriminelle und terroristische Aktivitäten finanziert werden, ausfindig zu machen und über Kontenbewegungen während eines bestimmten (vergangenen oder bevorstehenden) Zeitraums Auskunft zu verlangen. Die Bestimmungen sind am 1.10.2002 in Kraft getreten.

Das **Strafprozessreformgesetz** (BGBl. I Nr. 19/2004) übernahm diese Anpassung. Seit dessen Inkrafttreten mit 1.1.2008 regelt die StPO die Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte nunmehr in §§ 109 Z 3, 116 StPO, wobei sich § 116 StPO wie seine Vorgängerbestimmung (§ 145a StPOaF) sowohl auf Auskünfte über Bankkonten und deren Inhaber als auch auf Auskünfte über den Inhalt und die Art der über ein bestimmtes Konto abgewickelten und künftig abzuwickelnden Geschäftsvorgänge erstreckt, aber nur soweit, als diese Informationen für die Aufklärung einer Straftat erforderlich sind, für die das Landesgericht zuständig ist. Eine Verpflichtung zur inhaltlichen Auskunftserteilung erfordert darüber hinaus, dass auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die Geschäftsverbindung mit der Begehung einer strafbaren Handlung (Zuständigkeit des Landesgerichts) im Zusammenhang steht, oder für die Transaktion eines Vermögensvorteils benützt wird, der abgeschöpft oder für verfallen erklärt werden kann. In der ersten Alternative hat sich überdies der Tatverdacht gegen den Kontoinhaber selbst oder eine Person zu richten, die sonst über das Konto verfügen kann.

Die Verpflichtung zur Auskunft ist durch die Staatsanwaltschaft auf Grund gerichtlicher Bewilligung anzuordnen, wobei **im Jahr 2009** von den Staatsanwaltschaften in **1.962 Fällen eine Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte** angeordnet wurde.

Mit dem **Erlass des Bundesministeriums für Justiz** über das Verhältnis zwischen **Meldepflicht und Transaktionsverbot** nach § 41 BWG zum Strafverfahren; Zeugenschutz vom 11.11.2008 (BMJ-L590.000/0054-II 3/2008) wurden die Gerichte und Staatsanwaltschaften über die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen dem Bankensektor, der Meldestelle Geldwäsche (FIU) und der Gerichtsbarkeit im Bereich der Verdachtsmeldungen von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung informiert. Der Erlass dient auch der Klarstellung, dass das Verfahren bei der FIU (§ 41 BWG) zunächst auf eine sicherheitspolizeiliche Klärung des Sachverhalts zielt, sodass nicht jede Meldung eines Verdachtsfalles zur Einleitung eines Strafverfahrens (§ 1 Abs. 2 StPO) führen muss. Schließlich umschreibt der Erlass jene Maßnahmen, die der praktischen Umsetzung des Artikels 27 der Richtlinie 2005/60/EG zur Verhinderung

der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung dienen. Diese Bestimmung verpflichtet die Mitgliedstaaten alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um Angestellte der dieser Richtlinie unterliegenden Institute oder Personen, die einen Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung intern oder der zentralen Meldestelle melden, vor Bedrohungen oder Anfeindungen zu schützen. Maßnahmen des Zeugenschutzes und der Vermeidung der Gefährdung der höchstpersönlichen Lebensumstände der gefährdeten Personen sind daher vorrangig zu beachten, um der Gefahr von Bedrohungen oder sonstigen Repressionen und einer damit einhergehenden sinkenden Bereitschaft zur Meldungslegung entgegen zu wirken. Im Erlass wird die Verwendung standardisierter Meldeschreiben, die keine Rückschlüsse auf die Identität der einzelnen Sachbearbeiterin/des einzelnen Sachbearbeiters zulassen und den bloßen Verweis auf informierte Vertreter enthalten, empfohlen.

Die **Financial Action Task Force (FATF)** hat in ihrem im **Juni 2009** verabschiedeten Bericht über die Umsetzung der so genannten „40+9 FATF-Empfehlungen“ zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch Österreich Defizite in einigen Bereichen festgestellt. Am 9.2.2010 hat die Bundesregierung deshalb den Bericht der BundesministerInnen für Finanzen, Inneres, Justiz, Europäische und Internationale Angelegenheiten und Wirtschaft, Familie und Jugend über Maßnahmen im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung mit dem ein Transparenzpaket für den Finanzplatz Österreich vorgeschlagen wurde, angenommen. Als Reaktion auf den Prüfbericht der FATF und zur Umsetzung des Transparenzpakets für den Finanzplatz Österreich wurde schließlich das **Bundesgesetz, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden**, verabschiedet und als BGBl. I Nr. 38/2010 kundgemacht. Das Gesetz trat mit **1.7.2010 in Kraft** und enthält ua. eine Anpassung des § 116 StPO, um die Ausforschung von Vermögenswerten, die aus strafbaren Handlungen stammen, zu gewährleisten und die Zusammenarbeit mit anderen Staaten zu erleichtern. So bewirkt die Änderung des § 116 Abs. 1 StPO, dass eine Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte nunmehr zur Aufklärung aller vorsätzlich begangenen Straftaten, also auch solcher, die im Hauptverfahren der Zuständigkeit der Bezirksgerichte unterliegen, zulässig ist. § 116 Abs. 2 StPO sieht vor, dass eine Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte unabhängig von dem bisher geforderten Zusammenhang zwischen einer Geschäftsverbindung, einer strafbaren Handlung und dem Beschuldigten erfolgen kann. § 116 Abs. 2 StPO verlangt nunmehr, dass aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die verlangte Einsicht in sicherzustellende Gegenstände, Urkunden und Unterlagen für die Aufklärung der Tat erforderlich ist oder dass Gegenstände oder andere Vermögenswerte zur Sicherung der Abschöpfung der Bereicherung (§ 20 StGB), des Verfalls (§ 20b StGB), der Einziehung (§ 26 StGB) oder einer anderen gesetzlich vorgesehenen vermögensrechtlichen Anordnung sichergestellt werden können oder dass eine mit der Straftat im Zusammenhang stehende Transaktion über die Geschäftsverbindung abgewickelt wird.

8.3.2 Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung sowie Überwachung von Nachrichten

Bis 31.12.2007 regelte § 149a StPO die „Überwachung einer Telekommunikation“, wobei die Fälle der Standortfeststellung, der Überwachung und Ermittlung von Ver-

mittlungsdaten und die Überwachung des Inhaltes von Nachrichten unterschieden wurden.

Die Eintragung der Registerschritte in der Verfahrensautomation Justiz (VJ) für diese Überwachungsmaßnahmen erfolgte fallbezogen durch das Gericht, die Auswertung getrennt nach Überwachungen der Telekommunikation im Festnetz und im Mobilnetz.

Seit **In-Kraft-Treten des Strafprozessreformgesetzes** (BGBl. I Nr. 19/2004) mit 1.1.2008 regelt die StPO die Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung und die Überwachung von Nachrichten (§§ 134 Z 2 und Z 3, 135 StPO) im 5. Abschnitt des 8. Hauptstücks, gemeinsam mit der Beschlagnahme von Briefen und der optischen und akustischen Überwachung von Personen. Von diesen Bestimmungen werden nunmehr sämtliche Formen moderner Kommunikation erfasst.

§ 135 StPO unterscheidet zwischen der Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung (Verkehrs-, und Standortdaten) und der Überwachung von Nachrichten (Inhaltsdaten). In beiden Fällen bedarf es einer Anordnung der Staatsanwaltschaft auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung.

Mit VJ-Info 1/2008 vom 2.1.2008 wurden im Hinblick auf diese Änderungen neue Schritte eingeführt, wobei nunmehr in den Registern der Staatsanwaltschaften die Antrags-, Bewilligungs-, bzw. Ablehnungs- und Anordnungsschritte zu setzen sind. Das der zahlenmäßigen Auswertung zugrundeliegende Datenmaterial wurde dem staatsanwaltschaftlichen Register entnommen, wobei die Auswertung getrennt nach Auskünften über Daten einer Nachrichtenübermittlung und Überwachung von Nachrichten erfolgte.

Für das Bundesgebiet ergibt sich im Berichtsjahr zusammenfassend folgendes Bild:

- Insgesamt wurden von den Staatsanwaltschaften **5.341 Anträge** auf gerichtliche Bewilligung von Anordnungen einer Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung und Überwachung von Nachrichten gestellt (2008: 4.229), wovon **5.227** (2008: 4.073) **gerichtlich bewilligt** wurden.
- Aufgeteilt auf die einzelnen Maßnahmen ergibt sich folgendes Bild (gerichtlich bewilligte Anordnungen der Staatsanwaltschaft):
 - **1.299** Fälle einer **Überwachung von Nachrichten**: 1.328 Anträge, d.h. den Anträgen wurde statistisch zu 97,82% stattgegeben (2008: 980 Bewilligungen; 1.009 Anträge; 97,12%);
 - **3.928** Fälle einer **Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung**: 4.013 Anträge, d.h. den Anträgen wurde statistisch zu 97,88% stattgegeben (2008: 3.093 Bewilligungen; 3.220 Anträge; 96,05%);
- **3.793** dieser gerichtlich bewilligten Anordnungen ergingen in **Verfahren gegen bekannte Täter** (3.873 Anträge, die statistisch zu 97,93% gerichtlich bewilligt wurden; 2008: 2.942 Anträge, denen statistisch zu 96,66% gefolgt wurde). In **Verfahren gegen unbekannte Täter (UT)** wurden **1.434** Anordnungen

gerichtlich bewilligt (1.468 Anträge, die statistisch zu 97,68% gerichtlich bewilligt wurden; 2008: 1.287 Anträge, denen statistisch zu 95,49% gefolgt wurde).

- Im Bereich der **Überwachung von Nachrichten** ist der **Unterschied** in der Anwendung **in Verfahren gegen bekannte Täter** und solchen **gegen UT** am stärksten: Im Jahr 2009 wurden 1.152 (2008: 832) Anträge auf gerichtliche Bewilligung einer Anordnung der Nachrichtenüberwachung in Verfahren gegen bekannte Täter, allerdings nur 176 (2008: 177) Anträge in Verfahren gegen UT gestellt. Demgegenüber ist die Diskrepanz bei Auskünften über Daten einer Nachrichtenübermittlung nicht mehr so groß: 2.721 (2008: 2.110) Anträge in Verfahren gegen bekannte Täter gegenüber 1.292 (2008: 1.110) Anträgen in Verfahren gegen UT.
- Zur **regionalen Verteilung** ist Folgendes zu bemerken: Im Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft Wien wurde im Berichtsjahr in 2.956 (2008 StPO: 2.281) Fällen eine Anordnung der Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung und Überwachung von Nachrichten gerichtlich bewilligt; im Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft Linz in 697 (2008: 638) Fällen, im Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft Graz in 1.037 (2008: 750) und im Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck in 537 (2008: 404) Fällen.

Nachrichtenüberwachung 2009

	Antrag auf gerichtliche Bewilligung der Anordnung	Gerichtliche Bewilligung der Anordnung
OStA Wien	787	770
OStA Linz	151	146
OStA Graz	281	276
OStA Innsbruck	109	107
gesamt	1.328	1.299

Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung 2009

	Antrag auf gerichtliche Bewilligung der Anordnung	Gerichtliche Bewilligung der Anordnung
OStA Wien	2232	2186
OStA Linz	571	551
OStA Graz	772	761
OStA Innsbruck	438	430
gesamt	4.013	3.928

Mit Entscheidung des OGH vom 18.6.1998, 15 Os 40-55/98, wurde klar gestellt, dass einem für die Strafjustiz tätig gewordenen Betreiber eines Telekommunikationsdienstes die Kosten für die Mitwirkung an der Überwachung im angemessenen Umfang als Kosten der Strafrechtspflege nach § 381 Abs. 1 Z 1 StPO zu ersetzen sind. Angemessener Kostenersatz gebührt nach § 89 Abs. 2 zweiter Satz Telekommunikationsgesetz (TKG) jedoch nur für die – über den technischen Bereich der Bereitstellung

erforderlicher Einrichtungen hinaus gehende – zusätzliche Mitwirkung bei der Überwachung. Für den dem (bloßen) Rechnereinsatz (etwa bei nachträglicher Rufdatenerückfassung) zu Grunde liegenden Aufwand („CPU-Zeit“), der aufgrund betriebswirtschaftlicher Faktoren ermittelt wird, steht zufolge der Ausschlussklausel des § 89 Abs. 2 zweiter Satz TKG kein Ersatz zu.

Mit Erkenntnis vom 27.3.2003, G 37/02 u.a., hat der Verfassungsgerichtshof § 89 Abs. 1 letzter Satz des Telekommunikationsgesetzes (TKG) mit Wirkung vom 31.12.2003 als mangels Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes verfassungswidrig aufgehoben und festgestellt, dass der Gesetzgeber, soweit Kosten für die Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach den Bestimmungen der StPO, die an sich vom Bund zu tragen wären, auf private Unternehmen überwältzt werden (Kosten für die Vorhaltung der Einrichtungen zur Überwachung), zwischen der Höhe der den Privaten erwachsenen Kosten einerseits und konkreten Kriterien, die eine besondere rechtliche und wirtschaftliche Beziehung begründen, andererseits, abzuwägen hat. Zu diesen Kriterien gehören u.a. die Eingrenzbarkeit und damit konkrete Kalkulierbarkeit der von Privaten zu erbringenden Leistungen, die wirtschaftliche Zumutbarkeit des Aufwands für den einzelnen Unternehmer, ein allfälliges Interesse, das nicht bloß die Allgemeinheit, sondern auch die betroffenen Unternehmer selbst an den im Rahmen der Mitwirkung zu erbringenden Leistungen hätten, und eine allfällige zusätzliche Gefährdung, die gerade vom Betrieb des Unternehmens ausgeht und der durch die vom Unternehmen verlangte Mitwirkung entgegengewirkt werden soll.

§ 94 des Telekommunikationsgesetzes 2003, BGBl. I Nr. 70, übernimmt die Verpflichtung zur Mitwirkung der Betreiber an einer Überwachung der Telekommunikation. Abs. 2 verpflichtet überdies den Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, dem Bundesminister für Finanzen, dem Bundesminister für Inneres und dem Bundesminister für Landesverteidigung, durch Verordnung einen angemessenen Kostenersatz für die Mitwirkung der Betreiber an einer Überwachung der Telekommunikation nach den Bestimmungen der StPO zu erlassen, die insbesondere auf die wirtschaftliche Zumutbarkeit des Aufwandes, auf ein allfälliges Interesse des betroffenen Unternehmers an den zu erbringenden Leistungen und auf eine allfällige durch die gebotenen technischen Möglichkeiten bewirkte Gefährdung, der durch die verlangte Mitwirkung entgegen gewirkt werden soll, Bedacht zu nehmen hat.

Auf dieser Grundlage hat das Bundesministerium für Justiz nach längeren Vorgesprächen mit dem Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen der WKÖ und VertreterInnen von Telekommunikationsbetreibern im März 2004 den Entwurf einer Überwachungskostenverordnung – ÜKVO zur Begutachtung versendet, mit der diesem gesetzlichen Auftrag entsprochen und eine eindeutige sowie bestimmte Rechtsgrundlage für den Umfang, die Geltendmachung und Bestimmung des Kostenersatzes der Betreiber für die Mitwirkung an der Überwachung einer Telekommunikation im Sinne der Begründung des erwähnten Erkenntnisses des VfGH geschaffen werden sollte. Gleichzeitig sollte auch dem Interesse sowohl der Betreiber als auch der Gerichte an einer übersichtlichen Regelung und einfachen Handhabung entgegengekommen werden, weil die Prüfung und Bestimmung der Angemessenheit des Kostenersatzes bis dahin einen häufigen Streitpunkt zwischen Betreibern und Gerichten darstellte und zu vermehrten Beschwerden und einer damit einhergehenden Belastung der GH I. und II. Instanz führte.

Nach Überarbeitung des Entwurfes entsprechend den Ergebnissen des Begutachtungsverfahrens und weiteren Verhandlungen mit Telekommunikationsbetreibern hat die Bundesministerin für Justiz im Einvernehmen mit den oben erwähnten Bundesministern eine Verordnung über den Ersatz der Kosten der Betreiber für die Mitwirkung an der Überwachung einer Telekommunikation (Überwachungskostenverordnung – ÜKVO), BGBl. II Nr. 322/2004, erlassen, die mit 1.9.2004 in Kraft getreten ist.

Vor dem Hintergrund der seit 1.1.2008 in Kraft befindlichen Strafprozessreform wurde die ÜKVO einer Überarbeitung und Anpassung an die geänderten Verhältnisse unterzogen. Am 14.8.2009 wurde die **Verordnung der Bundesministerin für Justiz über die Änderung der Überwachungskostenverordnung – ÜKVO**, BGBl. II Nr. 261/2009, im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, dem Bundesminister für Finanzen, der Bundesministerin für Inneres und dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport kundgemacht, welche mit 1.9.2009 in Kraft getreten ist.

Die Gestaltung der technischen Einrichtungen zur Gewährleistung der Überwachung eines Fernmeldeverkehrs nach den Bestimmungen der StPO hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie durch eine im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres und dem Bundesminister für Justiz zu erlassende **Verordnung** festzusetzen. Diese Überwachungsverordnung wurde mit BGBl. II Nr. 418/2001 vom 30.11.2001 veröffentlicht, die Mehrzahl der Regelungen ist am 1.12.2001 in Kraft getreten. Gegenstand dieser Verordnung ist ausschließlich die Festlegung eines einheitlichen Standards für die Schnittstellen, an denen die Betreiber öffentlicher (konzessionspflichtiger) Telekommunikationsdienste die auf Grund des gerichtlichen Beschlusses spezifizierten Daten den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung zu stellen haben.

Mit dem **Strafrechtsänderungsgesetz 2002** (BGBl. I Nr. 134/2002) wurde die Zulässigkeit der sogenannten äußeren Rufdatenauswertung und der Standortfeststellung ausdrücklich gesetzlich geregelt. Darüber hinaus erfolgte eine Anpassung der Regelungen der Überwachung eines Fernmeldeverkehrs an die modernen Begriffe und Zitate – vor allem an den Begriff „Telekommunikation“ – des Telekommunikationsgesetzes und der Überwachungsverordnung. Gleichzeitig wurde klargestellt, dass sich die Bestimmungen der Strafprozessordnung auf die Überwachung sämtlicher moderner Formen der Telekommunikation beziehen. Die Bestimmungen sind am 1.10.2002 in Kraft getreten.

Mit der **Strafprozessnovelle 2005**, BGBl. I Nr. 164/2004, wurden die Bestimmungen über die Überwachung einer Telekommunikation in terminologischer Hinsicht den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes, BGBl. I Nr. 70/2003, angepasst. Weiters wurde klargestellt, dass in dem Beschluss, mit dem einem Anbieter die Mitwirkung an der Überwachung einer Telekommunikation aufgetragen wird, jene Tatsachen, aus denen sich die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Überwachung im Sinne des § 149b Abs. 2 Z 4 StPOaF ergibt, nicht mitgeteilt werden müssen, um Verletzungen der Geheimhaltungspflicht effektiv hintanhalten zu können (§ 149c Abs. 1 StPOaF). Für den Fall der rechtswidrigen Weigerung eines Anbieters, an der Durchführung und technischen Realisierung der Überwachung mitzuwirken wurde eine Klarstellung in das Gesetz aufgenommen, wonach die Pflicht des Anbieters zur Mitwirkung an der Überwachung einer Telekommunikation erforderlichenfalls

auch mit prozessualen Zwangs- und Beugemitteln durchgesetzt werden kann (§ 149c Abs. 1 letzter Satz StPOaF).

Mit In-Kraft-Treten des Strafprozessreformgesetzes (BGBl. I Nr. 19/2004) am 1.1.2008 ist die Zuständigkeit zur Anordnung einer Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung und Überwachung von Nachrichten auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung auf die Staatsanwaltschaften übergegangen (§ 137 Abs. 1 StPO). Diese haben nunmehr den zur Mitwirkung verpflichteten Betreiber mittels gesonderter Anordnung über den Umfang seiner Pflicht und seine Verpflichtung zur Verschwiegenheit zu informieren (§ 138 Abs 3 StPO). Dagegen steht dem Betreiber der Einspruch an das Gericht zu (§ 106 StPO).

Der Ersatz der Kosten für die Mitwirkung eines Betreibers an der Überwachung einer Telekommunikation wurde in der Überwachungskostenverordnung, BGBl. II Nr. 322/2004, geregelt. Da nicht länger gerechtfertigt schien, dass diese Kosten bloß in den vom Verurteilten zu leistenden Pauschalkostenbeitrag einfließen, wurde mit dem **Budgetbegleitgesetz 2005**, BGBl. I Nr. 136/2004, bestimmt, dass diese vom Verurteilten – soweit ihm überhaupt ein Kostenersatz auferlegt wird – gesondert abzugelten sind, soweit dies nicht im Hinblick auf die Tat (Verurteilung wegen eines geringwertigen Vergehens) oder die Strafe (Verhältnismäßigkeit der gesamten „Sanktion“ zum verwirklichten Unrecht) eine unbillige Härte für den Verurteilten bedeuten würde (§ 381 StPO).

Am 11.9.2008 wurde die Verordnung der Bundesministerin für Justiz über den Ersatz der Investitionskosten der Betreiber für die Bereitstellung aller Einrichtungen, die zur Auskunft von Daten und zur Überwachung des Inhalts einer Telekommunikation erforderlich sind (**Investitionskostenverordnung – IKVO**), BGBl. II Nr. 320/2008, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, dem Bundesminister für Finanzen, der Bundesministerin für Inneres und dem Bundesminister für Landesverteidigung erlassen, die mit 1.10.2008 in Kraft getreten ist.

In Ergänzung der Verordnung des Bundesministers für Justiz über den Kostenersatz der Betreiber für ihre Mitwirkung an der Überwachung einer Telekommunikation (Überwachungskostenverordnung – ÜKVO), BGBl. II Nr. 322/2004, die den Kostenersatz für einzelne Überwachungsmaßnahmen zum Gegenstand hat, werden mit dieser Verordnung die Anspruchsvoraussetzungen und der Umfang des Kostenersatzes für in Umsetzung der Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie über die Überwachung des Fernmeldeverkehrs (Überwachungsverordnung - ÜVO), BGBl. II Nr. 418/2001, getätigte Investitionen der Betreiber sowie das Verfahren, nach dem der Kostenersatz geltend gemacht und zugesprochen wird, geregelt.

Die **Ausgaben** für die Durchführung von Auskünften über Daten einer Nachrichtenübermittlung sowie Überwachungen von Nachrichten betragen im Jahr 2009 **7.963.862,99 Euro** (2008: 6.780.256,16 Euro).

8.3.3 Besondere Ermittlungsmaßnahmen

Das Bundesgesetz, mit dem zur Bekämpfung organisierter Kriminalität besondere Ermittlungsmaßnahmen in die Strafprozessordnung eingeführt werden (BGBl. I Nr. 105/1997), hat eine (zunächst bis 31.12.2001 befristete) umfassende Regelung der

optischen und akustischen Überwachung sowie des automationsunterstützten Datenabgleichs verwirklicht. Hervorzuheben sind:

- Erweiterung des XII. Hauptstückes der Strafprozessordnung um die besonderen Ermittlungsmaßnahmen der **optischen und akustischen Überwachung unter Verwendung technischer Mittel** (§§ 149d bis 149h StPOaF) und des **automationsunterstützten Datenabgleichs** (§§ 149i bis 149l StPOaF) sowie besonderer Rechtsschutz und begleitende Kontrolle für die Anordnung und Durchführung der optischen und akustischen Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 und des Datenabgleichs durch einen unabhängigen **Rechtsschutzbeauftragten** (§§ 149n ff StPOaF);
- Verbesserung des Geheimnisschutzes bei den Sicherheitsbehörden (Art. VI) und bei der Justiz („Separatakt“ und „Verschlussakt“, § 149m StPOaF);
- Ausbau des Instituts der außerordentlichen Strafmilderung (§ 41 StGB) für Mitglieder krimineller Organisationen, die bereit sind, in Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden ihr Wissen über die Struktur dieser Organisationen und der von ihren Mitgliedern begangenen oder vorbereiteten Verbrechen zu offenbaren, und dabei über die Aufklärung eigener Straftaten hinaus einen wesentlichen Beitrag zur Aufdeckung organisierter Tätergruppen und zur Aufklärung oder Verhinderung weiterer Straftaten liefern („**kleine Kronzeugenregelung**“), sowie Entfall des Ausschlusses der Verhängung (teil-)bedingter Freiheitsstrafen bei bestimmten Delikten, abhängig von deren Strafdrohung (§ 41a StGB);
- Erweiterung des strafbewehrten Veröffentlichungsverbot auf den Inhalt von Separat- und Verschlussakten (§ 301 Abs. 3 StGB) sowie Erweiterung des medienrechtlichen Schutzes vor verbotener Veröffentlichung von Ergebnissen besonderer Ermittlungsmaßnahmen auf das gesamte Vorverfahren sowie Festsetzung der Obergrenze des medienrechtlichen Schadenersatzes mit 50.000 bzw. 100.000 Euro (§ 7c MedienG);
- Erweiterung der staatsanwaltschaftlichen Jahresberichte über besondere Ermittlungsmaßnahmen und Telefonüberwachungen; Gelegenheit zu Stellungnahmen der Ratskammer hiezu; Übermittlung des **Gesamtberichtes des Bundesministers für Justiz** an den **Nationalrat**, die Datenschutzkommission und den Datenschutzrat (§ 10a StAG).

Mit dem am 1.1.2002 in Kraft getretenen **Strafrechtsänderungsgesetz 2001**, BGBl. I Nr. 130/2001, wurden die Bestimmungen über die optische und akustische Überwachung sowie über den automationsunterstützten Datenabgleich **ohne weitere Befristung** in den Rechtsbestand übernommen. Die Befugnisse des Rechtsschutzbeauftragten (§§ 149e Abs. 2 und 149o Abs. 1 StPOaF) wurden zum Schutz beruflicher Verschwiegenheitspflichten und des Redaktionsgeheimnisses auf die Kontrolle einer optischen und akustischen Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 StPOaF („kleiner Späh- und Lauschangriff“), die gegen Angehörige von Berufsgruppen mit besonderen Verschwiegenheitspflichten gerichtet ist, ausgedehnt.

Seit In-Kraft-Treten des Strafprozessreformgesetzes, BGBl. I Nr. 19/2004, sind die Bestimmungen über die **optische und akustische Überwachung von Personen** in § 136 StPO geregelt. Eine solche Überwachung ist grundsätzlich von der Staatsanwaltschaft auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung anzuordnen. Lediglich im Fall einer Entführung oder Geiselnahme (Abs. 1 Z 1) kann die Kriminalpolizei die Überwachung von sich aus ohne gerichtliche Anordnung durchführen.

Die Bestimmungen über den **automationsunterstützten Datenabgleich** in den §§ 141 bis 143 StPO entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Regelungen (§ 149i bis 149l aF).

Die Überprüfung und Kontrolle der Anordnung, Genehmigung, Bewilligung und Durchführung der Ermittlungsmaßnahmen nach §§ 136 Abs. 1 Z 3 und 141 StPO obliegt gemäß § 147 StPO wie bisher einem Rechtsschutzbeauftragten

Auf Grundlage der **Berichte nach § 10a StAG** ergibt sich für das Berichtsjahr folgende Übersicht zur optischen und akustischen Überwachung von Personen*:

- Bundesweit wurde in drei (2008: 3; 2007: 2; 2006: 1; 2005: 2; 2004: 1) Fällen (bezogen auf Ermittlungsakten) von der Staatsanwaltschaft Anträge auf gerichtliche Bewilligung einer Anordnung einer optischen und/oder akustischen Überwachung gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a und b StPO („**großer Späh- und Lauschangriff**“) gestellt, welche auch bewilligt wurden. Von diesen Überwachungsmaßnahmen wurden zwei erfolgreich durchgeführt; in einem Fall wurde trotz bewilligter Anordnung tatsächlich nicht überwacht. Mit diesen Ermittlungsmaßnahmen war der Rechtsschutzbeauftragte gemäß § 147 StPO befasst.
- In zwei (2008: 3; 2007: 1; 2006: 0; 2005: 2; 2004: 4) Fällen (bezogen auf Ermittlungsakten) wurde von der Staatsanwaltschaft auf Grund gerichtlicher Bewilligung eine optische und/oder akustische Überwachung gemäß § 136 Abs. 1 Z 2 StPO („**kleiner Späh- und Lauschangriff**“) angeordnet.
- Eine bloß optische Überwachung gemäß § 136 Abs. 3 Z 1 und 2 StPO („**Videofalle**“) wurde in 114 (2008: 107; 2007: 60; 2006: 56; 2005: 75; 2004: 80) Fällen von der Staatsanwaltschaft auf Grund gerichtlicher Bewilligung angeordnet, wobei in 56 (2008: 59; 2007: 13; 2006: 19; 2005: 32; 2004: 18) Fällen die Überwachung **außerhalb von Räumen** (§ 136 Abs. 3 Z 1 StPO) erfolgte. In 58 (2008: 48; 2007: 47; 2006: 37; 2005: 43; 2004: 62) Fällen erfolgte die Überwachung **innerhalb von Räumen** mit Zustimmung der Inhaber (§ 136 Abs. 3 Z 2 StPO).
- In drei Fällen (2008: 3; 2007: 4, 2006: 3; 2005: 3; 2004: 3) wurde trotz gerichtlicher bewilligter Anordnung nicht überwacht.
- In 48 (2008: 40; 2007: 20; 2006: 20; 2005: 35; 2004: 30) Fällen (bezogen auf Ermittlungsakten) war die Überwachung **erfolgreich**; Kriterium des Erfolges ist, ob eine durchgeführte Überwachung zur Aufklärung bzw. Verhinderung der dem Antrag zu Grunde liegenden strafbaren Handlung beigetragen hat, indem

* Genauere Angaben enthält der Gesamtbericht der Bundesministerin für Justiz über den Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen.

sie etwa einen bestehenden Verdacht erhärtete oder zur Ausforschung eines Verdächtigen führte. In 55 (2008: 60; 2007: 39; 2006: 34; 2005: 37; 2004: 50) Fällen erbrachte die Überwachung keine verwertbaren Ergebnisse und war daher **erfolglos**. In den übrigen Fällen (16) lag ein Ergebnis noch nicht vor.

- Die angeordneten optischen und/oder akustischen Überwachungen richteten sich gegen insgesamt 357 (2008: 334; 2007: 42; 2006: 109; 2005: 74; 2004: 81) **Verdächtige** und erstreckten sich auf zumindest 48 (2008: 15; 2007: 72; 2006: 21; 2003: 10; 2004: 14) **weitere betroffene Personen** (§ 138 Abs. 4 StPO). Gegen drei (2008: 11; 2007: 7; 2006: 5; 2005: 24; 2004: 19) Personen wurde auf Grund durchgeführter Überwachungen ein gerichtliches Verfahren eingeleitet (**Zufallsfunde** § 140 Abs. 2 StPO).
- Den Überwachungen lagen in 90 Fällen (2008: 77; 2007: 48; 2006: 46; 2005: 64; 2004: 64) **Delikte** gegen fremdes Vermögen und in 14 Fällen (2008: 9; 2007: 4; 2006: 1; 2005: 7 Fälle; 2004: 2) ein Delikt gegen Leib und Leben zu Grunde. In 15 Fällen (2008: 15; 2007: 1; 2006: 3; 2005: 5; 2004: 9) diente die Überwachung der Aufklärung eines Verstoßes nach dem Suchtmittelgesetz, in zwei Fällen (2008: 5; 2007, 4; 2006: 7) war ein Verstoß gegen § 278a StGB Anlass für die Überwachung. Sieben Fälle betrafen sonstige Delikte nach dem StGB (2008: 6; 2007: 2; 2006: 2).
- Gegen die Überwachungen wurden von Beschuldigten oder Inhabern von Räumlichkeiten **keine Beschwerden** erhoben (2008: 11; 2007: 0; 2006: 0; 2005: 0).

Ein **automationsunterstützter Datenabgleich** („Rasterfahndung“ - § 141 StPO) wurde im Jahr 2009 in keinem Fall (2008: 0; 2007: 0; 2006: 0; 2005: 0; 2004: in einem Fall) durchgeführt.

8.4 VERFAHREN GEGEN ORGANE DER SICHERHEITSBEHÖRDEN

Mit In-Kraft-Treten des Strafprozessreformgesetzes wurde auch eine Überarbeitung der vom Bundesministerium für Justiz zur Vorgehensweise bei Misshandlungsvorwürfen ergangenen Erlässe erforderlich. Das Bundesministerium für Justiz hat mit Erlass vom 19.2.2008 (BMJ-L590.000/0012-II 3/2009) hinsichtlich der Vorgangsweise bei Misshandlungsvorwürfen folgende Auffassung vertreten:

„Seit dem In-Kraft-Treten der Strafprozessreform gibt es keine gerichtlichen Vorerhebungen mehr und kann auch die Bestimmung des § 101 Abs. 2 zweiter Satz StPO (die gegebenenfalls in analoger Anwendung des § 515 Abs. 1 zweiter Satz StPO herangezogen werden könnte) wohl nicht auf jeden Fall eines Misshandlungsvorwurfs angewendet werden (es sei denn, dass leitende Organe der Kriminalpolizei betroffen wären). Der Erlass hat insoweit seine Rechtsgrundlage verloren, zumal es die Anwendung der Bestimmung des § 28 StPO den Staatsanwaltschaften ermöglicht, jeden Anschein einer Befangenheit in der Sachbearbeitung wegen laufender Zusammenarbeit im Sprengel zu vermeiden (vgl. § 39 StPO für das Hauptverfahren). Dabei scheint eine flexible Handhabung dieser Bestimmung möglich; so wird es im Einzelfall auf die Begründetheit der erhobenen Vorwürfe sowie auf die Anzahl der Fälle ankommen, in denen eine Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und jeweils

den beschuldigten Organen der Kriminalpolizei möglich erscheint (in Sprengeln mit einer größeren räumlichen Ausdehnung und einer Vielzahl an Dienststellen wird daher möglicher Weise eine andere Vorgehensweise in Betracht kommen). § 28 StPO sollte in erster Linie bei Anzeigen gegen höhere bzw. leitende Organe der Kriminalpolizei im Zuständigkeitsbereich der StA greifen. Im Übrigen wird nachdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen, insbesondere bei Vorwürfen von Personen, die von einer Abschiebung bedroht sind, ehest möglich eine kontradiktorische Vernehmung bzw. darüber hinaus auch bei anderen Betroffenen in geeigneten Fällen eine Tatrekonstruktion (etwa bei Schilderung einer Misshandlung auf einem Wachzimmer) bei Gericht zu beantragen, wodurch das Gericht in die Lage versetzt wäre, die ihm zustehenden Befugnisse gemäß § 104 Abs. 2 StPO wahrzunehmen. Außerdem wird auch auf die Möglichkeit verwiesen, Beschuldigte kontradiktorisch vernehmen zu lassen, so etwa wenn mit Verfahrenstrennungen zu rechnen ist und eine Berufung auf den Zeugnisverweigerungsgrund des § 157 Abs. 1 Z 1 StPO vermieden werden soll.“

In der Praxis haben sich aber dennoch Verzögerungen bei den Ermittlungen ergeben, weil einerseits die alte Erlasslage weiterhin angewandt wurde und binnen 24 Stunden von der Kriminalpolizei ein Abschlussbericht erstattet wurde und danach keine weiteren Ermittlungen durchgeführt wurden, und andererseits kam es aufgrund der Delegation der Zuständigkeit durch die Staatsanwaltschaften (§ 28 StPO) zu weiteren Verzögerungen.

Aufgrund dieser unterschiedlichen Vorgehensweisen wurde in einer interministeriellen Sitzung zwischen dem BMI und BMJ sowie Vertretern der Oberstaatsanwaltschaften vereinbart, dass die bisherigen Erlässe zur Vorgehensweise bei Misshandlungsvorwürfen durch einen neuen Erlass ersetzt werden sollten und dieser die Zusammenarbeit zwischen Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft umfassend festlegen sollte.

Als Ergebnis dieser vereinbarten Vorgehensweise hat das Bundesministerium für Justiz am 6.11.2009 einen Erlass betreffend Misshandlungsvorwürfe gegen Organe der Sicherheitsbehörden und Strafvollzugsbediensteten (BMJ-L880.014/0010-II 3/2009) kundgemacht, um eine objektive und jeden Anschein der Voreingenommenheit auszuschließende Verfahrensführung zu garantieren. In diesem Erlass wird festgehalten, dass Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft jeden ihnen zur Kenntnis gelangten Verdacht einer Misshandlung von Amts wegen aufzuklären haben (§ 2 Abs. 1 StPO). Abgesehen von unaufschiebbaren Amtshandlungen dürfen Ermittlungen **nur** von Organen durchgeführt werden, die nicht als befangen gelten. Wird ein Misshandlungsvorwurf geäußert, so ist dieser Verdacht der Staatsanwaltschaft gemäß § 100 Abs. 2 Z 1 StPO vom jeweiligen zuständigen Landeskriminalamt bzw. in Wien vom Büro für besondere Ermittlungen oder vom Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung **unverzüglich**, längstens jedoch **binnen 24 Stunden** zu berichten. Zur Beschleunigung der Vorgehensweise wird im Erlass angeordnet, dass die genannten Dienststellen grundsätzlich die Ermittlungen weiter zu führen haben, sofern die zuständige Staatsanwaltschaft nichts anderes anordnet, oder die Ermittlungen ganz oder teilweise an sich zieht. Zur Vermeidung jeden Anscheins einer Befangenheiten betont der Erlass die Möglichkeit, das Gericht (§ 101 Abs. 2 zweiter Satz StPO) mit Ermittlungen zu beauftragen, die vor allem dann in Betracht zu ziehen ist, wenn höhere oder leitende Organe der Kriminalpolizei (bzw. Staatsanwalt) von den Misshandlungsvorwürfen betroffen sind.

Dazu korrespondierend wurde ein Erlass des Bundesministeriums für Inneres vom 23.4.2010, GZ. BMI-OA1000/0047-II/1/b/2010 ausgesandt, der die Angehörigen des Wachkörpers „Bundespolizei“ sowie die mit der Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigten Angehörigen des rechtskundigen Dienstes anweist, entsprechend der vereinbarten Vorgehensweise – insbesondere was die erste Berichterstattung binnen 24 Stunden anbelangt – bei den durchzuführenden Ermittlungen vorzugehen.

Mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 3.12.2009, BMJ-L590.000/0038-II 3/2009, betreffend Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wurden Staatsanwaltschaften und Gerichten der Erlass des Bundesministeriums für Inneres vom 1. Dezember 2009, BMI-OA1370/0001-II/1/b/2009, über die Dokumentation, Sachverhaltserhebung und Beurteilung von Zwangsmittelanwendungen zur Kenntnis gebracht.

Angehörige des Wachkörpers „Bundespolizei“ sowie die mit der Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigten Angehörigen des rechtskundigen Dienstes werden dadurch bei meldepflichtigen Maßnahmen, nämlich insbesondere Waffengebrauch und Anwendung sonstiger Zwangsmaßnahmen mit Verletzungs- oder Sachschadensfolgen, zur Dokumentation der Amtshandlung und Meldung verpflichtet. Aufgrund einer solchen Meldung ist der Sachverhalt zu erheben, wobei eingetretene Personenschäden grundsätzlich durch einen Arzt festzustellen sind. Das Ermittlungsergebnis, in dem die Umstände darzulegen sind, unter denen sich dieser Sachverhalt ereignet hat, ist nach dem Erlasses des BM.I im Falle behaupteter oder eingetretener Personenschäden oder Gefährdung der körperlichen Sicherheit oder bei durch Zwangsmaßnahmen vorsätzlich herbeigeführten Sachschäden der zuständigen Staatsanwaltschaft zu übermitteln.

Misshandlungsvorwürfe gegen Organe der Sicherheitsbehörden und ähnliche Verdachtsfälle

	2007	2008	2009
Bei den Staatsanwaltschaften bearbeitete Fälle	1.119	1.038 (1.349) ⁸²	1.136
<i>davon im Berichtsjahr neu angefallen</i>	1.056	997 (1.308)	1.067
Einstellung des Ermittlungsverfahrens	992	953 ⁸³	892 ⁸⁴
<i>davon ohne gerichtliches Vorverfahren</i>	765	---	---
Strafanträge oder Anklagen	5	11	6
Freisprüche	5	2	1
Schuldprüche	1	2 ⁸⁵	2

Bei dieser Auswertung muss berücksichtigt werden, dass nach den Berichten der Staatsanwaltschaften im Verlauf des Einschreitens der Organe der Sicherheitsbehörden in einer überwiegenden Anzahl der angezeigten Fälle geringfügige Verletzungen beispielsweise durch das Anlegen von Handfesseln oder den Einsatz von Pfeffersprays eintraten – zum Teil ohne dass ein Misshandlungsvorwurf gegen das einschreitende Organ erhoben wurde. Dies erklärt, dass zahlenmäßig viele Verfahren geführt werden, aber nur wenige Strafanträge bzw. Anklagen erhoben werden. Das lässt sich auch aus den Zahlen einer Einstellung aus rechtlichen Gründen nach § 190 Z 1 StPO ableiten, wonach in einer Vielzahl des hier relevanten Anfalls nicht einmal die Tatbestandsmerkmale vorlagen, die eine strafbare Handlung begründen würden.

Verfahren nach § 297 StGB (Verleumdung) wegen der Behauptung von Misshandlungsvorwürfen durch Polizeibeamte

	2007	2008	2009
Bei den Staatsanwaltschaften bearbeitete Fälle	40	21 (23) ⁸⁶	46
<i>davon im Berichtsjahr neu angefallen</i>	31	21	46
Einstellung des Ermittlungsverfahrens	32	12 ⁸⁷	28 ⁸⁸
<i>davon ohne gerichtliches Vorverfahren</i>	18	---	---
Strafanträge oder Anklagen	5	4	8
Freisprüche	0	0	0
Schuldprüche	5	2 ⁸⁹	4

⁸² Zu der zahlenmäßigen Steigerung der insgesamt anhängigen Verfahren gegenüber dem Vorjahr muss angemerkt werden, dass einige Staatsanwaltschaften nach § 28 StPO das Verfahren delegiert haben und es daher zu Mehrfacherfassungen gekommen ist. Insgesamt wurden 311 Verfahren delegiert (307 von der StA Wien) und die Zahl in Klammer stellt die Gesamtzahl der erfassten Fälle dar (ohne Bereinigung der abgetretenen Verfahren).

⁸³ Davon wurden 373 Fälle nach § 190 Z 1 StPO und 580 Fälle nach § 190 Z 2 StPO eingestellt.

⁸⁴ Davon wurden 374 Fälle nach § 190 Z 1 StPO und 518 Fälle nach § 190 Z 2 StPO eingestellt.

⁸⁵ Ein weiteres Verfahren wurde diversionell erledigt (Tatausgleich nach § 204 StPO).

⁸⁶ Zwei Verfahren wurden abgetreten und sind daher doppelt erfasst worden.

⁸⁷ Davon wurden 2 Fälle nach § 190 Z 1 StPO und 10 Fälle nach § 190 Z 2 StPO eingestellt.

⁸⁸ Davon wurden 6 Fälle nach § 190 Z 1 StPO und 22 Fälle nach § 190 Z 2 StPO eingestellt.

⁸⁹ Zwei weitere Verfahren wurden diversionell erledigt.

9 HILFELEISTUNG FÜR DAS VERBRECHENSOPFER, OPFER-SCHUTZ

9.1 HILFELEISTUNGEN NACH DEM VERBRECHENSOPFERGESETZ

Aufgabe der modernen Strafrechtspflege ist nicht nur die Verfolgung und Bestrafung von Rechtsbrechern, sondern auch die wirksame Hilfe für die Opfer von Straftaten, insbesondere auch die Unterstützung von Verbrechenopfern beim Bestreben nach Wiedergutmachung.

Mit dem Bundesgesetz vom 9. Juni 1972, BGBl. Nr. 288, über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen (**Verbrechensopfergesetz** – VOG) wurde eine Rechtsgrundlage zur Entschädigung von Verbrechenopfern geschaffen. Dieses Gesetz sieht im Falle einer strafgesetzwidrigen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung laufende Hilfeleistungen, wie etwa den Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltsentgangs, aber auch die Übernahme der Kosten für Heilung und berufliche und soziale Rehabilitierung vor. Durch dessen Novellierung (BGBl. Nr. 620/1977) wurden die Voraussetzungen für die Gewährung von Hilfeleistungen sowohl hinsichtlich des Umfangs der erfassten Schadensfälle als auch in Bezug auf die mögliche Höhe der Ersatzleistungen erweitert. Mit einer weiteren Novelle (BGBl. Nr. 112/1993) wurde der Kreis der anspruchsberechtigten Personen auf Staatsangehörige von EWR-Ländern ausgedehnt (§ 1 Abs. 7 VOG).

Die mit 1.1.1999 in Kraft getretene Novelle zum Verbrechensopfergesetz (BGBl. I Nr. 11/1999) hat die Möglichkeit der Übernahme der Kosten für kausale **psychotherapeutische Behandlungen** von Verbrechenopfern und deren Hinterbliebenen geschaffen.

Durch das **Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 2005 – VRÄG 2005** (BGBl. I Nr. 48/2005) sind ab 1.7.2005 das Leistungsangebot und der Rechtsschutz für Verbrechenopfer erheblich verbessert sowie der anspruchsberechtigte Personenkreis ausgeweitet worden. Neben der Gewährung einer einkommensabhängigen Zusatzleistung beim Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltsentgangs wird der für Verbrechenopfer und deren Hinterbliebene bestehende Anspruch auf Psychotherapie wesentlich erweitert. Im Bereich der Heilfürsorge und Rehabilitation soll der Bund auch kausale Kostenbeteiligungen und Rezeptgebühren des Opfers übernehmen. Weiters ermöglicht die nunmehr hoheitliche Vollziehung des VOG einen kostenlosen Rechtszug an die für Sozialentschädigungsangelegenheiten zuständige Bundesberufungskommission. Neben den bisher antragsberechtigten Personen können nunmehr neben Unionsbürgern – unter den im VOG näher genannten Voraussetzungen – auch alle anderen Personen Ansprüche nach dem VOG erheben, die sich zum Zeitpunkt der anspruchsbegründenden Handlung rechtmäßig im Inland aufgehalten haben. Der Zugang zu Entschädigungen in grenzüberschreitenden Fällen wird durch die Novelle ebenfalls erheblich erleichtert.

Mit dem 2. Gewaltschutzgesetz (BGBl. I Nr. 40/2009), mit welchem auch das Verbrechenopfergesetz - VOG geändert wurde und das seit 1.6.2009 in Kraft ist, wurde das Leistungsangebot für Verbrechenopfer erweitert. Opfer haben nunmehr einen Hilfeleistungsanspruch auf eine Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld (§ 2 Z 10 VOG) im Ausmaß von 1.000 Euro bei schwerer Körperverletzung und von 5.000 Euro bei einer Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen.

2007 wurden Hilfeleistungen nach dem VOG im Gesamtausmaß von 2,173 Mio. Euro gewährt, der Budgetansatz für 2007 betrug 2,063 Mio. Euro. Für 2008 betrug der Budgetvoranschlag für das VOG wiederum 2,063 Mio. Euro, der budgetäre Aufwand für 2008 betrug 2,866 Mio. Euro. Der Budgetvoranschlag für das VOG für 2009 und 2010 beträgt jeweils 2,482 Mio. Euro. Der budgetäre Aufwand für das Jahr 2009 belief sich auf 2,930 Mio. Euro.

9.2 OPFERHILFE, PROZESSBEGLEITUNG

Die Verbesserung des Opferschutzes steht und stand im Zentrum fast aller strafprozessualer Änderungen der letzten Jahrzehnte. Den Höhepunkt bildete schließlich die Aufwertung der Rechtsstellung von Opfern im Zuge der **umfassenden Neugestaltung des strafprozessualen Vorverfahrens** mit dem seit 1.1.2008 geltenden Strafprozessreformgesetz. Wesentliche Zielsetzung war und ist dabei nicht nur die Ausgestaltung und Absicherung von Verfahrensrechten für Opfer und die Unterstützung der Opfer beim Bestreben nach Wiedergutmachung, sondern auch der Schutz vor gravierenden psychischen Beeinträchtigungen durch die Strafverfolgung selbst (sekundäre Viktimisierung). Insbesondere Kinder und Jugendliche, die Opfer von Gewalttaten bzw. sexuellem Missbrauch geworden sind, benötigen zur Durchsetzung ihrer Ansprüche und zur Erfüllung der an sie gestellten Aufgaben kompetente psychologische, soziale und rechtliche Beratung und Begleitung.

Neben verschiedenen opferorientierten Instituten des Strafrechts wie der Weisung oder der Auflage zur Schadensgutmachung im Rahmen einer bedingten Strafnachsicht oder einer Diversion sind in diesem Zusammenhang folgende Maßnahmen zu erwähnen:

- Opfer haben gemäß § 66 StPO unabhängig von der Geltendmachung eines materiellen Schadenersatzanspruches über die dem Privatbeteiligten zustehenden Rechte hinaus weitergehende **Informations- und Parteirechte** (z.B. Anspruch auf Information über Verfahrensrechte, Akteneinsichtsrecht, Verständigungsrechte, Teilnahmerecht an einer kontradiktorischen Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten, an einer Befundaufnahme und an einer Tatrekonstruktion, Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung für emotional besonders betroffene Opfer). Außerdem haben Opfer nunmehr das Recht die Fortführung eines durch die Staatsanwaltschaft eingestellten Verfahrens zu verlangen (§ 195 StPO).
- Opfer, die einen Anspruch auf Entschädigung geltend machen, haben die Stellung des Privatbeteiligten (§ 67 StPO), die ihnen weitere besondere Gestaltungs- und Mitwirkungsrechte (z.B. Recht, die Aufnahme von Beweisen zu verlangen) gewährt; überdies wird ihnen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen auch ein kostenloser Rechtsbeistand im Rahmen der Verfahrenshilfe bestellt werden können.

- Das **Institut der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung**, das bereits seit dem Jahr 2000 vom Bundesministerium für Justiz gefördert wird, gewährt Opfern unter den Voraussetzungen des § 66 Abs. 2 StPO die Vorbereitung auf das Verfahren und die damit verbundenen emotionalen Belastungen und die Begleitung zu Vernehmungen sowie die rechtliche Beratung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt. Die Bundesministerin für Justiz betraut bewährte geeignete Einrichtungen vertraglich mit der Gewährung von Prozessbegleitung, um eine bundesweit flächendeckende Versorgung mit Einrichtungen der Prozessbegleitung zu gewährleisten. Zuletzt wurden **2009** von über 40 beauftragten Einrichtungen 2.962 Personen im Rahmen der Prozessbegleitung unterstützt, wofür **4,460.515,99 Euro** aufgewendet wurden. Darüber hinaus finanziert das Bundesministerium für Justiz seit 1.9.2008 das Kompetenzzentrum Opferhilfe, welches auch den Opfer-Notruf 0800 112 112 betreibt.
- Mit dem Inkrafttreten des Budgetbegleitgesetzes 2009, BGBl Nr. I. 52/2009, am 1.6.2009 wurde ausdrücklich klargestellt, dass die Prüfung der Voraussetzungen für die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung den Opfer-schutzeinrichtungen obliegt.
- Seit dem Inkrafttreten des 2. Gewaltschutzgesetzes, BGBl Nr. I 40/2009, am 1.6.2009 haben Opfer, welchen schon im Strafverfahren psychosoziale und juristische Prozessbegleitung gewährt wurde, Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung in einem mit dem Strafverfahren zusammenhängenden Zivilverfahren (§ 73a ZPO).
- Opfer haben Anspruch auf umfassenden **Information über ihre Rechte** (§ 70 StPO); alle Strafverfolgungsbehörden haben auf deren Rechte und Interessen Bedacht zu nehmen (§ 10 StPO). Darüber hinaus haben alle im Strafverfahren tätigen Behörden, Einrichtungen und Personen Opfer mit Achtung ihrer Würde zu behandeln und deren Interessen an der Wahrung ihres höchstpersönlichen Lebensbereiches zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Weitergabe von Lichtbildern und die Mitteilung von Personaldaten.
- Zum Schutz vor sekundärer Viktimisierung haben schonungsbedürftige Opfer, sofern nicht ohnehin eine **abgesonderte schonende Einvernahme** obligatorisch vorgesehen ist, die Möglichkeit eine solche zu beantragen (§§ 165 Abs. 3 und 250 Abs. 3 StPO). Bei unmündigen Sexualopfern ist verpflichtend eine videounterstützte (schonende) Einvernahme durchzuführen, die in der Regel durch Beiziehung von kinderpsychiatrischen bzw. kinderpsychologischen Sachverständigen erfolgt. Um speziell den besonders belasteten Sexualopfern mehrfache Einvernahmen weitestgehend zu ersparen, werden sie nach vorangegangener kontradiktorischer Vernehmung von einer weiteren Aussage befreit.
- In den Fällen der §§ 201 bis 207 StGB (schwere Sexualdelikte) haben einem Schöffengericht mindestens ein Richter oder Schöffe, einem Geschworenengericht mindestens zwei Geschworene des Geschlechtes des Opfers anzuhören.
- Im Rahmen der Diversion bilden die Rechte und Interessen der Opfer ein zentrales Anliegen (§ 206 StPO). Berechtigte Interessen des Opfers sind bei diversionellen Maßnahmen und Entscheidungen im größtmöglichen Ausmaß zu fördern. Das Opfer soll sich – unabhängig von seiner allfälligen Stellung als Privatbeteiligter – aktiv an der diversionellen Verfahrenserledigung beteiligen

können. Insbesondere soll eine rasche Schadensgutmachung dem Geschädigten ersparen, den Zivilrechtsweg zu beschreiten.

- Im Rahmen der Anzeigepflicht haben Leiter von Behörden und öffentlichen Dienststellen verstärkt Augenmerk auf Belange des Opferschutzes zu richten (§ 78 Abs. 3 StPO).

10 STRAFRECHTLICHES ENTSCHÄDIGUNGSGESETZ

Nach dem am 1.1.2005 in Kraft getretenen **Strafrechtlichen Entschädigungsgesetz 2005 (StEG 2005)**, BGBl. I Nr. 125/2004, haftet der Bund für den Schaden, den eine Person durch den Entzug der persönlichen Freiheit zum Zweck der Strafrechtspflege oder durch eine strafgerichtliche Verurteilung erlitten hat. Ein Ersatzanspruch nach dem Gesetz ist vorgesehen (§ 2 Abs. 1), wenn die Person

- durch eine inländische Behörde oder eines ihrer Organe zum Zwecke der Strafrechtspflege oder auf Grund der Entscheidung eines inländischen Strafgerichtes gesetzwidrig festgenommen oder angehalten wurde (gesetzwidrige Haft);
- wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung festgenommen oder in Haft gehalten wurde und in der Folge freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt wurde (ungerechtfertigte Haft) oder
- nach Aufhebung des Urteils freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt wurde oder bei einer neuerlichen Verurteilung eine mildere Strafe verhängt wurde (Wiederaufnahme).

Eine vollständige Verdachtsentkräftung ist für den Ersatzanspruch nicht erforderlich. Der Anspruch auf Entschädigung umfasst auch den immateriellen Schadenersatz für die durch die Festnahme oder Anhaltung erlittene Beeinträchtigung, also ein Schmerzensgeld für das erlittene „Haftübel“. Um unangemessene Haftungsfolgen zu vermeiden, werden im Gesetz bestimmte Ausschlussgründe vorgesehen, die im Einklang mit den Anforderungen der Europäischen Menschenrechtskonvention stehen. Nach Durchführung eines außergerichtlichen Aufforderungsverfahrens bei der Finanzprokuratur steht es dem Geschädigten frei, sich sogleich an das Zivilgericht zu wenden und seine Ansprüche einzuklagen.

Im Jahr 2009 langten im Bundesministerium für Justiz 224 neue Entschädigungsanträge (2006: 294; 2007: 280; 2008: 260) ein.

In 40 Fällen (2006: 62; 2007: 57; 2008: 29) mussten die geltend gemachten Ansprüche abgelehnt werden. In 184 Fällen (2006: 232; 2007: 223; 2008: 231) wurden die Ansprüche hingegen ganz oder teilweise in einem Gesamtbetrag von **1.591.315,40 Euro** (2006: 1.710.678,65 Euro; 2007: 1.635.102,11 Euro; 2008: 2.399.072,59 Euro) anerkannt und in diesem Umfang auch liquidiert.

Diese Zahlen teilen sich auf die Landesgerichte auf wie aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

Strafrechtliche Entschädigungen 2009 – Auswertung nach Landesgerichten

Landesgericht	Anzahl der Anträge	hievon abgelehnt	hievon anerkannt	anerkannte Beträge in Euro
LGSt Wien	129	22	107	923.371,27
LG Eisenstadt	1	0	1	1.535,00
LG Korneuburg	5	1	4	59.000,00
LG Krems	2	0	2	11.250,00
LG Wr. Neustadt	21	5	16	154.885,68
LG St. Pölten	4	0	4	59.389,00
LG Linz	4	0	4	11.520,00
LG Wels	10	1	9	119.304,49
LG Ried	0	0	0	0
LG Leoben	4	1	3	5.924,96
LG Steyr	2	0	2	21.000,00
LG Salzburg	13	0	13	48.265,00
LGSt Graz	16	4	12	137.380,00
LG Klagenfurt	6	1	5	27.225,00
LG Innsbruck	5	4	1	8.000,00
LG Feldkirch	2	1	1	4.800,00
Summe	224	40	184	1.591.315,40

Mit Stand vom 31.5.2009 sind im gegebenen Zusammenhang drei streitig gewordene Verfahren gerichtsanhängig. In vier weiteren Fällen befindet sich die Republik noch in Vergleichsverhandlungen mit den Entschädigungswerbern und -werberinnen.

11 INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

11.1 VERSTÄRKTE ZUSAMMENARBEIT IM RAHMEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Der Verstärkung der Zusammenarbeit in Strafsachen innerhalb der EU dienen insbesondere folgende Rechtsakte:

- Das **Europäische Justizielle Netz (EJN)** wurde mit Gemeinsamer Maßnahme vom 29.6.1998, ABl. 1998 L 191, S. 4, geändert mit Beschluss des Rates vom 16.12.2008, ABl. 2008 L 348, S. 130, eingerichtet. Ziel des EJN ist es, durch die Einrichtung von Kontaktstellen in allen Mitgliedstaaten und Förderung der direkten Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten die Zusammenarbeit im Bereich der Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten zu verbessern und zu beschleunigen. In Österreich sind Kontaktstellen bei den Staatsanwaltschaften Wien und Innsbruck, beim Landesgericht für Strafsachen Graz, beim Landesgericht Linz sowie im Bundesministerium für Justiz eingerichtet. Zur Koordination und zum Meinungsaustausch zwischen den Kontaktstellen haben auch im Jahr 2009 in Brüssel, in Prag (Tschechische Republik) und Stockholm (Schweden) unter der jeweiligen EU-Präsidentschaft Plenartreffen der Kontaktstellen aller Mitgliedstaaten stattgefunden. Darüber hinaus treffen sich die Leiter der österreichischen Kontaktstellen regelmäßig zum Erfahrungsaustausch untereinander und mit den Leitern der Kontaktstellen benachbarter Mitgliedstaaten.
Das EJN wurde über Initiative von 14 Mitgliedstaaten mit Beschluss des Rates vom 16.12.2008 über das Europäische Justizielle Netz, ABl. L 348/130, vom 24.12.2008 auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt, wobei die Grundstruktur und Zielsetzungen bestehen bleiben sollen, jedoch eine Verbesserung der Koordination mit anderen Institutionen – insbesondere mit EUROJUST – angestrebt wird. Die neue Rechtsgrundlage bedeutet eine Anerkennung der Leistungen des Netzwerkes auf dem Gebiet der strafrechtlichen Zusammenarbeit im Rahmen der EU.
- **EUROJUST** wurde mit Beschluss des Rates vom 28.2.2002 über die Einrichtung von EUROJUST zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (ABl. L 63 vom 6.3.2002, S. 1) eingerichtet. Mit Beschluss des Rates vom 16.12.2008 (2009/426/JI, ABl. L 138/2009) zur Stärkung von Eurojust wurden die Befugnisse der Behörde verstärkt und klarere Regeln für die Befugnisse der Nationalen Mitglieder geschaffen, deren Umsetzung in die Hände der Mitgliedstaaten gelegt ist. Die Zusammenarbeit mit den österreichischen Justizbehörden ist im Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG), BGBl. I Nr. 36/2004, geregelt, dessen Anpassung an die neuen gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zu erfolgen haben wird. Hauptaufgabe dieser gemeinsamen Stelle der Mitgliedstaaten der EU bleibt die Förderung und Verbesserung der Koordinierung laufender Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der schweren Kriminalität, ins-

besondere der organisierten Kriminalität. EUROJUST besitzt eigene Rechtspersönlichkeit, wird als Kollegium tätig und besteht aus den von den Mitgliedstaaten entsandten nationalen Mitgliedern. Entsprechend Artikel 3 Abs. 1 des Beschlusses des Rates vom 19.12.2002 über die Anwendung besonderer Maßnahmen im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus, ABl. L 16 vom 22.1.2003, S. 68, der die Mitgliedstaaten zu verstärktem Informationsaustausch und verstärkter Zusammenarbeit betreffend terroristische Straftaten verpflichtet, hat Österreich eine nationale EUROJUST-Anlaufstelle für Terrorismusfragen bei der Staatsanwaltschaft Wien eingerichtet. EUROJUST hat seine operationelle Tätigkeit im Dezember 2002 aufgenommen und kontinuierlich seine Fallarbeit erweitert. Von den 2009 von EUROJUST formell bearbeiteten 1372 Fällen – was eine weitere Steigerung gegenüber dem Vorjahr bedeutet – wurden 61 Fälle von Österreich als ersuchendem Staat an EUROJUST herangetragen, in 87 Fällen war Österreich ersuchter Staat.

11.2 AUSLIEFERUNGS- UND RECHTSHILFEVERKEHR

Der Auslieferungs- und Rechtshilfeverkehr hat sich auch im Jahr 2009 weitgehend problemlos gestaltet. Im Interesse der Entlastung des österreichischen Strafvollzuges wurde die Zusammenarbeit insbesondere mit osteuropäischen Staaten weiter auf hohem Niveau gehalten. Durch verstärkte bilaterale Kooperation mit Staaten, deren Angehörige in den österreichischen Justizanstalten stark vertreten sind, konnte die bereits bisher auf Grundlage des Übereinkommens vom 21.3.1983 über die Überstellung verurteilter Personen, BGBl. Nr. 524/1986, und des Zusatzprotokolls vom 18.12.1997 zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen, BGBl. III Nr. 26/2001, gute Zusammenarbeit im Bereich der Überstellungen fortgesetzt werden. Auf Grundlage des Zusatzprotokolls vom 18.12.1997 zum Überstellungsübereinkommen kann eine Überstellung auch gegen den Willen des Strafgefangenen geschehen, wenn gegen den betroffenen Strafgefangenen bereits ein rechtskräftiges und vollstreckbares Aufenthaltsverbot besteht und keine menschenrechtlichen Bedenken gegen eine Überstellung sprechen.

Der Auslieferungsverkehr mit den Mitgliedstaaten der EU ist seit 1.5.2004 auf Grundlage des **Rahmenbeschlusses des Rates vom 13.6.2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten** (ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1) geregelt, der im Rahmen des EU-JZG umgesetzt wurde. Die Durchführung eines Auslieferungsverfahrens bei der Vollstreckung eines im Ausland ausgestellten Europäischen Haftbefehls ist dadurch entbehrlich, sodass die Verfahren zur Übergabe betroffener Personen zwischen den Mitgliedstaaten deutlich vereinfacht und beschleunigt werden konnten. Die Dauer des Überstellungsverfahrens und damit die Dauer der Haft haben sich durch die Einführung des Europäischen Haftbefehls verringert. Die durchschnittliche Haftdauer betrug 44 Tage. Stimmt die betroffene Person einer Übergabe zu, dauert das Übergabeverfahren im Durchschnitt 18 Tage.

Im Verhältnis zu den Mitgliedstaaten der EU findet damit grundsätzlich auch im Bereich der Übergabe gesuchter Personen der direkte Behördenverkehr Anwendung. Der auf der allgemein zugänglichen Website des Europäischen Justiziellen Netzes (EJN) veröffentlichte **Europäische Justizielle Atlas** ermöglicht ein rasches Auffin-

den der für Übergabeverfahren, aber auch für sonstige Rechtshilfebehandlungen örtlich und sachlich zuständigen Justizbehörden in den Mitgliedstaaten der EU. Die praktische Anwendung des Europäischen Haftbefehls wird zudem durch leicht zugängliche Informationen über die nationale Umsetzung in den einzelnen Mitgliedstaaten der EU auf der Website des Ratsekretariats und des EJN unterstützt. Der im Rahmen der Vierten Runde der gegenseitigen Evaluierung von einem Expertenteam der EU über die Anwendung des Europäischen Haftbefehls erstellte Evaluierungsbericht hat Österreich ein hervorragendes Zeugnis ausgestellt.

Auslieferungersuchen Österreichs und fremder Staaten

Jahr	Österreichische Auslieferungersuchen	Auslieferungersuchen fremder Staaten	Summe
1995	92	117	209
1996	68	115	183
1997	56	93	149
1998	141	182	323
1999	91	189	280
2000	122	177	299
2001	99	198	297
2002	98	182	280
2003	84	196	280
2004	102	215	317
2005	143	263	406
2006	104	333	437
2007	110	369	479
2008	72	412	484
2009	63	483	546

Weiterhin sind ein deutlicher Zuwachs der Auslieferungersuchen fremder Staaten und eine weitere Abnahme der österreichischen Auslieferungersuchen zu registrieren. Auch im Verhältnis zu den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist dieser Trend festzustellen.

Die Zahl der an Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf Grund eines Europäischen Haftbefehls übergebenen Personen stieg vom Jahre 2008 von 186 im Jahr 2009 auf 234 Personen. Demgegenüber ist die Zahl der Einlieferungen mit 37 Personen weiterhin gering. Von den im Jahre 2009 an die Mitgliedstaaten der Europäischen Union übergebenen 234 Personen haben 177 ihrer Auslieferung zugestimmt.

12 PERSONELLE UND ORGANISATORISCHE MAßNAHMEN BEI DEN JUSTIZBEHÖRDEN

12.1 PERSONELLE MAßNAHMEN

Der Personalplan für das Jahr 2009 sieht für den Bereich Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur 57 Planstellen für RichterInnen, 14 Planstellen für StaatsanwältInnen und 36 Planstellen für Beamte/Beamtinnen und Vertragsbedienstete (BVB) vor.

Bei den Justizbehörden in den Ländern sind im Personalplan für das Jahr 2009 1.590 Planstellen für RichterInnen (einschließlich der für andere Planstellenbereiche des Justizressorts gebundenen Planstellen), 150 Planstellen für RichteramtsanwärterInnen, 329 Planstellen für StaatsanwältInnen (einschließlich gebundener Planstellen) und 4.918 Planstellen für BVB systemisiert.

Für die Planstellenbereiche Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur sowie Justizbehörden in den Ländern sind sohin insgesamt 7.094 Planstellen vorgesehen.

Zuletzt waren in Strafsachen (nach Arbeitskapazitäten und nicht nach Köpfen gerechnet) im erstinstanzlichen Bereich etwa 287 RichterInnen und im Rechtsmittelbereich rund 81 RichterInnen eingesetzt.

Von den insgesamt mehr als 3,07 Mio. Geschäftsfällen (mit Ausnahme der Grundbuchauszüge und der Justizverwaltungssachen) betreffen ca. 106.000 den Strafbereich. Der Anteil der Strafsachen am Gesamtgeschäftsanfall beträgt somit rund 3,5%. Die Tabelle "Personaleinsatz", in der nach Arbeitskapazitäten und nicht nach Köpfen gerechnet wird, zeigt, dass in Strafsachen etwas mehr als 22% aller RichterInnen sowie rund 8% aller BVB tätig sind.

Personaleinsatz (ausgedrückt in Vollzeitkräften)

	Bezirksgerichte		Landesgerichte		Oberlandesgerichte		Oberster Gerichtshof	
	RichterInnen	BVB	RichterInnen	BVB	RichterInnen	BVB	RichterInnen	BVB
Strafsachen	88,34	116,30	212,82	232,51	50,72	7,67	16,00	1,20
Gerichtsbarkeit insgesamt	695,50	3.136,68	696,34	1.058,25	179,80	428,77	65,00	32,33

12.2 GERICHTSORGANISATION

Gerichte müssen, wie andere Betriebe auch, zur Sicherung ihrer Qualität und Wirtschaftlichkeit eine Mindestgröße aufweisen. Um die Struktur der Bezirksgerichte an die heutigen Anforderungen anzupassen, wurden mit 1.7.2002 **Bezirksgerichte** in den Bundesländern Niederösterreich, Steiermark und Tirol **zusammengelegt**. Weitere Zusammenlegungen wurden mit 1.1.2003 in Oberösterreich und Salzburg begonnen und bis 1.1.2005 abgeschlossen. Durch insgesamt 50 Zusammenlegungen sind leistungsfähigere und damit bürgerfreundliche Bezirksgerichte entstanden.

Eine **Neuorganisation der Bezirksgerichte in Graz** erfolgte in zwei Stufen: Mit Wirksamkeit vom 1.1.2005 wurden das BG für Strafsachen Graz und das Jugendgericht Graz mit dem BG für Zivilrechtssachen Graz **zusammengelegt**, welches die Bezeichnung BG Graz erhielt. Mit Wirksamkeit vom 1.1.2007 wurde - nach Abschluss der erforderlichen Bauarbeiten - das BG Graz in ein BG Graz-Ost und ein BG Graz-West geteilt (BGBl. I Nr. 60/2004 und BGBl. I Nr. 66/2005).

12.3 BAULICHE MAßNAHMEN

Bauherrin und Eigentümerin der vormals im Bundeseigentum gestandenen Gerichtsgebäude ist die Bundesimmobiliengesellschaft mbH (BIG), die die Gerichtsgebäude an die Justiz vermietet.

Vorhaben in Ausführung:

BG Salzburg: in Bauausführung

Bezirksgericht Graz-Ost: Baubeginn ist erfolgt

Justizzentrum Korneuburg: Baubeginn ist erfolgt

Landesgericht St. Pölten: Baubeginn ist erfolgt

Vorhaben in Planung:

Justizzentrum Eisenstadt: Abschluss der Planungsarbeiten

Bezirksgericht Baden: Abschluss der Planungsarbeiten

Landesgericht für Strafsachen Wien: Einbau eines Service-Centers, Entwurfsplanung

Bezirksgericht Bruck an der Mur: Entwurfsplanung

Bezirksgericht Neusiedl am See: Entwurfsplanung

Bezirksgericht Bad Ischl: Entwurfsplanung

Justizanstalt Salzburg: Planung der Neuunterbringung, Standortsuche

Landesgericht Salzburg: Planung der Generalsanierung

12.4 SICHERHEITSMABNAHMEN

Das Bundesministerium für Justiz hat 1996 eine "Allgemeine Richtlinie für Sicherheitsstandards in Gerichtsgebäuden" (Sicherheitsrichtlinie) erlassen. Kernpunkte sind die Ausstattung der Gerichtsgebäude mit Sicherheitseinrichtungen und die Durchführung von Eingangskontrollen. Die in der Sicherheitsrichtlinie vorgesehenen Maßnahmen (Ausstattung aller Gerichtsgebäude mit Notrufsystemen und Alarmanlagen sowie technischen Einrichtungen zur Sicherung der Nebeneingänge und Verhandlungssäle) sind bundesweit umgesetzt. In größeren Gerichtsgebäuden werden permanente Eingangskontrollen durchgeführt.

Seit 1997 ist das Verbot der Mitnahme von Waffen in Gerichtsgebäude und die Durchführung von Eingangs- und Sicherheitskontrollen zur Überwachung dieses Verbots im Gerichtsorganisationsgesetz gesetzlich geregelt.

12.5 DOLMETSCHKOSTEN

Die Ausgaben der Gerichte im Jahr 2009 für Dolmetscher in Strafsachen betragen 5,065.300,20 Euro.

12.6 BAUTÄTIGKEIT IM STRAFVOLLZUG

Für das Jahr 2009 können nachfolgend einige Strafvollzugsanstalten, in denen sich größere Baumaßnahmen in Durchführung befanden, genannt werden:

In der **Justizanstalt Wien – Simmering** wurde an der Erweiterung (mittels Dachbodenausbau) sowie Adaptierung des Bestandes des ehemaligen Verwaltungstraktes für Freigänger gearbeitet. Diese Maßnahmen konnten bereits im Frühjahr 2009 abgeschlossen werden.

Für die **Justizanstalt Krems** wurde im Herbst 2008 mit einer Erweiterung und einer Generalsanierung begonnen. Der erste Bauabschnitt ist bereits Ende 2009 abgeschlossen worden, eine Gesamtfertigstellung wird Anfang 2011 erfolgen.

In der **Justizanstalt Sonnberg** wurde im Jahr 2008 mit dem Neubau eines Werkstatentraktes, einer Küche (A + B-Küche) und eines Wachzimmers begonnen, die Fertigstellung gelang noch im Dezember 2009.

In der **Justizanstalt Suben** wurde im Jahr 2008 mit dem Dachbodenausbau im Konventtrakt begonnen, dessen Fertigstellung ist gegen Ende 2009 erfolgt, anher wurde mit der Adaptierung im Bestand fortgesetzt.

Ende des Jahres 2008 ist mit einer Erweiterung der Außenstelle Asten für einen Maßnahmenvollzug (gem. § 21 Abs. 1 StGB) begonnen worden. Die Baufertigstellung erfolgte mit Ende Dezember 2009.

In der **Justizanstalt Schwarzau** wurden neben der Erneuerung der Haftraumrufanlage und Einbau eines Leitstandes die Videoüberwachungs- und Alarmanlage erweitert.

In der **Justizanstalt Göllersdorf** wurde neben der Erneuerung der Haftraumrufanlage ein entsprechender Perimeterschutz installiert.

Für die **Justizanstalt Garsten** konnte neben der Errichtung eines Lagers für einen Unternehmerbetrieb in einem Teilbereich der Außensicherung eine Verbesserung (Vorfeldzaun / Perimeterschutz / Videoüberwachung) erzielt werden.

Neben den oben genannten Bauvorhaben wurden nach erfolgten Durchführungen von Architektenwettbewerben für eine Erweiterung und Bestandssanierung in der **Justizanstalt Eisenstadt** sowie für den Neubau eines **Justizzentrums in Korneuburg** die entsprechenden Planungsarbeiten geleistet.

Für die **Justizanstalt Hirtenberg** wurden die Planungsarbeiten zur Errichtung einer neuen Umfassungsmauer samt Vorfeldsicherung sowie den erforderlichen technischen Sicherheitsanlagen umgesetzt.

In der **Justizanstalt Stein** ist an den Planungen für eine Erneuerung von sicherheitstechnischen Anlagen (Haftraumrufanlage / Videoüberwachung / Leitstand / Alarmanlage) gearbeitet worden.

Auch für die **Justizanstalt Graz – Karlau** erfolgten die Planungen für eine Erneuerung von sicherheitstechnischen Anlagen (Haftraumrufanlage / Videoüberwachung / Perimeterschutz).

Für die **Justizanstalt Graz – Jakomini** konnten die Planungsarbeiten bis zum Entwurf für den Neubau eines Verwaltungstraktes samt neuem Einfahrtsbereich abgeschlossen werden.

Des Weiteren wurden für die **Justizanstalt Klagenfurt** die Planungsarbeiten bis zum Entwurf für eine Funktionsadaptierung und Erweiterung der JA nach Absiedlung des BG Klagenfurt abgeschlossen.

Für den Neubau einer **Justizanstalt in Salzburg** ist die Standortsuche weitergeführt worden.

Für eine Erweiterung und Adaptierung der **Justizanstalt in Feldkirch** wurden die Planungsarbeiten bis zum Entwurf abgeschlossen.

Neben diesen genannten größeren Bauvorhaben gab es wieder eine Menge an kleineren bis mittleren Vorhaben, welche hauptsächlich die Instandsetzung und Instandhaltung von Justizanstalten betrafen.

Für das Jahr 2009 können Ausgaben von rund 16,7 Mio. Euro für Bauzwecke zugeordnet werden, wobei hier Maßnahmen im Wege der BIG (Refinanzierung infolge von Mietvertragserweiterungen) kostenmäßig nicht inkludiert sind.

13 ANHANG: GEGENÜBERSTELLUNG

Sicherheitsbericht 2008 Kapitelnummer	Thema des Kapitels	Im Sicherheitsbericht 2009 zu finden unter
15.1	Die Tätigkeit der Bezirksanwälte	1.1.1
15.1.1	Betrachtung nach Straffällen (Akten)	1.1.1
15.1.2	Betrachtung der Erledigungen aus dem Register BAZ nach Personen	1.2
15.2	Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften	1.1.2
15.2.1	Betrachtung nach Straffällen (Akten)	1.1.2
15.2.2	Betrachtung der Erledigungen aus dem Hauptregister ST nach Personen	1.2
15.3	Die Tätigkeit der Strafgerichte	1.1.3, 1.2
15.4	Die Entwicklung der Verurteilungshäufigkeit	2.2.1
15.5	Die Kriminalität nach der Verurteiltenstatistik in einzelnen Deliktsgruppen	2.2
15.5.1	Anzeigen und Verurteilungen	-
15.5.2	Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	2.2.3
15.5.3	Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	2.2.2
15.5.4	Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung	2.2.4
15.5.5	Verhetzung und NS-Wiederbetätigung	2.2.6, 7.3
15.6.	Die Jugendstrafrechtspflege	-
15.6.1	Rechtliches Instrumentarium des Jugendstrafrechts	7.8
15.6.2	Die Jugendkriminalität nach der Verurteiltenstatistik	2.3.2
15.6.3	Zahl und Art der über Jugendliche verhängten Strafen und Maßnahmen	3.4.1
15.7	Die Kriminalität junger Erwachsener nach der Verurteiltenstatistik	2.3.3
15.8	Die Suchtmittelkriminalität	-
15.8.1	Die Entwicklung des Suchtmittelrechts	7.9
15.8.2	Nach dem Suchtmittelgesetz verurteilte Personen	2.2.5
15.8.3	Praktische Erfahrungen bei der Anwendung des Suchtmittelgesetzes	3.3
15.9	Die Fremdenkriminalität nach der Verurteiltenstatistik	2.3.4
15.10	Die Wiederverurteilungsstatistik 2004 bis 2008	6
15.11	Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität und der organisierten Kriminalität	7.1
15.12	Bekämpfung der terroristischen Kriminalität	7.2
15.13	Computerkriminalität	7.4, 2.2.7
15.14	Umweltkriminalität	7.5, 2.2.8
15.15	Sexualstrafrecht	7.6
15.16	Verfahren gegen Organe der Sicherheits-	8.4

	behörden	
15.17	Verbesserung des Opferschutzes bei psychischer sowie traditionsbedingter Gewalt	7.7
16	Gerichtliche Strafenpraxis	3.4
16.1	Die Entwicklung der Geld-, Freiheitsstrafen und sonstigen Maßnahmen	3.4.1 – 3.4.3
16.2	Einnahmen aus Geldstrafen und sonstigen Maßnahmen	3.6.1
16.3	Bedingte Strafnachsicht	3.4, 4.1.5
16.4	Bericht über den Strafvollzug	4
17	Maßnahmen zur Verbesserung der Wirksamkeit der Strafrechtspflege	8
17.1	Reform des Strafprozesses	8.1
17.2	Ermittlungsmaßnahmen	8.3
17.2.1	Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte	8.3.1
17.2.2	Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung und Überwachung von Nachrichten	8.3.2
17.2.3	Besondere Ermittlungsmaßnahmen	8.3.3
17.3	Diversion	3.1
17.3.1	Die Diversionsmaßnahmen im Einzelnen	8.2.1
17.3.2	Entwicklungen seit der Einführung der Diversion	8.2.2
17.3.3	Statistische Daten zur Diversion für das Jahr 2008	3.1
17.4	Hilfeleistung für Verbrechenopfer, Opferschutz	9
17.4.1	Hilfeleistungen nach dem Verbrechenopfergesetz	9.1
17.4.2	Opferhilfe, Prozessbegleitung	9.2
17.5	Strafrechtliches Entschädigungsgesetz	10
17.6	Straffälligenhilfe, Hilfe für Opfer	-
17.6.1	NEUSTART Bewährungshilfe (BWH)	3.4
17.6.2	NEUSTART Diversion	3.2
17.6.3	NEUSTART Haftentlassenenhilfe (HEH)	5
17.6.4	NEUSTART Prävention	-
17.7	Internationale Zusammenarbeit	11
17.7.1	Verstärkte Zusammenarbeit im Rahmen der Europäischen Union	11.1
17.7.2	Auslieferungs- und Rechtshilfeverkehr	11.2
18	Personelle und organisatorische Maßnahmen bei den Justizbehörden	12
18.1	Personelle Maßnahmen	12.1
18.2	Gerichtsorganisation	12.2
18.3	Bauliche Maßnahmen	12.3
18.4	Sicherheitsmaßnahmen	12.4
18.5	Dolmetschkosten	12.5
18.6	Bautätigkeit im Strafvollzug	12.6